GESETZE, DEKRETE UND VERORDNUNGEN DES KANTONS BERN: 1834

Kanton Bern

Digitized by Google

T. giurn. rel. 1250 — 1834
73 a.m

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetze, Dekrete

und

Verordnungen

der Republik Bern.

Vierter Band.

Jahrgang 1834.

1834.

Bern, zu finden im Büreau des Amtsblatts.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt des vierten Bandes,

nach der Zeitfolge,

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1834.

(Nebſt Nachtrag vom 13. Hornung 1832, Seite 193.)
„ „ „ 11. März 1833, „ 3.

Seite. Jahrgang 1834.

Weiſung des Regierungsraths in Betreff der paritätiſchen Ehen. 11. März 1833, (Nachtrag). 3

Beſchluß über die Einfuhr des Hornvieh's aus dem Wallis. 4. Jenner. 4

Verordnung des Regierungsraths enthaltend beſondere Polizeivorſchriften über das Wirthſchaftswesen im Bezirke der Hauptſtadt. 23. Jenner. . . 6

Beſchluß des Regierungsraths über die Leitung der Sicherheitspolizei in der Hauptſtadt. 1. Horn. . 10

Dekret wegen Zuweiſung von Geſchäften an die Sektion des Juſtiz- und Polizeidepartements. 10. Hornung. 15

Kreisſchreiben des Regierungsraths an alle Regierungsſtatthalter zu Handen ſämmtlicher Untergerichte, Amtſchreibereien, Amtsgerichtsſchreibereien und Notarien. Ueber Stipulationen von Handän-

Digitized by Google

Seite.

Jahrgang 1834.

derungen und Hypothekarverſchreibungen. 12. Hornung. 17

Kreisſchreiben des Regierungsraths an ſämmtliche Regierungsſtatthalter wegen amtlichen Mittheilungen oder Eröffnungen. 18. Hornung. . 21

Kreisſchreiben des Regierungsraths an alle Regierungsſtatthalter wegen Bezug der Staatsgebühr von Handänderungen. 19. Hornung. . . 22

Beſchluß des Regierungsraths über den Dienſt in der Stadtlegion. 6. März. 23

Anweiſung für die Regierungsſtatthalter, wie ſie bei den Voruntersuchungen verfahren ſollen. 7. März. 25

Dekret über Trennung der Bäuerten Wengi und Unter-Schwandi von der Urverſammlung von Frutigen. 8. März. 46

Kreisſchreiben des Regierungsraths an ſämmtliche Amtſchreiber und Amtsgerichtſchreiber in Betreff der Koſten von amtlichen Güterverzeichniſſen. 12. März. 48

Dekret über Studien auf andern Univerſitäten und Stipendien. 13. März. 49

Geſetz über das höhere Gymnaſium und die Hochſchule. 14. März. 50

Voranſchlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Republik Bern pro 1834. 10., 14., 15., 17. und 18. März. 65

Dekret über Eintheilung des Bezirks von Oberhasle und des Kirchſpiels Meiringen. 19. März. . 101

Geſetz über die Stempelabgabe. 20. März. . 103

Geſetz über die Brandverſicherungsanſtalt. 21. März. 112

Geſetz über den Straßen- und Brückenbau. 21. März 123

Geſetz über die Straßenpolizei. 21. März. . 130

Geſetz über die Waſſerbaupolizei. 21. März. . 137

Dekret über Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Theile der leberbergiſchen Amtsbezirke. 21. März. . 143

Digitized by Google

Seite.

Jahrgang 1834.

Geſetz über den Loskauf der Zehnten, Bodenzinſe, Erſchätze und Primize. 22. März. . . . 148
Dekret zu Verlängerung des Geſetzes wider den Mißbrauch der Preßfreiheit. 22. März. . . 153
Geſetz über den Bergbau. 22. März. . . 154
Dekret wegen der dem Hrn. Alex. Köhli zu ertheilenden Conceſſion für Bohrverſuche auf Salz. 22. März. 159
Kreisſchreiben des Regierungsraths an ſämmtliche Regierungsſtatthalter in Betreff des Stempelgeſetzes. 31. März. 162
Kreisſchreiben des Regierungsraths an ſämmtliche Regierungsſtatthalter über das Verhalten gegen Landesverwieſene. 2. April. 163
Kreisſchreiben des Regierungsraths an ſämmtliche Amtsgerichtspräſidenten in Betreff der Strafumwandlungen. 2. April. 166
Beſchluß des Regierungsraths über Aufhebung des Kirchenkonvents. 4. April. 167
Kreisſchreiben des Regierungsraths an ſämmtliche Regierungsſtatthalter wegen des Stimmrechts an den Gemeindsverſammlungen. 5. April. . 172
Kreisſchreiben des Regierungsraths an alle Regierungsſtatthalter, betreffend das Ausſchenkrecht der Bierbrauer. 9. April. 173
Kreisſchreiben des Regierungsraths an die Regierungsſtatthalter wegen Beaufſichtigung der Pfarrgebäude und Pfrundgüter. 24. April. . . 174
Beſchluß des Regierungsraths über Erleichterung der Induſtrie. 28. April. 175
Beſchluß des Regierungsraths betreffend die von der Poſttaxe enthobenen Gegenſtände. 28. April. 177
Kreisſchreiben des Regierungsraths an alle Regierungsſtatthalter über den Geſchäftsgang in Forſtſachen. 1. Mai. 179
Dekret über die franzöſiſche Sektion der Staatskanzlei. 9. Mai. 182
Dekret über Aufhebung der Stelle eines oberſten Dekans. 9. Mai. 184

Digitized by Google

Seite.

Jahrgang 1834.

Dekret, betreffend die Erbauung einer Brücke über die Aare zwiſchen Belp und Hunzikon. 10. Mai. 185

Dekret über die Beſoldung der Unterſtatthalter. 12. Mai. 188

Dekret, betreffend die Brücke über die Zihl bei Brügg. 13. Mai. 190

Dekret über die Organiſation und Beſoldung der Salzhandlungsbeamten. 13. Hornung 1832 (Nachtrag). 193

Kreisſchreiben des Regierungsraths an alle Regierungsſtatthalter wegen Bekanntmachung der Erbſchaftsausſchlagungen. 17. Mai. 197

Inſtruktion für die beeidigten Bauverſtändigen und Schätzer der Brandverſicherungsanſtalt. 21. Mai. 199

Kreisſchreiben des Regierungsraths an ſämmtliche Regierungsſtatthalter wegen Unterſuchung obrigkeitlicher Kaſſen. 2. Juni. 200

Kreisſchreiben des Regierungsraths an ſämmtliche Regierungsſtatthalter und Amtsgerichte, wegen Vorſchlag von Vicepräſidenten. 4. Juni. . . 201

Schreiben des Regierungsraths an die Regierungsſtatthalter von Courtelary, Münſter und Erlach wegen Beſtellung der Unterweibel im Leberberg. 4. Juni. 202

Beſchluß des Großen Raths zu Aufhebung der Concordate über Auslieferung wegen politiſcher Vergehen. 19. Juni. 204

Dekret über Ausſtellung von Bankſcheinen. 20. Juni. 205

Dekret über Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verſchiedenen Stellen. 23. Juni. 207

Beſchluß des Regierungsraths über die franzöſiſche Kanzleiſektion. 2. Juli. 208

Beſchluß des Regierungsraths zu Erläuterung des Stempelgeſetzes. 4. Juli. 209

Kreisſchreiben des Regierungsraths an alle Regierungsſtatthalter in Betreff des Geſetzes über die Dachungen. 18. Juli. 210

Digitized by Google

Seite.

Jahrgang 1834.

Kreisſchreiben des Regierungsraths an alle Regierungsſtatthalter und Gerichtspräſidenten zu Berichtigung des Placcards des Stempelgeſetzes. 24. Heumonat. 212
Kreisſchreiben des Regierungsraths an alle Gerichtspräſidenten wegen Ausfertigung der Diktaturen im ſummariſchen Verfahren. 28. Juli. 213
Reglement der Kantonalbank. 30. Juli. . . . 215
Freizügigkeitsvertrag der Eidgenoſſenſchaft mit dem Königreich Hannover. 4. Auguſt. . . . 237
Beſchluß über periodiſche Unterſuchung der Kaſſen obrigkeitlicher Beamten. 1. Mai. (Nachtrag). . 241
Kreisſchreiben an alle Regierungsſtatthalter, in Betreff des Aufenthalts politiſcher Flüchtlinge. 3. September. 242
Kreisſchreiben an alle Gerichtspräſidenten des alten Landestheiles, wegen Geldstagsausſchreibungen. 17. September. 243
Kreisſchreiben an ſämmtliche Regierungsſtatthalter, betreffend die Befugniſſe der Sittengerichte. 22. September. 246
Kreisſchreiben an die Regierungsſtatthalter von Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münſter, Pruntrut und Amtsverweſer von Neuenſtadt, wegen Aufenthalt und Verehlichung der Fremden. 15. Oktober. 248
Kreisſchreiben an ſämmtliche Regierungsſtatthalter, in Betreff von Bürgerrechtszuſicherungen ab Seite der Gemeinden. 22. Oktober. . . . 249
Kreisſchreiben an alle Regierungsſtatthalter wegen Vollziehung der Abbüſſungsurtheile. 23. Okt. 251
Reglement über die Bedingungen des Eintritts in die Hochſchule. 27. Oktober. 252
Reglement über die Dauer der Lehrkurſe und über die Ferien an der Hochſchule. 27. Oktober. . 254
Reglementariſche Uebergangsbeſtimmungen für die Hochſchule. 29. Oktober. 255
Nachtrag zum Schifffahrtreglement für den Thuner-See. 7. November. 256

Digitized by Google

Seite.

Jahrgang 1834.

Kreisſchreiben an alle Regierungsſtatthalter wegen Aufnahme der Kirchenchore in die Brandverſicherungsanſtalt. 10. November. 257
Dekret des Großen Rathes über die Errichtung eines beſondern Untergerichts für die Gemeinden Gadmen, Guttannen und Innerkirchet. 17. Nov. 258
Beſchluß des Großen Rathes über die Herabſetzung der Legaliſations- und Viſagebühren in der Staatskanzlei. 17. November. 263
Dekret des Großen Rathes über die Ausfertigung der Geldstagsrödel. 18. November. . . 264
Dekret des Großen Rathes, die Aufhebung der Satzung 199 des Civilgeſetzbuches betreffend. 18. November. 265
Dekret des Großen Rathes über die Auflöſung der Standeskompagnie. 18. November. 267
Dekret des Großen Rathes über die Strafbeſtimmungen in Zoll- und Lizenzſachen. 19. November. 269
Freizügigkeitsvertrag mit der Hanſeſtadt Hamburg. 20. November. 270
Dekret über die Entſchädigung der Beamten für Reiſen ꝛc. in obrigkeitlichen Aufträgen. 26. Nov. 274
Dekret über die Einführung der Satzung 148, 149 und 150 des Civilgeſetzbuches in den Oberämtern des Leberbergs. 26. November. . . . 276
Dekret zu Verlängerung des Beſchluſſes des Regierungsraths vom 21. November 1832 über die Bürgerwache. 26. November. 278
Dekret über Beſoldungserhöhung der beiden Salz-Commis. 26. November. 279
Organiſation des Inſtruktionsperſonals der Truppen. 1. Dezember. 280
Dekret zu Aufhebung des Statutarrechts der Landſchaft Steffisburg. 9. Dezember. 282
Dekret über die Organiſation des diplomatiſchen Departements und vorörtlichen Staatsrathes. 10. Dezember. 283
Dekret des Großen Rathes über Aufhebung der

Seite.

Abgabe des Fiſchgriffes zu Nidau und Büren. 11. Dezember. . . . . 287 Jahrgang 1834.
Anweiſung für die Richter, wie ſie bei den Hauptunterſuchungen verfahren ſollen. 15. Dezember. 288
Dekret über Beibehaltung der Stelle eines Adjunkten des Staatsanwalts. 16. Dezember. . . 305
Dekret über Aufhebung des Kehrfahrtrechtes verſchiedener Mühlen. 16. Dezember. . . . 306
Normalanſtalt für die leberbergiſchen Amtsbezirke; Dekret über deren Errichtung. 18. Dezember. 307
Dekret über Eintheilung der Kirchgemeinde Steffisburg in 4 Urverſammlungen. 19. Dezember. 309
Dekret zu Verlängerung des Geſetzes vom 8. November 1831 über die Organiſation der Departemente. 19. Dezember. 311
Dekret zu Verlängerung der Geſetze vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten der Regierungsſtatthalter und Unterſtatthalter und über die Organiſation der Gerichtsbehörden erſter Inſtanz. 19. Dezember. 313
Freizügigkeitsvertrag mit Bremen. 22. Dezember. 314
Freizügigkeitsvertrag mit Lübek. 30. Dezember. 315

Digitized by Google

Digitized by Google

Weiſung
des
Regierungsrathes betreffend die paritätiſchen Ehen.
(Nachtrag von 1833).

Zedel an das Juſtizdepartement vom 11. März 1833.

Nach Anhörung Ihres Vortrages über die dem Oberehe- 11. März 1833.
gerichte durch den §. 9 des Beſchluſſes vom 1. Februar 1804 und §. 11 der Predigtordnung vom 21. September 1824 in Bezug auf die paritätiſchen Ehen ertheilten Befugniſſe, hat ſich der Regierungsrath, Ihren Anſichten vollkommen beipflichtend, von der Zweckmäßigkeit überzeugen müſſen, dieſe Befugniſſe dem Juſtiz- und Polizeidepartement zu übertragen, indem nicht zu bezweifeln ſteht, daß die nach den angeführten Verordnungen erforderliche vorläufige Anzeige paritätiſcher Ehen dem Oberehegerichte nicht in richterlicher Beziehung ſondern vielmehr in ſtaatspolizeilicher Hinſicht gemacht werden ſollte.

Sie werden Tit. demnach angewieſen, von nun an ſtatt des Oberehegerichts, jene Anzeigen abzunehmen und zu unterſuchen.

Digitized by Google

Beſchluß
über
die Einfuhr des Hornviehes aus dem Wallis.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

4. Januar 1834. Auf den Vortrag des Departements des Innern über das von der Regierung des Standes Wallis gemachte Anſuchen, daß das beſtehende Verbot der Einfuhr von Hornvieh aus dem Wallis in den hieſigen Kanton aufgehoben werden möchte, und die aus den Amtsbezirken von Saanen und Oberſimmenthal eingelangten damit übereinſtimmenden Wünſche.

In Betrachtung, daß das erwähnte Verbot durch die Beſorgniß der Abartung der Viehracen unſers Kantons durch das vom Wallis eingeführte Vieh veranlaßt worden iſt, dieſelbe aber nicht ein ſolches Verbot zu begründen vermag.

In Betrachtung, daß durch das beſtehende Verbot der freie Verkehr zwiſchen dem hieſigen Kanton und dem Kanton Wallis erſchwert wird,

beſchließt:

1. Die Verordnungen des ehemaligen Kleinen Rathes vom 25. Auguſt 1817 und 7. Januar 1818 in Betreff der Einfuhr und des Tranſites des aus dem Wallis und Italien kommenden Hornviehes ſind von nun an aufgehoben.

2. Die Einfuhr und der Handel mit dem gedachten Vieh ſoll nur den allgemeinen in hieſigem Kanton beſtehenden Vorſchriften unterworfen ſein.

Digitized by Google

3. Der gegenwärtige Beſchluß ſoll gedruckt auf gewohnte Weiſe bekannt gemacht und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete eingerückt werden. 4. Januar 1834.

Gegeben in Bern, den 4. Januar 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Verordnung
des
Regierungsrathes enthaltend beſondere Polizeivorſchriften über das Wirthſchaftsweſen im Bezirk der Hauptſtadt.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Nach Unterſuchung des Wirthſchaftsweſens in der Stadt und dem Stadtbezirk Bern, und in Betrachtung, 23. Januar 1834.

Daß zu Vollziehung des Geſetzes vom 13. Juli 1833 beſondere Polizeivorſchriften für den Bezirk der Hauptſtadt erforderlich ſeien,

beſchließt:

I. Allgemeine Vorſchriften.

1. Alle Arten von Wirthſchaften, welche nicht entweder nach §. 4 des Geſetzes vom 13. Juli 1833 auf einer Anerkennung oder nach §. 5 auf einer neu ertheilten Bewilligung beruhen, ſollen vom 1. März 1834 hinweg geſchloſſen werden.

Digitized by Google

23. Januar 1834.

Für die Anerkennungsſcheine der ältern Wirthſchafts-berechtigungen, welche jeweilen in den gleichen Zwiſchen-räumen, wie es für die neuen Bewilligungen derſelben Art vorgeſchrieben iſt, erneuert werden müſſen, iſt eine Kanzlei-gebühr von Fr. 2 nebſt dem Stempel zu bezahlen.

2. Sämmtliche nach §. 2 des Wirthſchaftsgeſetzes anerkannte Wirthſchaften im Stadtbezirk Bern bleiben im Allgemeinen den Polizeivorſchriften des Geſetzes vom 13. Juli 1833 unterworfen. Für diejenigen Widerhand-lungen gegen die gegenwärtige Verordnung, bei denen keine ſpezielle Strafe vorgeſchrieben iſt, ſoll die im §. 20 des bemeldten Geſetzes enthaltene Strafbeſtimmung in Anwendung gebracht werden.

3. Für alle Widerhandlungen gegen die Wirthſchafts-polizei iſt jeweilen zunächſt der Beſteher der Wirthſchaft ver-antwortlich, ſobald er von der Stadtpolizeibehörde aner-kannt worden, ſonſt aber der Inhaber der Bewilligung. Für Bußen, Koſten und Schadenserſatz, die von Uebertretungen gegen die Wirthſchaftspolizeiverordnungen, von Seite eines anerkannten Beſtehers, herrühren, kann der Regreß gegen den Inhaber der Bewilligung genommen werden.

4. Der Inhaber der Bewilligung, welcher die Wirth-ſchaft nicht ſelbſt ausübt oder ausüben läßt, iſt verpflichtet, den Beſteher der Stadtpolizeidirektion bekannt zu machen, welche befugt iſt, deſſen Anerkennung zu verweigern, wenn er ſich nicht über ſeine behörige Anſiedlung im hieſigen Stadtbezirk und gute Leumden ausweiſen kann, oder wenn ihm wegen polizeiwidrigen Handlungen bereits eine Wirth-ſchaft geſchloſſen worden.

5. Die Stadtpolizeibehörde kann dem Hausgeſinde in den Wirthſchaften ſo wie den Kellerhaltern und Kellerhal-terinnen, welche zu Unſittlichkeiten Vorſchub geleiſtet, oder

Digitized by Google

zu andern polizeiwidrigen Handlungen Hand geboten haben, die Bewilligung zu Bedienung von Wirthſchaften zucken. 23. Januar 1834.

6. Die Polizeibeamten und Polizeidiener können zum Behuf der Ausübung der Polizeiaufſicht die öffentlichen Gaſtzimmer der Wirthſchaften und die Keller mit Beſcheidenheit betreten, andere Gemache der Wirthſchaft hingegen bloß bei obwaltenden Indizien von Widerhandlungen gegen die Wirthſchaftspolizei.

II. Beſondere Beſtimmungen.

7. In Betreff der Pinten- und Kellerwirthſchaften:

a) Es ſollen in denſelben außer dem zweckmäßig und anſtändig eingerichteten Trinklokale, zum Empfang der Gäſte durchaus keine andere Gemache geduldet werden und das Mobiliar ſoll ſich lediglich auf das Bedürfniß zur Wirthſchaft beſchränken.

Bei den Pintenwirthſchaften ſoll ſich überdieß das betreffende Lokal im Erdgeſchoß gegen die Straße befinden und mit einem einzigen, der Polizei jederzeit zugänglichen Ein- und Ausgang verſehen ſein.

b) An Kommunionstagen ſollen die Pinten- und Kellerwirthſchaften ganz geſchloſſen bleiben. An den gewöhnlichen Sonntagen dürfen hingegen ſowohl die Pinten- als die Kellerwirthſchaften des Vormittags von 11 bis 12 Uhr, und des Nachmittags um 4 Uhr nach beendigtem Gottesdienſt geöffnet werden.

Sowohl an dieſen als an den Werktagen ſollen die Pintenwirthſchaften während den 6 Monaten des Winters Abends um 9 Uhr und während der 6 Monate des Sommers um 10 Uhr, — die Keller aber im Winter des Abends um 8 Uhr und im Sommer um 9 Uhr geſchloſſen und von den Gäſten geräumt werden.

Digitized by Google

23. Januar 1834.

c) Nur an den Dienſttagen und Samſtagen, an Jahrmärkten und Muſterungen dürfen warme Speiſen gegeben werden.

d) Es ſollen keine Kellermägde und keine Gehülfen in den Kellern angeſtellt werden, es ſei denn zuvor hiezu die Bewilligung der Stadtpolizeidirektion erhalten worden.

8. In Betreff der Badwirthſchaften:

a) Es ſollen nicht mehr weibliche Dienſtboten von der Stadtpolizei bewilligt werden, als zur Bedienung der Wirthſchaft erforderlich ſind.

b) Es ſollen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um für die beiden Geſchlechter beſondere Bäder einzurichten.

c) An Kommunionstagen ſollen die Badwirthſchaften geſchloſſen bleiben.

9. In Penſionshäuſern darf niemand ohne Bewilligung der Stadtpolizeidirektion beherbergt werden.

Diejenigen Partikularen, welche keine öffentlichen Penſionshäuſer halten, ſondern nur einzelne Perſonen an die Koſt nehmen, bedürfen bloß einer Bewilligung der Stadtpolizeidirektion.

10. In Betreff der Leiſtwirthſchaften:

a) Das betreffende Lokal ſoll der Geſellſchaft entweder eigenthümlich angehören oder von ihr gemiethet, anſtändig eingerichtet und der Polizei jederzeit zugänglich ſein.

b) Die Leiſtgeſellſchaft iſt verpflichtet, der Stadtpolizeidirektion drei Mitglieder bekanntlich darzuſtellen, welche in vorkommenden Fällen den Leiſt zu vertreten haben.

Digitized by Google

c) Der Abwart ſoll von der Geſellſchaft beſtellt ſein und die Wirthſchaft ſelbſt beſorgen. Derſelbe darf außer den Mitgliedern des Leiſtes und den von ihnen jedesmal eingeführten Ehrengäſten, keine andere Perſonen bewirthen oder bewirthen laſſen. 23. Januar 1834.

d) Die Statuten ſo wie das Verzeichniß der Mitglieder ſollen in dem Geſellſchaftszimmer öffentlich ausgeſtellt ſein und der Stadtpolizei jederzeit auf ihr Begehren mitgetheilt werden.

e) Diejenigen Leiſtgeſellſchaften, welche keine eigene Wirthſchaft führen oder ſich in einer anerkannten Wirthſchaft verſammeln, bedürfen keiner Bewilligung, und ſind alſo den obigen Beſtimmungen nicht unterworfen.

11. Diejenigen Wirthſchaften, welche Billards halten wollen, bedürfen dazu der Bewilligung des Regierungsſtatthalters.

12. Die ſogenannten Küchlerſtuben in der Stadt und diejenigen Kaffeehäuſer außer derſelben, welche nur Kaffee und Thee mit zudienenden Milch- und Mehlſpeiſen verkaufen, können von dem Regierungsſtatthalter nach dem Bedürfniß, und unter den von ihm feſtzuſetzenden polizeilichen Bedingungen, bewilliget werden, wenn der Bewerber ſich über Moralität und den Beſitz eines für die Polizeiaufſicht zweckmäßigen, feuerfeſten Lokals ausweiſen wird.

Die Bewilligungsſcheine des Regierungsſtatthalters ſollen jährlich gegen eine Gebühr von Fr. 1 zu Handen des Staats erneuert werden.

13. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle frühern von den Stadtbehörden hierüber erlaſſenen Vorſchriften aufgehoben ſind, tritt mit dem 1. März 1834

23. Januar 1834. in Kraft. Sie ſoll gedruckt, in allen Wirthſchaften des Stadtbezirks Bern angeſchlagen, und in die Sammlung der Geſetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Januar 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.

Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Beſchluß
des
Regierungsrathes über die Leitung der Sicherheitspolizei in der Hauptſtadt.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

1. Februar 1834. Nach angehörten Vorträgen des diplomatiſchen Departements und der Polizeiſektion des Juſtiz- und Polizeidepartements über die Organiſation der Sicherheitspolizei im Bezirk der Hauptſtadt; in Erwägung: daß durch den Beſchluß vom 31. Dezember 1832 die Lokalſicherheitspolizei dem Gemeindrath abgenommen und dem Regierungsſtatthalter übertragen worden; daß aber die geſammte Anordnung und Leitung alles desjenigen, was der Begriff einer wohlgeordneten Sicherheitspolizei in allen ihren Theilen umfaßt, nicht auf zweckmäßige Weiſe ſtatt finden kann,

Digitized by Google

wenn die einzelnen Zweige derſelben und die erforderlichen Mittel unter verſchiedene coordinirte Beamte vertheilt ſind, 1. Februar 1834.

beſchließt:

1. Die Handhabung der Ruhe und Ordnung, ſo wie der allgemeinen Sicherheitspolizei im Bezirk der Hauptſtadt und ſomit auch die Anordnung, Leitung und Handhabung des Polizeidienſtes in allen ſeinen Theilen, iſt dem Regierungsſtatthalter von Bern übertragen, und es ſollen daher alle frühern Beſtimmungen oder polizeilichen Einrichtungen, welche mit dieſem Beſchluß im Widerſpruch wären, als aufgehoben anzuſehen ſein.

2. Dieſem Beamten ſollen zu dem End untergeordnet ſein:

a) *Der Stadtpolizeidirektor*, als ſein Gehülfe und Stellvertreter in Fällen von Krankheit oder Abweſenheit, in Allem was die Sicherheitspolizei im Bezirke der Hauptſtadt betrifft.

b) *Der Kommandant des Landjägerkorps*. Jedoch nur inſoweit als ſolcher mit ſeiner ihm untergebenen Mannſchaft zum Dienſt der Sicherheitspolizei im Bezirk der Hauptſtadt beizutragen hat. Derſelbe kann von dem Regierungsſtatthalter für Dienſtverrichtungen, Arretirung oder Sicherſtellung von Perſonen, ſo wie zu Veranſtaltung von Hausdurchſuchungen u. ſ. w. in wichtigen oder ſolchen Fällen perſönlich requirirt werden, welche ſchicklicher Weiſe weder einem Unteroffizier, noch einem gemeinen Landjäger übertragen werden können.

Er iſt verpflichtet, alle Anordnungen des Regierungsſtatthalters in Bezug auf den Dienſt der Landjäger zu vollziehen und auf die genaue Befolgung der beſtehenden

Digitized by Google

1. Februar 1834. Vorſchriften zu achten; die Fehlbaren nach habender Kompetenz zurecht zu weiſen, ſtrafbare Dienſtfehler hingegen dem Regierungsſtatthalter zur gutfindenden Beſtrafung anzuzeigen.

3. Dem Regierungsſtatthalter, als Sicherheitspolizeibeamten, ſollen nicht nur diejenigen Unterbeamten, welche der Regierungsrath zu dieſem Ende anzuſtellen für nothwendig erachten wird, ſo wie die bereits eigens zu dieſem Dienſt beſtellten Landjäger, ſondern auch alle übrigen im Bezirk der Hauptſtadt, als Reſerve, ſtationirten Landjäger, deren Zahl nach Bedürfniß beſtimmt werden ſoll, ohne Ausnahme zum Polizeidienſt untergeordnet ſein, und zu desſelben unmittelbarer Diſpoſition ſtehen, mithin die §§. 34 und 62 des Landjägerreglements, inſoweit ſolche mit dieſer Beſtimmung im Widerſpruch wären, als aufgehoben anzuſehen ſein.

Der Centralpolizeidirektion bleibt die Diſpoſition über die zu Ablöſungen oder momentanen Verſtärkungen auf auswärtigen Poſten, ſo wie zum Transport von Arreſtanten oder andern Dienſtverrichtungen benöthigten Landjäger dahin vorbehalten, daß, wenn ſie, aus obwaltenden Gründen, eine Dienſtverrichtung nicht nach der gewöhnlichen Kehrordnug, ſondern durch einen ihr beliebigen Landjäger vorzugsweiſe beſorgen laſſen will, ſie lediglich den Kommandanten des Korps davon in Kenntniß zu ſetzen hat, damit der requirirte Landjäger, während ſeiner Abweſenheit, nöthigenfalls angemeſſen erſetzt werden könne.

4. Der Garniſonskommandant iſt verpflichtet, den jeweiligen Wachtpoſten diejenigen Conſignen unverändert zur Befolgung zu ertheilen, welche der Regierungsſtatthalter zu Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nothwendig findet, und es ſollen keine denſelben entgegenlaufenden Befehle ohne deſſen Genehmigung erlaſſen

Digitized by Google

werden. Auch ſollen bei Anläſſen, welche einen außergewöhnlichen Zuſammenfluß von Menſchen zur Folge haben, wie bei den Jahresmeſſen, öffentlichen Feſten u. dgl., die Anordnungen des Regierungsſtatthalters, ſoweit ſolche das Militär betreffen, befolgt, die Wachtpoſten, nach Maßgabe der diſponibeln Garniſon, auf deſſen Begehren verſtärkt, die nöthigen Schildwachen ausgeſtellt, und die vorgeſchriebenen Patrouillen abgeſandt werden. 1. Februar 1834.

5. Die infolge Beſchluſſes vom 12. Dezember 1832 zum permanenten Polizeidienſt im Bezirk der Hauptſtadt beſtimmten Bezirkslandjäger werden aus der Polizeikaſſa der Hauptſtadt nach Vorſchrift montirt, bewaffnet und beſoldet, und müſſen ihre Wohnung in den ihnen angewieſenen Bezirken nehmen, hingegen ſind ſie vom gewöhnlichen Transportdienſt befreit, auch nicht verpflichtet, auf auswärtige Stationen zu gehen.

Sie können von dem Regierungsſtatthalter entweder aus dem Landjägerkorps ausgezogen, inſofern der Betreffende hiezu einwilligt, oder aber nach Gutfinden und in Ermanglung brauchbarer Subjekte auch aus der Claſſe der Bürger gewählt werden, wobei jedenfalls, nebſt den erforderlichen Fähigkeiten, auf einen ausgezeichnet moraliſch guten Ruf Rückſicht genommen werden ſoll. Die von dem Regierungsſtatthalter angenommenen Bezirkslandjäger werden ſodann dem Kommandanten des Korps vorgeſtellt und, wenn ſolche nicht bereits zum Korps gehören, auf übliche Weiſe beeidigt.

Der Regierungsſtatthalter iſt auch befugt, einen oder zwei Unteroffiziers aus der Zahl der Bezirkslandjäger zu ernennen, welche aber deswegen keinen höhern Sold beziehen, es ſei denn, daß ſolches vom Regierungsrath genehmigt würde.

Digitized by Google

1. Februar 1834. 6. Die Anzahl der Unteroffiziers und Landjäger, welche die Reſerve bilden, und ebenfalls zum Dienſt der Sicherheitspolizei in der Hauptſtadt beſtimmt iſt, wird, jeweilen nach Bedürfniß, von dem Regierungsrath feſtgeſetzt werden. Sie ſollen nach Vorſchrift des Reglements angenommen und beeidigt werden.

Darunter ſollen ſich jedoch beſtändig wenigſtens zwanzig Mann befinden, welche bereits mit dem Dienſt der Sicherheitspolizei vertraut und ſchon zwei Jahre lang im Korps geſtanden ſind.

Es ſoll jährlich eine Zulage von ſechshundert Franken unter diejenigen zwanzig Landjäger vertheilt werden, welche am längſten den Dienſt in der Hauptſtadt verrichtet haben, und nicht zu den Bezirkslandjägern gehören.

Fünf davon, welche mit der Lokalität und dem Publikum am beſten bekannt und von dem Regierungsſtatthalter hierzu bezeichnet ſind, ſollen ohne Noth zu keinen Verrichtungen außerhalb dem Amtsbezirke gebraucht, auch während dem Lauf eines Jahres auf keine auswärtige Station geſandt werden, ſondern als Stellvertreter der Bezirkslandjäger dienen, es ſei denn, daß ſie zu Unteroffizieren befördert worden.

Die Mannſchaft der Reſerve iſt verpflichtet, ihr Nachtquartier in der ihr angewieſenen Kaſerne zu beziehen, und ohne beſondere Einwilligung des Kommandanten ſoll keine Ausnahme geſtattet werden. Die Koſt ſollen ſie ebenfalls nicht ohne Einwilligung des Kommandanten an einem Orte nehmen, wo Getränke ausgeſchenkt werden.

7. Dem Regierungsſtatthalter iſt die nähere Anordnung des Dienſtes in allen ſeinen Theilen übertragen, welche ſowohl von den Bezirkslandjägern, als der Reſerve, genau befolgt werden ſoll.

Digitized by Google

8. Gegenwärtiger Beſchluß tritt auf eine Probezeit von ſechs Monaten (bis zum 1. Auguſt 1834) in Kraft, nach deren Verfluß er revidirt und, je nachdem ſeine Zweckmäßigkeit ſich bewieſen haben wird, als bleibende Vorſchrift aufgeſtellt werden ſoll. Derſelbe ſoll dem diplomatiſchen, dem Juſtiz- und Polizei- und dem Militärdepartement, ſo wie der Centralpolizeidirektion und dem Regierungsſtatthalter mitgetheilt werden. 1. Februar 1834.

Gegeben, Bern den 1. Februar 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.

Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Dekret
wegen
Zuweiſung von Geſchäften an die Sektionen des Juſtiz- und Polizeidepartements.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Juſtizdepartements und die Empfehlung des Regierungsrathes; 10. Februar 1834.

In Betrachtung, daß die beiden Sektionen des Juſtiz- und Polizeidepartements durch die im Dekret vom 20. Juni 1833 enthaltene Eintheilung der Geſchäfte in ſehr ungleichem

Digitized by Google

10. Februar 1834.

Verhältniß beladen ſind, daß es aber nicht wohl möglich iſt, zum Voraus einer jeden Sektion alle ihr zukommen ſollenden Geſchäfte genau zu bezeichnen,

beſchließt:

1. In Erweiterung der dem Regierungsrath in Folge des §. 11 des Dekrets über die Abtheilung des Juſtiz- nnd Polizeidepartements in zwei Sektionen vom 20. Juni 1833 ertheilten Befugniß wird derſelbe ermächtigt, auch ſolche Geſchäfte dieſes Departements, welche in Folge des bemeldten Dekrets der Juſtiz- oder der Polizeiſektion namentlich zugetheilt ſind, der einen oder andern Sektion zuzuweiſen, wenn das Intereſſe des ſchnellern und leichtern Geſchäftsganges nach vorhergegangener Unterſuchung es rathſam macht.

2. Dieſes Dekret ſoll dem Regierungsrath zur Befolgung zugeſandt und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 10. Hornung 1834.

Der Landammann,
E. Fellenberg.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Kreisſchreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsſtatthalter zu Handen ſämmtlicher Untergerichte, Amtsſchreibereien, Amtsgerichtsſchreibereien und Notarien. Ueber Stipulationen von Handänderungen und Hypothekarverſchreibungen.

Tit.

Ungeachtet der Artikel 9 des Geſetzes vom 18. Chriſtmonat 1832 ſowohl dem Amtsſchreiber als den in ſeinem Büreau angeſtellten Notarien die Verſchreibung aller Verträge ohne Ausnahme unterſagt, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenſtande haben, ſo haben Wir doch aus vielfältig eingelangten Anzeigen, Einfragen und Beſchwerden entnehmen müſſen, daß dieſes Geſetz auf verſchiedene, ſeinem Zwecke durchaus widerſprechende Weiſe ausgelegt und umgangen wird. Da es nun im Sinn und Willen des erwähnten Geſetzes liegt, daß der Amtsſchreiber und ſeine Gehülfen, als Grundbuchführer des Amtsbezirkes, in gänzlich unparteiiſcher Stellung die allgemeine Aufſicht über alle von den Amts- und andern Notarien des Bezirkes geſchehenen Verſchreibungen von Rechten auf Grundeigenthum führen ſollen, damit dieſelben allenthalben nach Vorſchrift der Geſetze eingerichtet ſeien; ſo haben Wir, zu Erzielung dieſes geſetzlichen Zweckes und zugleich in der Abſicht, verſchiedene andere Punkte

12. Februar 1834.

Digitized by Google

12. Februar 1834. in der Ausübung des Notariatsberufes zu regliren, gegenwärtiges Kreisſchreiben zu erlaſſen nothwendig befunden.

1. Unter denjenigen Verträgen, deren Verſchreibung den Amtsſchreibern und den bei ihnen angeſtellten Notarien durch den Artikel 9 des Geſetzes vom 18. Chriſtmonat 1832 unterſagt iſt, ſind namentlich verſtanden:

a) Alle Stipulationen über Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum ohne Ausnahme, ſelbſt wenn auch für die fruchtbare Reſtanz keine Unterpfandsrechte vorbehalten werden;

b) Alle Verträge, bei denen Grundpfandrechte errichtet oder vorbehalten werden;

c) Endlich alle Verträge über dingliche oder perſönliche Dienſtbarkeiten.

Hingegen können ſolche Verträge, durch welche nicht unmittelbar ein dingliches Recht auf Grundeigenthum errichtet oder vorbehalten wird, wie, zum Beiſpiel, Ceſſionen von Schuldtiteln, letzte Willensverordnungen und Schuldanerkennungen, von dem Amtsſchreiber ſo gut als von jedem andern Notar verſchrieben werden.

2. Damit die geſetzliche Vorſchrift nicht umgangen werde, wird den Amtsſchreibern und den bei ihnen Angeſtellten bei der im Artikel 6 des dritten Titels des Tarifes vom 14. Brachmonat 1813 angedrohten Ahndung unterſagt, ſolche Verträge, deren Verſchreibung ihnen durch den §. 1 verboten iſt, aus Auftrag oder im Einverſtändniſſe mit Amtsnotarien zu konzipiren oder darüber Gelübde von Seite der Contrahenten abzunehmen, noch die auf ſolche Weiſe von ihnen vorbereiteten Verträge durch Amtsnotarien nachher unterzeichnen zu laſſen.

3. In denjenigen Amtsbezirken, wo das franzöſiſche Hypothekarſyſtem beſteht, kann der Amtsſchreiber, wenn

Digitized by Google

ein notarialiſcher Akt weder in die Hypothekenbücher ein= geſchrieben noch in die Handänderungsprotokolle eingetragen zu werden braucht, denſelben entweder ſelbſt aufnehmen oder in ſeinem Büreau aufnehmen laſſen, jedoch ſoll ſowohl im einen als im andern Falle der Vertrag die ausdrückliche Erklärung der Parteien enthalten, daß ſie weder die Eintragung in die bemeldten Bücher verlangen, noch eine ſolche werden machen laſſen. 12. Februar 1834.

4. Die Amtsſchreiber ſollen die Grundbücher perſönlich führen oder unter ihrer unmittelbaren Aufſicht durch zuver= läſſige Angeſtellte ihrer Büreaus führen laſſen. Zu dieſem Ende ſoll das Lokal, in welchem die Grundbücher ſich befin= den, mit der Amtsſchreiberei vereinigt ſein, oder wenn dieſes nicht thunlich ſein ſollte, wenigſtens ſo nahe als möglich bei der Amtsſchreiberei ſich befinden.

5. Den Amtsſchreibern und den Amtsnotarien iſt jede Uebereinkunft unterſagt, wodurch ſie in Bezug auf den Ertrag ihrer Büreaus in irgend eine Gemeinſchaft treten, oder ſich einen Antheil an dieſem Ertrage auf irgend eine Weiſe zuſichern würden.

6. Den Amtsnotarien ins Beſondere iſt bei der in dem angeführten §. 6 Titel III des Tarifs angedrohten Ahn= dung unterſagt, Verträge zu unterzeichnen, welche nicht von ihnen ſelbſt oder von Notarien, die in ihren Büreaus bleibend angeſtellt ſind, verſchrieben werden, noch ſonſt durch ihre Unterſchrift auf irgend eine Weiſe dazu beizu= tragen, daß Perſonen, die dazu nicht patentirt ſind, Stipulationsrechte der Amtsnotarien ausüben.

7. Es iſt den Amtsnotarien ebenfalls unterſagt, ſolche Rechtsſchriften abzufaſſen, deren Verfertigung aus= ſchließlich den Fürſprechern, Prokuratoren oder Rechts= agenten zuſteht.

Digitized by Google

12. Februar 1834.

8. Den Fürſprechern, Prokuratoren und Rechtsagenten, welche zugleich Notarien ſind, ſo wie den, das Stipulationsrecht nicht beſitzenden Notarien, iſt unterſagt, im Namen oder im Einverſtändniſſe mit einem Amtsnotar, Verträge zu verſchreiben, welche ausſchließlich in die Attribute dieſer letzteren gehören.

9. Die Regierungsſtatthalter, Amtsſchreiber und Untergerichte ſollen darauf wachen, daß obige Beſtimmungen gehandhabt werden, und alle diejenigen, ohne Anſehen der Perſon, der kompetenten Behörde anzeigen, welche ſich fernerhin ſolcher oder ähnlicher Mißbräuche ſchuldig machen ſollten.

Inſonderheit ſollen die Untergerichte keinen Vertrag fertigen oder homologiren und die Amtsſchreiber und Steuereinnehmer und der Hypothekenbewahrer keinen ſolchen iu die Grundbücher eintragen, der nicht den obigen Vorſchriften gemäß abgefaßt ſein ſollte.

10. Gegenwärtiges Kreisſchreiben ſoll gedruckt, in die Sammlung der Geſetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen und den ſämmtlichen Untergerichten, Amtsſchreibereien, Amtsgerichtsſchreibereien und Notarien zu ihrem Verhalte zugeſtellt werden.

Bern, den 12. Hornung 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.

Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Digitized by Google

Kreisſchreiben
des
Regierungsraths an ſämmtliche Regierungsſtatthalter wegen amtlichen Mittheilungen oder Eröffnungen.

Tit.

Es iſt Uns zur Kunde gekommen, daß in verſchiedenen Amtsbezirken Privaten und Ausgeſchoſſene von Gemeinden und Korporationen häufig unnöthigerweiſe auf die Amthäuſer beſchieden werden, um Mittheilungen oder Eröffnungen anzuhören, die ihnen ſchriftlich hätten zugeſtellt werden können, und daß über dieſen Mißbrauch nicht unbegründete Klagen geführt werden. 18. Februar 1834.

Da es nun zu den weſentlichſten Bedingungen einer guten Verwaltung gehört, die einzelnen Bürger in ihrem Verkehr mit den öffentlichen Behörden möglichſt zu erleichtern, und es Uns nicht gleichgültig ſein kann, wenn dieß von Seite untergeordneter Beamten außer Acht gelaſſen wird, ſo können Wir nicht umhin, Ihnen, Herr Regierungsſtatthalter, hiemit die Weiſung zu ertheilen, nur in ſolchen Fällen Privaten und Ausgeſchoſſene von Gemeinden und Korporationen auf das Amthaus zu beſcheiden, wo ihre perſönliche Gegenwart durchaus erforderlich iſt, ſonſt aber alle amtlichen Mittheilungen ſo weit möglich durch die Unterſtatthalter ſchriftlich an die Betreffenden gelangen zu laſſen.

Bern, den 18. Februar 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisſchreiben

des

Regierungsraths an alle Regierungsſtatthalter wegen Bezug der Staatsgebühr von Handänderungen.

Tit.

19. Februar 1834. Es iſt an Uns die Einfrage gelangt, ob von Kauf- und Tauſchverträgen um Liegenſchaften, die zwar beglobt und förmlich verſchrieben ſind, allein vor der gerichtlichen Fertigung wieder aufgehoben werden, die Staatsgebühr zu beziehen ſei oder nicht?

Damit nun hierüber ein gleichmäßiges Verfahren ſtatt finde, ſo ertheilen Wir Ihnen hiemit, zu Handen des Herrn Amtsſchreibers, die Weiſung: daß nur dann, wenn wirklich eine Handänderung ſtatt gehabt hat, die Staatsgebühr bezogen werden ſoll, in Fällen mithin, wo der betreffende Vertrag vor der gerichtlichen Fertigung von den Contrahenten wieder aufgehoben wird, keine Staatsgebühr zu beziehen iſt.

Bern, den 19. Februar 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.

Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Digitized by Google

Beſchluß

des

Regierungsrathes über den Dienſt in der Stadtlegion.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß, nach §. 5 des Beſchluſſes vom 2. Auguſt 1833 über die Errichtung einer Stadtlegion von Bern, die in dieſes Korps freiwillig eintretenden Auszüger und Reſerven den Waffenübungen der Auszüger und Reſerven unterworfen bleiben, und in Betrachtung der eingekommenen Wünſche, daß dieſes doppelte Dienſtverhältniß, verbunden mit dem nicht unbedeutenden Aufwande, der ihnen durch Bekleidung auf eigene Koſten auffällt, billig berückſichtigt und abgeändert werden möchte, — 6. März 1834.

beſchließt:

1. Auszüger und Reſerven, die mit den erforderlichen Eigenſchaften als Freiwillige in die Stadtlegion eintreten, ſind während der Dauer ihres Dienſtes in dieſem Korps, vom Feldweibel abwärts von ihrer Militärpflicht als Auszüger und Reſerve diſpenſirt.

2. Nach zehn Jahren Dienſt in der Stadtlegion ſind die in dieſelbe freiwillig eingetretenen Auszüger und Reſerven aller weitern Militärpflicht gänzlich enthoben; was auch der Fall ſein wird, wenn dieſelben vorher das vierzigſte Lebensjahr erreichen, indem ihnen ihre frühere Dienſtzeit bei den Auszügern und Reſerven billigermaſſen angerechnet werden ſoll.

Digitized by Google

6. März 1834.

3. Treten Auszüger und Reſerven, ſei es, weil ſie ihren ordentlichen Wohnſitz außerhalb der Stadt oder des Stadtbezirks verlegen, oder ſei es aus andern Gründen, vor 10 Jahren Dienſt aus der Stadtlegion, und haben das vierzigſte Lebensjahr noch nicht erreicht, ſo nehmen ſie ihre ehevorige Stellung bei den betreffenden Korps ein, welchem ſie vor ihrem Eintritte in die Stadtlegion angehört haben, in dem Sinne jedoch, daß diejenigen, welche während ihrer Dienſtzeit in Letzterer, in die Reſerve überzutreten berufen geweſen wären, dennzumal in dieſelbe eintreten.

4. Außer der in §. 4 des Beſchluſſes vom 2. Auguſt 1833 vorgeſchriebenen Anzeige an den betreffenden Hauptmann haben Auszüger und Reſerven jeweilen ihren Ein- und Austritt bei der Stadtlegion auf der Militärkanzlei beſonders anzuzeigen.

5. Das Militärdepartement iſt mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt; derſelbe ſoll gedruckt, auf gewohnte Weiſe bekannt gemacht, und den Dienſtbüchlein der Stadtlegion beigefügt werden.

Gegeben in Bern, den 6. März 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.

Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Digitized by Google

Anweiſung.
für
die Regierungsſtatthalter, wie ſie bei den Voruntersuchungen verfahren ſollen.

(Erklärung der §§. 21 bis und mit 31 des Geſetzes vom 3. Chriſtmonat 1831 über die Amtspflichten der Regierungsſtatthalter).

Der Regierungsrath und die Sechszehner,

7. März 1834.

In Folge der Ermächtigung, welche der Große Rath in dem §. 37 des Geſetzes vom 3. Chriſtmonat 1831, über die Organiſation der Gerichte der erſten Inſtanz, dieſer Behörde ertheilt hat, eine Inſtruktion über die Führung der Criminalunterſuchungen zu erlaſſen, die bis zu der Erſcheinung eines Criminalgeſetzes den Behörden zum Leitfaden dienen ſoll,

beſchließt:

I. Verfahren bei ſchweren Verbrechen und Vergehen.

1. Unter ſchweren Verbrechen und Vergehen verſteht man diejenigen, welche das Geſetz mit der Todes-, der Schellenwerk- und der Zuchthausſtrafe bedroht (Amtspflichten der Reg. Stath. §. 24). Die Zufügung einer ſo harten Strafe findet bloß ſtatt, wenn die Gewißheit vorhanden iſt, daß ein ſchweres Verbrechen oder Vergehen verübt worden, und daß derjenige, dem die Strafe zugefügt werden ſoll, es verübt habe. Um ſowohl die bürgerliche Geſellſchaft gegen die Folgen der Strafloſigkeit, als die Unſchuld gegen unverdiente Strafen zu ſichern, ſchreibt das Geſetz ein Verfahren vor, das jedesmal befolgt werden muß, wenn jemand mit einer Strafe belegt werden

7. März 1834.

ſoll, und läßt der Willführ der Behörden um ſo weniger Spielraum, als die durch das Geſetz gedrohte Strafe härter iſt.

Da jede gerichtliche Unterſuchung koſtſpielig, und für die Perſonen, die in dieſelbe verflochten werden, von nachtheiligen Folgen iſt, ſo ſetzt die Anhebung einer ſolchen die Gewißheit voraus, daß ein unter dem Schutze des Staates ſtehendes Recht verletzt worden, und einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit, daß dieſe Verletzung in der That eines zurechnungsfähigen Urhebers ihren Grund habe. Sobald über die erlittene Verletzung kein Zweifel mehr obwaltet, ſo iſt die Erkennung der Wahrſcheinlichkeit des Grundes der That, und daß eine beſtimmte Perſon der Urheber derſelben ſei, die Sache der Polizei, die, als Fürſorgerin für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, das Recht der Meinung hat, infolge welches ſie jene Wahrſcheinlichkeit für zureichend erklären darf, um eine gerichtliche Unterſuchung einzuleiten. Die öffentliche Sicherheit erfordert, daß ſich jeder Staatsbürger dieſer Meinung, und mithin auch der Unterſuchung unterwerfe, welche infolge derſelben gegen ihn eingeleitet werden dürfte.

Vorunterſuchung. Begriff.

2. Die Verwaltung der Polizei gehört zu den Amtspflichten der Regierungsſtatthalter (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 13): deswegen kommt dieſer Behörde das Recht der Meinung, oder des vorläufigen Urtheils über den Entſtehungsgrund der Rechtsverletzungen zu, die ſich in ihrem Amtsbezirke zugetragen, und über die Perſon, welche der Urheber einer ſolchen ſein möchte.

Zu der Fällung dieſes vorläufigen Urtheils iſt ein Verfahren nothwendig, durch welches die Gründe zu demſelben herbeizuſchaffen ſind, denn auch dieſes Urtheil muß ſich rechtfertigen laſſen, und nicht als eine Eingebung der Laune, oder gar der Abneigung gegen die Perſon erſcheinen,

Digitized by Google

gegen die es gefällt wird. Das Verfahren zu der Herbeiſchaffung der Gründe zu der Meinung, daß eine Rechtsverletzung, die auch durch einen Zufall hätte entſtehen können, in dem gegebenen Falle durch ein Verbrechen oder ein Vergehen verurſacht worden, und daß eine beſtimmte Perſon der Urheber derſelben ſein möchte, heißt die Vorunterſuchung. 7. März 1834.

3. Durch eine ſorgfältige Prüfung der Veranlaſſungsgründe zu einer Vorunterſuchung (§. 4 bis und mit §. 7) muß die Behörde wenigſtens die Ueberzeugung erlangt haben, daß eine Rechtsverletzung ſtatt gefunden, und daß eine zurechnungsfähige Perſon der Urheber derſelben ſein könne, ehe ſie die Vorunterſuchung einleitet, und das Ergebniß dieſer Prüfung muß allemal in dem Protokolle bemerkt werden. Dieſe Veranlaſſungsgründe können ſich bei der amtlichen Unterſuchung eines Ereigniſſes ergeben, durch welches Schaden oder Unglück verurſacht worden, wie z. B. eines ungewöhnlichen Todesfalls, eines Brandes ꝛc. (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 23), oder ſie können in einem Gerüchte, in einer Anzeige (Denunciation), oder in einer Selbſtanklage liegen.

1. Amtliche Unterſuchung.

4. Wenn eine Perſon unter verdächtigen Umſtänden todt gefunden wird, oder ſich innerhalb des Amtsbezirks ein Brandſchaden, oder ein anderer Unfall ereignet, wie z. B. eine künſtliche Ueberſchwemmung ꝛc., ſo ſoll der Regierungsſtatthalter der Urſache des Unfalls nachforſchen (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 23 ff.), die ſowohl in einem Zufalle, als in einer ſtrafbaren Abſicht liegen kann, uud bei ſchleunigem Einſchreiten, ehe die allfälligen Spuren des Ereigniſſes erloſchen ſind, und Einverſtändniſſe zwiſchen den Zeugen haben ſtatt finden können, leichter zu entdecken iſt. Die Behörde muß ſich demnach, ſo wie ſie die Nachricht von dem Ereigniſſe erhält, mit ihrem Schreiber und den

Digitized by Google

7. März 1834. vielleicht erforderlichen Sachverſtändigen an den Ort verfügen, wo es ſich zugetragen, und, wenn ſich noch Spuren davon vorfinden, ein Augenſcheinsprotokoll über dieſelben aufnehmen, und die Perſonen abhören, welche allenfalls im Stande ſind, die beſte Auskunft darüber zu geben. Werden an dem Orte Sachen gefunden, die über die Entſtehung des Ereigniſſes, oder über den Urheber deſſelben Aufſchluß geben können, wie z. B. Inſtrumente, verdächtige Arzneimittel, verlorne Sachen ꝛc., ſo muß ſie dieſe in Verwahrung nehmen, und, ſo wie bei der Nachforſchung die Wahrſcheinlichkeit eines Verbrechens entſteht, und Wahrſcheinlichkeitsgründe auf den Urheber deſſelben hinweiſen, eine Voruntersuchung einleiten. Ergibt ſich aus der amtlichen Unterſuchung kein Verdacht, daß der Unfall in einem Verbrechen ſeinen Grund habe, ſo iſt dieſelbe abzubrechen, und das darüber geführte Protokoll dem Juſtizdepartement zu übermachen.

2. Gerücht. 5. Wenn ſich ein Gerücht verbreitet, daß in dem Amtsbezirke ein ſchweres Verbrechen verübt worden; ſo muß die Behörde vor allen Dingen Nachfrage halten, ob wirklich eine Rechtsverletzung ſtattgefunden, und die allfälligen Spuren der That zu entdecken ſuchen. Bezeichnet das Gerücht eine beſtimmte Perſon als den Urheber des Verbrechens; ſo iſt dieſem Gerüchte von Mund zu Mund nachzuforſchen, bis man zu einem zuverläſſigen Erkenntnißgrunde, z. B. einem Zeugen der That, oder einer Selbſtanklage gelangt: denn, da der böſe Wille zuweilen Gerüchte in Umlauf bringt, um jemand in der öffentlichen Meinung zu ſchaden; ſo muß die Behörde vor der Hand gegen die Perſonen, die das Gerücht bezeichnet, mit Vorſicht zu Werke gehen.

3. Anzeige. 6. Der Bericht, den Jemand einer Behörde gibt, daß eine Rechtsverletzung durch ein Verbrechen veranlaßt wor-

den ſei, um ſie zu einer Unterſuchung zu beſtimmen, heißt eine Anzeige (Denunciation). Dieſelbe bezicht ſich entweder bloß auf die Thatſache, und veranlaßt eine amtliche Unterſuchung (§. 4), oder ſie bezieht ſich auch auf den Urheber des Verbrechens. 7. März 1834.

Die Behörde muß jede, ſelbſt eine anonyme Anzeige, die an ſie gelangt, zu Protokoll nehmen, und die Glaubwürdigkeit derſelben, theils aus der Perſönlichkeit des Anzeigers, theils aus den darin angeführten Umſtänden beurtheilen, um ſich zum Einſchreiten zu beſtimmen, und dabei mit mehr oder weniger Raſchheit zu Werke gehen.

Anzeigen beeidigter Perſonen in Sachen ihres Amtes oder ihres Berufs, wie z. B. von Beamten, Aerzten, Staatsdienern, Hebammen ꝛc., verdienen mehr Glauben als Anzeigen von Privatperſonen, die um die Geheimhaltung ihres Namens bitten, und Anzeigen, in welchen Zeugen der That die einzelnen Umſtände derſelben nach Zeit und Ort angeben, verdienen mehr Glauben als ſolche, die ſich auf Erzählungen Anderer ſtützen. Um die Glaubwürdigkeit einer Anzeige zu beurtheilen wird in den meiſten Fällen eine Abhörung des Anzeigers zu Protokoll, über den Grund ſeiner Kenntniß, ob derſelbe eigene Wahrnehmung, oder die Erzählung eines Andern ſei, über die Umſtände der That, vorzüglich diejenigen, welche die Zeit, wann, und den Ort, wo ſie ſich zugetragen, betreffen, und oft auch über ſein Verhältniß zu dem Urheber der That erforderlich ſein. Erſcheint die Anzeige glaubwürdig; ſo muß ſich die Behörde vor allen Dingen über die Wahrheit der Begebenheit, z. B. daß die betreffende Perſon beraubt worden, daß ſie vermißt werde ꝛc., erkundigen, und unterdeſſen den Angeſchuldigten, wenn er eine Perſon iſt, welcher das Verbrechen zugetraut werden kann, auf eine nicht auffallende Weiſe beobachten laſſen, um ſeine Flucht zu ver-

Digitized by Google

7. März 1834. hindern: ſo wie ſie ſich aber von der Wahrheit der Begebenheit überzeugt hat, muß ſie ohne Säumniß die Voruntersuchung einleiten.

Da ſich die Polizei, in Folge ihres Rechts der Meinung, eine Anzeige dadurch aneignet, daß ſie auf dieſelbe hin eine Unterſuchung anhebt; ſo kann ſie jedem Anzeiger, unter dem Vorbehalte, daß er nicht einer abſichtlichen Verläumdung überwieſen werde, die Geheimhaltung ſeines Namens zuſichern. Die Anzeige ſoll derjenigen Perſon, gegen welche ſie gerichtet iſt, in keinem Falle, weder vorgelegt, noch in einer Abſchrift mitgetheilt werden.

4. Selbſtanklage. 7. Eine **Selbſtanklage** iſt vorhanden, wenn ſich Jemand unaufgefordert der Behörde als Urheber eines Verbrechens dargibt. Der Selbſtankläger muß zu einer beſtimmten Erzählung der That mit allen Nebenumſtänden, beſonders mit denjenigen der Zeit und des Ortes, und der Angabe der Gründe veranlaßt werden, die ihn zu der That, und zu der Selbſtanklage beſtimmt haben. Enthält ſeine Erzählung Spuren einer Geiſteskrankheit; ſo ſoll er mit großer Schonung behandelt, und der Aufſicht von Sachkundigen unterworfen werden, die ein Befinden über ſeinen Gemüthszuſtand zu den Akten zu geben haben. Zu gleicher Zeit muß ſich die Behörde erkundigen, ob die That, die er ſich zur Laſt gelegt, wirklich ſtatt gefunden, und in dieſem Falle die Voruntersuchung einleiten.

Thätigkeit der Behörde. 8. Wenn die Behörde hinlängliche Gründe zu haben glaubt, eine Voruntersuchung einzuleiten; ſo muß ſie mit möglichſter Raſchheit zu Werke gehen, um ſowohl die Gewißheit der That herzuſtellen, als die Umſtände aufzufinden, die auf die verbrecheriſche Eigenſchaft, und auf den Urheber derſelben ſchließen laſſen. Hat die That an dem Orte, wo, oder an dem Gegenſtande, an welchem ſie verübt worden, Spuren zurückgelaſſen; ſo ſind dieſe zu beaugen-

Digitized by Google

ſcheinigen, und wenn ſich irgend ein Werkzeug, mit welchem ſie verübt worden ſeyn mag, oder ein Merkmal derſelben vorfindet, wie verfälſchte Schriften, oder Münzen ꝛc., was ſich leicht fortbringen läßt; ſo muß dieſes in Beſchlag genommen werden. Hat die That keine Spuren zurückgelaſſen, oder ſind dieſe nicht mehr vorhanden; ſo iſt dem frühern Daſein derſelben und dem Grunde ihres Verſchwindens nachzufragen, und zu trachten, die Wirklichkeit der Rechtsverletzung, die das Verbrechen zur Folge gehabt hat, auf eine andere Weiſe zu erzeigen. Ueberdieß müſſen die Perſonen, die ihrer Verhältniſſe wegen die beſte Auskunft über das Verbrechen und den Urheber deſſelben geben können, veranlaßt werden, ihre Ausſagen darüber zu Protokoll zu geben. 7. März 1834.

9. In den meiſten Fällen wird die Behörde die Vorunterſuchung mit der Beſichtigung der Spuren der That anheben, weil dieſe vorübergehend, und wenn ſie einmal erloſchen, nicht mehr wiederherzuſtellen ſind. Es kann aber auch Fälle geben, wo ſie zweckmäßiger handeln wird, mit der Abhörung derjenigen, von denen irgend eine Auskunft über die That zu erwarten iſt, den Anfang zu machen, und unterdeſſen Anſtalten zu treffen, das Verlöſchen der Spuren der That zu verhindern. Die Behörde muß ſich hierin durch ihre Klugheit leiten laſſen. Der Regierungsſtatthalter wird bei wichtigen Vorunterſuchungen nur ſelten unterlaſſen, von dem Rechte Gebrauch zu machen, den Richter zu dem Augenſchein einzuladen. (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 24.)

Augenſchein und Befund.

10. Hat ein Verbrechen an dem Orte, wo, oder an dem Gegenſtande, an dem es verübt worden, Spuren zurückgelaſſen; ſo ſind dieſe augenſcheinlich zu unterſuchen, und eine Beſchreibung derſelben zu den Akten zu nehmen. Der Augenſchein wird, je nach den Umſtänden, mit oder

Digitized by Google

7. März 1834. ohne Zuziehung von Sachverſtändigen, ſo viel möglich nach der in Abſchnitt II. Tit. III. des beſondern Theiles des Geſetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsſachen vorgeſchriebenen Form, eingenommen. Zuweilen muß dem Augenſcheinsprotokolle ein Befund von Sachverſtändigen angehängt werden, wie z. B. über die Folgen einer Mißhandlung, die Möglichkeit ein Schloß auf eine angegebene Weiſe aufzumachen ꝛc.

a. Bei verdächtigen Todesfällen.

11. Wenn der Regierungsſtatthalter erfährt, daß Jemand durch ein Verbrechen das Leben verloren, oder unter verdächtigen Umſtänden todt gefunden worden; ſo ſoll er ſich ungeſäumt, in Begleit eines oder zweier patentirten Aerzte, von denen einer ein Wundarzt ſein muß, und ſeines Sekretärs an den Ort begeben, wo der Leichnam liegt. Iſt der Verſtorbene nach der erlittenen Mißhandlung ärztlich beſorgt worden; ſo iſt dem Arzte, der ihn beſorgt, noch ein Wundarzt beizuziehen, der an der Beſorgung nicht Theil genommen. Wenn der Leichnam wirklich beerdigt iſt; ſo muß der Regierungsſtatthalter denſelben wieder ausgraben laſſen, weil die Spuren von erlittenen Gewaltthätigkeiten und von Vergiftungen oft noch nach Jahren entdeckt werden können. Iſt ein Leichnam gefunden worden; ſo muß ſich die Behörde erkundigen, ob ſich derſelbe noch in der gleichen Lage befinde, in der er ſich bei der Entdeckung befunden, und in wie weit, und warum man ſeine Lage verändert habe? Befindet er ſich noch an dem gleichen Orte und in der gleichen Lage; ſo muß ſowohl dieſe, und die nächſten Umgebungen und die Bedeckung des Leichnams, als die ſich allenfalls vorfindenden Blutſpuren, und die äußern Zeichen der wahrſcheinlichen Todesurſache genau unterſucht, und das Ergebniß zu Protokoll genommen werden. Die Unterſuchung des Orts muß auch in dem Falle ſtatt finden, wenn der Leichnam von demſelben

Digitized by Google

weggebracht worden. Deßgleichen ſoll den Werkzeugen, die zu der Tödtung gebraucht worden ſein mögen, und allem, was in irgend einem Zuſammenhange damit ſtehen mag, oder Aufſchluß darüber geben kann, ob die Todesurſache von dem Getödeten ſelbſt, oder ob ſie von fremder Hand herbeigeführt worden, nachgeforſcht, und die aufgefundenen verdächtigen Werkzeuge und Stoffe müſſen in Verwahrung genommen werden. 7. März 1834.

12. Hierauf iſt zu der Anerkennung des Leichnams durch die Perſonen, welche den Getödeten gekannt, und durch denjenigen zu ſchreiten, gegen den erhebliche Verdachtsgründe vorhanden ſind, daß er die Tödtung verübt habe. Iſt der Getödete unbekannt; ſo wird eine genaue Beſchreibung des Körpers deſſelben nach ſeinen unterſcheidenden Merkmalen, und namentlich ſeiner Bekleidung, und der auf ihm gefundenen Sachen zu Protokoll genommen.

13. Nach der Vollendung des einfachen Augenſcheins wird der Leichnam nach der Anleitung der Sachverſtändigen ſorgfältig an den Ort gebracht, wo der Augenſchein mit Beiziehung von dieſen, und die Sektion vorzunehmen iſt.

14. Die Sachverſtändigen müſſen zuerſt die äußere Beſchaffenheit des Leichnams, den Zuſtand der Friſche oder der Verweſung deſſelben, die ſich daran befindenden Flecken, die Farbe der Haut, die Beſchaffenheit der äußern Theile, und die allfälligen Wunden oder Quetſchungen äußerlich unterſuchen, und der Behörde vorweiſen. In Hinſicht auf die Wunden iſt der Ort, wo ſie ſich befinden, und ihre Größe und Beſchaffenheit zu bemerken, und Gründe zu der Vermuthung über die Art des Werkzeuges aufzuſuchen, mit welchem ſie beigebracht worden ſein mögen. Hat man Werkzeuge aufgefunden, die wahrſcheinlich zu der Tödtung gebraucht worden; ſo müſſen dieſelben mit

Digitized by Google

7. März 1833. den Verletzungen verglichen werden, um dieſe Wahrſcheinlichkeit zu vergrößern oder zu vermindern. Bei der äußern Unterſuchung der Wunden ſind die Ränder derſelben, die Blutergießungen und die Blutunterlaufungen genau zu beſichtigen, um zu erkennen, ob die Wunden dem lebenden, oder ob ſie erſt dem todten Körper beigebracht worden. Bei todtgefundenen neugebornen Kindern muß die Unterſuchung auf alles gerichtet werden, woraus ſich abnehmen läßt, ob das Kind lebendig und lebensfähig geboren worden, und in dieſem Falle, ob es durch Gewalt oder durch Nachläßigkeit das Leben verloren. Die Länge und das Gewicht des Leichnams muß ausgemittelt, und die Beſchaffenheit der Haut, der Haare, der Fontanellen, der Nägel, der Nabelſchnur und der Knochen unterſucht werden.

15. Iſt die äußere Beſchaffenheit des Leichnams hinlänglich unterſucht; ſo iſt allemal, wenn durch dieſe Unterſuchung nicht jeder Zweifel gehoben worden, daß die Todesurſache in einem Verbrechen liege, ebenfalls in Gegenwart der Behörde, zur Sektion des Leichnams zu ſchreiten. Alle drei Höhlen (des Kopfes, der Bruſt und des Bauches) müſſen geöffnet, die innere Beſchaffenheit des Leichnams vollſtändig unterſucht, und der möglichen Todesurſache nachgeforſcht werden. Liegt dieſe wahrſcheinlicher Weiſe in einer Wunde, ſo iſt dem Gange derſelben nachzuſpüren, ihre Richtung, Länge, Tiefe ꝛc. anzugeben, und die Veränderungen des Innern des Körpers, die dadurch verurſacht worden, zu bemerken. Bei Vergiftungen ſind die verdächtigen Stoffe, die ſich in dem Körper vorgefunden, das, was die Perſon kurz vor ihrem Tode gebrochen haben mag, die Ueberreſte der Speiſen oder des Getränkes, in denen ihr das Gift wahrſcheinlich beigebracht worden, und nöthigenfalls ſelbſt der Magen und der Darmkanal in reine Gefäße zu verwahren, welche die Behörde ſogleich

Digitized by Google

verſiegeln und mit dem Auftrage, dieſelben chemiſch zu unterſuchen, Sachverſtändigen zuſtellen laſſen ſoll. Bei einem vermuthlichen Kindesmorde muß die Lungenprobe nach den Regeln der Kunſt vorgenommen, und die Harnblaſe genau unterſucht werden: auch iſt die Beaugenſcheinigung des Ortes der Niederkunft in ſolchen Fällen nicht zu unterlaſſen, wo das Kind durch einen Sturz bei der Geburt verunglückt worden ſein ſoll. 7. März 1834.

16. Das Ergebniß der äußern und der innern Unterſuchung des Leichnams wird von den Sachverſtändigen dem Aktuar ſchriftlich zu Protokoll gegeben.

17. Nach vollendeter Unterſuchung theilt der Regierungsſtatthalter den Sachverſtändigen das aufgenommene Protokoll mit, und gibt ihnen den Auftrag über folgende Fragen, die nach den Umſtänden noch näher beſtimmt werden können, ihren Befund ſchriftlich einzureichen.

I. Wenn bei der Unterſuchung eines Leichnams keine Spuren von Gewaltthätigkeit oder Mißhandlung wahrgenommen worden: ob ſie glauben, daß die unterſuchte Perſon eines natürlichen Todes geſtorben, und was ſie für die wahrſcheinliche Urſache des Todes derſelben halten?

II. Wenn ſich bei der Unterſuchung Spuren von Gewaltthätigkeit oder Mißhandlungen gezeigt haben, ob die unterſuchte Perſon an den in dem Augenſcheinsprotokolle bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen geſtorben? oder, ob ſie bei der Zergliederung Umſtände wahr genommen, die es gewiß oder wahrſcheinlich machen, daß erſt der Leichnam derſelben verletzt worden, oder daß der Tod eine andere Urſache gehabt, als die bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen?

Finden die Sachverſtändigen, daß die bemerkten Ver-

Digitized by Google

7. März 1834. letzungen oder Mißhandlungen die Urſache des Todes geweſen; ſo ſollen ſie ferner erklären:

1) Ob die vorgefundenen Verletzungen oder Mißhandlungen ſolcher Art ſeien, daß ſie nothwendig den Tod haben herbeiführen müſſen: oder, ob Verletzungen und Mißhandlungen dieſer Art nur zuweilen den Tod zur Folge haben?

2) Ob dieſelben ihrer Natur nach nothwendig tödtlich ſeien, oder, ob ſie dieſes bloß wegen der Leibesbeſchaffenheit des Getödeten, oder wegen zufälliger äußerer Umſtände in dieſem Falle geweſen, und welches dieſe Umſtände ſeien?

3) Ob die Verletzungen oder Mißhandlungen unmittelbar, oder vermittelſt einer Zwiſchenurſache, welche durch ſie herbeigeführt worden, den Tod verurſacht, und welches dieſe Zwiſchenurſache geweſen?

4) Ob ſie Gründe haben zu vermuthen, daß die vorgefundenen Verletzungen oder Mißhandlungen von der unterſuchten Perſon ſelbſt herrühren, oder, ob ihr dieſe von Andern zugefügt worden, und welches dieſe Gründe ſeien?

Die Sachverſtändigen müſſen dieſe Fragen nicht bloß mit Ja oder Nein, ſondern mit umſtändlicher Anführung der Gründe ihrer Meinung beantworten, und in ihren Antworten das, was ſie für unzweifelhaft halten, von demjenigen unterſcheiden, was ſie bloß als mehr oder weniger wahrſcheinlich annehmen.

18. Kann die Sektion eines Leichnams wegen Fäulniß, oder aus andern Gründen nicht mehr vorgenommen werden, ſo ſind die Gründe der Unterlaſſung von den Sachverſtändigen der Behörde nachzuweiſen, und von ihnen dem Aktuar zu Protokoll zu geben.

Digitized by Google

19. Bei gefährlichen Verwundungen muß der Augen- 7. März 1834.
ſchein in Gegenwart des Arztes, der den Patienten beſorgt
mit möglichſter Schonung dieſes letztern, von einem durch b) Bei gefährlichen Verwundungen.
den Regierungsſtatthalter ernannten Sachverſtändigen in Gegenwart der Behörde, oder eines von ihr dazu beauftragten Beamten eingenommen, und der Befund der beiden Aerzte über die Art der Verwundung, und die wahrſcheinlichen Urſachen und Folgen derſelben ſchriftlich von ihnen zu den Akten gegeben werden.

20. Bei gewaltſamen Beſchädigungen des Eigenthums, c) Bei Beſchädigungen des Eigenthums.
und insbeſondere bei gewaltſamen Diebſtählen, wird der Augenſchein nothwendig, um die Weiſe begreiflich zu machen, wie dabei zu Werk gegangen, und mit welchen Werkzeugen ſie vollbracht worden. Der Regierungsſtatthalter kann in minder wichtigen Fällen den Unterſtatthalter, oder einen andern dazu geeigneten Beamten, mit der Einnahme dieſes Augenſcheins beauftragen. Zuweilen ſind an dem Orte der That Verſuche durch Sachverſtändige zu machen, um ſich die Handlungsweiſe des Urhebers deutlich vorzuſtellen, oder die Richtigkeit ſeiner Ausſagen zu prüfen. Die Sachverſtändigen, die dazu gebraucht werden, ſind in der Regel Meiſter der Handwerke, die Gegenſtände von der Art, wie die, welche durch die Gewaltthat beſchädigt worden, verfertigen, wie Schloſſer, Tiſchler, Maurer, Zimmerleute ꝛc.

21. Bei Brandſtiftungen muß die Brandſtätte, und d) Bei Brandſtiftungen.
insbeſondere die Stelle beſichtigt werden, wo das Feuer zuerſt ausgebrochen, um, wo möglich, zu entdecken, ob der Brand in dem Gebäude ſelbſt, oder aus einer außerhalb deſſelben gelegenen Urſache entſtanden. Iſt es bei dem Verſuche einer Brandſtiftung geblieben, ſo iſt zu unterſuchen, wie weit derſelbe gediehen ſei. Werkzeuge oder Stoffe, die in der Nähe der Brandſtätte gefunden

Digitized by Google

7. März 1834.

worden, derer ſich der Brandſtifter bedient haben mag, ſind von der Behörde in Verwahrung zu nehmen.

Hausdurchſuchung.

22. Zu den Mitteln die Spuren eines Verbrechens, und oft auch verdächtige Perſonen zu entdecken, gehört die Durchſuchung der Oerter, und insbeſondere der Wohnungen und Gehalte, wo nach Wahrſcheinlichkeitsgründen anzunehmen iſt, daß ſie ſich befinden. Da dieſes Mittel, wenn es nicht auf Verlangen des Bewohners des Hauſes angeordnet wird, zu den gehäſſigen gehört, und einem oft ungegründeten Verdacht einen Charakter von Oeffentlichkeit giebt, der dem Hausbewohner nachtheilig ſein kann, ſo ſoll es nur unter der Vorausſetzung angewendet werden, daß über das Daſein des Verbrechens, oder eines nahen Verſuchs zu der Vollbringung deſſelben kein bedeutender Zweifel mehr obwalte, und erhebliche Gründe zu dem Glauben vorhanden ſeien, daß die zu ſuchenden Perſonen, oder die Sachen, die Aufſchluß über das Verbrechen geben können, wie z. B. Schriften, Spuren eines vollbrachten Mordes, Gegenſtände einer Entwendung ꝛc., in dem zu durchſuchenden Hauſe zu finden ſeien. Bei der Hausdurchſuchung muß mit derjenigen Schonung der Hausgenoſſen zu Werke gegangen werden, die ſich mit den Maßregeln verträgt, Verabredungen unter ihnen, und die Entfernung der geſuchten Perſonen oder Sachen zu verhindern. Die Hausdurchſuchung muß in Gegenwart eines von dem Regierungsſtatthalter beauftragten Beamten, eines Aktuars und des Bewohners des Hauſes, oder wenn dieſer abweſend iſt, zweier Zeugen vorgenommen werden. In dem über dieſelbe zu errichtenden Protokolle iſt der Grund anzugeben, aus welchem ſie verhängt worden; auch ſollen die aufgefundenen verdächtigen Gegenſtände darin angezeigt, und diejenigen bemerkt werden, welche die Behörde zu Handen genommen. Schriften, die weggenommen werden,

Digitized by Google

ſind in einen Pack zu verſchließen, der von dem Beamten und von dem Bewohner des durchſuchten Hauſes, oder von einem der Zeugen zu verſieglen iſt. Das Protokoll muß von allen Perſonen unterſchrieben werden, welche der Hausdurchſuchung beigewohnt. 7. März 1834.

23. Alle Perſonen, von denen irgend eine Auskunft über das Ereigniß zu erwarten iſt, müſſen, ohne Rückſicht auf ihr Alter und ihre Fähigkeit in der Sache Zeugniß zu reden von der Behörde abgehört werden. Wenn es möglich iſt, ſo iſt dieſe Abhörung gleich bei der Einnahme des Augenſcheins vorzunehmen. Jede Perſon ſoll beſonders, und zwar in der Regel diejenige zuerſt abgehört werden, von welcher die vollſtändigſte Auskunft über das Ereigniß zu erwarten iſt. Die vermuthlichen Urheber oder Theilnehmer ſind erſt abzuhören, nachdem die Umſtände des Ereigniſſes ſo vollſtändig als möglich zu Protokoll genommen worden. Der Regierungsſtatthalter wird die nothwendigen Vorſichtsmaßregeln treffen, um das Einverſtändniß der abzuhörenden Perſonen, ſowohl unter ſich, als mit andern zu verhindern. Er ſoll keiner derſelben weder eine Ueberlegungsfriſt zu Beantwortung der Fragen geſtatten, die er ihnen vorlegt, noch Abſchriften aus den Unterſuchungsakten verabfolgen laſſen.

Erforſchung der Umſtände der That und des Urhebers.

24. Die Abhörung der einzelnen Perſonen wird mit der Ermahnung zur Wahrheit, und den allgemeinen Fragen nach dem Vor- und dem Geſchlechtsnamen, dem Alter, der Heimath, dem Wohnſitze, dem Stand und Berufe derſelben begonnen, worauf der Abzuhörende aufzufordern iſt, alles, was ihm von dem Vorfalle bekannt iſt, zu erzählen.

Abhörung.

25. Kein Abzuhörender ſoll in dieſer Erzählung unterbrochen werden. Erſt wenn dieſelbe zu Protokoll genommen worden, kann die Behörde ſolche Fragen an ihn

Verbot ſuggeſtiver und verfänglicher Fragen.

Digitized by Google

7. März 1834. richten, welche die Verdeutlichung und Vervollſtändigung der Erzählung zum Zwecke haben, hauptſächtlich in Hinſicht auf die Zeit, wann, und den Ort, wo ſich jede Begebenheit zugetragen, ohne ihm die Namen von Perſonen, oder die einzelnen Umſtände auf die Zunge zu legen, welche der Behörde aus andern Gründen bekannt geworden ſein mögen, derer aber der Abzuhörende in ſeiner Erzählung nicht gedacht hat. Die Behörde muß den Abzuhörenden nicht fragen: ob Peter die Thüre aufgemacht? ſondern, wer die Thüre aufgemacht habe? nicht: ob Johann mit einer Flinte bewaffnet geweſen? ſondern, ob Johann nichts in der Hand getragen? nicht: ob Johann den erſten Schlag verſetzt? ſondern, wer den erſten Schlag verſetzt habe? Jeder Abzuhörende muß die Gründe ſeines Wiſſens der einzelnen Thatſachen, ob er dieſelben durch ſeine Sinne wahrgenommen, ob ſie ihm von Andern erzählt worden, oder, ob er ſie bloß vermuthe? angeben, und keiner ſoll mit den Ausſagen der übrigen bekannt gemacht werden.

26. Die Behörde muß nicht außer Acht laſſen, daß Menſchen, die nur wenig deutliche Begriffe haben, durch Fragen, die ihnen die Antwort erleichtern, bewogen werden können, Thatſachen zu bejahen oder zu verneinen, über die ſie bei reiferem Nachdenken ihr Nichtwiſſen vorſchützen werden, und daß dergleichen Menſchen auf die Verſchiedenheit eines wirklichen Ereigniſſes von einer Vermuthung nur ſelten Rückſicht nehmen.

Abhörung der vermuthlichen Urheber.

27. Perſonen, auf welche die Behörde den Verdacht geworfen, daß ſie Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens ſein könnten, müſſen mit dieſem Verdachte nicht bekannt gemacht und ſo wie die unverdächtigen Perſonen abgehört werden: nur wenn die Behörde Gründe hat, zu glauben, daß ſich ein Abzuhörender des Verbrechens verdächtig halte, kann ſie die Abhörung mit der Frage eröffnen,

Digitized by Google

ob er wiſſe, warum er hieher beſchieden worden? Verneint er dieſe Frage, ſo muß die Abhörung mit der Erklärung eingeleitet werden, daß er hieher beſchieden worden ſei, um über das Ereigniß Auskunft zu geben. 7. März 1834.

Bekenntniß der Angeſchuldigten bei der Vorunterſuchung.

28. Da bei der Vorunterſuchung bloß Verdachtsgründe geſammelt werden ſollen, um den Angeſchuldigten vor Gericht ſtellen zu können, ſo muß die Behörde nicht ohne hinlängliche Veranlaſſung über Einzelnheiten eintreten. Wenn aber der Angeſchuldigte bereits bei der Vorunterſuchung das Verbrechen eingeſteht, ſo muß ſie ſich nach allen Umſtänden deſſelben erkundigen, z. B. den Veranlaſſungsgrund, die Vorbereitungen, die Theilnehmer, die Werkzeuge, mit welchen daſſelbe verübt worden, wo er dieſe genommen, wo er ſie nachwärts hingelegt, wo er die entwendeten Sachen hingebracht ꝛc.? um dadurch die Zurücknahme des Geſtändniſſes in der Hauptunterſuchung zu erſchweren.

Beſchluß der Vorunterſuchung.

29. Wenn die Vorunterſuchung über ein ſchweres Verbrechen oder Vergehen keine nahen Anzeigen (Indizien), daß eine beſtimmte Perſon der Urheber deſſelben ſein möchte, zum Ergebniſſe hat, oder wenn der auf einer beſtimmten Perſon gelaſtete Verdacht durch dieſelbe aufgehellt worden, ſo ſind die Akten einſtweilen zu beſchließen, und dem Juſtizdepartemente mit einem kurzen Bericht über den Verlauf der Sache und das Ergebniß der Unterſuchung zu übermachen: werden aber durch eine Vorunterſuchung nahe Anzeigen gegen eine beſtimmte Perſon begründet, ſo muß der Regierungsſtatthalter, je nach der Größe des Verbrechens und dem Verhältniſſe der Anzeigen, die nöthigen Polizeimaßregeln treffen, um den anweſenden Angeſchuldigten an der Entweichung, und der Möglichkeit eines Einverſtändniſſes mit andern Perſonen zu verhindern, und den Abweſenden durch Hülfe der Behörden (Amtspflichten

7. März 1834. der Reg. Statth. §. 28) zur Hand zu bringen, und ſowohl die Akten und die in Beſchlag genommenen Sachen, als die Perſonen, die ſich in ſeiner polizeilichen Haft befinden, dem Gerichtspräſident zu der Einleitung der Hauptunterſuchung überantworten (§. 32).

30. Die Perſon, welche aus einer Voruntersuchung entlaſſen worden, hat das Recht von der Behörde eine ſchriftliche Erklärung zu verlangen, daß keine Thatſache gegen ſie erwieſen ſei, welche ihre Ehre berühre, und daß ihr von daher nie etwas zum Vorwurf gemacht werden dürfe.

Anzeige. (Indicium.) 31. Unter einer Anzeige (Indicium, Inzicht) verſteht man eine Thatſache, aus deren Daſein nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit auf eine andere Thatſache geſchloſſen wird, die damit in einem Zuſammenhange ſteht. Ein ſolcher Schluß ſetzt jedoch voraus, daß die erſtere dieſer Thatſachen keinem Zweifel ausgeſetzt ſei: auf eine bloße Vermuthung darf keine andere Vermuthung gegründet werden. So lange es noch ungewiß iſt, daß eine Beſchädigung ſtatt gefunden, darf man dieſelbe Niemand zur Laſt legen. Der Zuſammenhang jener Thatſachen iſt um ſo wahrſcheinlicher, und die Anzeige um ſo näher, als die Annahme des Gegentheils, daß nämlich das Daſein der einen Thatſache dasjenige der andern nicht zur Folge habe, unwahrſcheinlich iſt. Mehrere entfernte Anzeigen vertreten die Stelle einer nahen. Gegen denjenigen, den man in der Nähe des Ortes geſehen, wo ungefähr um die gleiche Zeit eine Mordthat verübt worden, iſt nur eine ſehr entfernte Anzeige vorhanden, daß er der Urheber der That ſein dürfte: wenn aber die Umſtände hinzukommen, daß er, ſeiner bekannten Denkungsart nach, ſich dieſes Verbrechens wohl ſchuldig gemacht haben könnte, daß er in Feindſchaft mit dem Ermordeten gelebt, denſelben mit

Digitized by Google

der Ermordung bedroht, und daß er, als man ihn auf- 7. März 1834.
fand, beſchäftigt geweſen, ſeine Kleider von Blutſpuren zu reinigen, ſo wird der Verdacht durch jeden dieſer hinzukommenden Umſtände in dem Maße erhöht, daß ſeine Nichtſchuld höchſt unwahrſcheinlich wird. Zu den allgemeinen nähern Anzeigen gehören: die Selbſtanklage; das außergerichtliche Eingeſtändniß; Drohungen des Verbrechens, das verübt worden, von Seite des Angeſchuldigten; die Mühe, welche der Angeſchuldigte ſich gegeben, die Spuren des Verbrechens heimlich zu tilgen; ſeine Flucht nach der That ꝛc. Zu den Anzeigen von Verbrechen gegen das Eigenthum, ungewöhnlicher Aufwand einer übel berüchtigten, bekanntlich mittelloſen Perſon; der Beſitz von entwendeten Sachen, über den ſich der Beſitzer nicht ausweiſen kann ꝛc. So wie es Anzeigen der Schuld gibt, gibt es auch Anzeigen der Nichtſchuld, der rechtliche Charakter der Perſon, die in der Nähe des Ermordeten angetroffen worden, und ihr freundſchaftliches Verhältniß zu demſelben, ſind Gründe, die Beſchuldigung, daß ſie der Urheber des Verbrechens ſei, für unwahrſcheinlich zu halten.

32. Anzeigen begründen bloß eine Meinung, und dieſe auszuſprechen iſt Sache der Polizei. Sobald ſie hinlängliche Gründe zu der Meinung aufgefunden hat, daß eine beſtimmte Perſon der Urheber eines beſtimmten Verbrechens ſein dürfte, iſt ihre Unterſuchung geſchloſſen. Sie ſoll nun denjenigen, der nach ihrer Meinung des Verbrechens verdächtig iſt, vor Gericht ſtellen (§. 29), deſſen Urtheile jedoch die Hauptunterſuchung vorhergehen muß, deren Ergebniß entweder der Beweis der Schuld des Angeſchuldigten, das heißt, die Steigerung der Wahrſcheinlichkeitsgründe zu Gründen der rechtlichen Gewißheit, oder die Ueberzeugung ſein ſoll, daß dieſer Beweis nicht geleiſtet werden könne.

Digitized by Google

7. März 1834. Verhaftungen.

33. Der Regierungsſtatthalter muß bei Verhaftungen von Staatsbürgern, die einen Wohnſitz in dem Kantone haben, mit aller Umſicht zu Werke gehen; weil bei ſolchen die Gefahr nicht ſo groß iſt, daß ſie ſich durch die Flucht der Unterſuchung entziehen dürften, wie bei andern, die nicht in dieſem Falle ſind, und nie eine Verhaftung verhängen, als wenn zu befahren iſt, daß eine Perſon, auf welcher der Verdacht eines ſchweren Verbrechens oder Vergehens laſtet, ihre Freiheit zur Flucht, zum Einverſtändniſſe mit andern Perſonen, oder zu der Verlöſchung der von der Behörde noch nicht aufgefundenen Spuren ihres Verbrechens oder Vergehens mißbrauchen möchte; auch ſoll niemand in ſtrengere Gewahrſam genommen werden, als der Zweck ſeiner Verhaftung erfordert.

Die Verhaftung muß nach §. 29 des Geſetzes über die Amtspflichten der Regierungsſtatthalter erkennt, und in Betreff der Perſonen, die nicht von höherem Orte ausgeſchrieben worden, in Folge eines ſchriftlichen Befehls, in welchem jedoch die Gründe derſelben nicht anzugeben ſind, der aber dem Verhafteten vorgewieſen werden ſoll, durch einen Civil- oder Militärbeamten, oder durch einen Polizeidiener mit möglichſter Schonung ausgeführt, und dabei keine Gewalt gebraucht werden, wenn nicht Widerſtand geleiſtet wird. Die Verhaftungen, welche der Regierungsſtatthalter zu dem Behufe einer Voruntersuchung beſchließt, ſind für die Ehre der Perſon, die ſich dieſem Beſchluſſe unterziehen muß, ohne Nachtheil. (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 27.)

Perſonen, welche in der Ausführung eines ſchweren Vergehens oder Verbrechens ertappt werden, ſollen von den Polizeibeamten oder Polizeidienern ſogleich feſtgemacht, und können auch von andern Staatsbürgern, ohne weitern Auftrag, angehalten, und der Behörde zugeführt werden.

Digitized by Google

Der Regierungsſtatthalter ſoll die Perſonen, die er verhaften läßt, wo immer möglich, binnen 24 Stunden, von ihrer Einbringung an zu zählen, abhören: es ſei denn, die Lage der Dinge erfordere, daß andere Amtshandlungen in der Sache dem Verhöre vorhergehen müßten, welche die Abhörung verzögern. 7. März 1834.

34. Bei geringern Verbrechen und Vergehen, die bloß mit Geld=, Gefangenſchaft= oder Leiſtungsſtrafen bedroht ſind (Amtspflichten der Reg. Statth. §. 31), wird die Voruntersuchung ſo faſt möglich abgekürzt. Die amtliche Anzeige einer beeidigten Perſon, die auf eigner Wahrnehmung beruht, oder die von dem Unterſtatthalter aufgenommene Voruntersuchung (Ebendaſelbſt §. 40) iſt in ſolchen Fällen hinreichend, um die Sache ohne weiteres Verhör an den Richter zu weiſen. II. Verfahren bei geringen Verbrechen und Vergehen.

35. Die Protokolle der Voruntersuchung müſſen die vollſtändige Erzählung der ganzen Verhandlung, mit Anführung der Förmlichkeiten enthalten, die dabei beobachtet worden. Die Abhörungen ſollen den abgehörten Perſonen vorgeleſen, und wenn ſie von ihnen richtig befunden worden, mit dieſer Bemerkung von ihnen unterſchrieben werden. Berichtigungen, die ſie bei der Ableſung des Protokolls anbringen, ſind am Ende deſſelben nachzutragen. Wenn eine abgehörte Perſon nicht ſchreiben kann; ſo iſt dieſes, nebſt ihrer Gutheißung ihrer Ausſage, in dem Protokolle anzumerken. Jedes Protokoll ſoll von der Behörde, die es aufgenommen, von dem Protokollführer, und von den Perſonen unterſchrieben werden, welche zu der Verhandlung zugezogen worden. Protokoll.

36. Durch dieſe Anweiſung werden die Beſtimmungen der Inſtruktion für die Oberamtmänner vom 5. Auguſt 1803 inſoweit aufgehoben, als ſie damit im Widerſpruch liegen. Dieſelbe tritt von ihrer Bekanntmachung an in Kraft: ſie

Digitized by Google

7. März 1834. ſoll in beiden Sprachen gedruckt, durch die Austheilung an die Regierungsſtatthalter und die Gerichtsbehörden bekannt gemacht, und der Sammlung der Geſetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 7. März 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Namens des Regierungsraths
und der Sechszehner,
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Dekret
über
Trennung der Bäurten Wengi und Unter-Schwandi von der Urverſammlung von Frutigen.

Der Große Rath der Republik Bern,

8. März 1834. auf den Antrag des Regierungsraths und Sechszehner, in Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfaſſung, die Kirchgemeinden, welche mehr als zweitauſend Seelen enthalten, durch das Geſetz der Oertlichkeit nach, in mehrere Urverſammlungen abgetheilt werden können; daß mithin der Wunſch der Bäurten Wengi und Unter-Schwandi, eine eigene, von der auf eine Bevölkerung von 4480 Seelen anſteigenden Gemeinde Frutigen getrennte Urverſammlung bilden

Digitized by Google

zu dürfen, nicht nur geſetzlich begründet iſt, ſondern noch dadurch, daß dieſe Bäurten in einem andern Gemeinds-verbande ſtehen, beſonders empfohlen wird, 8. März 1834.

beſchließt:

1. Die zu Frutigen eingepfarrten, zu Reichenbach verbürgerten Bäurten Wengi und Unter-Schwandi bilden fortan eine eigene Urverſammlung.

2. Ihre kirchlichen und Gemeindsverhältniſſe erleiden aber hiedurch keine Aenderung.

3. Der Regierungsrath iſt mit der Vollziehung dieſes Dekrets beauftragt.

4. Daſſelbe ſoll in die Sammlung der Geſetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben, Bern den 8. März 1834.

Der Landammann,
Für denſelben,
Der Vicepräſident:
Meßmer.
Der Staatsſchreiber:
F. May.

Digitized by Google

Kreisſchreiben
des
Regierungsraths an ſämmtliche Amtſchreiber und Amtsgerichtſchreiber, in Betreff der Koſten von amtlichen Güterverzeichniſſen.

Tit.

12. März 1834. Wir ſehen Uns durch mehrere Einfragen, die aus verſchiedenen Oberämtern darüber eingelangt ſind, wie es mit den Koſten eines amtlichen Güterverzeichniſſes zu halten ſei, wenn die Erbſchaftsberechtigten die Erbſchaft ausgeſchlagen und nun der Geldstag erfolge, im Fall, Ihnen folgende, mit den beſtehenden Geſetzen und namentlich mit Satz. 1, Seite 320, in Verbindung mit dem Emolumententarif Theil I, Titel X, §§. 15 und 16 genau übereinſtimmende Weiſung zu geben: „Daß dieſe Koſten ein Aufwand ſeien, der um ſo weniger den Erbſchaftsberechtigten auffallen könne, als er auf das Begehren eines einzigen derſelben gegen den Widerſpruch aller übrigen (Satz. 644) gemacht werden müſſe, und die Arbeiten, welche gemacht worden, auch der Geldstagsmaſſa zum Vortheil gereichen, ſo daß derſelbe ſeiner Natur nach zu dem Aufwande gehört, der für die Maſſa verwendet wird. In jedem Falle, wo nach einem amtlichen Güterverzeichniſſe der Geldstag erfolgt, ſolle daher der Amtſchreiber die Koſten des Güterverzeichniſſes in den Geldstag eingeben, und für denſelben eine Kollokation im erſten Range (Geldstagskoſten) verlangen.“

Bern, den 12. März 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.

Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Digitized by Google

Dekret über Studien auf andern Univerſitäten und Stipendien.

Der Große Rath der Republik Bern,

auf den Fall, daß es dem Regierungsrathe nicht gelingen ſollte, dem Artikel 28 des Geſetzes über die Hochſchule in Bezug auf die Studirenden aus dem franzöſiſchen Theile des Jura ein Genüge zu leiſten, 13. März 1834.

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geſchehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beſchließt, was folgt:

1. Der Regierungsrath iſt beauftragt, durch das Erziehungsdepartement mit geeigneten franzöſiſchen Univerſitäten in Verbindung zu treten, damit berniſche Studirende, welche dieſelben beſuchen, der gleichen Aufſicht und eben ſo ſorgfältigen Prüfungen unterworfen werden, wie die einheimiſchen.

Wenn berniſche Studirende dieſe zum voraus zu bezeichnenden Univerſitäten beſuchen wollen, ſo haben die daſelbſt erhaltenen Doktordiplome den nämlichen Werth wie die berniſchen.

2. Es wird dem Regierungsrath eine jährliche Summe von Fr. 4000 zu Errichtung von Stipendien angewieſen, welche den Studirenden aus dem franzöſiſchen Theile des Jura, den Beſuch jener Univerſitäten erleichtern ſollen.

Digitized by Google

13. März 1834. 3. Das Erziehungsdepartement ſoll mit Genehmigung des Regierungsraths über den Betrag dieſer Stipendien, ſo wie über die Bedingungen, an welche die Ertheilung derſelben zu knüpfen iſt, ein beſonderes Reglement erlaſſen.

Gegeben in Bern, den 13. März 1834.

Der Vicepräſident,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Geſetz
über
das höhere Gymnaſium und die Hochſchule.

Der Große Rath der Republik Bern,

14. März 1834. In der Abſicht, der Verpflichtung des Staates, für die gründliche Ausbildung und Befähigung ſeiner Bürger zu jedem wiſſenſchaftlichen Berufe hinlänglich zu ſorgen, ein Genüge zu leiſten,

In Betrachtung, daß es der Pflicht und der Ehre ſo wie dem Intereſſe des Staates angemeſſen iſt, alles dasjenige zu thun, was in ſeinen Kräften ſteht um die Wiſſenſchaft zu fördern,

In Betrachtung des anerkannten Bedürfniſſes einer gänzlichen Umgeſtaltung der beſtehenden Akademie,

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geſchehener Vorberathung durch den Regierungsrath 14. März 1834.

beſchließt was folgt:

1. Es ſoll ein höheres Gymnaſium in Bern errichtet, und die, bisher unter dem Namen Akademie beſtandene, Lehranſtalt in eine Hochſchule umgeſtaltet werden.

Gymnaſium.

I. Aufgabe des Gymnaſiums.

2. Das Gymnaſium iſt eine wiſſenſchaftliche Lehranſtalt, worin ſich die Jugend, nachdem ſie die Sekundarſtudien vollendet hat, diejenige Vorbildung erwerben kann, die zu einem erfolgreichen Beſuche der Hochſchule erforderlich iſt.

3. Der Unterricht des Gymnaſiums erſtreckt ſich über folgende Gegenſtände:

1) Lateiniſche Sprache und Litteratur.
2) Griechiſche " "
3) Hebräiſche " "
4) Deutſche " "
5) Franzöſiſche " "
6) Mathematik.
7) Mathematiſche Geographie.
8) Naturgeſchichte.
9) Naturlehre.
10) Elemente der Philoſophie (Logik und empiriſche Pſychologie).
11) Religion.
12) Geſchichte.

4. Der Unterricht zerfällt in einen untern, mittlern und obern Curs. Jeder dieſer Curſe dauert ein Jahr, die ganze Studienzeit am Gymnaſium in der Regel alſo drei Jahre. Der Anfang der Curſe fällt ins Frühjahr.

Digitized by Google

II. Von den Schülern.

14. März 1834.

5. Diejenigen Schüler, welche ihre Aufnahme in das Gymnaſium verlangen, müſſen nebſt Beſcheinigung des zurückgelegten fünfzehnten Altersjahrs in einer Prüfung beweiſen, daß ſie die nöthigen Vorkenntniſſe beſitzen. Für einen wiſſenſchaftlichen Beruf muß man ſich beſonders in der lateiniſchen Sprache, und wenn man ſich zu einem andern Wirkungskreiſe bilden will, in der Mathematik ausweiſen.

6. Die Beförderung aus einem untern Curſe in einen höhern kann nur nach erfolgter Prüfung geſchehen.

7. Am Schluſſe der drei Curſe und bei günſtigem Ergebniß der daherigen Endprüfung erhalten die Gymnaſianer das Zeugniß der Reife für den Unterricht an der Hochſchule. Nach Beendigung jedes einzelnen Curſes können auch diejenigen Schüler, welche das Gymnaſium verlaſſen wollen, ein Zeugniß über ihre Aufführung und über das Ergebniß ihrer Studien von ihren Lehrern verlangen.

8. Jeder Schüler bezahlt bei ſeiner Aufnahme Fr. 6 Eintrittsgeld, und für jedes Semeſter Fr. 24.

9. Die Schüler des Gymnaſiums haben Anſpruch auf die Benutzung der Studentenbibliothek und den Genuß des Mußhafenſtipendiums nach Maßgabe der jeweiligen Reglemente.

III. Von den Lehrern.

10. Die Lehrer des Gymnaſiums beziehen für jede wöchentliche Unterrichtsſtunde, welche ihnen beim Antritt ihrer Stelle zufällt, eine jährliche Beſoldung von Fr. 100 bis 120, welche je nach den Lehrfächern von dem Regierungsrath beſtimmt wird. Bei einer Vermehrung oder Verminderung von mehr als einer Stunde dieſer bei ihrem Antritt

übernommenen Stundenzahl ſoll ihr Gehalt verhältnißmäßig verändert werden. 14. März 1834.

11. Die Lehrer werden nach erfolgter Ausſchreibung der Stellen vom Regierungsrath auf den motivirten Vorſchlag des Erziehungsdepartements erwählt. Diejenigen, welche nicht bereits an höhern Lehranſtalten Unterricht in dem Lehrfach ertheilt haben, das ſie zu übernehmen wünſchen, haben ſich einer Prüfung oder Probezeit zu unterziehen, bevor ſie erwählt werden können.

IV. Von den Behörden.

1. Von dem Erziehungsdepartement.

12. Das Erziehungsdepartement hat die obere Aufſicht und Leitung des Gymnaſiums. In dieſer Eigenſchaft läßt es ſich von der untern Behörde Bericht erſtatten und korreſpondirt mit ihr.

13. Das Erziehungsdepartement veranſtaltet die Prüfungen der Lehrer, oder ſtellt dieſelben proviſoriſch für die von ihm zu beſtimmende Probezeit an.

14. Das Erziehungsdepartement erläßt die nöthigen Reglemente über die Zahl und Eintheilung der Unterrichtsſtunden, über die in den §§. 5, 6 und 7 vorgeſchriebenen Prüfungen, über die Disciplinarvorſchriften und über die ſpezielle Organiſation des Gymnaſiums.

2. Von dem Lehrerkollegium.

15. Die ſämmtlichen Lehrer des Gymnaſiums bilden das Lehrerkollegium, welches unmittelbar unter dem Erziehungsdepartement ſteht.

16. Das Lehrerkollegium hat das Recht, ſeine Wünſche dem Erziehungsdepartement vorzutragen, welches weder in der ſpeziellen Organiſation des Gymnaſiums noch in

Digitized by Google

14. März 1834. den einzelnen beſtehenden Reglementen eine Veränderung treffen ſoll, ohne vorher das Gutachten des Lehrerkollegiums eingeholt zu haben.

17. Das Collegium der Lehrer führt die Aufſicht über den regelmäßigen Fortgang des Unterrichts, den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler;

es entwirft jedes Frühjahr den vom Erziehungsdepartement zu genehmigenden Unterrichtsplan, und läßt denſelben öffentlich bekannt machen;

es erſtattet alle Halbjahr dem Erziehungsdepartement einen Bericht über den Fortgang des Gymnaſiums;

es übernimmt ferner die Anordnung der periodiſchen Prüfungen, Ferien und öffentlichen Feierlichkeiten, den beſtehenden Reglementen gemäß;

es ſtellt alle Vierteljahr zu Handen der Eltern oder Vormünder ein ſchriftliches Zeugniß aus über die Sittlichkeit und die Fortſchritte jedes einzelnen Schülers.

18. Das Lehrercollegium wählt jährlich aus ſeiner Mitte durch abſolutes geheimes Stimmenmehr ſeinen Präſidenten, welcher den Titel Direktor führt, und dem Erziehungsdepartement zur Beſtätigung vorgeſchlagen wird. Der Direktor iſt nach Verfluß ſeiner Amtsdauer nicht ſogleich wieder wählbar.

19. Das Lehrercollegium wählt ſeinen Sekretär. Die Mitglieder ſind gehalten, der Reihe nach dieſe Stelle ein Jahr lang zu verſehen; es ſei denn, daß ſie wegen erheblicher Gründe vom Erziehungsdepartement dieſer Verpflichtung enthoben werden.

V. Beſondere Beſtimmungen.

20. Dem Erziehungsdepartement wird das für die Anſtalt nöthige Lokal angewieſen und für den Unterhalt des Gymnaſiums ein jährlicher Kredit eröffnet, welcher nach Bedürfniß beſtimmt wird.

Digitized by Google

21. Die erſte Eröffnung des Gymnaſiums ſoll mit aller Beförderung von dem Erziehungsdepartement veranſtaltet werden, welches die geeigneten Maßregeln treffen wird, daß dieſelbe ſo viel möglich ohne Störung des Studienganges vorgenommen werde. 14. März 1834.

Hochſchule.

I. Aufgabe der Hochſchule.

22. Die Hochſchule iſt eine höhere Lehranſtalt, welche im allgemeinen den Zweck hat, die Wiſſenſchaft zu fördern, und im beſondern die reifere Jugend zur Ausübung jedes wiſſenſchaftlichen Berufes zu befähigen.

II. Organiſation der Studien.

23. An der Hochſchule herrſcht akademiſche Lehr- und Lernfreiheit.

24. Die Lehrvorträge an der Hochſchule dehnen ſich über folgende Zweige der Wiſſenſchaften aus:

1) Theologie.
2) Jurisprudenz und Staatswiſſenſchaften.
3) Medizin.
4) Philoſophie.
5) Pädagogik.
6) Philologie und hiſtoriſche Wiſſenſchaften.
7) Mathematik und Naturwiſſenſchaften.
8) Techniſche-, Kameral- und Militärwiſſenſchaften.
9) Kunſtlehre und ſchöne Wiſſenſchaften.

Der Regierungsrath wird für die Unterhaltung und Erweiterung der vorhandenen Kunſtanſtalten, ſo wie nach Bedürfniß für die Ertheilung des nöthigen Unterrichts in den verſchiedenen Kunſtfächern die erforderlichen Anordnungen treffen.

Digitized by Google

14. März 1834.

25. Ein Reglement wird die Vorträge beſtimmen, welche in der Hochſchule nicht unterbleiben dürfen, ſo wie die Epochen ihrer periodiſchen Wiederkehr.

26. Die Vorträge, welche ſämmtlich vor Anfang des Semeſters in den öffentlichen Blättern und durch beſondere Programme angekündigt werden ſollen, müſſen ſo berechnet ſein, daß entweder das ganze Lehrfach oder ein für ſich beſtehender Hauptttheil deſſelben in einem Semeſter vollendet werde.

27. Die Vorträge ſollen in deutſcher und je nach Umſtänden auch in franzöſiſcher Sprache gehalten werden. Dem Lehrer ſteht die Befugniß zu, unter Vorbehalt der allgemeinen Zuſtimmung ſeiner Zuhörer, ſich der lateiniſchen Sprache zu bedienen.

Der Regierungsrath iſt beauftragt, bei vorhandenem Bedürfniſſe die nöthige Zahl franzöſiſcher Lehrſtühle zu errichten, damit der Beſuch der hieſigen Hochſchule den Studirenden aus dem franzöſiſchen Theile des Jura nicht nur möglich, ſondern auch erfolgreich gemacht werde.

28. Die in dem Reglemente zu bezeichnenden ordentlichen Vorträge ſollen von dem wiſſenſchaftlichen Standpunkte der Gymnaſialſtudien ausgehen, für welchen ein Zeugniß der Reife ertheilt wird.

29. Ein Reglement wird den Anfang und die Dauer der Lehrkurſe, ſo wie die Ferienzeit beſtimmen.

III. Von den Studirenden.

30. Um in die Hochſchule aufgenommen und immatrikulirt zu werden, muß man nebſt Beſcheinigung guter Sitten und des zurückgelegten achtzehnten Altersjahrs entweder ein Gymnaſialzeugniß der Reife vorweiſen können, oder ſich den aufzuſtellenden reglementariſchen Beſtimmungen unterwerfen.

Digitized by Google

31. Jeder Studirende, der ſich Unſittlichkeit oder Unfleiß zu Schulden kommen läßt, wird, nach fruchtloſen Warnungen, aus der Reihe der Studirenden geſtrichen. 14. März 1834.

32. Die Matrikelgelder betragen Fr. 10.

Für jedes einfache Collegium, welches nicht unter vier Stunden wöchentlich herabſinken darf, bezahlen die Studirenden Fr. 10, und für ein doppeltes Collegium, welches nicht unter 8 Stunden wöchentlich herabſinken darf, Fr. 16.

33. Am Schluſſe ihrer Studien können ſich die Studirenden einer Endprüfung über die Wiſſenſchaften ihrer Fakultät unterwerfen, und über das Reſultat derſelben ein akademiſches Zeugniß erhalten.

Wenn ſie ferner die Doktorprüfung verlangen, und dieſelbe nach reglementariſcher Vorſchrift auf befriedigende Weiſe beſtanden haben, ſo erhalten ſie das Doktordiplom.

34. Die Vortheile, welche von einer wohlbeſtandenen Endprüfung und von der Erwerbung des Doktordiploms abhängen, ſind ſpätern Beſtimmungen vorbehalten.

IV. Von den akademiſchen Lehrern.

35. Die Lehrer an der Hochſchule theilen ſich in die drei Claſſen der Docenten, der außerordentlichen Profeſſoren und der ordentlichen Profeſſoren.

1. Von den Docenten.

36. Wer das Doktordiplom erworben hat, iſt befugt, in denjenigen Fächern, über welche ſeine Endprüfung ſich erſtreckt hat, als Docent aufzutreten und ſeine Vorleſungen in dem öffentlichen Verzeichniſſe anzukündigen.

37. Wer kein Doktordiplom vorweiſen kann, und an hieſiger Hochſchule als Docent aufzutreten wünſcht, ſoll eine Bewilligung nachſuchen, welche bedingt oder unbedingt ertheilt oder auch verweigert werden kann.

Digitized by Google

14. März 1834.

38. Diejenigen Docenten, welche während zwei Semeſtern mit beſonderer Auszeichnung Vorleſungen an der Hochſchule gehalten haben, können vom Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsdepartements ein Honorar erhalten, welches die jährliche Summe von Fr. 400 nicht überſteigen darf.

39. Die Zahl der Docenten bleibt unbeſtimmt.

2. Von den außerordentlichen Profeſſoren.

40. Die außerordentlichen Profeſſoren werden auf den Vorſchlag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrathe aus der Zahl der hieſigen oder auswärtigen Docenten und Gelehrten erwählt. Ihre Zahl wird von dem Regierungsrathe auf den Vorſchlag des Erziehungsdepartements nach Bedürfniß beſtimmt.

41. Der jährliche Gehalt eines außerordentlichen Profeſſors, welcher im Verhältniß zu ſeinen Leiſtungen ſtehen, aber in keinem Falle Fr. 1600 überſteigen ſoll, wird auf den Vorſchlag des Erziehungsdepartements durch den Regierungsrath beſtimmt. Wenn aber ein außerordentlicher Profeſſor ſich nicht auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit zur regelmäßigen Ankündigung von Vorleſungen verpflichtet, ſo kann er auf keine fixe Beſoldung Anſpruch machen, ſondern er wird nur für diejenigen Semeſter entſchädigt, während welcher er Vorleſungen hält.

3. Von den ordentlichen Profeſſoren.

42. Die ordentlichen Profeſſoren werden von dem Regierungsrathe auf den Vorſchlag des Erziehungsdepartements in der Regel aus der Zahl der außerordentlichen Profeſſoren erwählt; doch können nach Umſtänden auch andere ausgezeichnete Gelehrte zu dieſen Stellen berufen werden. Docenten aber, oder Männer, deren Lehrfähigkeit

nicht hinlänglich bekannt iſt, ſollen vor ihrer Ernennung zu ordentlichen Profeſſoren auf eine Probezeit als außerordentliche Profeſſoren angeſtellt werden. 14. März 1834.

43. Jeder ordentliche Profeſſor ſoll im Semeſter wenigſtens zwei Collegien, zuſammen nicht minder als 12 Stunden wöchentlich ankündigen und iſt zum Vortrag derſelben verpflichtet, wenn ſich für jedes wenigſtens zwei Zuhörer finden. Wenn aber eines der Collegien mehr als 10 Stunden wöchentlich bedarf, ſo iſt er der Verpflichtung, ein zweites zu halten, enthoben.

44. Das Erziehungsdepartement iſt befugt, von den ordentlichen Profeſſoren, die Ankündigung eines, in der Regel unentgeldlichen, allgemein verſtändlichen Collegiums, zu welchem der Zutritt jedermann offen ſteht (Publikum) zu verlangen, wenn ihre Lehrfächer ſich hierzu eignen.

45. Bei jeder neuen Wahl eines ordentlichen Profeſſors, oder auch wenn die Umſtände es erfordern, kann die Vertheilung der Lehrfächer verändert werden, jedoch nur mit Zuſtimmung der betreffenden Lehrer.

46. Vor einem Wahlvorſchlage zu einer ordentlichen Profeſſur hat das Erziehungsdepartement von den Lehrern der betreffenden Fakultät ein Gutachten über die Wiederbeſetzung der Stelle einzufordern.

47. Die ordentlichen Profeſſoren beziehen einen Gehalt von Fr. 2000 bis 3000, welcher von dem Regierungsrath auf den Vortrag des Erziehungsdepartements beſtimmt wird.

48. Die ordentlichen Profeſſoren haben gegen einen verhältnißmäßigen Miethzins Anſpruch auf eine der dem Staat eigenthümlichen ſogenannten Profeſſorwohnungen und melden ſich bei vorkommenden Erledigungen bei dem Erziehungsdepartement.

Digitized by Google

14. März 1834.

49. Die ordentlichen Profeſſoren, welche nach 15 Dienſtjahren durch Alter oder unverſchuldete Urſachen außer Stande ſind, ihre Stellen gehörig zu verſehen, können in Ruheſtand verſetzt werden, mit wenigſtens einem Drittheile ihres fixen Gehaltes.

50. Der Regierungsrath beſtimmt nach Bedürfniß auf den Vorſchlag des Erziehungsdepartements die Zahl der ordentlichen Profeſſoren, welche vorläufig auf 3 für die Theologie, 3 für die Jurisprudenz und Staatswiſſenſchaften, 4 für die Medicin, 1 für Philoſophie, 1 für Philologie, 1 für Geſchichte und 3 für Mathematik und Naturwiſſenſchaften beſtimmt iſt.

---

51. Die ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren haben für allfällige nothwendige Anſchaffung von Materialien zum Behuf ihrer Vorleſungen Anſpruch auf eine Entſchädigung von Seite des Staates, für welche ſie ſich bei dem Erziehungsdepartement anmelden.

V. Von den Behörden.

1. Von dem Erziehungsdepartement.

52. Das **Erziehungsdepartement** hat die obere Aufſicht und Leitung der Hochſchule. Dieſemnach läßt es ſich von den untern Behörden Bericht erſtatten, korreſpondirt mit ihnen, und ertheilt ihnen die nöthigen Aufträge und Weiſungen.

53. Das Erziehungsdepartement erläßt mit Genehmigung des Regierungsraths nachſtehende Reglemente für die Hochſchule und wacht über ihre Vollziehung:

1) über die Bedingungen des Eintritts in die Hochſchule, nach §. 30;

Digitized by Google

2) über die Vorträge, welche nicht unterbleiben dürfen, nach §. 25; 14. März 1834.
3) über den Anfang und die Dauer der Sommer- und Winterkurſe, ſo wie über die Ferien, nach §. 29;
4) über die nach §. 33 aufzuſtellenden Prüfungen;
5) über die Disciplin;
6) über die beſondern Pflichten und Befugniſſe der untern Behörden;
7) über ſämmtliche Subſidiaranſtalten;
8) und über alle ſpeziellen Gegenſtände, welche die Organiſation der Hochſchule betreffen.

2. Von dem akademiſchen Senate.

54. Die ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren, und diejenigen Docenten, welche ein Honorar beziehen, bilden den akademiſchen Senat, welcher unmittelbar unter dem Erziehungsdepartement ſteht.

55. Der akademiſche Senat erwählt in der Herbſtſitzung auf ein Jahr aus der Zahl der akademiſchen Profeſſoren durch geheimes abſolutes Stimmenmehr ſeinen Präſidenten, welcher zugleich Rektor der Hochſchule iſt, und auf die Empfehlung des Erziehungsdepartements vom Regierungsrathe beſtätigt wird. Im Falle der Nichtbeſtätigung ſoll eine andere Wahl getroffen werden. Der Rektor iſt nach Verfluß ſeiner Amtsdauer nicht ſogleich wieder wählbar. Kein ordentlicher Profeſſor kann ohne Bewilligung des Erziehungsdepartements die Wahl zum Rektorat ausſchlagen.

56. Der akademiſche Senat wählt ſeinen Sekretär. Die Mitglieder ſind gehalten, der Reihe nach dieſe Stelle ein Jahr lang zu verſehen, es ſei denn, daß ſie wegen erheblicher Gründe von dem Erziehungsdepartement dieſer Verpflichtung enthoben werden.

Digitized by Google

14. März 1834.

57. Der akademiſche Senat verſammelt ſich regelmäßig alle Jahre wenigſtens zweimal bei Eröffnung der Curſe, und außerdem ſo oft das Erziehungsdepartement, der Rektor oder ſieben Mitglieder des Senats es verlangen.

58. Der akademiſche Senat iſt die vorberathende Behörde für alle allgemeinen Verfügungen in Betreff der Hochſchule, und beſitzt auch das Recht unaufgefordert ſeine Anträge dem Erziehungsdepartement vorzulegen.

59. Die Doktordiplome werden von dem akademiſchen Senate ausgeſtellt.

60. Der akademiſche Senat läßt ſich in ſeinen ordentlichen Verſammlungen durch den Rektor über den Fortgang der Hochſchule in dem verfloſſenen Semeſter einen Bericht erſtatten, welchen derſelbe nach geſchehener Berathung dem Erziehungsdepartement vorlegt.

3. Von dem Rektor der Hochſchule.

61. Der Rektor hat im allgemeinen die Reglemente der Hochſchule, im beſondern die einzelnen Aufträge des Erziehungsdepartements zu vollziehen. Er führt die Aufſicht über die Sittlichkeit der Studirenden und legt mit Beiziehung der Dekane der vier Fakultäten und mit Vorbehalt des Rekurſes an das Erziehungsdepartement allfällige Streitigkeiten bei.

62. Der Rektor bezieht einen jährlichen Gehalt von Fr. 200.

4. Von den Fakultäten.

63. Die ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren theilen ſich in vier Fakultäten:

1) die theologiſche Fakultät;
2) die juriſtiſche Fakultät;

Digitized by Google

3) die mediciniſche Fakultät; 14. März 1834.

4) die philoſophiſche Fakultät.

Den Vorſitz in jeder Fakultät führt ein Dekan, welcher von derſelben auf vier Jahre ernennt wird, jedoch nach Verfluß dieſer Zeit nicht wieder wählbar iſt.

64. Jede Fakultät hat im allgemeinen die Pflicht, über die möglichſte Förderung der Wiſſenſchaft zu wachen.

Im beſondern liegt derſelben ob:

1) Vorberathung über die Anordnung der Vorleſungen und ihrer Abtheilung, und Entwerfung eines Lektionsplans, welcher der Genehmigung des Erziehungsdepartements zu unterlegen iſt;

2) Beaufſichtigung und Unterhaltung der ihr anvertrauten Subſidiaranſtalten;

3) Beaufſichtigung von Sitten und Fleiß ihrer Studirenden;

4) die Ertheilung des Doktorgrades, auf welche das Diplom vom akademiſchen Senate ausgeſtellt wird.

65. Die ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren haben in denjenigen Fakultäten Sitz und Stimme, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wiſſenſchaften fallen.

Diejenigen Docenten, welche ein Honorar beziehen, ſollen in denjenigen Fakultäten, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wiſſenſchaften fallen, mit berathender Stimme beigezogen werden.

66. Die Fakultäten correſpondiren in allem, was die Förderung der Wiſſenſchaft betrifft, unmittelbar mit dem Erziehungsdepartement, im übrigen aber mit dem Rektor.

Digitized by Google

VI. Beſondere Beſtimmungen.

14. März 1834. 67. Der Staat weist der Hochſchule die geeigneten Gebäude zu Hörſälen und wiſſenſchaftlichen Sammlungen an, und ſorgt für den Unterhalt derſelben.

68. Dem Erziehungsdepartement wird für den Unterhalt der Hochſchule ein jährlicher Credit eröffnet, welcher nach Bedürfniß beſtimmt wird.

69. Die Eröffnung der Hochſchule findet auf den Herbſt 1834 ſtatt.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 14. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Voranſchlag
der
muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Republik Bern für das Jahr 1834.

Einnehmen.

I. Eigenthümliche Einkünfte.

			Fr.	Fr.	Fr.
A. Von Staatsdomainen.					
1. Von Waldungen: Erlös von verkauftem Holz, Lohrinde, Holzrechtabgaben, Frevelentſchädniſſe u. ſ. w.			158493		
nach Abzug der Ausgaben: als					
Beſoldungen:					
des Forſtmeiſters	Fr. 2400				
ſechs Oberförſter	„ 7800				
des Forſtſekretärs	„ 1200				
der Unterförſter und Bannwarten	„ 15220				
		26620			
Reiſekoſten der obern Forſtbeamten		4000			
Für die Errichtung einer Forſtſchule, mit Inbegriff von Fr. 2000 für Beſoldung eines Forſtlehrers und der Unterlehrer und Fr. 200 für Forſtſammlungen		5200			
Holzaufrüſtungskoſten, Culturen, Wegarbeiten, Marchungen, Cantonnements- und Büreaukoſten u. ſ. w.		42214			
			78034		
Reiner Ertrag in Geld			80459		
Ueber dieſe Summe aus liefern noch die Staatswaldungen in Natur zum Dienſt und Bedarf der Staatsverwaltung nach einem mäßigen Preisanſchlag:					
Uebertrag Fr.			80459		

Einnehmen.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		80459		
a. An Brennholz zu Pfarr- und Bannwartenpenſionen, und für Beheizung der Audienzzimmer auf den Amtsſitzen und an Pächterholz für die Staatsgüter ungefähr . .	Fr. 16451			
b. An Bauholz zu obrigkeitlichen Gebäuden und Arbeiten und Nutzholz für die Staatsgüter . . .	„ 14930			
c. An Armenholz und Steuern, wofür anzuweiſen vorgeſchlagen wird, ein Werth von	„ 30000			
	Fr. 61381			
Als Adminiſtrationskoſten ſind hierauf abzuziehen die Bannwartenpenſionen mit	„ 1809			
		59572		
			140031	
2. Von Pachtzinſen und Ertrag der übrigen Liegenſchaften:				
a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeitlichen Liegenſchaften und Gebäuden, nach den gegenwärtig beſtehenden Pachtverträgen und nach Durchſchnitten		77172		
b. Von den Pfarrgütern nach den daherigen Etats		38007		
		115179		
Hievon werden als Adminiſtrationskoſten abgezogen:				
a. Für Bearbeitung der Domainen und Reben, Einfriſtungen, Waſſerleitungen u. ſ. w.	Fr. 6300			
b. Für Brennholz an die Pächter der Staatsdomainen	„ 4255			
c. Für Pacht- und Domainenbeſichtigungs- und Steigerungskoſten .	„ 1300			
		11855		
			103324	
				243355
Uebertrag Fr.				243355

Digitized by Google

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			243355
B. Von Lehengefällen und Zehnten.			
1. Von Primizen und Gemeindsbeiträgen für die Geiſtlichkeit nach daherigen Etats		8159	
2. Von Bodenzinſen, nach Abzug der als Erleichterung durch das Geſetz vom 22. Dezember 1832 beſtimmten Prozente		100000	
3. Von Ehrſchätzen, nach einem Durchſchnitt		6880	
4. Von Zehnten, nach Abzug der durch obiges Geſetz beſtimmten Erleichterungen		218576	
			333615
C. Grundſteuer im Leberberg: nach dem Dekret vom 29. Dezember 1819		160171	
Als Bezugs- und Verwaltungskoſten werden hier abgezogen:			
a. Die Beſoldung des Grundſteuerdirektors, nach daherigem Antrag, mit Inbegriff ſeiner Büreaukoſten	2400		
Deſſen Reiſekoſten zu Verifikation der Büreaux, Grundſteuerrödel, Geldporti ꝛc. .	300		
b. Beſoldung der 6 Grundſteueraufſeher . .	2400		
c. Beſoldung des Ingenieur Verifikateur des Cadaſters	400		
Dieſer auf eine mit 1832 zu Ende gegangene Probezeit von 6 Jahren angeſtellte Beamte wird einſtweilen noch beibehalten.		5500	
Reiner Ertrag der Grundſteuer, mit Inbegriff desjenigen, was der Staat ſelbſt von ſeinen Liegenſchaften und Waldungen dazu beiträgt . . .			154671
D. Fiſchereizinſe: nach den jetzt beſtehenden Pachtverträgen			2810
E. Jagdpatente: können nach ihrem Ertrag der zwei letzten Jahre angeſchlagen werden auf			9000
Uebertrag Fr.			743451

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			743451
F. Capitalzinſe:			
1. Ausländiſcher Zinsrodel: von dem im Ausland angelegten Capital auf 31. Dezember 1833 betragend circa Fr. 6,007,007, kann der Zinsbetrag ungefähr angenommen werden auf		324000	
2. Inländiſcher Zinsrodel: von Fr. 447,161 zu verſchiedenen Prozenten und zum Theil ohne Zins angelegten Geldern	14386		
nach Abzug der Beſoldung des Zinsrodelverwalters	800	13586	
3. Von der Poſtverwaltung: an ihrem am 1. Auguſt 1832 aus der Standeskaſſa erhaltenen Vorſchuß von Fr. 120,000 iſt ſie auf 1. Januar 1834 noch ſchuldig verblieben circa Fr. 25,000, wovon ſie den Zins zu bezahlen haben wird mit		1000	
4. Von dem in der Salzhandlung liegenden Capital auf 1. Januar 1834 von circa Fr. 750,000 hat ſie den Zins an die Standeskaſſa zu bezahlen à 4 % mit		30000	
5. Von der Pulverhandlung: das in derſelben liegende Capital beträgt circa Fr. 140,000 und der davon an die Standeskaſſa abzuliefernde Zins à 4 %		5600	374186
G. Loſung von verkauften Effekten: alten Geräthſchaften, Baumaterialien ꝛc. ꝛc.			1100
Summe von eigenthümlichen Einkünften			1118737

II. Landesherrliche Einkünfte.

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Staatsregalien.			
1. Salzhandlung:			
Von einem Verkauf von ungefähr Cr. 129,000 Salz, nach dem Ergebniß des Jahrs 1832 berechnet, zu 7½ Rp. vom Pfund		967500	
Uebertrag Fr.		967500	

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		967500	
Abzüge:			
Zins zu 4 % von dem in der Handlung liegenden Capitalfond von ungefähr Fr. 750,000 der hievor unter den Capitalzinſen angeſetzt iſt, mit	30000		
Ankauf von Ctr. 129,000 deutſches und franzöſiſches Salz	485975		
Fuhr- und Auswägerlöhne an die Salzauswäger, Beſoldung und Unkoſten der Faktoreien und der Centralverwaltung	153525		
		669500	
Reiner Ertrag . . .			298000

Als Verwaltungskoſten hat die Salzhandlung für ihre Centralbeamten an Beſoldung zu bezahlen: dem Salzhandlungsverwalter neben freier Wohnung Fr. 2000; an zwei Commis, dem erſten Fr. 1200, dem zweiten Fr. 800.

2. Pulverhandlung:

Der Zins ihres circa Fr. 140,000 betragenden Handlungs-Capitals iſt hievor mit Fr. 5600 unter den Capitalzinſen, aus den ſchon im vorjährigen Büdjet angegebenen Gründen, und wegen des von vielen Zufälligkeiten abhangenden größern oder geringern Abſatzes kann als reiner Ertrag über den Zins aus hier nicht wohl mit einiger Sicherheit ein Mehreres ausgeſetzt werden. Die Beſoldungen der Centralverwaltung ſind: für den Verwalter Fr. 1200 und für den Buchhalter Fr. 1000, nebſt einer unter beide zu vertheilenden Proviſion von 4 % auf dem jährlichen Gewinn. Der Direktor der Salpeter-Raffinerie bezieht nebſt freier Wohnung Fr. 900.

3. Poſtverwaltung:

	Fr.	Fr.	Fr.
Einnehmen, brutto		350000	
Ausgaben: Beſoldungen	42000		
Uebertrag Fr.	42000	350000	298000

Digitized by Google

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	42000	350000	298000
Der Ober-Poſtdirektor bezieht nebſt freier Wohnung Fr. 2000; der Sekretär der Poſtverwaltung Fr. 1200.			
Poſtkurſen-Uebernehmer und Fußboten . .	114000		
Anſchaffung und Unterhalt des Trainmaterials	26000		
Büreau- und Reiſekoſten, Unvorhergeſehenes ꝛc.	8000		
		190000	
Muthmaßlicher Reinertrag . . .			160000
Sollten die Poſten allfällig etwas mehr abwerfen, ſo würde dieſer Mehrertrag zu Abzahlung des reſtanzlichen Vorſchuſſes von circa Fr. 25000 verwendet werden.			
4. Bergwerke:			
Einnahmen: von Bergzehnten, Grubenloſung, Gewerkſabgaben, Torfſtecherei u. ſ. w.	4322		
vom Dachſchieferverkauf . .	12800		
		17122	
Ausgaben: für Aufſichts- und Ausbeutungskoſten, mit Inbegriff von Fr. 800 Beſoldung des Berghauptmanns	2512		
für die Schieferanſtalt, Fabrikations-, Fuhr- und Schifflöhne, Verwaltungskoſten u. ſ. w. mit Inbegriff von Fr. 700 Beſoldung des Direktors und Caſſiers	11800		
		14312	
Reiner Ertrag . . .		2810	
Wegen der bevorſtehenden neuen Organiſation der Bergwerksadminiſtration, infolge des neuen Geſetzes über den Bergbau im Allgemeinen, wird, ſtatt obiger Summe, hier angeſetzt im Ganzen ein Betrag von			2000
Uebertrag Fr.			460000

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			460000
5. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder, brutto		181000	
Abzüge: Beſoldungen des Zollſekretärs von Fr. 1200 und der übrigen Zollbeamten, nach Abzug von Fr. 6000, welche auf die Ohmgeldcaſſa gelegt werden	30200		
Koſten der Zollſtätte, Kaufhäuſer, Vergütungen, Büreaukoſten ꝛc.	9800		
		40000	
			141000
Summe von Staatsregalien			601000
B. Staats-Abgaben.			
1. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Conzeſſionsgebühren			48162
2. Stempeltaxe: Einnahme, brutto		68200	
Auslagen: Ankauf von Papier, Spielkarten, Werkzeug und deſſen Unterhalt, Löhnung der Arbeiter	7440		
Beſoldung des Stempeldirektors Fr. 1600 und Proviſionen der Unterverkäufer, Büreaukoſten	4760		
		12200	
Reiner Ertrag			56000
3. Ohmgeld: brutto, ungefähr		263000	
Abzüge. Beſoldungen: des Zoll- und Ohmgeldverwalters	2000		
des Ohmgeldſekretärs	1200		
der Ohmgeldinſpektoren	7740		
Büreaukoſten, Copiſtenlöhne, Druckſachen, Geldporti	2060		
		13000	
Reiner Ertrag			250000
4. Trüll- und Militär-Diſpenſationsgebühren: berechnet nach dem Geſetz vom 26. Jan. 1832 und dem Ertrag der zwei letzten Jahre			4400
Summe von Staatsabgaben			358562
„ „ Staatsregalien			601000
Summe von landesherrlichen Einkünften			959562

Einnehmen.

III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

	Fr.
A. Gerichtsgebühren: nach einem Durchſchnitt der letzten Jahre	8400
B. Stipulationsgebühren: nebſt allfällig noch nachträglich eingehenden Viſagebühren, nach dem gewöhnlichen Durchſchnittsertrag	45000
C. Buſſen, Confiskationen und dem Fisko zugefallene Gelder	2000
D. Wiedererſtattete Gefangenſchafts- und Judizialkoſten	1700
Summe von gerichtsherrlichen Einkünften	57100

IV. Erſtattungen:

Von Vorſchüſſen und zurückbezahlten verrechneten Ausgaben, durchſchnittlich angenommen zu	7500

Zuſammenzug Einnehmens.

	Fr.
I. Eigenthümliche Einkünfte	1118737
II. Landesherrliche Einkünfte	959562
III. Gerichtsherrliche Einkünfte	57100
IV. Erſtattungen	7500
Summe des muthmaßlichen Einnehmens Fr.	2142899

Digitized by Google

Ausgeben.

I. Beiträge zur eidgenöſſiſchen Bundeskaſſa.

	Fr.	Fr.
a. Laut Beſchluß der hohen Tagſatzung vom 23. Auguſt 1833 iſt im Januar 1834 zahlbar: die zweite Hälfte des Beitrags hieſigen Standes an dem durch obigen Beſchluß ausgeſchriebenen Geldcontingents-Sechstheil von Fr. 17346. 6. $6\frac{2}{3}$ mit	8674	
b. Für im Jahr 1834 auszuſchreibende Beiträge wird eine gleiche Summe angenommen, wovon die erſte Hälfte noch in 1834 zu bezahlen iſt mit	8674	
c. Endlich wird hier ausgeſetzt: der contingentmäßige Beitrag hieſigen Standes zu den gewöhnlichen Centralmilitär-Ausgaben von Fr. 20,000 mit	4000	
		21348
Summe für Beiträge zur eidgen. Bundeskaſſa . . .		21348

II. Der Große Rath.

A. Der Landammann: nach dem Beſchluß des Großen Raths vom 29. März 1833		2000
B. Entſchädigungen und Reiſegelder: die hiefür niedergeſetzte Commiſſion des Großen Raths berechnet dieſelben, mit Inbegriff derjenigen für die Departemental-Mitglieder und Sechszehner auf die Summe von		25000
Summe für den Großen Rath . . .		27000

III. Verwaltungsbehörden.

A. Regierungsrath.

1. Gehalte: des HgHrn. Schultheißen	5000	
der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000 . .	48000	
Zulagen: à Fr. 200 an die HH. Präſidente der Departemente, mit Ausnahme des diplomatiſchen, und mit Inbegriff der zwei Zulagen im Juſtizdepartement, für die getrennten Sektionen des Juſtiz- und Polizeifaches; 7 Zulagen	1400	
		54400
Uebertrag Fr. . . .		54400

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			54400
2. Credit des Regierungsrathes: zu außerordentlichen Unterſtützungen und Steuern an Gemeinden und Partikularen, Aufmunterung von gemeinnützigen Unternehmungen u. ſ. w.			30000
3. Sechszehner-Collegium: für die an daſſelbe, deſſen Kanzleibeamte und die Ammänner ausgetheilten Sechszehner-Pfenninge, für 38 Stück à Fr. 13			494
4. Staatskanzlei:			
a. Beſoldungen: des Staatsſchreibers . .	3200		
„ I. und II. Rathsſchreibers, à Fr. 2400 und 1600 .	4000		
„ franzöſiſchen Sekretärs und Ueberſetzers . . .	1500		
NB. Deſſen Zulage von Fr. 300, infolge Reg. Rathsbeſchluß vom 15. Auguſt 1833 ſteht unter dem „Diplomatiſchen Departement.“			
der zwei Subſtituten, à Fr. 1000 und 800 . . .	1800		
des Archivars und Regiſtrators	1200		
		11700	
b. Copiſtenlöhne, Druckkoſten, Einband, Schreib- und Büreaumaterial		12825	
			24525
5. Geſandtſchafts-Deputations- und Reiſekoſten			8000
6. Ammänner, Geleit und Abwart: zwei Ammänner zu Fr. 1000, vier Standesweibel und zwei Kanzleiläufer à Fr. 600		5600	
Amtskleidungsvergütung an die Standesweibel und Kanzleiläufer, laut Beſchluß des Regierungsraths vom 18. Oktober 1832, à Fr. 40		240	
			5840
7. Bedienung und Unterhalt des Rathhauſes			2300
Summe für den Regierungsrath			125559

Digitized by Google

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
B. Verwaltungskoſten auf den Aemtern.			
1. Regierungsſtatthalter und Amtsverweſer:			
a. Beſoldung: I. Claſſe: 1 zu Fr. 3000 .	3000		
II. „ 6 zu „ 2400 .	14400		
III. „ 7 zu „ 2000 .	14000		
IV. „ 12 zu „ 1600 .	19200		
V. „ 2 zu „ 1200 .	2400		
		53000	
b. Zulagen an Amtsverweſer: an die Amtsverweſer von Neuenſtadt und Lauffen, infolge Dekret vom 6. Mai 1833; à Fr. 400		800	
c. Kanzleikoſten: muthmaßlich wie voriges Jahr . . .		2000	
d. Beholzungskoſten: für Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsſtatthalter und Amtsgerichte für ungefähr Klafter 300 Holz à Fr. 4 Ankaufspreis	1200		
Fuhr- und Aufrüſterlohn zu Bz. 35 .	1050		
		2250	
			58050
2. Amtſchreiber: in Erwartung des noch über die Entſchädigungen derſelben zu erlaſſenden Geſetzes wird für dieſen Gegenſtand eventuell angeſetzt eine Summe von			32000
3. Unterſtatthalter:			
a. Im alten Landestheil: 1 zu Fr. 400 .	400		
19 zu „ 200 .	3800		
22 zu „ 150 .	3300		
61 zu „ 125 .	7625		
54 zu „ 100 .	5400		
		20525	
b. Im Leberberg:			
Amt Pruntrut 7 Unterſtatthalter zu Fr. 10 für 100 Seelen . .	1121		
„ Delsberg 7 Unterſtatthalter zu Fr. 10 für 100 Seelen . .	891		
Uebertrag Fr.	2012	20525	90050

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2012	20525	90050
Amt Freibergen 3 Unterſtatthalter zu Fr. 10 für 100 Seelen . .	452		
„ Münſter 9 Unterſtatthalter zu Fr. 10 für 100 Seelen . .	587		
„ Courtelary 7 Unterſtatthalter, infolge Beſchluß vom 3. Auguſt 1832 à Fr. 10 für 100 Seelen	900		
„ Biel 1 Unterſtatthalter . .	230		
„ Erlach, für Neuenſtadt, Nods und Teß	350		
„ Büren, für Pieterlen	125		
		4656	
			25181
4. Amtsweibel: I. Claſſe: 1 zu Fr. 160		160	
II. „ 6 zu „ 112		672	
III. „ 6 zu „ 96		576	
IV. „ 13 zu „ 80		1040	
V. „ 2 zu „ 64		128	
VI. „ 2 zu „ 50		100	
			2676
Summe für Verwaltungskoſten auf den Aemtern .			117907
„ „ den Regierungsrath			125559
„ „ Verwaltungsbehörden			243466

C. Diplomatiſches Departement.

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kanzleikoſten:			
a. Beſoldung des Sekretärs des Departements		1600	
b. Büreaukoſten: Copiſtenlöhne, Druckkoſten, Poſt- und Botenlöhne, Schreib- und Büreaumaterial, Zeitungen, Befeurung, Beleuchtung, Abwart, Beſorgung des Tagſatzungsſaales und der Mobilien		3800	
c. Zu Organiſation der franzöſiſchen Kanzleiſektion und infolge Beſchluß des Regierungsraths vom 15. Augſtmonat 1833.			
Uebertrag Fr. . . .		5400	

Digitized by Google

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		5400	
Zulage für den franzöſiſchen Sekretär und Ueberſetzer	300		
Beſoldung eines franzöſiſchen Copiſten .	600		
Credit zu Beſorgung der Geſetzesüberſetzungen	1600	2500	
			7900
2. Für Unvorhergeſehenes			1600
Summe für das diplomatiſche Departement			9500
D. Für das Departement des Innern.			
1. Kanzleikoſten:			
a. Beſoldungen: des I. Sekretärs	1600		
„ II. „	1200		
„ III. „	1000	3800	
b. Büreaukoſten: Copiſtenlöhne, Druckkoſten, Poſtgelder, Schreib- und andere Büreaubedürfniſſe		5000	8800
2. Armenweſen und Landſaßen.			
a. Direkte Armenunterſtützungen: eigentliche Verpflegungen, Koſtgelder, Penſionen, Steuern	12000		
Beiſchuß an die Stadtarmenanſtalt, zu Unterſtützung armer Einſaßen	1200		
Steuern und Bewilligungen in Holz aus den Staatswaldungen	30000	43200	
b. Landſaßen: Beſoldung des Landſaßen-Allmoſners	1200		
NB. Dieſe Beſoldung iſt noch durch kein Großraths-Dekret geſetzlich beſtimmt, ſondern bloß auf dem Büdjet pro 1833 in Erwartung eines daherigen Vortrags auf die hier verlangte Summe angenommen worden.			
Unterſtützungen und Verpflegungen, Koſtgelder, Extraauslagen für Kleidung und Arz-			
Uebertrag Fr.	1200	43200	8800

Digitized by Google

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1200	43200	8800
neien, Lehrgelder an Landſaßen die auf dem Armenetat ſtehen, Alimentationen von unehelichen und Findelkindern, Extrabeſteuerungen an Landſaßen die nicht auf dem Etat ſtehen .	29500		
		30700	
c. Pfründen und Spenden aus Kloſterſchaffnereien nach einem Durchſchnitt		33000	
d. Fixe Steuern an Gemeinden und Armengüter:			
1) Im Canton	6760		
2) Außer dem Canton, Beitrag zur Unterſtützung der Waldenſer	300		
		7060	
3. Penſionen:			113960
a. Civilleibgedinge:			
Im alten Canton: an 7 Penſionirte . .	3700		
Im Leberberg: an 7 „ . .	1603		
		5303	
b. Militärpenſionen:			
Im alten Canton: an Nachgelaſſene von Umgekommenen und an Verwundete aus den Feldzügen von 1798 bis 1815, an verſchiedene ausbediente Militärs und an ehemalige Schweizergarde-Soldaten	8740		
Im Leberberg: an 87 Penſionirte . . .	12234		
		20974	
4. Sanitätsanſtalten:			26277
a. Ordinairer Credit: für die Impfanſtalten Fr. 3500; für die Hebammenſchule Fr. 2200; Vorkehren gegen anſteckende Krankheiten unter den Menſchen und Thieren, Unterſtützungen an alte Medizinalperſonen Fr. 1700; für wiſſenſchaftliche Arbeiten und Bearbeitung einer neuen Medizinalordnung Fr. 1100		8500	
b. Für die bisher unter dem Erziehungsdepartement geſtandene, nun aber unter das Departement des Innern geſtellte Entbindungsanſtalt . . .		1200	
c. Beſoldung des Sekretärs des Sanitätscollegii . . .		100	
			9800
Uebertrag Fr.			158837

Digitized by Google

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			158837
5. Handel und Induſtrie: für Hebung verſchiedener Zweige der Landesinduſtrie			5500
6. Viehzucht:			
a. Pferdzucht: Prämien an 10 Pferdzeichnungen	4600		
Reiſe- und übrige Koſten derſelben	1000		
Prämien an junge Hufſchmiede	150		
		5750	
b. Hornviehzucht: Prämien an den 6 ordentlichen Viehſchauen	4900		
Reiſe- und übrige Koſten derſelben, Augenſcheine .	850		
		5750	
			11500
7. Unvorhergeſehenes			3000
Summe für das Departement des Innern			178837

E. Für das Juſtizdepartement.

1. Kanzleikoſten.

a. Beſoldungen: des erſten Sekretärs des Departements	1800		
des Sekretärs der Juſtizſektion	1200		
des Sekretärs der Polizeiſektion	1500		
	4500		
Für die Remuneration der Gutachten und Rapporte, welche die Juſtizſektion nach habender Befugniß von Rechtsgelehrten einzuholen im Fall iſt, werden gefordert	800		
		5300	
b. Materiale für das Departement und beide Sektionen: als Copiſtenlöhne, Druckkoſten, Schreib- und Büreaumaterialien ꝛc.		5000	
			10300
Uebertrag Fr.			10300

Digitized by Google

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			10300
2. Für Arbeiten im Fach der Geſetzgebung: Beſoldung des Herrn Redaktors Fr. 2400 und für Sekretariatskoſten			3000
3. Departementalkaſſa: für Ausgaben des Juſtiz-Departementes in den Amtsbezirken und ſeiner Büreaux, für welch letztere oben sub Lit. a und b Fr. 5800 ſtehen:			
a. Brandanſtalten: Unterhalt der obrigkeitlichen Feuerſpritzen ꝛc.		2300	
b. Schußgelder und Jagdpolizei		1300	
c. Vermiſchte Polizeiſachen: Beſoldungen der Grenzpolizei-Inſpektoren, mediziniſch-gerichtliche Unterſuchungen, Belohnungen für Lebensrettungen, Gewicht- und Maaßpolizei		4000	
d. Criminal- und Judizialkoſten: Verfolgung und Einbringung von Verbrechern, Prozeßkoſten, Informationen, Zeugengelder, Entſchädigungen		7500	
e. Gefangenſchaftskoſten auf den Aemtern: für Unterhalt der Gefangenen	12000		
für mediziniſche Beſorgung derſelben . .	800		
für Anſchaffung von Gefangenſchaftseffekten	3000		
		15800	
Der hier geforderte Mehrbetrag von Fr. 10000 über das vorjährige Büdjet ſoll hauptſächlich für beſſere Einrichtung der Gefängniſſe verwendet werden.			30900
4. Polizeiſektion.			
a. Centralpolizeidirektion:			
1) Beſoldungen: des Centralpolizeidirektors	2400		
„ Adjunkten, mit Fr. 400 Wohnungsentſchädigung	2000		
„ Sekretärs Fr. 1200, des Subſtituten Fr. 1000 .	2200		
		6600	
Uebertrag Fr.		6600	44200

Digitized by Google

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		6600	44200
2) Centralpolizeikaſſa: Gefangenſchaftskoſten in der Hauptſtadt	6250		
Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Exekutionen u. ſ. w. . . .	2720		
Allgemeine Sicherheitspolizei, Perſonal und Fremdenpolizei ꝛc.	3450		
Kanzleikoſten	3550		
	16000		
Nach Abzug der muthmaßlichen Einnahmen	5000		
		11000	
			17600
b. Landjägerkorps: 205 Mann; Sold Fr. 67834, Kleidung und Bewaffnung Fr. 11859, Einquartierung Fr. 17051, Rekompenzen, Inſpektionen ꝛc. Fr. 1396			98140
c. Stadtpolizei.			
1) Beſoldungen: Stadtpolizeidirektor Fr. 1600, Hauszins Fr. 250 . .	1850		
Sekretär	1000		
zwei Subſtituten à 600 .	1200		
		4050	
2) Materiale, Copiſtenlöhne, Druckkoſten ꝛc.		1600	
3) Beſoldung und Bekleidung der 15 Stadt-Gensdarmes		6850	
Nota. Infolge der Garniſonsverminderung in der Hauptſtadt dürfte jedoch im Laufe des Jahrs eine Vermehrung der Polizeiſoldaten und alſo auch der daherigen Koſten nöthig werden, was hier vorbehalten bleibt.			
Summa Ausgeben		12500	
Abzug der muthmaßlichen Einnahmen der Stadtpolizei		2500	
			10000
5. Einbürgerung von Heimathloſen			2000
Uebertrag Fr.			171940

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			171940
6. Zuchthäuſer:			
a. Zu Bern: Koſten im Ganzen mit Inbegriff der Beſoldungen des Direktors Fr. 2000, des Buchhalters Fr. 1600, des Arzts und Wundarzts Fr. 800	54978		
Abzug des muthmaßlichen Verdienſtes	14900		
		40078	
b. Zu Pruntrut: Koſten mit Inbegriff der Beſoldungen des Inſpektors Fr. 300, des Oekonoms Fr. 400, der Geiſtlichen Fr. 150	6345		
Abzug des muthmaßlichen Verdienſtes	2800		
		3545	
			43623
7. Für Unvorhergeſehenes			3000
Summe für das Juſtiz-Departement			218563
F. Für das Finanz-Departement.			
1. Kanzleikoſten.			
a. Buchhalterei und Hauptkaſſa:			
Beſoldungen: Standesbuchhalter	2000		
Buchhaltereiſubſtitut	1200		
Standeskaſſier	1800		
		5000	
Reviſoren- und Copiſtenbeſoldungen, Druckkoſten, Einband, Geldporti, Büreaumaterial		7420	
Nota. Dieſe Anſätze würden jedoch nicht hinreichen, wenn die projektirte Veränderung des Rechnungsweſens ſchon in dieſem Jahr zur theilweiſen Ausführung kommen ſollten.			
			12420
b. Sekretariat des Departements.			
Beſoldungen: des I. Sekretärs	1600		
des II. „	1000		
des Offizials	600		
		3200	
Uebertrag Fr.		3200	12420

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		3200	12420
Büreaukoſten: Copiſtenlöhne, Druckkoſten, Schreib- und Büreaubedürfniſſe		3000	
Für das Departement im Allgemeinen, Beleuchtung, Befeurung und Abwart in ſämmtlichen Büreaux und im ganzen Hauſe des Departements		800	
			7000
c. Lehenskommiſſariat.			
Beſoldungen: Oberlehens-Commiſſär		1600	
Unterlehens-Commiſſär; dieſe Stelle iſt einſtweilen nicht beſetzt.			
Copiſtenlöhne, Druckkoſten, Schreib- und Büreaumaterial		3000	
Nota. Mit Vorbehalt der Summen, welche für allfällig bedeutendere Triangulationsarbeiten nöthig werden ſollten.			
			4600
d. Oberſchaffnerei.			
Beſoldung: des Oberſchaffners		2000	
Copiſtenlöhne und Büreaumaterial, inſofern als die Vervollſtändigung der Domainen-Lagerbücher keine bedeutenden Extrakoſten veranlaſſen		1400	
			3400
e. Zahlmeiſter der franzöſiſchen Militärpenſionen			500
			27920
2. Gehalte der Amtsſchaffner			18140
3. Für Abgang und Beſorgung der noch vorhandenen Kornvorräthe			2350
4. Vermeſſungs-, Bereinigungs- und Marchungskoſten			5000
5. Prozeß- und Betreibungskoſten: durchſchnittlich			700
6. Auf obrigkeitlichen Beſitzungen haftende Beſchwerden:			
Uebertrag Fr.			54110

Digitized by Google

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			54110
a. Paſſiv-, Zins-, Zehnt- und Bodenzinsſchuldigkeiten		800	
b. Tellen, Entſchädniſſe von Anſprachen, Vergütungen ꝛc.		1600	
			2400
7. Verluſt auf Einziehung und Umſchmelzung abgeſchliffener Scheidemünzen, und Koſten der Münzſtatt mit Inbegriff von Fr. 1000 Beſoldung nebſt freier Wohnung des Münzmeiſters			16730
Summe für das Finanz-Departement			73240
G. Für das Erziehungs-Departement.			
1. Kanzleikoſten.			
a. Beſoldungen: des I. Sekretärs	1600		
des II. „	1000		
des Offizials Fr. 500, wovon aber Fr. 200 als Beſoldung des Pedells auf die akademiſche Caſſe fallen . . .	300		
		2900	
b. Material: Copiſtenlöhne, Druckkoſten, Büreaumaterial und Reiſekoſten für Kirchen-Einweihungen, Viſitationen, Inſpektionen		5100	
			8000
2. Beſoldung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit.			
a. Dotationsſumme zu Beſoldung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824		303000	
b. Seither dazu gekommene Vermehrungen:			
für die neue Helferei Waſen	1000		
wegen Aufnahme der Pfarre Unterſeen in die Progreſſion	1600		
wegen Aufnahme der Pfarre Grandval in die Progreſſion	1600		
wegen Aufnahme der Pfarre Bargen in die Progreſſion	1600		
Uebertrag Fr.	5800	303000	8000

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5800	303000	8000
wegen Aufnahme der franzöſiſchen Pfarre zu Bern, der Mehrbetrag gegen deren frühere Beſoldung von Fr. 1400	200		
Vermehrung der Beſoldung des Helfers von Säziwyl	200		
		6200	
Betrag der Dotationsſumme auf 1. Januar 1834 . . .		309200	
c. Zahlungen neben der Dotationsſumme: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld		2043	
d. Für die bereits beſchloſſenen aber noch nicht eingerichteten Helfereien im Buchholterberg Fr. 1200 nach Abzug der dem Collator auffallenden Hälfte	600		
Zu Hasle im Grund: nach dem gewohnten Maßſtab	800		
		1400	
Summa . . .		312643	
Abzug der muthmaßlichen durch Vaccanzen auf der Dotationsſumme und auf dem Ueberſchußfond ſich erzeigenden Erſparniß		2643	
		310000	
e. Holzpenſionen in Natur an die Pfarrherren und Helfer		9187	
			319187
3. Beſoldung der katholiſchen Geiſtlichkeit:			
a. Beiträge zu Beſoldung des HwdHr. Biſchoffs von Baſel und Gehalte der berniſchen Domherren		4664	
b. Katholiſcher Gottesdienſt in der Hauptſtadt . . .		1948	
c. Beſoldung der katholiſchen Geiſtlichkeit im Leberberg		51050	
d. Penſionen an die altbiſchöfflichen Capitularen und Beamten		9291	
e. Geiſtlichkeitspenſionen im Leberberg		3561	
			70514
Uebertrag Fr.			397701

Digitized by Google

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			397701
4. Verſchiedene Lieferungen zum Dienſt der Kirchen, theils urbariſirt, theils auf alter Uebung beruhend:			
a. Lieferungen an Communionbrod und Wein		900	
b. Beiſchüſſe an Küſterbeſoldungen		200	
c. Beiſchüſſe an Collaturen und außere Geiſtliche . . .		3126	
d. Beiſchüſſe an geiſtliche Corporationen und Kirchengüter		160	
			4386
5. Lehranſtalten:			
a. Akademie und Schulen der Hauptſtadt. Infolge der vom Großen Rath beſchloſſenen Errichtung eines höhern Gymnaſiums und einer Hochſchule, und in Vorausſetzung der Eröffnung dieſer Anſtalten mit künftigem Winterſemeſter ſind folgende Anſätze pro 1834 vorgeſchlagen und von dem Großen Rath genehmigt worden:			
1) Drei Viertheile der bisherigen obrigkeitlichen Beiſchüſſe für die jetzigen Schulanſtalten:			
von dem gewohnten Hauptbeiſchuß zu Beſoldung der Profeſſoren und Lehrer .	49500		
von der Entſchädigung für zwei anderwärts benutzte Lehrerwohnungen	500		
von dem Beiſchuß für den hiſtoriſchen Lehrſtuhl	1600		
von dem Beiſchuß für die große Bibliothek	1600		
	53200		
für drei Quartale 3/4	39900		
2) Nach dem Geſetz über die Errichtung eines höhern Gymnaſiums und einer Hochſchule wird der Staat zu bezahlen haben, laut Berechnung:			
Uebertrag Fr.	39900	. .	402087

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	39900		402087
für das Gymnaſium . .	Fr. 11000			
für die Hochſchule . .	„ 61000			
	Fr. 72000			
von dieſer Summe werden für das vierte Quartal angeſetzt .	Fr. 18000	29000		
und für die Koſten der erſten Einrichtung	„ 5000			
für Einrichtung franzöſiſcher Lehrſtühle, eventuell . .	„ 6000			
3) Die Koſten der Literarſchule nach bisherigem Fuß werden angeſchlagen, nach Abzug der Einnahmen von Eintritts- und Schulgeldern auf	Fr. 11300			
da die drei erſten Quartale im Anſatz sub Nr. 1 berückſichtigt ſind, ſo wird hier nur angeſetzt ¼ für das letzte Quartal, mit .		2825		
4) Koſten für den akademiſchen Schwimm- und Turn-Unterricht, das Schulkorps und Schulfeſt		2000		
5) Reitſchule: hiefür werden gefordert die für dieſe Anſtalt bisher vom Staat geleiſteten Beiträge:				
für Beſoldung des Stallmeiſters, laut Akkord	Fr. 3500	3700		
für Unterhalt der Reitſchule .	„ 200			
			77425	
b. Beiſchüſſe für Collegien und Sekundarſchulen:				
zu Biel		5025		
zu Pruntrut		4725		
zu Delsberg		1350		
zu Thun, Lehrerbeſoldung Fr. 850, Prämien Fr. 90		940		
zu Nidau, für Beſoldung des erſten Lehrers		200		
		12240		
	Uebertrag Fr.	12240	77425	402087

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		12240	77425	402087
Für Verbeſſerung der beſtehenden und zu Gründung neuer Sekundarſchulen werden noch gefordert, und unter Vorbehalt beſtimmter Anträge und der Genehmigung durch den Großen Rath hier angeſetzt		14760		
			27000	
c. Beiſchüſſe an Schulmeiſter: als theils urbariſirte Schuldigkeiten, theils auf alter Uebung beruhend, in Geld und Naturalien im Normalpreis			1340	
d. Koſten für Verbeſſerung der Landſchulen:				
1) Schulhausbauſteuern: ſtatt der Forderung von Fr. 12000 nur		8000		
2) Leibgedinge und außerordentliche Unterſtützungen an Schullehrer		3000		
3) Unterſtützungen an Schulen, Schullehrer- und Volksbibliotheken, Sängervereine, und für Mädchenarbeits- und Sommerſchulen .		20000		
4) Beſoldung der Schulkommiſſarien und katholiſchen Amtsſchulkommiſſionen		2050		
			33050	
e. Bildung von Schullehrern:				
1) Normalanſtalt zu Münchenbuchſee:				
Vervollſtändigung des Mobiliars	Fr. 3000			
Gehalt des Direktors und der vier Lehrer	„ 2600			
Bedienung	„ 500			
Allgemeine Ausgaben	„ 10000			
	Fr. 16100			
Abzug Einnehmens von Koſtgeldern und dem Domaine . .	„ 4100			
		12000		
2) Für Fortbildung angeſtellter Schullehrer, Vorbildung von Jünglingen zum Lehrſtande,				
Uebertrag Fr.		12000	138815	402087

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	12000	138815	402087
und Stiftung von Normalanſtalten im Leberberg, werden gefordert	13000		
und dieſe Summe hier unter Vorbehalt beſtimmter Anträge und ihrer Genehmigung ausgeſetzt.		25000	
f. Taubſtummeninſtitut:			
Für die Erweiterung deſſelben zu einer Cantonalanſtalt ſind laut dem Büdjet von 1833 zu dem gewohnten Beiſchuß von . .	3000		
noch bewilliget worden	4000		
		7000	
g. Garniſons-Turn- und Schwimmſchule:			
Lokaleinrichtungen, Kleidung ꝛc.	700		
Beſoldung des Lehrers	800		
		1500	
			172315
Summe für das Erziehungs-Departement			574402

H. Für das Militär-Departement.

1. Kanzleikoſten, Militär- und Kreisbehörden.

		Fr.	Fr.
a. Militärkanzlei:			
Beſoldungen: des I. Sekretärs	Fr. 1800		
des II. „	„ 1200		
des III. „	„ 1000		
		4000	
Büreaukoſten: Copiſtenlöhne, Druckkoſten, Büreaumaterial, Beheurung, Beleuchtung ꝛc. für die Militärkanzlei und das Muſterungskommiſſariat, und mit Inbegriff von Fr. 400 für den Abwärter		5400	
			9400
b. Kriegskommiſſariat:			
Beſoldungen: des Kriegskommiſſärs	Fr. 1600		
des Fourage- und Holzmagazinaufſehers und Abwärters . . .	„ 1230		
		2830	
Uebertrag Fr.		2830	9400

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2830	9400	
Büreaukoſten: Copiſtenlöhne und Beſoldung der Angeſtellten, Druck, Einband, Befeu-rung, Beleuchtung, Büreaumaterial .	2000		
		4830	
c. Kleidungsmagazin:			
Beſoldung des Kleidungsoffiziers à Bz. 15 täglich	547		
Beſorgung des Magazins: Magazinaufſeher, Taglöhne ꝛc.	548		
		1095	
d. Zeughausverwaltung:			
Beſoldungen: des Zeughausaufſehers, nebſt freier Wohnung Fr. 1200 des Adjunkten „ 800 des Buchhalters „ 200	2200		
Büreaukoſten, Druckkoſten, Büreaumaterial ꝛc.	150		
		2350	
e. Kreisbehörden: den 8 Kreiskommandanten	3400		
den 20 Kreisadjutanten .	2500		
		5900	
			23575
2. Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen:			
a. Organiſations- und Ergänzungsmuſterungen . . .		1200	
b. Kleidung:			
für 37 Sappeur-, 14 Dragoner- und 150 Scharfſchützenrekruten, für welche keine Monturen vorräthig ſind, die ganze Bekleidung, und für 10 Ergänzungsmonturen und Reparationen	7928		
für 105 Artillerie- und Train- und 770 Infanterierekruten, für welche die Monturen aus dem Magazin genommen werden, für die Tſchakos, Halsbinden und für die Stiefel der Trainrekruten, ferner für Verarbeitung zu Monturen aus vorräthigen Tüchern .	5435		
Uebertrag Fr.	13363	1200	23575

Digitized by Google

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		13363	1200	23575
für Bekleidung der Muſik des fünften Bataillons à Fr. 32 für 20 Mann . . .		640		
Ankauf von 50 Vorrathsmonturen aus dem Depot der Lieferanten		1537		
			15540	
c. Bewaffnung: für Waffenvergütungen an Scharfſchützen			4000	
d. Rüſtung der Auszüger: für 14 komplete Dragonerequipements à Fr. 90			1260	
e. Wartgelder und Prämien für Dragonerpferde . . .			400	
				22400
3. Unterricht der Truppen:				
a. Eidgenöſſiſche Militärſchule in Thun: da laut Tagſatzungsbeſchluß im laufenden Jahr keine Militärſchule in Thun ſtatt finden ſoll, ſo iſt pro 1834 hier nichts auszuſetzen.				
b. Theoretiſche Militärſchule in Bern			1000	
c. Praktiſche Militärſchule in Bern:				
1) Beſoldung der Inſtruktoren mit Inbegriff von Fr. 1000 Beſoldung des Inſtruktions-Adjutanten		5000		
2) Sold und Rationen der Truppen:				
Für 1 Compagnie Artillerie ſammt Train	Fr. 3370			
Für 6 Compagnien Landwehrinfanterie	„ 16875			
Für 100 Cadeten	„ 4500			
Für das Depot von Trüllmeiſtern, Tambouren	„ 6027			
Für 1076 Mann Rekruten aller Waffen, und 20 Mann Dragoner-Remonte mit Pferd . . .	„ 37674			
Für Nachzügler, welche dem Aufgebot zum Eidgenöſſiſchen Dienſt nicht Folge geleiſtet haben .	„ 2170			
		70616		
			75616	
Uebertrag Fr.			76616	45975

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .			76616	45975
3) Munitionslieferungen und Pferdmiethen zum Exerzieren			4000	
4) Ausbeſſerung an Waffenrüſtung und Pferdbeſchläg, Pachtzinſe, Befeurung und Beleuchtung der Inſtruktionszimmer			3000	
5) Uebungsmuſterungen:				
Für Scharfſchützen mit Munition . . .		6400		
Für Schießprämien an die Scharfſchützen und Amtsſchützengeſellſchaften . .		6800		
			13200	
				96816
4. Garniſonsdienſt in der Hauptſtadt:				
a. Garniſonsſtab:				
Gehalte: des Platzkommandanten	Fr. 1600			
Fourage-Ration deſſelben	„ 329			
Platzadjutant . . .	„ 1000			
Entſchädigung der Bataillons-Feldprediger für die kehrweiſe Abhaltung eines monatlichen Gottesdienſtes für die Stadtgarniſon	„ 200			
des Gefangenwärters à Btz. 2 täglich	„ 73			
		3202		
Büreaukoſten des Platzbüreaus . . .		650		
			3852	
b. Caſernenamt: Beſoldungen, Materielles, Beleuchtung, Beheizung, Effekten ꝛc.			4000	
c. Wachtpoſten, Schanzen, Thore			1500	
d. Garniſonstruppen:				
1) Standeskompagnie:				
Rekrutirung		250		
Kleidung		3500		
Bewaffnung, Rüſtung		400		
Uebertrag Fr.		4150	9352	142791

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4150	9352	142791
Sold-, Mund- und Fourage-Rationen	19000		
Pferde: Ankauf, Beſchläg und ärztliche Beſorgung	800		
	23950		
2) Garniſonsmuſik	800		
		24750	
e. Geſundheitspflege: Garniſonsſpital und Verpflegung kranker Pferde		2500	
			36602
5. Verſchiedenartige Militärausgaben, Unvorhergeſehenes			4000
6. Zeughaus:			
a. Ordentlicher Unterhalt der Anſtalt und der Hausvorräthe		13110	
b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anſchaffungen:			
Munition: 100,000 Feuerſteine	1000		
Geſchützausrüſtung	280		
Fuhrweſen	4690		
Gewehrbeſtandtheile-Vorrath für das erſte Bundeskontingent	3000		
Waffen und Lederzeug: für die Legion 400 Gewehre, Säbel, Flintenriemen und Baudriers, 12 Trommelkuppel und Beinleder und 1 Fahnenkuppel, 35 Stutzer mit Riemen, 80 Weidmeſſer mit Baudriers, Weidtaſchen, Pulverhörner	16577		
Verſchiedene Ausrüſtungsgegenſtände	241		
		25788	
			38898
Summe für das Militär-Departement			222291

I. Für das Bau-Departement.

1. Kanzleikoſten.

a. Beſoldungen: dem erſten Sekretär Fr. 1600, dem zweiten Sekretär Fr. 1000	2600
Uebertrag Fr.	2600

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2600		
dem Ingenieur für den Hoch- und Brückenbau	2000		
dem Ingenieur für den Straßen- und Waſſerbau	2000		
den beiden Adjunkten à Fr. 1200 und Fr. 1000 .	2200		
den ſämmtlichen Amts-Inſpektoren Fr. 2520 ferner an Vergütungen für Extraleiſtungen für Beaufſichtigung der Straßen- und Hochbauten . . „ 2480	5000		
		13800	
b. Materiale, Copiſtenlöhne, Schreibmaterial, Effekten, Abwart		4000	
c. Techniſches Büreau: Einrichtung, Inſtrumente, Modelle, Bücher		2000	
			19800
2. Inſpektionsreiſen, Pläne, Deviſe, Marchungen: ſtatt der von dem Departement geforderten Fr. 10000, inſofern als die Uebernahme der Straßen nicht allzugroße Extrareiſen erfordern wird, nur			5000
3. Hochbau.			
a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfrund- und Kirchengebäude, Gefangenſchaften u. ſ. w. und Vollendung angefangener bewilligter Arbeiten an ältern Gebäuden und für beſſere Einrichtung der Gefangenſchaften		81000	
b. Bereits bewilligte oder ſonſt nöthige Neubauten:			
Für ein neues Anatomiegebäude, nach dem angenommenen Plan	24000		
Zweite Hälfte der für die Façade und innere Einrichtung des Poſthauſes bewilligten Fr. 20000	10000		
Neue Einrichtung in der Caſerne Nro. 2 .	3000		
Für Errichtung von vier Staatsgefangenſchaften ſammt Wärterwohnung . . .	4000		
Uebertrag Fr.	41000	81000	24800

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	41000	81000	24800
Für Einrichtung des in 1833 angekauften Nägelihauſes zur Aufnahme der dahin zu verlegenden Gerichtsbehörden	10000		
Für Erbauung eines neuen Pfarrhauſes zu Gſteig bei Sanen	7000		
Für die von dem Großen Rathe am 18. Dezember 1833 bewilligte hölzerne Fußgängerbrücke über die Aare im Altenberg . .	6000		
		64000	
c. Brandverſicherungsbeiträge für die Staatsgebäude		4000	
			149000
4. Straßenbau.			
a. Für den ordinairen Straßenunterhalt:			
Beſoldung der angeſtellten 130 Wegknechte .	17290		
Ankauf und Unterhalt des Werkzeugs . .	1000		
Eigentlicher Straßenunterhalt, Reparationen, Sprengungen ꝛc.	16000		
Beiträge an Gemeinden und Partikularen . .	5200		
	39490		
Infolge des von dem Großen Rath erlaſſenen Geſetzes über Straßen- und Brückenbau werden angeſetzt		70000	
b. Für bereits bewilligte oder ſonſt nöthig befundene neue Straßenanlagen und Verbeſſerungen:			
1) Straße von Langenthal nach St. Urban: von den bewilligten Fr. 9776 ſind verwendet worden Fr. 7416, und ſind pro 1834 noch überzutragen	2360		
2) Neue Straßen zu Worb und zwiſchen Schüpbach und Ilfis: nach Vollendung derſelben werden nun noch für Landentſchädigungen erfordert, wenigſtens	22340		
Uebertrag Fr.	24700	70000	173800

Dieſes Blatt iſt ſtatt pag. 95 und 96 einzuſetzen.

Digitized by Google

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	24700	70000	173800
3) Correktion der Straße durch die obern Felſen des Münſterthales: von den bewilligten Fr. 28000 nach Abzug der verwendeten Fr. 19000	9000		
4) Neue Straße am linken Ufer des Thunerſees	26000		
5) Für Ausbeſſerung der Suſtenbergſtraße .	3000		
6) „ „ des Grimſelpaſſes .	1000		
7) „ Planimetration und den Beginn zu Verbeſſerung der Straße am Brienzerſee bei Ringgenberg	2000		
8) Rektifikation des Straßenzugs von Buix und Boncourt, von Fr. 30000 pro 1834 .	20000		
9) Neue Straße durch den Engpaß des Pichoux	13000		
		98700	
c. Für Straßenbauten auf noch vorzulegende Entwürfe:			
1) Rektifikation des Straßenzugs am Vanel von Fr. 1200	600		
2) Rektifikation des Straßenzugs von Sanen auf Zweiſimmen von Fr. 100,000 pro 1834	10000		
		10600	
d. Unvorhergeſehenes		1210	
			180510
5. Schwellenbau.			
a. Gewöhnlicher Schwellenbau:			
Anlegung und Unterhalt der obrigkeitlichen Schwellen und Schleußen	5500		
Beiträge an Gemeinden	2000		
Ankauf von Geräthſchaften	300		
Beſoldung der Schwellenmeiſter . . .	622		
Unvorhergeſehenes	1578		
		10000	
b. Neue Waſſerbauten:			
1) Aar-Correktion zwiſchen Aarberg und Dozigen von den Ao. 1832 bewilligten Fr. 10800,			
Uebertrag Fr. . . .		10000	354310

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		10000	354310
nach Abzug der für Steuern verwendeten Fr. 1200	9600		
2) Zihl-Rektifikation zwiſchen Gottſtatt und Meyenried, die bewilligten	7000		
3) Für Beendigung der Schwellenarbeiten im Amt Interlacken	1000		
4) Für Fortſetzung der Arbeiten am Alpbach und Verſicherung früherer Arbeiten in der Aare bei Meiringen	2000		
5) Correktion der Saane zwiſchen Laupen und Gümminen von Fr. 10000 à Fr. 11000 pro 1834	8000		
6) Für den Unterhalt der Schwellenarbeiten im Bereich der Aar-Correktion zwiſchen Thun und Bern	5000		
		32600	
			42600
6. Für Bau- und Nutzholz aus den Staatswaldungen ungefähr			14930
Summe für das Bau-Departement			411840

IV. Gerichts-Behörden.

A. Obergericht.

	Fr.	Fr.
1. Gehalte: des Präſidenten des Obergerichts .	3000	
der 10 Oberrichter à Fr. 2800 .	28000	
für die 4 Suppleanten an Sitzungsgeldern	2000	
		33000

2. Kanzleikoſten.

a. Beſoldungen:

des Gerichtſchreibers	Fr. 1800
der 2 Commiſſionsſchreiber à Fr. 1400 und Fr. 1000	„ 2400
des Staatsanwalts	„ 2500
Uebertrag	Fr. 6700

Uebertrag: 33000

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr.	6700	. . .	33000	
deſſen Subſtitut	„ 1600			
des Offizials, mit Fr. 40 Amtskleidungsvergütung	„ 640			
		8940		
b. Materiale: Copiſtenlöhne, Druckkoſten, Schreib- und Büreaumaterial, mit Inbegriff von Fr. 100 für die Bibliothek des Obergerichts . .		5800		
			14740	
				47740
B. Gerichts-Behörden auf den Amtsbezirken.				
1. Amtsgerichtspräſidente:				
I. Claſſe: 1 zu Fr. 2400		2400		
Für den Unterſuchungsrichter des Oberamts Bern Fr. 1600 und deſſen Sekretär Fr. 1000 als Gehülfen des Amtsgerichts-Präſidenten von Bern		2600		
II. Claſſe: 6 zu Fr. 2000		12000		
III. „ 5 zu „ 1800		9000		
IV. „ 14 zu „ 1400		19600		
V. „ 4 zu „ 1000		4000		
		49600		
Miethzins für die Gerichtslokalien des Amts Seftigen		125		
Kanzleikoſten: muthmaßlich wie voriges Jahr		2000		
			51725	
2. Amtsgerichte:				
I. Claſſe: 1 Amtsgericht zu Fr. 800 per Richter		3200		
Dem als Friedensrichter zu Bern funktionirenden Amtsrichter .		300		
II. „ 1 Amtsgericht zu Fr. 400 per Richter		1600		
III. „ 10 Amtsgerichte „ „ 300 „ „		12000		
IV. „ 14 „ „ „ 250 „ „		14000		
V. „ 4 „ „ „ 150 „ „		2400		
			33500	
Uebertrag Fr.		. . .	85225	47740

Digitized by Google

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		85225	47740
3. Amtsgerichtsweibel:			
I. Claſſe: 1 zu Fr. 150	150		
II. „ 6 zu „ 80	480		
III. „ 5 zu „ 70	350		
IV. „ 14 zu „ 60	840		
V. „ 4 zu „ 50	200		
		2020	
			87245
Summe für Gerichts-Behörden			134985

Zuſammenzug des Ausgebens.

I. Beiträge zur eidgenöſſiſchen Bundeskaſſa		21348	
II. Der Große Rath		27000	
III. Verwaltungs-Behörden:			
A. Regierungsrath	125559		
B. Verwaltungs-Behörden in den Amtsbezirken	117907		
C. Diplomatiſches Departement	9500		
D. Departement des Innern	178837		
E. Juſtiz-Departement	218563		
F. Finanz-Departement	73240		
G. Erziehungs-Departement	574402		
H. Militär-Departement	222291		
I. Bau-Departement	411840		
		1932139	
IV. Gerichts-Behörden		134985	
Summe muthmaßlichen Ausgebens . . .			2115472
Summe muthmaßlichen Einnehmens			2142899
Muthmaßlicher Ueberſchuß der Einnahmen		Fr.	27427

Digitized by Google

Außerordentliche eventuelle Ausgaben.

Ueberdieß hat der Große Rath beſchloſſen: es ſollen ihm von dem Bau-Departement Vorträge, mit Plänen und Deviſen begleitet, eingereicht werden, um noch im Laufe des Jahres 1834 eine Summe von Fr. 100,000 auf neue anerkannt nützliche Straßenbauten, und Fr. 50,000 auf Entſumpfungsarbeiten und andere Waſſerbauten zweckmäßig verwenden zu können.

Alſo beſchloſſen von dem Großen Rath den 10. 14. 15. 17. und 18. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
über
Eintheilung des Bezirks von Oberhasle und des Kirchſpiels Meiringen u. ſ. w.

Der Große Rath der Republik Bern,

auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehner, 19. März
in Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfaſſung die Kirch- 1834.
gemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, durch das Geſetz, der Oertlichkeit nach, in mehrere Urverſammlungen abgetheilt werden können;

daß ferner der §. 93 der Verfaſſung auch die Abänderung der gegenwärtigen Gemeindseintheilung geſtattet;

daß eine Trennung der einen Urverſammlung von Meiringen in vier, nach den verſchiedenen Vierteln, ſo wie die Aufhebung der vereinigten Gemeindsadminiſtration im Bezirk Oberhasle nicht nur im Wunſche, ſondern noch mehr im Intereſſe der daſigen Gemeinden liegt;

beſchließt:

1. Die Centraliſation der Gemeindsverwaltung im Bezirk Oberhasle, ſo wie die Einheit der Urverſammlung des Kirchſpiels Meiringen ſind aufgehoben.

2. Die Kirchgemeinden Gadmen und Guttannen, in politiſcher Beziehung bereits von Meiringen getrennt, treten nun auch aus dem Centralgemeindsverbande der Landſchaft.

3. Beide ſollen fortan alle Rechte genießen, die durch §. 94 der Verfaſſung und das neue Communalgeſetz den übrigen Gemeinden des Kantons zugeſichert ſind.

Digitized by Google

19. März 1834.

4. Das Kirchſpiel Meiringen wird in 4 Gemeindsvereine getheilt:

a) Meiringen aus dieſer Gemeinde und Brünigen;

b) Hasleberg aus der gleichnamigen Bäurtgemeinde;

c) Innerkirchet aus Grund, Bottigen, Wyler, Mühlethal, Aeppigen.

d) Schattenhalb, aus Geißholz, Willigen, Schwändi, Lugen, und Falchern beſtehend.

5. Jeder dieſer Gemeindsvereine erhält das Recht nach §. 37 der Verfaſſung eine eigene Gemeindsadminiſtration aufzuſtellen.

6. Ihre kirchlichen Verhältniſſe dagegen bleiben einſtweilen unverändert.

7. Durch die in dieſem Dekret enthaltenen Beſtimmungen über Abänderung der bisher beſtandenen politiſchen und Adminiſtrativverhältniſſe ſoll den Eigenthumsrechten der verſchiedenen Theile des Bezirks Oberhasle kein Eintrag geſchehen, und das Vermögen einſtweilen unvertheilt bleiben.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

G e ſ e tz
über
die Stempelabgabe.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit einer Reviſion der beſtehenden Geſetze über die Stempelabgabe, 20. März 1834.

beſchließt:

1. Auf dem berniſchen Papierſtempel iſt das Standes-wappen und die Angabe des Preiſes des Papierformats eingegraben. Stempelpapier. Form.

2. Der ganze Bogen iſt auf jedem der beiden Blätter mit dem zwei Batzenſtempel, und das Quartblatt an zwei einander gegenüber ſtehenden Ecken mit dem 5 Rappenſtempel bedruckt; ſo daß, wenn der eine oder das andere entzweigeſchnitten, und als halbe Bogen, oder als Oktavblätter gebraucht werden, jedes einzelne Blatt den Stempel trägt.

3. Das Stempelamt ſoll das Stempelpapier durch die Amtſchreibereien, und durch die von ihm angeſtellten Verkäufer verkaufen laſſen, Preis.

den ganzen Bogen	zu	Btz.	4.
den halben Bogen	"	"	2.
das Quartblatt	"	"	1.
das Oktavblatt	"	"	— 5 Rappen.

4. Das Stempelamt wird auf Verlangen unbeſchriebenes Papier und Pergament, und Schriften, die weder unterſchrieben, noch mit einem Siegel verſehen ſind, gegen Erlegung der Gebühr, die ihrem Format angemeſſen iſt, mit dem Stempel bezeichnen.

Digitized by Google

20. März 1834. Schriften, welche dem Stempel unterworfen ſind.

5. Dem Stempel ſind unterworfen:

a) Die Schriften, welche in dem Kantone zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie Verträge, einſeitige Willensverordnungen, Sprüche, Zeugniſſe, und Scheine aller Art.

b) Die Abſchriften und Auszüge aus öffentlichen Regiſtern, Manualen und Lagerbüchern, die zu einer Beweisführung dienen ſollen; alle notarialiſchen Akten, ſo wie auch alle Akten, die einer amtlichen oder notarialiſchen Beglaubigung, oder einer Legaliſation bedürfen.

c) Die Akten in ſtreitigen und nichtſtreitigen Juſtizſachen.

d) Die Rechnungen, Bittſchriften und Vorſtellungen, die an Regierungsbehörden gerichtet ſind. Bei amtlichen Güterverzeichniſſen, wo das reine Vermögen die Summe von Fr. 2000 überſteigt, das Doppel, welches den Erben zugeſtellt wird; die Vermögensverzeichniſſe, die bei der Uebernahme einer Vormundſchaft aufgenommen werden (S. 259), und Vormundſchaftsrechnungen, wenn das reine Pupillarvermögen über 10,000 Fr. anſteigt.

e) Die Reiſepäſſe, die in dem Kanton ausgeſtellt, und die Fuhrbriefe von Waaren, die verſendet werden.

f) Die Quittungen oder Empfangsbeſcheinigungen von Geldbeträgen, und die im Kanton ausgeſtellten Wechſel und Anweiſungen zu Erhebung von Bezahlungen.

g) Die Pläne und Zedel von bewilligten Lotterien; die fremden Zeitungen, die im Lande ausgegeben werden, wenn keine Reciprocitätsverhältniſſe darüber ſtatt finden, welche der Regierungsrath anzuerkennen

Digitized by Google

hat; die Ankündigungen und die Berichtzettel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, und die Kartenſpiele. 20. März 1833.

6. Von Schriften, die dem Stempel unterworfen ſind, und denſelben nicht tragen, ſollen weder beglaubigte Abſchriften gemacht, noch ſoll eine ſolche legaliſirt werden.

Stempelgebühr von Druckſchriften und Kartenſpielen.

7. Die Stempelgebühr für Zeitungen, die außerhalb des Kantons gedruckt werden, beträgt:

a) Für Zeitungen.

a) Für die in der Eidgenoſſenſchaft gedruckten:
für jedesmal, ſo oft ſie in der Woche herauskommen, ohne Unterſchied des Formats, Vierteljährlich Btz. 2.

b) Für die im Auslande gedruckten:
wenn ſie drei oder mehrmal in der Woche herauskommen, Vierteljährlich Fr. 1. Btz. 5.
wenn ſie nicht ſo oft herauskommen, Vierteljährlich 7 Btz. 5 Rappen.

Die Stempelgebühr für die Zeitungen, die außerhalb des Kantons gedruckt werden, wird gegen einen Empfangſchein von demjenigen Poſtbüreau unſers Kantons erhoben, wo man ſich dafür einſchreiben läßt. Das Finanzdepartement ſoll die Anordnungen dazu treffen.

Die Geſandten fremder Mächte, die bei der Eidgenoſſenſchaft beglaubigt ſind, haben keine Stempelgebühr für die Zeitungen zu bezahlen.

b) Für die Ankündigungen und Berichtzedel.

8. Die Stempelgebühr für Ankündigungen und Berichtzedel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, die in dem Kanton ausgegeben werden, iſt feſtgeſetzt: für den Foliobogen 2 Rappen, für kleineres Format 1 Rappen.

c) Für Kartenſpiele.

9. Die Kartenſpiele ſind einer Stempelgebühr von 1 Batzen für das Spiel unterworfen.

Der Verkauf und der Gebrauch ungeſtempelter Kartenſpiele iſt verboten, und nach Anleitung des §. 17 zu beſtrafen.

Digitized by Google

20. März 1834. Der Handel mit geſtempelten Kartenſpielen an fixen Verkaufsorten ſteht Jedermann frei, unter der Bedingung, daß er ſein Vorhaben ſchriftlich, mit Angabe des dazu beſtimmten fixen Verkaufsorts, dem Stempelamt anzeige, und dieſe Erklärung alle Jahre, ſpäteſtens im Chriſtmonat für das folgende Jahr, erneuere, ſo lange er dieſen Handel führt.

Verkäufer von Kartenſpielen, und Privatperſonen, die ungeſtempelte Kartenſpiele beziehen, ſollen ihre Beſtellungen an das Stempelamt zu ihren Handen adreſſiren, und ſie nach geſchehener Aufdrückung des Stempels daſelbſt ungeſäumt, gegen Erlag der Unkoſten und der Stempelgebühr, abholen laſſen.

d) Für Geſundheitsſcheine.

10. Die Stempelgebühr für Geſundheitsſcheine für das Vieh iſt beſtimmt:

für einen Schein für ein Stück 3 Rappen
„ „ „ „ zwei Stücke 5 „
„ „ „ „ mehr als zwei Stücke 1 Batzen.

Die Einnahme dieſer Gebühr ſoll ohne irgend einen Abzug in die Viehaſſekuranzkaſſe abgegeben, und der Behörde, unter deren Aufſicht dieſe Kaſſe ſteht, alljährlich darüber Rechnung gelegt werden.

Schriften, welche dem Stempel enthoben ſind.

11. Dem berniſchen Stempel ſind enthoben:

a) Die im Auslande verfaßten Akten. Wenn jedoch in Folge eines ſolchen Akts von einer hieſigen Behörde eine Bewilligung zu ertheilen iſt, ſo muß dieſelbe auf einem beſondern Blatt von hieſigem Stempelpapier ertheilt werden, und wenn das im Ausland verfaßte Aktenſtück bei einer gerichtlichen Handlung zu den Akten gelegt werden ſoll, ſo muß der Produzent daſſelbe gegen Erlag der Stempelgebühr, die es für ſein Format bezieht, durch den Richter viſiren laſſen (§. 125).

Digitized by Google

b) Die nicht notarialiſch ausgefertigten Verpflichtungs- ſchriften, Quittungen oder Beſcheinigungen von Bezahlungen von Geldbeträgen; die Wechſel und Anweiſungen zu Erhebung von Bezahlungen, und die Verträge und Fuhrbriefe aller Art, von einem Betrage von Fr. 20 und weniger. 20. März 1834.

c) Die Uebergaben und Abloſungsbeſcheinigungen von Forderungstiteln, die vor der Einführung des Stempels ausgefertigt worden ſind, wenn ſie in den Titel ſelbſt eingetragen werden.

d) Die Einſchreibungen in die Grundſteuerregiſter; die Umſchreibungen in denſelben; die Kadaſterauszüge, und die Quittungen für Staatsgebühren.

e) Die Schriften, welche obrigkeitliche und Gemeindsbehörden, und Staatsbeamte in Amtsſachen mit einander wechſeln; die Mandate und Gutsſcheine für Requiſitionen, und für militäriſche Leiſtungen; die Diktaturen, welche in Rechtsſachen zu Protokoll gegeben werden; die Bittſchriften um Allmoſen; die Akten und Rechtsſchriften in Sachen von Perſonen, welche das Armenrecht erlangt haben, nach der Beſtimmung der Satzung P. 57 und ff., und die Rechtsſchriften und Gutachten, welche die Advokaten von Amtswegen ausfertigen müſſen, ohne eine Gebühr dafür anſetzen zu können.

f) Die Rechnungen über Kirchen-, Schul-, Gemeind- und Armengüter; über Erſparnißkaſſen, Wittwen-, Kranken- und andere wohlthätige Stiftungen, die in dem Kantone beſtehen; die Rechnungen und Verſicherungsſcheine eidgenöſſiſcher Verſicherungsanſtalten, die Vermögensverzeichniſſe und Rechnungen in Vormundſchaftsſachen, wenn das fruchtbare Vermögen die Summe von Fr. 10,000 nicht überſteigt; die Geldstagsrödel, und die amtlichen Güterverzeichniſſe, wenn

Digitized by Google

20. März 1834.

bei den letztern das fruchtbare, und bei den erſtern das Aktivvermögen die Summe von Franken 2000 nicht überſteigt.

g) Die Lagerbücher und die Manuale der öffentlichen Behörden, die Grund- und Hypothekenbücher; die Tell- und Steuerbücher; die Regiſter des Perſonenſtandes; diejenigen Bände von Urbarien, die vor der Erlaſſung dieſes Geſetzes eröffnet worden; die Koncepte und Manuale der Notarien.

h) Die Regiſter; die Handlungs- und Hausbücher; der Briefwechſel, die Spezifikationen von Lieferungen und Arbeiten, und die aus dem Auslande bezogenen und hier verhandelten oder quittirten Wechſel und Anweiſungen.

i) Die Zeitſchriften, welche keine politiſchen Neuigkeiten enthalten, und die Kataloge von Büchern und Kunſtſachen.

Viſa der Kriminal- und Polizeiakten.

12. Nach der Fällung eines erſtinſtanzlichen Polizei- oder Kriminalurtheils ſoll der Amtsgerichtſchreiber für den Theil der Akten, der keinen Stempel trägt, mit Ausnahme der Vertheidigungen von Amtswegen (§. 11 Litt. e), ein Viſum an Stempelſtatt, mit der Bemerkung des Belaufs der Stempelgebühr, in das Urtheil einrücken, und ſeiner Zeit für die Einbringung dieſer Gebühr ſorgen, und das Eingebrachte dem Stempelamte durch die Amtſchreiberei verrechnen laſſen.

Stemplung ausgefertigter Akten.

13. Schriften, welche nach der Beſtimmung dieſes Geſetzes dem Stempel unterworfen, aber auf ungeſtempeltem Papier ausgefertigt, und unterſchrieben worden ſind, können nachher, gegen Erlegung der vierzigfachen Stempelgebühr, mit dem Extraſtempel verſehen werden: jedoch unter dem Vorbehalte der Buße, wenn die Widerhandlung bereits angezeigt worden. Haben die Betheiligten die Verpflichtung

Digitized by Google

in den Akt aufgenommen, denſelben binnen 14 Tagen, von dem Datum der Ausſtellung an zu zählen, ſtempeln zu laſſen, ſo iſt bloß die einfache Stempelgebühr zu bezahlen, wenn der Akt binnen der beſtimmten Zeit dem Stempelamte eingereicht wird. 20. März 1834.

Aufſicht der Beamten.

14. Die Staats- und Gemeindbehörden, und die Präſidenten und die Schreiber derſelben, die Regierungsſtatthalter, die Untergerichte und die Finanzbeamten ſollen bei ihrer Amtspflicht darauf achten, daß dieſem Geſetze Genüge gethan werde, und keine dem Stempel unterworfene Schrift, die ihnen auf ungeſtempeltem Papier zu Hand kommt, abnehmen, weiter befördern, oder einer Behörde vorlegen; ſondern dieſelbe, wenn es nicht eine Bittſchrift oder eine Vorſtellung iſt, der kompetenten Behörde übermachen, damit der Widerhandelnde zur Strafe gezogen werde.

Strafen.

15. Derjenige, welcher eine dem Stempel unterworfene Schrift auf ungeſtempeltem Papier ausſtellt, ſo wie derjenige, zu deſſen Gunſten dieſe Schrift ausgeſtellt worden, und der ſie auf dieſe Weiſe angenommen hat, ſollen, mit Ausnahme der im §. 13 beſtimmten Fälle, jeder zu einer Buße von dem fünfzigfachen Werthe der Stempelgebühr für das zu der Schrift gebrauchte Papier verurtheilt, und überdieß die dem Stempel entzogene Schrift mit dem Extraſtempel (§. 13) bedruckt werden. Dieſe Strafe findet auf die Ausſteller von Bittſchriften und Vorſtellungen keine Anwendung; dergleichen Schriften ſollen von der Behörde lediglich nicht beachtet werden.

16. Wer Zeitungen, die nicht in dem Kanton herausgekommen, oder Ankündigungen und Berichtzedel dem Stempel entzogen hat, ſoll mit einer Buße beſtraft werden, die, je nach den Umſtänden, von 10 bis auf 40 Franken anſteigen kann.

Die Verfälſchung des Stempels iſt von dem kompetenten Gerichte mit einer Strafe zu belegen, welche nach §. 121

Digitized by Google

20. März 1834. des peinlichen Geſetzbuches bis auf 12 Jahre Schellenwerkſtrafe anſteigen kann.

17. Der Verkäufer ungeſtempelter Kartenſpiele ſoll für jedes Spiel, das er verkauft, und jeder, der an einem Spiele mit ungeſtempelten Karten Theil nimmt, oder zu einem ſolchen Platz gibt, mit einer Buße von Fr. 4 beſtraft werden. In die gleiche Strafe von Fr. 4 für jedes Spiel verfallen auch die, welche ungeſtempelte Kartenſpiele aus dem Auslande beziehen, die ſie nicht nach der Vorſchrift des §. 9 an das Stempelamt haben adreſſiren laſſen.

Die ungeſtempelten Kartenſpiele, die ſich hinter demjenigen vorfinden, der wegen des Verkaufs oder der Beziehung von ſolchen beſtraft worden, ſollen konfiscirt werden.

Diejenigen, welche Kartenſpiele verkaufen, ohne ſich alljährlich dafür bei dem Stempelamte anſchreiben zu laſſen (§. 9), verfallen in eine Buße von Fr. 4.

18. Die Bußen, welche nach dieſem Geſetze verfallen, gehören dem Staate: es ſei denn, die Widerhandlung ſei von Jemand der Behörde angezeigt worden, der nicht von Amtswegen zu dieſer Anzeige verpflichtet geweſen, in welchem Falle die Hälfte der Buße dem Anzeiger zufällt. Der Amtsgerichtſchreiber ſoll die verfallenen Bußen und Konfiskationen zur Hand bringen, und den Theil der erſtern, den es dem Staate bezieht, nebſt den konfiscirten Kartenſpielen, dem Amtsſchaffner einhändigen.

19. Der Richter des Amtsbezirks, wo ſich die Widerhandlung zugetragen, oder wo ſie entdeckt worden, iſt der kompetente Richter für die in dieſem Geſetze beſtimmten Straffälle, unter Vorbehalt der Weiterssziehung an das Obergericht, für diejenigen, welche ſeine Kompetenz überſteigen.

Digitized by Google

20. Der Regierungsrath iſt beauftragt, die nothwendigen Anſtalten zu der Vollziehung dieſes Geſetzes zu treffen, und ermächtiget, die Zweifel, die ſich über ſeinen Sinn erheben könnten, in dem Geiſte deſſelben zu löſen. Ausnahmen von den geſetzlichen Beſtimmungen ſind dem Großen Rathe vorbehalten. 20. März 1834.

21. Dieſes Geſetz tritt am 1. Heumonat 1834 in Kraft. Von dieſem Zeitpunkte hinweg ſind die frühern Geſetze und Verordnungen über die Stempelgebühr aufgehoben, und finden bloß noch ihre Anwendung in Fällen, die ſich während ihres Beſtands zugetragen. Daſſelbe ſoll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewohnte Weiſe bekannt gemacht, und der Sammlung der Geſetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 20. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Geſetz
über
die Brandverſicherungsanſtalt.

Der Große Rath der Republik Bern,

21. März 1834. In Betrachtung der Vortheile, welche die im Jahr 1807 auf eine Probezeit von 25 Jahren errichtete, und durch das Dekret vom 29. Juni 1832 bis zum 1. Januar 1834 verlängerte Brandverſicherungsanſtalt gewährt hat, und in der Abſicht, die Fortdauer dieſer Anſtalt durch Einrichtungen zu ſichern, welche die Erfahrung als nothwendig bewieſen;

Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern und den Antrag des Regierungsrathes,

beſchließt:

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Die allgemeine Brandverſicherungsanſtalt für Gebäude des Kantons Bern ſteht unter der Aufſicht des Regierungsraths und der Leitung und Geſchäftsführung des Departements des Innern.

2. Dieſe Anſtalt hat zum Zweck, den Eigenthümern der verſicherten Gebäude die Brandbeſchädigungen zu vergüten, die ſie an denſelben erlitten.

3. Die Berechnung der Entſchädigungen der Verwaltungskoſten, ſo wie der dafür zu erhebenden Beiträge, wird auf das Ende eines jeden, mit dem 1. Januar beginnenden, und mit dem 31. Chriſtmonat auslaufenden Jahres abgeſchloſſen.

Digitized by Google

4. Der Eigenthümer eines Gebäudes, das in dieſer Anſtalt verſichert iſt, hat keinen Anſpruch wegen Brandſchaden an dieſelbe, wenn er ſein Gebäude noch in einer andern Anſtalt verſichert hat. Die Verbindungen hieſiger Gemeinden zu gegenſeitiger Hülfleiſtung bei Brandſchaden ſind nicht als Verſicherungsanſtalten anzuſehen. 21. März 1834.

5. Alle in dem Kanton Bern befindlichen Gebäude, deren Werth ſich auf Fr. 200 belauft, können in die Anſtalt aufgenommen werden. Gehört ein Gebäude mehrern Eigenthümern an, ſo kann jeder Antheil, deſſen Werth ſich auf Fr. 200 belauft, beſonders verſichert werden. Beitritt und Austritt.

6. Der Beitritt zu der Anſtalt iſt jedem Hausbeſitzer frei geſtellt: nur folgenden wird derſelbe zur Pflicht gemacht:

a) Der Regierung, für die dem Staat angehörenden Gebäude.
b) Den Gemeindsbehörden, für die Gebäude, welche der Gemeinde, oder dem Armen- oder dem Kirchenfond angehören.
c) Den Vormündern, für die Gebäude, welche Perſonen angehören, die unter ihrer Vormundſchaft ſtehen.
d) Den Eigenthümern der in der bisherigen Anſtalt verſicherten Gebäude, welche unterpfändlich verhaftet ſind, inſofern die Pfandgläubiger ihnen dieſe Verpflichtung nicht ausdrücklich erlaſſen, unter Folge der Zahlungsfälligkeit der Schulden, für welche das Gebäude verhaftet iſt (C. 493).

7. Der Beitritt kann zu jeder Zeit ſtatt haben. Die Verſicherung beginnt aber erſt mit der Mittagsſtunde des Tages, welcher auf denjenigen folgt, auf den der Verſicherungsſchein geſtellt iſt.

8. Hat der Beitritt eines Eigenthümers nicht zu Anfange des Jahres ſtatt, ſo iſt der Beitrag für das laufende

Digitized by Google

21. März 1834. Jahr nicht deſtoweniger von dem Verſicherten ganz zu bezahlen.

9. Wer der Anſtalt beitreten will, muß ſich bei dem Amtſchreiber des Amtsbezirks, in welchem das Gebäude liegt, anſchreiben laſſen. Die Schatzung des Gebäudes wird durch den Regierungsſtatthalter veranſtaltet.

10. Die Theilnehmer der Anſtalt, mit Ausnahme derjenigen, die im §. 6 bezeichnet ſind, haben zu jeder Zeit das Recht, ihren Austritt aus derſelben zu erklären. Der Austritt findet mit der letzten Stunde des Jahres ſtatt, in welchem derſelbe erklärt worden. Der Austretende bleibt für die Vorſchüſſe, welche die Regierung bis zu dem Zeitpunkt ſeines Austrittes der Anſtalt gemacht haben mag, verpflichtet. Iſt das Gebäude unterpfändlich verhaftet, ſo kann die Erklärung zum Austritt nur angenommen werden, wenn der Austretende die Einwilligung der Grundpfandgläubiger nachweiſet, welchen ſein Gebäude ſeit ſeinem Eintritt in die Anſtalt verhaftet worden.

Schatzung der Gebäude.

11. Die Schatzung der Gebäude wird in jeder Kirchgemeinde in Gegenwart des Hausbeſitzers oder ſeines Stellvertreters und des Unterſtatthalters durch zwei beeidigte Sachverſtändige gemacht.

12. Die Schätzer werden von dem Departement des Innern auf den doppelten Vorſchlag des Regierungsſtatthalters ernennt; ſie ſollen je für ganze Bezirke des Kantons aus den bauverſtändigſten Männern genommen werden. Stehen ſie in einem verwandtſchaftlichen oder in einem Intereſſenverhältniſſe mit dem Eigenthümer des Gebäudes, ſo ſind ſie von dem Regierungsſtatthalter durch andere Sachverſtändige zu erſetzen.

13. Bei der eidlichen Schatzung der Gebäude ſoll nur auf den Werth, den ſie nach dem landeskundigen Preis-

Digitized by Google

lauf der Oertlichkeit haben, Rückſicht genommen werden, nicht aber auf den Hausplatz und auf allfällige Rechtſame, Ehehaften oder Lokalvortheile, Garten- und andere Anlagen. 21. März 1834.

14. Die Schätzer ſollen es ſich zur Pflicht machen, die Schatzung eines Gebäudes nicht über den wirklichen Werth zu erheben, den ſie ihm nach Eid und Gewiſſen, und je nach ſeinem Zuſtande, und ſeinen mehr oder weniger, guten oder ſchlechten, alten oder neuen Beſtandtheilen anerkennen.

15. Bei den Schatzungen ſollen alle Bruchzahlen vermieden werden. Geringere Beträge als Fr. 50 ſind auszulaſſen, und für diejenigen, die Fr. 50 überſteigen, Fr. 100 anzuſetzen.

16. Das Protokoll über die Schatzung eines in die Anſtalt aufgenommenen Gebäudes ſoll inner 8 Tagen dem Departement des Innern eingeſendet werden.

17. Hat ein Eigenthümer den Werth eines bereits verſicherten Gebäudes durch nachherige Vergrößerung und bedeutende Ausbeſſerungen erhöht, ſo kann er eine neue Schatzung verlangen, und den höhern Werth, der ſich aus derſelben ergibt, an Platz des frühern verſichern laſſen.

18. Der Eigenthümer, der ſich durch die Schatzung ſeines Gebäudes benachtheiligt glaubt, hat das Recht, auf ſeine Koſten eine neue Schatzung veranſtalten zu laſſen.

19. Nachdem dieſes Geſetz in Kraft getreten ſein wird, ſoll binnen einer von der Anſtalt zu beſtimmenden Friſt eine Reviſion der Schatzungen der Gebäude gemacht werden, die in die neue Anſtalt übergehen. Dieſe Koſten werden von der Anſtalt vorgeſchoſſen und von ihr auf die ausgeſtellten Schatzungsſcheine gleichmäßig vertheilt.

20. Wenn das Departement des Innern in der Vermuthung ſteht, oder Anzeige erhält, daß Schatzungen von Gebäuden nicht richtig gemacht worden, ſo kann daſſelbe,

Digitized by Google

21. März 1834. im Intereſſe der Anſtalt, zu jeder Zeit eine neue Schatzung veranſtalten.

21. Die Schatzungen der Gebäude ſollen Jedermann zur Einſicht offen ſtehen, und Jedermann hat das Recht, Bemerkungen darüber dem Regierungsſtatthalter oder dem Departement des Innern ſchriftlich einzureichen. Das Departement behält den Rückgriff wegen grober Nachläßigkeit auf die Schätzer, welche die unrichtige Schatzung gemacht haben.

Verſicherung der Gebäude. 22. Nach ſtattgehabter Schatzung der Gebäude kann der Eigenthümer den vollen, durch dieſe Schatzung feſtgeſetzten Werth, oder, wenn das Gebäude nicht unterpfändlich verhaftet iſt (§. 6 Litt. d), auch nur einen Theil deſſelben verſichern laſſen. In keinem Falle darf die Verſicherung den Betrag der Schatzung überſteigen.

Verſicherungsbeiträge. 23. Am Ende eines jeden Jahres wird die für Entſchädigungen und Verwaltungskoſten zu bezahlende Summe ausgemittelt, und darauf werden die dazu nöthigen Beiträge durch den Regierungsrath beſtimmt.

Die Beiträge ſollen drei von Tauſend nie überſteigen. Reichen ſie nicht hin, ſo macht die Staatskaſſe die nöthigen Vorſchüſſe, welche in den folgenden Jahren zurückerſtattet werden müſſen.

Vorkehren bei Feuersbrünſten. 24. Sobald ein verſichertes Gebäude durch Ausbruch von Feuer beſchädigt oder ganz eingeäſchert, oder zu Hemmung des Feuers zum Theil oder ganz niedergeriſſen worden iſt, hat ſich der Verſicherte, oder in deſſen Namen ein Stellvertreter, um die Abſchatzung des erlittenen Schadens zu bewerben, welche auf den Befehl des Regierungsſtatthalters in Gegenwart des Unterſtatthalters durch die zwei nach §. 11 ernannten Sachverſtändigen innerhalb 3 Tagen nach dem Brande ſtatt haben ſoll.

Digitized by Google

25. Iſt das Gebäude ganz abgebrannt, ſo bedarf es keiner Schatzung, ſondern bloß einer Erklärung, daß der Schaden als vollſtändig zu betrachten ſei, zu welchem Ende ſich der Unterſtatthalter und die Schätzer auf die Brandſtätte begeben ſollen. Die übrig gebliebenen Materialien ſind als Koſtenerſatz für die Abräumung anzuſehen. 21. März 1834.

26. Iſt das Gebäude nur zum Theil beſchädigt, ſo wird die Schatzung nur von dem Schaden gemacht, den daſſelbe erlitten hat.

27. Ueber dieſe Verhandlung iſt ein Protokoll aufzunehmen, das von der Behörde und von dem Hausbeſitzer und in deſſen Abweſenheit von dem Hausbewohner unterzeichnet, und dem Regierungsſtatthalter eingeſandt werden ſoll.

28. Wenn ſich der Verſicherte über die Schatzung des Schadens zu beſchweren gedenkt, ſo muß er ſich inner 14 Tagen an den Regierungsſtatthalter wenden, der auf deſſen Koſten eine zweite Schatzung durch andere Sachverſtändige anordnet. Dieſe letztere Schatzung wird, ſie mag höher oder niedriger ausfallen, als die gültige an den Platz der erſtern geſetzt.

29. Das nach §. 27 aufzunehmende Protokoll ſoll der Regierungsſtatthalter ſogleich dem Departement des Innern übermachen, und daſſelbe mit ſeinem Bericht über die wahrſcheinliche Urſache des Brandes begleiten. Erzeigt ſich ein Verdacht von vorſetzlicher Brandſtiftung, ſo ſoll ſogleich eine Voruntersuchung darüber angehoben werden.

Entſchädigungen.

30. Die Anſtalt entſchädigt die Eigenthümer der verſicherten, durch Feuer beſchädigten Gebäude nach dem Verhältniß des erlitteneu Schadens.

31. Als Feuerbeſchädigungen werden auch angeſehen diejenigen Beſchädigungen, welche ein verſichertes Gebäude

Digitized by Google

21. März 1834. bei einem Brande durch das Waſſer, oder durch das nöthig gewordene ganze oder theilweiſe Abbrechen deſſelben erlitten hat, ſo wie auch der Schaden, den nicht verſicherte Gebäude, die zur Rettung von verſicherten auf Befehl des die Löſchanſtalten leitenden Beamten ganz oder zum Theil niedergeriſſen werden, erlitten haben.

32. Der Brandſchaden wird dem Eigenthümer bis auf den Belauf ſeiner Verſicherungsſumme erſetzt. Beiſpiel: wenn ein Haus, das um Fr. 20000 geſchätzt und um Fr. 10000 verſichert worden, einen Brandſchaden erleidet, der auf Fr. 10000 geſchätzt wird, ſo erhält der Eigenthümer den vollen Erſatz ſeines Schadens.

33. Iſt kein Verdacht einer Brandſtiftung gegen den Eigenthümer des Gebäudes vorhanden, und erklärt er ſich zum Wiederaufbau deſſelben, ſo wird die Entſchädigung in folgenden drei Terminen durch den Regierungsſtatthalter ausbezahlt:

Ein Drittheil unmittelbar nach dem Brand.

Ein Drittheil, wenn der Dachſtuhl aufgeführt iſt.

Ein Drittheil, wenn der Bau beendigt iſt.

34. Iſt nur ein theilweiſer Schaden zu vergüten, ſo wird derſelbe alſobald nach der Wiederherſtellung bezahlt.

35. Die nach den letzten zwei Artikeln erforderlichen Beſcheinigungen ſollen durch den Unterſtatthalter ausgeſtellt werden.

36. Will der Brandbeſchädigte ſein Gebäude nicht wieder aufbauen, ſo hat er ſich durch den Regierungsſtatthalter bei dem Departement des Innern darüber zu erklären, welches ihm, wenn das Gebäude nicht unterpfändlich verhaftet iſt, oder wenn er die Einwilligung der Hypothekargläubiger beibringt, den Entſchädigungsbetrag in drei gleichen Stößen von drei zu drei Monaten bezahlen wird.

Digitized by Google

37. Derjenige Verſicherte, der durch eigene Nach- 21. März 1834.
läßigkeit Urſache des erlittenen Brandſchadens geworden, kann von dem kompetenten Richter, je nach dem Grad der Nachläßigkeit, bis auf die Hälfte der Entſchädigung verluſtig erklärt werden. Der Theil der Entſchädigung, für welchen er verluſtig erklärt worden, wird zu Handen der Anſtalt innebehalten, oder den verluſtigen Unterpfandsgläubigern ausbezahlt, wobei die Strafen vorbehalten bleiben, mit denen das Geſetz die Handlungen bedroht, deren er ſich ſchuldig gemacht.

38. Wenn die Anſtalt einen Verſicherten entſchädigt hat, ſo tritt ſie für das Bezahlte in die Rechte deſſelben gegen den Urheber des Brandes.

Ausſchluß von der Entſchädigung.

39. Ein Schaden, der in einer Zerſtörung ſeinen Grund hat, die durch das Losknallen von Schießpulver oder durch eine Entwicklung von Dämpfen entſtanden, der eine Feuersbrunſt weder vorhergegangen, noch nachgefolgt iſt, wird von der Anſtalt nicht erſetzt.

40. Derjenige, welcher den Brand ſeines Gebäudes abſichtlich veranlaßt, verliert für ſich und für ſeine Erben den Anſpruch auf Entſchädigung wobei die Strafe vorbehalten bleibt, mit welcher das Geſetz das Verbrechen bedroht, das ihm zur Laſt fällt. In dieſem Fall kommt die Brandvergütung, wenn das Gebäude unterpfändlich verhaftet geweſen, dem verluſtigen Unterpfandsgläubiger bis auf den Betrag ſeiner Anſprache zu.

Verbot der Steuerbewilligungen.

41. Da jeder Eigenthümer von Gebäuden an dieſer Anſtalt Theil nehmen, und ſich dadurch den vollen Erſatz der Verſicherungsſumme zuſichern kann, ſo ſoll der Regierungsrath keine Brandſteuern bewilligen, und den Brandbeſchädigten alles Steuerſammeln unterſagt ſein.

Digitized by Google

21. März 1834. Vorſchriften für die Verwaltung der Anſtalt.

42. Die Ausfertigung der Verſicherungsſcheine, und die Führung der bei jeder Kirchgemeinde zu haltenden Lagerbücher wird durch die Amtſchreiberei beſorgt.

43. Jedes verſicherte Gebäude ſoll in dieſe nach einem Formular zu führenden Lagerbücher eingeſchrieben werden.

44. Sowohl in dieſen Lagerbüchern, als in den Verſicherungsſcheinen ſollen angezeigt werden:

a) Der Tag der Ausſtellung des Verſicherungsſcheines.
b) Die Ortſchaft, wo das Gebäude ſteht.
c) Der Name des Eigenthümers.
d) Die Nummer des Gebäudes.
e) Deſſen Bauart und Dachart.
f) Deſſen Länge und Breite, und die Anzahl der Stockwerke.
g) Deſſen Beſtimmung oder Gebrauch.
h) Die Summe der Schatzung des ganzen Werthes.
i) Die Summe, für welche es verſichert worden iſt.

45. Von den Lagerbüchern ſoll die Amtſchreiberei drei übereinſtimmende Ausfertigungen veranſtalten, wovon eine in der Kirchgemeinde aufbehalten, eine in dem oberamtlichen Archiv verwahrt, und eine dritte dem Departement des Innern zugeſtellt werden ſoll.

46. Die im Laufe des Jahres zu bezahlenden Entſchädigungsſummen und Verwaltungskoſten werden von der Staatskaſſe vorgeſchoſſen, und dieſe Vorſchüſſe durch die Beiträge der Verſicherten zurück erſtattet.

47. Sobald der Regierungsrath die Jahresbeiträge ausgeſchrieben hat, werden die Regierungsſtatthalter den Bezug derſelben durch den Unterſtatthalter beſorgen laſſen, und die Gelder zur Verfügung der Verwaltungsbehörde bereit halten.

Digitized by Google

48. Nach geſchehener Aufforderung ſollen die Verſicherungsbeiträge inner 14 Tagen an die Unterſtatthalter bezahlt werden. 21. März 1834.

49. Geſchieht dieſes nicht, ſo wird der Unterſtatthalter den Saumſeligen den ſchuldigen Beitrag gegen Quittung bei Hauſe abfordern, und für die Abforderung und Quittung Bz. 2 bezahlen laſſen.

50. Wenn dieſer Abforderung in der Nothfriſt von 14 Tagen kein Genüge geleiſtet wird; ſo ſoll der Saumſelige auf dem Wege des Rechts, und zwar in den leberbergiſchen Aemtern durch die Betreibungsart, die für ausſtehende Grundſteuern anzuwenden iſt, zur Bezahlung angehalten werden. Die Abforderung kann an die Bewohner der Häuſer gerichtet werden, welche berechtigt ſind, den Betrag von ihrem Miethzins abzuziehen.

51. In Betreff unbewohnter öffentlicher Gebäude, oder Anſtalten, ſoll man ſich an die Verwaltung derſelben wenden, und für die Gebäude, welche in einer Geldtagsmaſſe liegen, ſind die beſtellten Geldsverordneten angewieſen, dieſe Beiträge aus der Geldstagsmaſſe zu bezahlen. Für dieſe Beiträge hat die Anſtalt ſowohl bei Betreibungen, als in Geldstagen ein ſpezielles Pfandrecht auf die betreffenden Gebäude.

52. Für jeden bezahlten Beitrag wird eine Quittung ausgeſtellt.

53. Der Regierungsrath iſt befugt denjenigen Perſonen, welche ſich durch Herbeieilung und ausgezeichnete Thätigkeit bei Feuersbrünſten um ihre Mitbürger und um die Anſtalt beſonders verdient gemacht haben, aus der Kaſſe der Anſtalt Belohnungen zu ertheilen.

54. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Anſtalt ſoll alljährlich dem Regierungsrathe Rechnung abgelegt,

Digitized by Google

21. März 1834. und ein Auszug davon zu Handen der Theilnehmer durch den Druck bekannt gemacht werden.

55. Die Lagerbücher und die gedruckten Formulare werden von der Anſtalt bezahlt.

Dem Amtſchreiber gebührt für jeden Verſicherungsſchein und für die Einſchreibung deſſelben in die Lagerbücher Bz. 2; und dem Unterſtatthalter für die Beſorgung der Anzeichnung des Gebäudes Bz. 2.

Dieſe Gebühren hat der Verſicherte zu bezahlen.

56. Für die Schatzung ſowohl der Gebäude, welche in die Anſtalt aufzunehmen ſind, als für die, welche eingeäſchert worden, ſind folgende Gebühren zu bezahlen:

Dem Unterſtatthalter Taggeld . .	Fr. 2. 5 —
Jedem Schätzer vom Tag . . .	" 2. — —
Für jede Stunde der Hinreiſe . .	" — 4 —
(Die Rückreiſe wird nicht bezahlt).	
Der Amtſchreiberei für jeden Tag (die Ausfertigung der Schatzungsprotokolle inbegriffen)	" 2. 5 —

Dieſe Koſten bezahlen die Eigenthümer der Gebäude.

Werden mehrere Gebäude an dem gleichen Tage geſchätzt, ſo ſind die Koſten nach dem Verhältniß der Verſicherungsſummen zu vertheilen.

57. Die Streitigkeiten, die über die Auslegung und die Anwendung dieſes Geſetzes entſtehen, ſind ſummariſch zu verhandeln, und von dem Civilgerichte zu beurtheilen.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1835 in Kraft. Von dieſem Zeitpunkt hinweg ſind die Verordnungen vom 28. Mai 1806 und 26. Oktober 1808 aufgehoben.

Digitized by Google

Der Regierungsrath iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt, und ermächtigt, dem Departement des Innern die nöthigen Inſtruktionen und Vollmachten zu ertheilen. 21. März 1834.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Geſetz
über
den Straßen- und Brückenbau.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit der beſtehenden Reglemente über das Straßenweſen hinlänglich nachgewieſen, und daß die allgemeine Wohlfahrt eine größere Sorgfalt für dieſen, für Handel und Gewerbe ſo wichtigen Gegenſtand, und die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der damit verbundenen Laſten erfordert, 21. März 1834.

beſchließt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Der Straßen- und Brückenbau ſteht nach der Beſtimmung des Geſetzes über die Organiſation der Departemente unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung des Baudepartements. a) Oberaufſicht.

Digitized by Google

21. März 1834.

2. Die öffentlichen Straßen und Wege, und die zu dem Gebrauche derſelben nothwendigen Brücken und Tollen (Waſſerabzüge) ſind öffentliche Sachen (C. 335), an denen ohne Bewilligung des Regierungsrathes keine Veränderung vorgenommen werden darf.

b) Eintheilung.

Erſte Klaſſe.

3. Dieſe Straſſen und Wege zerfallen in vier Claſſen: Hauptſtraßen, die vorzüglich zu der Beförderung des allgemeinen Verkehres, und der Verbindung des Inlandes mit andern Cantonen und mit dem Auslande dienen, und die mit ähnlichen Anſtalten der angrenzenden Staatsgebiete zuſammenhängen.

Zweite Klaſſe.

Landſtraßen, zu der Beförderung des Verkehrs mehrerer Amtsbezirke unter ſich oder mit der Hauptſtadt, und minder wichtiger Verbindungen mit andern Kantonen und mit dem Auslande.

Dritte Klaſſe.

Verbindungswege für Fuhrwerke oder für Saumthiere, durch welche Kirchgemeinden, die an keiner Haupt- oder Landſtraße liegen, mit dieſen oder unter ſich in Berührung geſetzt werden. Zu dieſer Klaſſe gehören die Saumwege.

Vierte Klaſſe.

Dorfwege, durch welche die einzelnen Abtheilungen von Kirchgemeinden unter ſich, oder mit einer Straße, oder mit einem Verbindungswege in Berührung kommen.

Die übrigen öffentlichen Wege, die in keine dieſer Klaſſen fallen, ſtehen unter der Aufſicht der Regierung, nicht aber die Privatwege.

4. Der Regierungsrath iſt ermächtiget, die beſtehenden Straßen und Wege in dieſe Klaſſen einzuordnen, und in der Folge diejenigen Abänderungen an ſeiner früheren Beſtimmung zu machen, welche die Umſtände erheiſchen.

5. Die Anlegung neuer Straßen der erſten, zweiten und dritten Klaſſe muß von dem Großen Rathe, und diejenige von Straßen der vierten Klaſſe je nach den Umſtänden von den Gemeinden oder von den Grundeigenthümern

Digitized by Google

beſchloſſen werden. Streitigkeiten über die Anlage einer Straße dieſer letztern Klaſſe ſind von dem Adminiſtrativgerichte zu beurtheilen. 21. März 1834.

Im Fall die Anwendung der Satzung 379 des Civilgeſetzbuchs erforderlich wäre, iſt nach Vorſchrift derſelben bei dem Großen Rath um einen Beſchluß anzuſuchen.

6. Die Breite der Fahrbahn der öffentlichen Straßen und Wege, ohne die Borde und Abzuggräben derſelben, iſt beſtimmt:

für die erſte Klaſſe, wenigſtens vier und zwanzig Fuß,
für die zweite Klaſſe, wenigſtens achtzehn Fuß,
für die dritte Klaſſe, wenigſtens ſechszehn Fuß,
für die vierte Klaſſe, wenigſtens zwölf Fuß,
für die Saumwege, wenigſtens ſechs Fuß.

7. Hat die Fahrbahn einer öffentlichen Straße oder eines ſolchen Weges die vorgeſchriebene Breite nicht, ſo ſoll ihr dieſelbe, wenn es die Umſtände zulaſſen, bei künftigen Ausbeſſerungen nach Bedürfniß gegeben werden: überſchreitet hingegen die Fahrbahn einer öffentlichen Straße oder eines ſolchen Weges die geſetzliche Breite; ſo behält das außerhalb derſelben fallende Land gleichwohl die rechtliche Eigenſchaft einer öffentlichen Sache (§. 2) bei.

8. Die Straßen erſter und zweiter Klaſſe ſollen ordentlich ausgemarket, und über den Zug derſelben Pläne aufgenommen werden; bis dieſes zu Stande gebracht worden, behalten die dermaligen Gränzzeichen derſelben ihre Eigenſchaft bei. Die Koſten der Ausmarkung, und der Verfertigung der Pläne bezahlt der Staat, doch ſollen die Gemeinden die dazu erforderlichen Fuhrungen übernehmen.

9. Die künſtlichen Waſſerleitungen jeder Art, ſo wie die Brücken und Tollen (Waſſerabzüge), welche wegen beſtehender Civilrechte angelegt ſind, ſollen von den Inhabern dieſer Rechte auf eigene Rechnung nach den nämlichen

Digitized by Google

21. März 1834. Vorſchriften erbaut und unterhalten werden, wie die, welche dem Staate angehören.

Der Schaden, der aus einer Nachläßigkeit in der Errichtung, oder in der Unterhaltung eines ſolchen Werkes entſteht, iſt von dem Inhaber des Rechts zu erſetzen.

10. Die Beſtimmung des Belaufs der Entſchädigung wegen Privateigenthum, das der Staat nach der Satz. 379 zum Straßenbau in Anſpruch nimmt, iſt eine Civilſache.

11. Die zu dem Straßenbau vorhandenen Kiesbänke (Griengruben), behalten ihre bisherige Beſtimmung.

II. Straßenbau.

a) Anlegung u. Veränderung von Straßen u. Wegen.

12. Den Aufwand für den Ankauf von Land, für Arbeiten und für Fuhren, welcher zu der Anlegung einer neuen, oder zu der Veränderung einer beſtehenden öffentlichen Straße der erſten, zweiten und dritten Klaſſe, und der zu dem Gebrauche derſelben nothwendigen Brücken und Mauern erforderlich iſt, wird von dem Staate beſtritten. Machen die Betheiligten, um die Anlegung oder die Veränderung einer ſolchen Straße zu befördern, den Antrag zu einer Beiſteuer, ſo iſt derſelbe bei dem Beſchluſſe, der darüber zu nehmen iſt, gehörig zu berückſichtigen.

Der Aufwand für die Errichtung von Dorfwegen, und der zu dem Gebrauche derſelben erforderlichen Brücken und Mauerwerke fällt den Gemeinden oder den Grundeigenthümern innerhalb ihrer Marken ausſchließend auf.

13. Jeder neue Bau einer öffentlichen Straße, eines ſolchen Weges, oder einer zu dem Gebrauche der einen oder des andern erforderlichen Brücke ſoll in der Regel entweder im Ganzen, oder nach zu machenden Abtheilungen an einer öffentlichen Verſteigerung demjenigen gegen annehmliche Sicherheit verdungen werden, welcher die günſtigſten Bedingungen macht.

Digitized by Google

14. Der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen erſter, zweiter und dritter Klaſſe, und der zu dem Gebrauche derſelben erforderlichen Brücken und Mauerwerke ſoll von dem Staate beſtritten werden, es ſei denn, daß derſelbe nach civilrechtlichen Beſtimmungen auf phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen oder auf gewiſſen Gütern hafte.

21. März 1834.

b) Unterhaltung der Straßen u. Wege. Erſte, zweite und dritte Klaſſe.

15. An die Unterhaltung des Straßenpflaſters an denjenigen Orten, wo ein ſolches vorhanden iſt, hat der Staat keinen Beitrag zu leiſten, ſondern bloß in dem Maaß an die Unterhaltung der Straße beizutragen, wie an den nicht gepflaſterten Straßen, die durch das offene Land laufen.

16. Verſetzt der Regierungsrath, in Folge der ihm zuſtehenden Befugniß, eine Straße aus irgend einer der vier Klaſſen in eine andere Klaſſe, ſo finden rückſichtlich der Unterhaltung derſelben die Beſtimmungen ihre Anwendung, welche für diejenige Klaſſe gelten, in welche ſie verſetzt worden.

17. Vor der Uebernahme der Unterhaltungspflicht einer Straße von Seite der Regierung muß ſie von denen, welchen die Unterhaltung derſelben obgelegen, in den ihrer bisherigen Klaſſenordnung angemeſſenen guten Zuſtand geſetzt werden, und dieſer von Seite der übernehmenden Behörde in der Uebernahmsurkunde anerkennt ſein.

Vierte Klaſſe.

18. Der Aufwand für die Unterhaltung der Straßen vierter Klaſſe, und der zu dem Gebrauche derſelben erforderlichen Brücken und Mauerwerke muß fernerhin von den Gemeinden beſtritten werden, welchen derſelbe bisher obgelegen, es ſei denn, daß die Pflicht zu dieſem Aufwande nach civilrechtlicher Beſtimmung auf phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen, oder auf gewiſſen Gütern hafte.

Digitized by Google

21. März 1834.
c) Loskauf von der Unterhaltungspflicht.

19. Der Regierungsſtatthalter ſoll die nöthigen Anordnungen treffen, damit dieſe Straßen in gutem Stande erhalten werden: er iſt befugt den Amtsſtraßeninſpektoren die hiezu geeigneten Befehle zu ertheilen.

20. Die Verpflichtung zu der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Brücken, die in Folge vertragsmäßiger Beſtimmungen auf phyſiſchen oder auf moraliſchen Perſonen, oder auf gewiſſen Gütern haftet, kann von den Verpflichteten losgekauft werden.

21. Diejenigen, welche die Unterhaltungspflicht einer Straße, eines Weges oder einer Brücke gegen eine Nutzung in Holz oder Feld, oder gegen eine Zollbefreiung übernommen haben, können ſich durch die förmliche Verzichtleiſtung auf das von ihnen genoſſene Recht, oder durch den Loskauf davon befreien; ſie müſſen aber in beiden Fällen den Gegenſtand, zu deſſen Unterhaltung ſie bisher verpflichtet geweſen, demjenigen, dem nun dieſelbe auffällt, in gehörigem Zuſtande an die Hand ſtellen, ehe ſie die Befreiungsurkunde von ihm verlangen können.

22. Die Loskaufſumme iſt auf folgende Weiſe auszumitteln:

In denjenigen Landestheilen, wo zu der Unterhaltung der Straßen Geröll von feſtem Geſteine, wie Granit und Kies, gebraucht wird, kann mit einem Fuder von vier und zwanzig Kubikfuß jährlich unterhalten werden,

dreißig Fuß Straßenlänge erſter Klaſſe,
acht und vierzig Fuß Straßenlänge zweiter Klaſſe,
ſiebenzig Fuß Straßenlänge dritter Klaſſe,
hundert Fuß Straßenlänge vierter Klaſſe.

In denjenigen Landestheilen aber, wo weicheres Geſtein dazu gebraucht wird, dient ein Fuder Material zur Unterhaltung von

zehn Fuß Straßenlänge erſter Klaſſe,

Digitized by Google

ſechszehn Fuß Straßenlänge zweiter Klaſſe, 21. März 1834.
vier und zwanzig Fuß Straßenlänge dritter Klaſſe,
vier und dreißig Fuß Straßenlänge vierter Klaſſe.

Nun iſt auszumitteln, wie viele Fuder vorſchriftgemäß gerüſteten Kieſes in einem Tage zu zehn Arbeitsſtunden auf die betreffende Straße geführt werden können, und welches der Betrag der Fuhr- und Arbeitslöhne der Gegend ſei, um den jährlichen Belauf der Unterhaltung der gegebenen Wegſtrecke aufzufinden. Der zehnfache Werth des Belaufes der jährlichen Unterhaltung bildet die Loskaufſumme.

23. Die Loskaufſumme von der Unterhaltungspflicht von Brücken- und von Handwerksarbeiten iſt auf einen Befund von Sachverſtändigen (Civilprozeß, beſonderer Theil, III. Titel, zweiter Abſchnitt) durch den Civilrichter zu beſtimmen.

24. Die Loskaufſumme von der Unterhaltungspflicht von Straßen, Wegen und Brücken fällt denjenigen zu, welchen der fernere Unterhalt obliegen wird.

III. Aufſicht über Straßen, Wege und Brücken.

25. Das Baudepartement, welchem die Oberaufſicht über das Straßenweſen übertragen iſt, ertheilt ſeine Befehle zu der Leitung deſſelben ſowohl an den Regierungsſtatthalter, als an die angeſtellten Ingenieurs, Adjunkten und Amtsſtraßeninſpektoren, und durch dieſe an die Wegknechte. Die Regierungsſtatthalter und der Ingenieur ſollen auf die Vollziehung dieſes Geſetzes achten. Deſſen ungeachtet bleiben diejenigen, denen aus irgend einem Grunde die Unterhaltung von Straßen, Wegen oder Brücken bisher obgelegen iſt, noch ſo lange dazu verpflichtet, bis die förmliche Uebergabe derſelben ſtatt gefunden.

Digitized by Google

21. März 1834. 26. Durch dieſes Geſetz, welches vom 1. Mai 1834 an in Kraft tritt, werden die frühern Geſetze und Verordnungen in Betreff des Straßenweſens und namentlich diejenigen vom 26. Herbſtmonat 1804 und vom 3. Januar 1816 aufgehoben. Daſſelbe ſoll in beiden Sprachen gedruckt, auf die übliche Weiſe bekannt gemacht, und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Geſetz
über
die Straßenpolizei.

Der Große Rath der Republik Bern,

21. März 1834. In Betrachtung, daß der gute Zuſtand der öffentlichen Straßen und Wege durch eine umſichtige Straßenpolizei geſchützt werden muß,

verordnet:

1. Den Haupt- und Landſtraßen entlang, welche durch Waldungen führen, ſind die Bäume und das Geſträuche gegen Morgen, Mittag und Abend bis auf fünf und zwanzig, und gegen Mitternacht bis auf fünfzehn

Fuß von der Straßenmarke hinweg auszurotten. Auf den Gütern, die an öffentliche Straßen und Wege jeder Klaſſe gränzen, dürfen keine Bäume näher als bis auf drei Fuß an die Straßenmarke geſetzt, und die Aeſte derſelben, welche ſich über die Fahrbahn erſtrecken, ſollen an Straßen der erſten und zweiten Klaſſe bis auf die Höhe von achtzehn Fuß, und an Straßen der dritten und vierten Klaſſe bis auf die Höhe von zwölf bis vierzehn Fuß abgeſchnitten werden. Hat der Eigenthümer unterlaſſen, dieſe Verpflichtung bis auf den erſten Mai eines jeden Jahres zu erfüllen, ſo ſoll die Polizei dafür ſorgen, daß ſie von dieſem Zeitpunkt hinweg binnen vierzehn Tagen auf ſeine Koſten erfüllt werde. 21. März 1834.

Den Verbindungs- und Dorfwegen entlang, welche durch Waldungen führen, und nur ſelten mit hohen Fuhrwerken befahren werden, genügt es, wenn die Baumäſte, die über den Weg hervorragen, fleißig aufgeſchnitten werden.

An den Seiten der Straßen und Wege, die ſteilen Gebirgshalden entlang führen, darf man gehörig ausgelichtetes Laubholz ſtehen laſſen.

2. Grünhäge, die den Straßen der erſten, zweiten und dritten Klaſſe nach gepflanzt ſind, dürfen nicht über drei Fuß hoch ſein, und müſſen alljährlich vor dem erſten Weinmonat an der Seite gegen die Straße zu beſchnitten, und die obern Enden von krummen Zaunſtecken bei Holzzäunen müſſen von der Straße oder dem Weg abwärts, dem Grundſtücke zugekehrt werden; unterläßt der Eigenthümer dieſe Vorſchrift zu befolgen, ſo ſoll die Polizei dafür ſorgen, daß derſelben binnen vierzehn Tagen, von dem Zeitpunkt an Genüge geſchehe, wo er es hätte thun ſollen.

3. Die Bahn der Straßen und Wege ſoll auf keine

Digitized by Google

21. März 1834. Weiſe durch fremdartige Gegenſtände wie Holz, Steine, Fuhrwerke aller Art ꝛc. verſtellt werden. Innerhalb des Straßenbezirks dürfen weder Düngerhaufen errichtet, noch Steine, die auf den Aeckern geſammelt worden, an andern, als an den von den Straßenarbeitern verzeigten Orten ausgeſchüttet werden.

4. Waſſerleitungen aller Art, die durch die Fahrbahn der Straßen der erſten, zweiten und dritten Klaſſe geführt werden, ſollen in Röhren von Stein, gebranntem Thon oder Metall gefaßt ſein. Ohne Bewilligung des Baudepartements dürfen weder neue Waſſerleitungen irgend einer Art auf eine andere Weiſe durch die Bahn der Straßen oder der Wege, oder längs derſelben geführt, noch ältere, die in Holz gefaßt ſind, auf die herkömmliche Weiſe unterhalten werden. Es iſt allgemein verboten, das Abwaſſer von Gütern, Radwerken und Baugruben auf die Straßen oder auf die Wege abfließen zu laſſen. Diejenigen, welche dieſes bisher gethan, ſind anzuhalten, ihrem Waſſer wo möglich eine andere Leitung zu geben. Das Abwaſſer der Dachungen, die an den Straßen ſtehen, ſoll auf eine für die Straße unſchädliche Weiſe abgeleitet werden. Bei gepflaſterten Straßen iſt es geſtattet, das Waſſer über die Oberfläche abzuführen.

5. An den Straßenmarken, ſeien es Markſteine, Mauern oder Zäune, darf keine Veränderung anders als in Gegenwart der betreffenden Beamten und der angrenzenden Eigenthümer vorgenommen werden.

6. Neue Gebäude dürfen nie näher als zwölf Fuß von den Gränzen der Straße aufgeführt werden: auf ein altes Fundament, das in einer geringern Entfernung von der Gränze der Straße liegt, darf nur in ſolchen Fällen gebaut werden, wo es ſich bei einem Augenſcheine erzeigt hat, daß beſondere Verumſtändungen es dem Bau-

Digitized by Google

führer unmöglich machen, ſein Gebäude weiter zurückzu- 21. März
ſetzen. Wenn der Bauführer angehalten wird, ſein altes 1834.
Fundament zu verlaſſen, ſo hat er für die Koſten, die ihm dadurch verurſacht werden, das Recht auf vollſtändigen Erſatz.

7. Die den Straßen entlang laufenden Abzuggräben ſollen offen behalten, die Straßenkanten nicht durch willführliches Abgraben, durch Anſchüttung zu Anfahrten, oder durch das Wenden der Pflüge auf der Straße beſchädigt, noch die Erdborde an der untern Seite der Straße allzunahe abgegraben werden.

8. Die Polizeidiener und die Straßenarbeiter ſollen auf die Beſchädigungen der Straßengeländer, der Wehr-, Stunden- und Markſteine, der Wegweiſer, Verbotpfähle, Ruhebänke und Alleebäume, und was ſonſt noch zur Sicherheit und zur Annehmlichkeit der Straße dienen mag, fleißig Acht geben, und bei ihrer Verantwortlichkeit die Urheber derſelben dem Regierungsſtatthalter anzeigen.

9. Auf den Fußpfaden, die neben der Fahrbahn der Straßen angelegt ſind, iſt das Reiten, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art, und das Treiben von Vieh verboten. Auf hölzernen Brücken darf nur im Schritte geritten und gefahren werden.

10. Das Schleifen von Gegenſtänden aller Art auf den Straßen, wodurch dieſelben beſchädigt werden könnten, iſt mit Ausnahme der Zeit, wo die Straßen hart gefroren, oder mit Schnee bedeckt ſind, verboten.

11. Kritzketten und andere dergleichen Hemmmittel, wie Hemmſchuhe mit vorſtehenden eiſernen Schienen oder Nägeln, dürfen nur auf Glatteis, und bei feſt gefrornem Boden gebraucht werden.

12. Räder unter ſechs Zoll Breite dürfen nicht anders als mit dem Hemmſchuhe, oder mit einer mechaniſchen

Digitized by Google

21. März 1834. Vorrichtung gehemmt werden. Die Hemmſchuhe müſſen von Holz oder von Eiſen, und unten ganz flach ſein, und mit ihrer größten Breite die Straße ſtreichen.

13. Beim Ausruhen der Pferde im Berganfahren ſoll das Fuhrwerk durch eine zweckmäßige Vorrichtung, und nicht durch das Unterlegen von Steinen gehemmt werden.

14. Das Pferdgeſpann eines Fuhrwerks ſoll mit einem doppelten Leitſeile geführt werden, und der Fuhrmann daſſelbe nicht aus der Hand laſſen, wenn er nicht an der Seite des Fuhrwerks geht. Rückſichtlich der fremden Fuhrleute verbleibt es bei dem Beſchluſſe des Kleinen Rathes vom 8. Februar 1823, nach welchem zwei Wagen wenigſtens Einen Fuhrmann haben ſollen.

Fuhrleute und Kutſcher, die bei ihrem Geſpann ſchlafend angetroffen werden, haften nicht allein für den Schaden, der aus ihrer Nachläßigkeit entſteht, ſondern ſie ſollen auch nach den Umſtänden beſtraft werden.

15. Jedes Fuhrwerk ſoll dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Straßenbreite ausweichen. Der langſamer fahrende Fuhrmann muß dem, welcher ſchneller fährt, auf ſein Rufen oder auf ſeinen Peitſchenknall hin, ebenfalls über die Mitte des Weges rechts ausweichen.

16. Fuhrwerke, mit denen man auf der Straße anhält, müſſen an die Seite der Straße geſtellt werden.

17. Wenn die Straßen mit Schnee bedeckt ſind, ſo muß das Geſpann mit einem Geſchälle, und bei ganz finſtern Nächten das Fuhrwerk oder der Führer deſſelben mit einem Lichte verſehen ſein. Dieſe Vorſchrift bezieht ſich jedoch nicht auf Fuhrwerke, die zu landwirthſchaftlichen Zwecken gebraucht werden.

18. Die an der Straße liegenden Gemeinden ſollen nach bisheriger Uebung bei tiefem Schnee für die gehörige

Digitized by Google

Oeffnung der Fahrbahn in ihren Koſten ſorgen, auch liegt ihnen die Verpflichtung ob, mit angehendem Winter diejenigen Stellen der Straßenbahn, an welcher Fußgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, in ihren Koſten mit ſchwarz angebrannten Pfählen zu bezeichnen. 21. März 1834.

19. An öffentlichen Straßen ſoll weder Vieh geſchlachtet, noch irgend etwas aufgehängt oder liegen gelaſſen werden, was die Pferde leicht ſcheu macht. Die Straßen dürfen weder zu Seilerbahnen, noch zu Werkplätzen anderer Handwerke gebraucht werden. Desgleichen iſt es unterſagt, offene Radwerke, Kegelbahnen und Brechhütten an öffentlichen Straßen anders als mit Bewilligung des Baudepartements zu errichten. Das Kugel- und Stockwerfen auf öffentlichen Straßen und das zweckloſe Schießen auf und an denſelben iſt verboten.

20. Das Gras, welches innerhalb des Straßenbezirks der Straßen der drei erſten Klaſſen gewonnen wird, gehört dem Staate und dasjenige, welches innerhalb des Straßenbezirkes der Dorfwege gewonnen wird, den betreffenden Gemeinden; es ſei denn, daß jemand ein beſſeres Recht auf daſſelbe nachweiſen könne.

21. Signalſtangen, Höhenpfähle, Profile und dergleichen, welche man bei dem Straßenbau gebraucht, ſollen weder verrückt noch von jemand weggenommen werden.

22. Die Widerhandlungen der in dieſem Geſetz enthaltenen Polizeivorſchriften ſollen dem Regierungsſtatthalter angezeigt, und der Urheber derſelben von dem Polizeirichter, (§. 20 des Geſetzes über die Organiſation der Gerichtsbehörden vom 3. Chriſtmonat 1831,) je nach der böſen Abſicht oder der Nachläßigkeit, die er ſich hat zu Laſt fallen laſſen, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in anderen Geſetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Buße von einem Franken bis

Digitized by Google

21. März 1834. auf einhundert Franken beſtraft, und er zu dem Erſatze des verurſachten Schadens und der Koſten verurtheilt werden. Iſt der Urheber unvermögend die Buße zu bezahlen, ſo iſt dieſelbe je nach den Umſtänden und dem Ermeſſen des Richters in verhältnißmäßige Gefangenſchaft oder öffentliche Arbeit umzuwandeln. Die Hälfte der Buße, die in Geld bezahlt wird, fällt dem Staate, die andere Hälfte dem Verleider anheim.

23. Die für den Straßenbau und den Straßenunterhalt angeſtellten Beamten, die Forſtbeamten, die Führer der Poſtwagen, und die Polizeidiener ſollen auf die Beobachtung des Geſetzes über das Straßenweſen und dieſes Polizeigeſetzes ein wachſames Auge haben, und jeden Schaden, der an öffentlichen Straßen verübt worden, ſo wie auch alle ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen der in dem letztern enthaltenen Vorſchriften, bei ihrer Verantwortlichkeit, ſogleich dem Regierungsſtatthalter, oder dem zunächſt wohnenden Unterſtatthalter anzeigen, welcher dafür ſorgen ſoll, daß der Urheber deſſelben vor den Richter geſtellt werde.

24. Dieſes Geſetz ſoll auf den erſten Mai 1834 in Kraft treten. Von dieſem Zeitpunkte hinweg ſind alle mit demſelben im Widerſpruche liegenden Geſetze aufgehoben. Daſſelbe ſoll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weiſe bekannt gemacht und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1831.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Geſetz
über
die Waſſerbaupolizei.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit eines umfaſſenden Geſetzes über die Waſſerbaupolizei, 21. März 1834.

beſchließt:

1. Die Betten der innerhalb der Kantonsgränzen gelegenen Seen und ſchiff- oder flößbaren Flüſſe und Bäche, ſo wie überhaupt alle Gewäſſer, wegen welcher der Staat mehr oder weniger in Anſpruch genommen werden kann, ſind öffentliche Sachen (S. 335). Dieſelben ſtehen nach der Beſtimmung des Geſetzes über die Organiſation der Departemente unter der unmittelbaren Aufſicht des Baudepartements, welches auch die Normalbreite der Flüſſe und der Bäche zu beſtimmen hat.

2. Ohne Bewilligung des Regierungsraths darf an den Betten und an den Ufern dieſer Gewäſſer keine Veränderung vorgenommen, und namentlich ſollen in denſelben ohne Bewilligung der kompetenten Behörde weder Querdämme angelegt, noch die bereits beſtehenden erhöht werden.

3. Die Ufer der benannten Flüſſe, und die denſelben entlang laufenden Reckwege ſollen wenigſtens einmal jährlich im Herbſte durch die betreffenden Beamten beſichtiget, und von ihnen dem Baudepartemente über die nothwendigen Ausbeſſerungen Vorſchläge und Berechnungen vorgelegt werden.

Digitized by Google

21. März 1834.

4. Das Ausrotten des Gehölzes, welches an ſteilen, nicht aus Fels beſtehenden, ſondern mit Erde oder mit Gerölle überführten Gebirgshalden wächst, deren Fuß durch Gewäſſer beſpült wird, und das Urbarmachen dieſer Halden iſt verboten.

5. Nackte, nicht aus Fels beſtehende Gebirgshalden, deren Fuß durch Gewäſſer beſpült wird, und die bisher nicht zum Weidgange benutzt worden, ſollen allmälig von den Eigenthümern oder von den Gemeinden, in deren Marken ſie liegen, mit Weiden, Aspen, Erlen und Geſträuchen bepflanzt, und während der erſten Jahre nach der Anpflanzung derſelben kein kleines Vieh darauf zur Weide getrieben werden.

6. Diejenigen Stellen der Gebirgshalden, welche bereits von dem an dem Fuße derſelben vorbeifließenden Gewäſſer unterfreſſen worden, ſollen, zu Vermeidung von Erdſtürzen, von dem Eigenthümer der ſchadhaften Stelle durch zweckdienliche Bauten vor fernerem Schaden geſichert werden.

7. Waldwaſſer, die bei ſtarken Regengüſſen zu verheerenden Strömen anwachſen, ſollen allmälig durch zweckmäßige Bauten (Quer- oder Tromſchwellen) möglichſt unſchädlich gemacht werden.

8. Die Eigenthümer von Gütern, die an Gewäſſern liegen, dürfen ihre Ufer auf eine für Andere unſchädliche Weiſe ſichern; es iſt ihnen aber unterſagt, Schupfſchwellen, die unmittelbar, oder in der Folge Schaden verurſachen könnten, an denſelben anzulegen, oder bekannte Korrektionslinien zu verbauen. Dergleichen ordnungswidrige Werke ſollen zerſtört, und die, welche ſie angelegt, zu dem Erſatze der Koſten und des Schadens angehalten werden, der durch dieſelben verurſacht worden. Wirklich beſtehende Schupf-

Digitized by Google

ſchwellen, welche bereits Schaden verurſacht, ſollen verbauet oder abgebrochen werden. 21. März 1833.

9. Diejenigen, welche zu der Unterhaltung von Dämmen verpflichtet ſind, ſollen, ſoviel möglich, das dazu nöthige Gehölze vorzugsweiſe dem Ufer des Fluſſes, oder des Waldwaſſers entlang pflanzen, deſſen Schwellen ſie zu unterhalten haben, und ihre Anpflanzungen gehörig pflegen.

Das Baudepartement wird dieſe Fürſorge für diejenigen nackten Reisgründe treffen, welche dem Staate angehören.

10. Nachläßigkeiten in der Unterhaltung der Dammwerke, und rechtswidrige ſchädliche Ausdehnungen derſelben, ſollen nach vorhergegangener fruchtloſer Aufforderung, die Sachen in guten, oder in den früheren Zuſtand zu verſetzen, auf den Befehl des Baudepartements, auf Unkoſten der Pflichtigen, in guten, oder in den früheren Zuſtand verſetzt werden; dem Rechte des Aufgeforderten unvorgreiflich, die Frage über ſeine Verpflichtung zu der Unterhaltung des Dammes, oder ſeine Befugniß, denſelben auf diejenige Weiſe zu bauen, wie er es gethan, durch den Adminiſtrativrichter beurtheilen zu laſſen.

Die Beſitzer der anſtoßenden und der gegenüber gelegenen Güter ſollen, um eigenem Schaden zuvorzukommen, die Nachläßigkeiten in der Unterhaltung der Dämme, und die unbefugten und nachtheiligen Veränderungen an ſolchen dem Regierungsſtatthalter anzeigen.

11. Da ſich für die Waſſerbauten keine allgemeinen Regeln aufſtellen laſſen, ſo wird das Baudepartement dafür Sorge tragen, daß die in einem Flußrevier zu veranſtaltenden Arbeiten von minderem Belange unter der Leitung ſeiner Angeſtellten, und die von größerem Belange unter der Leitung des obrigkeitlichen Schwellenmeiſters ausgeführt werden.

Digitized by Google

21. März 1834.

12. Jedes Kirchſpiel, innerhalb deſſen Marken größere Gewäſſer oder Waldwaſſer fließen, ſoll wenigſtens Einen tüchtigen Mann zum Aufſeher über dieſelben beſtellen, um ſowohl bei gewöhnlichen, als bei außerordentlichen Vorfällen die erforderliche Hülfe bei der Stelle zu haben.

Das Baudepartement wird eine Inſtruktion für dieſe Aufſeher abfaſſen, und dieſelben darüber in Gelübd nehmen laſſen.

13. Um die Beſchädigung der Dämme und der Uferbefeſtigungen zu vermeiden, iſt verboten:

a) mit zwei oder mit mehreren an einander gehängten Flößen ſtromabwärts zu fahren;

b) den Flößen, deren Länge ſieben und dreißig Fuß und mehr beträgt, ohne beſondere Erlaubniß des Baudepartementes, am breitern Orte mehr als acht Fuß Breite zu geben;

c) den Flößen, deren Länge ſechs und dreißig Fuß und weniger beträgt, am breitern Ende mehr als zwölf Fuß Breite zu geben.

Es iſt erlaubt dergleichen Flöße noch mit Dachlatten oder Schindeln zu belaſten.

Von den Verboten unter Litt. a und b ſind ausgenommen: Flöße, welche auf der Aare zwiſchen Thun und dem Murgenthal fahren; für dieſe Straße können Flöße von beliebiger Länge und Breite gebraucht werden.

d) Klötze (Tütſchi), deren Durchmeſſer über achtzehn Zoll hält, zu flößen;

e) beim Aufwärtsziehen der Schiffe durch Menſchen oder Thiere die Reckwege zu verlaſſen, und mit den Schiffspferden auf hölzernen Dämmen oder Sporen auf die Schiffe zu warten, oder auf ſolchen Werken auszuruhen.

Digitized by Google

Die Schiffer und Flößer haften für den Schaden, der durch ihr, oder durch das Verſchulden ihrer Angeſtellten an den Ufern oder an den Dämmen der Flüſſe verurſacht wird. (C. 964). 21. März 1834.

14. Beim Aufwärtsziehen der Schiffe ſollen dieſelben an den Orten, wo der Strom einen regelmäßigen Lauf hat, und die Ufer ordentliche Reckwege darbieten, ſoviel möglich mit dem Steuerruder und nicht mit der Schalte geleitet werden.

15. Waſſerbauten, die einer geſetzlichen Beſtimmung, oder einer Anweiſung des Baudepartementes zuwider unternommen worden, ſollen auf Befehl des Baudepartements auf Koſten des Bauführers unterſucht, und, wenn es ſich aus dem Befund ergiebt, daß ſie nachtheilige Folgen haben können, auf Koſten ebendeſſelben weggeſchafft werden.

16. Wer ſich der Verrückung, Wegnahme oder Zerſtörung der in den Betten der Gewäſſer, oder auch anderswo, zum Behuf von Waſſerbauarbeiten aufgeſtellten Signale, Pikete, Pfähle, Waſſerpegel und dergleichen, oder der Beſchädigung eines Dammes ſchuldig macht, ſoll zur gebührenden Strafe gezogen werden.

17. Auf die gleiche Weiſe iſt verboten, auf hölzernen Sporen oder Dämmen (Schwellen) Feuer zu machen.

18. Widerhandlungen der in dieſem Geſetze enthaltenen Vorſchriften ſollen dem Regierungsſtatthalter angezeigt, und der Urheber derſelben von dem Polizeirichter (vergleiche §. 20 und §. 21 des Geſetzes über die Organiſation der Gerichtsbehörden vom 3. Chriſtmonat 1831) je nach der böſen Abſicht oder der Nachläſſigkeit, die er ſich hat zur Laſt kommen laſſen, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Geſetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Buße von einem Franken bis auf einhundert Franken beſtraft, und er zu dem Erſatze des ver-

Digitized by Google

21. März 1834. urſachten Schadens und der Koſten verurtheilt werden. Iſt der Urheber unvermögend, die Buße zu bezahlen, ſo iſt dieſelbe je nach den Umſtänden und dem Ermeſſen des Richters in verhältnißmäßige Gefangenſchaft oder öffentliche Arbeit umzuwandeln. Die Hälfte der Buße fällt dem Staate und die andere dem Verleider anheim.

19. Das Baudepartement wird über die Vollziehung dieſes Geſetzes wachen. Die für den Straßen- und Waſſerbau angeſtellten Beamten und Arbeiter, die Forſtbeamten, die Holzhirten, die Landjäger und die Polizeidiener ſollen bei ihrer Pflicht jede ihnen bekannt gewordene Widerhandlung deſſelben dem Regierungsſtatthalter, oder dem zunächſt wohnenden Unterſtatthalter anzeigen, welche dafür ſorgen ſollen, daß der Urheber zur Verantwortung gezogen werde.

20. Dieſes Geſetz tritt vom 1. Mai 1834 an in Kraft. Daſſelbe ſoll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weiſe bekannt gemacht, und der Sammlung der Geſetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret

über

Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Theil der leberbergiſchen Amtsbezirke.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß in Folge der beiden Dekrete vom 16. Juli und 21. Dezember 1833 die Untergerichte in den Amtsbezirken Münſter und Courtelary und im franzöſiſchen Theil des Amtsbezirks Erlach aufgehoben werden ſollen; 21. März 1834.

In Betrachtung, daß das Aufhören der Verrichtungen jener Untergerichte die Feſtſetzung von Beſtimmungen erfordert, durch welche den Betheiligten die angemeſſene Gewähr über eingegangene Verträge verſchafft werden ſoll;

beſchließt:

I. Förmlichkeiten, welche, ſtatt der bisherigen Fertigung durch die Untergerichte, von den Notarien zu beobachten ſind.

1. Von dem Zeitpunkt hinweg, wo das gegenwärtige Dekret in Kraft tritt, ſollen die Notarien in den obbemeldten Amtsbezirken keine Verträge, welche Grundeigenthum, Pfandrechte oder andere dingliche Rechte zum Gegenſtande haben, ausfertigen und unterzeichnen, ohne die nachſtehenden Förmlichkeiten zu beobachten:

1) Sollen dieſelben in dem Akte bezeugen, daß ſie entweder die vertragſchließenden Parteien ſelbſt kennen,

21. März 1834.

oder daß deren Identität durch die Erklärung zweier ihnen bekannter Perſonen konſtatirt worden ſei.

2) Sollen dieſelben ſich die Erwerbtitel der veräußernden Partei vorweiſen laſſen, und in dem Akte die Daten dieſer Titel, diejenigen ihrer Fertigung und Tranſcription, wenn dieſe ſtattgehabt, ſo wie die Namen und Vornamen der Vorbeſitzer, ſofern ſolche in dieſen Titeln bezeichnet ſind, genau angeben.

In Ermanglung von Titeln kann das Eigenthum durch ein Zeugniß öffentlicher Kunde (Notorietätsakt) beſcheinigt werden, das von demjenigen Einwohnergemeindrath zu ertheilen iſt, in deſſen Bezirk der Vertragsgegenſtand liegt. Dieſes Zeugniß ſoll dem Koncept des Notars beigefügt bleiben.

2. In den bemeldten Amtsbezirken ſollen die Notarien in Betreff der Form der Verträge und der Führung ihrer Regiſter das Geſetz über das Notariat vom 16. März 1803 (25 ventose An XI) befolgen. Dieſe letztern ſollen von dem Zeitpunkt an, wo dieſes Dekret in Kraft tritt, jeweilen in den zehn erſten Tagen nach Verfluß eines jeden Vierteljahres dem Viſa des Amtſchreibers unterworfen werden. Im übrigen bleiben die Befugniſſe der Amtsnotarien und Notarien die nämlichen, wie ſie durch die beſtehenden Geſetze beſtimmt ſind.

3. Für die Zukunft werden die Notarien innerhalb den Schranken ihrer Befugniſſe ermächtigt, nach den Beſtimmungen des franzöſiſchen Civilgeſetzbuchs alle Verträge zu verſchreiben, welche Grundeigenthum, Unterpfandrechte oder dingliche und perſönliche Dienſtbarkeiten zum Gegenſtand haben.

In Hinſicht der letzten Willenserklärungen haben ſich die Notarien nach den Beſtimmungen der franzöſiſchen Geſetze für die Abfaſſung der betreffenden Akten, ihre

Digitized by Google

Eröffnung und ihre Vorlegung vor den Richter nach dem Tode des Teſtators zu richten. 21. März 1834.

II. Von der Einſchreibung der Verträge.

4. Inner Monatsfriſt vom Datum des betreffenden Vertrags hinweg, ſollen die Notarien dieſelben in der Amtſchreiberei desjenigen Amtsbezirks, in dem der Vertragsgegenſtand liegt, einſchreiben laſſen. Sie ſind für die dem Staate und dem Hypothekenbewahrer (Amtſchreiber) ſchuldigen Gebühren verantwortlich.

Die Verträge, welche unter Privatunterſchrift eingegangen werden können, und durch welche ein Grundeigenthum erworben oder veräußert, oder eine dingliche oder perſönliche Dienſtbarkeit errichtet oder vorbehalten wird, ſollen ebenfalls innerhalb des obbemeldten Termines zur Einſchreibung eingegeben werden.

5. Für die Verträge, durch welche ein Unterpfandsrecht errichtet oder vorbehalten wird, ſoll die Einſchreibung als Zufertigung gelten. Sie datirt gegen Drittmänner von dem Tage hinweg, an welchem ſie geſchehen iſt, und iſt der 10jährigen Erneuerung nicht unterworfen. Der Amtſchreiber iſt gehalten, auf Verlangen ein Zeugniß über die erfolgte Einreichung eines Vertrags auszuſtellen, und iſt für die Unterlaſſung oder Verſpätung der Einſchreibung verantwortlich.

Derſelbe iſt für diejenigen Zeugniſſe gleichfalls verantwortlich, welche er über die auf dem Grundeigenthum haftenden Einſchreibungen ausſtellt.

III. Widerhandlungen und Strafen.

6. Außer dem Schadenerſatz, welchen ſie den Parteien zu leiſten haben, ſollen die Notarien und Amtſchreiber, jeder inſoweit es ihn betrifft, im Falle der Widerhandlung gegen eine der in dieſem Dekret enthaltenen Beſtimmungen,

21. März 1834. mit einer Buße von Fr. 25 belegt werden, welche im Wiederholungsfall bis auf Fr. 100 erhöht werden kann. In dieſem letztern Fall können ſie überdieß für die Zeit eines Monats bis auf ein Jahr in ihren Amtsverrichtungen eingeſtellt werden, unter Vorbehalt ſtrengerer Strafe, wenn erweislichermaßen Betrug ſtattgehabt haben ſollte.

Ein Notar, welcher ſein Regiſter nicht inner dem durch den Art. 2 vorgeſchriebenen Termin dem Amtſchreiber zur Viſirung vorlegt, ſoll mit einer Buße von Fr. 5 bis 10 belegt werden.

7. Die Widerhandlungen gegen die Beſtimmungen des gegenwärtigen Dekrets ſind von dem Polizeirichter zu beurtheilen.

8. Die Verträge, welche unter Privatunterſchrift geſchloſſen werden können, und die in den durch den Art. 4 beſtimmten Fällen nicht inner dem in Folge des gleichen Artikels vorgeſchriebenen Termin zur Einſchreibung gebracht worden, begründen gegen dritte Perſonen kein Recht.

Aufhebung der mit dieſem Dekret im Widerſpruch liegenden Beſtimmungen.

9. Der Art. 13 der Verordnung vom 17. und 27. Dezember 1816, in Folge deſſen alle Verträge, durch die in den oben bezeichneten Bezirken ein Grundeigenthum erworben oder veräußert oder ein Unterpfandsrecht errichtet werden ſollte, nach den im alten Gebietstheil geltenden Geſetzen, verſchrieben, und durch die Untergerichte gefertigt werden mußten, iſt aufgehoben.

Vollziehung dieſes Dekrets.

10. Das gegenwärtige Dekret ſoll auf 1. Mai nächſtkünftig in Kraft treten. Vom gleichen Zeitpunkt hinweg ſollen die Verrichtungen der Untergerichte in den Amtsbezirken Münſter und Courtelary und im franzöſiſchen Theile des Amtsbezirks Erlach für alle ſpätern Verträge aufhören.

Digitized by Google

11. Diejenigen Verträge indeſſen, welche in Gemäß- heit des Art. 13 der Verordnung vom 17. und 27. De- zember 1816 aufgenommen worden ſind, ſollen inner einem peremtoriſchen Termin von drei Monaten den gegenwärtig noch beſtehenden Untergerichten zur Fertigung vorgelegt werden.

21. März 1834.
Uebergangs- beſtimmung.

Nach Verfluß dieſes Termins müſſen dieſe Verträge gemäß den Beſtimmungen des gegenwärtigen Dekrets erneuert werden, um ſodann in der Amtſchreiberei ein- geſchrieben werden zu können.

12. Das gegenwärtige Dekret ſoll in beiden Sprachen gedruckt, an den gewohnten Orten angeſchlagen und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 21. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Geſetz
über
den Loskauf der Zehnten, Bodenzinſe, Ehrſchätze und Primize.

Der Große Rath der Republik Bern,

22. März 1834. In Betrachtung, daß nach den §§. 14 und 27 und den §§. 31 bis 34 des Geſetzes vom 22. Chriſtmonat 1832 die Beſtimmungen der Geſetze vom 2. Juli 1803 und 18. Mai 1804 über den Loskauf der Zehnten, Bodenzinſe und Primize in verſchiedenen Punkten abgeändert werden müſſen,

verordnet:

I. Loskauf der Zehnten.

1. Alle Arten von Zehnten können um den zwanzigfachen Werth des Durchſchnittertrages der einundzwanzig Jahre losgekauft werden, welche der Loskaufserklärung unmittelbar vorhergehen.

2. Zu der Grundlage dieſer Berechnung ſoll der Mittelpreis des Getreides während jener einundzwanzig Jahren auf dem Kornmarkte zu Bern dienen, wobei jedoch die zwei Jahre auszulaſſen ſind, wo der Preis am höchſten, und diejenigen zwei, wo er am niedrigſten geſtanden.

3. Wenn die Mehrheit der Beſitzer der zehntpflichtigen Güter eines Zehntbezirkes das Zehntrecht an ſich kauft, ſo tritt ſie gegen die Minderheit in die Rechte des Zehntberechtigten ein, doch hat jeder zu dieſer Minderheit gehörende Güterbeſitzer das Recht, zu jeder Zeit unter den gleichen Bedingungen der Mehrheit beizutreten.

Digitized by Google

Die Mehrheit iſt nicht nach der Zahl der Beſitzer der zehntpflichtigen Güter, ſondern nach dem Verhältniſſe der Antheile derſelben an der Zehntpflicht zu berechnen. (S. 396). 22. März 1834.

4. Neubrüche, die von der Erlaſſung dieſes Geſetzes an gemacht werden, ſtehen in keiner Zehntflicht.

II. Loskauf der Bodenzinſe.

5. Bodenzinſe können um den fünfundzwanzigfachen Werth des jährlichen Zinſes losgekauft werden.

6. Die Loskaufſumme iſt auf die im §. 2 beſtimmte Weiſe auszumitteln.

7. Bei der Ausmittelung der Loskaufſumme ſind die ſo geheißenen Pfenninge und Kleinodien nicht in Anſchlag zu bringen, wenn ſie eine Zugehörde des in Getreide beſtehenden Bodenzinſes ſind.

Als Zugehörden des Bodenzinſes ſind Pfenninge und Kleinodien anzuſehen, deren Geſammtwerth dem Werthe des Getreidzinſes nicht gleich kommt.

8. Bodenzinſe, die in Pfenningen und Kleinodien beſtehen, oder bei denen der Werth der Pfenninge und Kleinodien dem Werthe des Getreides gleich kommt, ſind als Kapitalzinſe anzuſehen, die durch die Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages losgekauft werden müſſen.

9. Kleine Bodenzinſe, die entweder bloß in Pfenningen und Kleinodien, oder höchſtens in drei Mäß Getreide, oder in einem Werthe von drei Franken in Molken beſtehen, können ſowohl von dem Pflichtigen als von dem Berechtigten, doch nie theilsweiſe, abgekündigt werden.

III. Loskauf der Ehrſchätze.

10. Ehrſchätze, die mit dem Werthe des Grundſtücks im Verhältniß ſtehen, von dem ſie zu entrichten ſind, oder

22. März 1834. ſogenannte Procentehrſchätze, können um den Belauf eines ganzen und eines Viertel Ehrſchatzes abgelöst werden.

11. Ehrſchätze, die in einem fixen Geldbetrage beſtehen, der nicht nach einem Bodenzinſe zu bemeſſen iſt, welcher auf dem pflichtigen Grundſtücke haftet, können für einen ganzen und einen halben Ehrſchatz losgekauft werden.

IV. Loskauf der Primize.

12. Primize, welche einer Pfarrei zu einer Geldſumme auf Abſchlag der jährlichen Beſoldung des Pfarrers angeſchlagen ſind, können um den zwanzigfachen Belauf der Anſchlagsſumme losgekauft werden.

13. Die Loskaufſumme von Primizen, welche keinen beſtimmten Anſchlag haben, ſondern nach den Feuerſtätten entrichtet werden, iſt nach dem Maaße des Getreides zu berechnen, das der Primiz zur Zeit der Abkündigung abgeworfen, welches nach der Beſtimmung des §. 2 in eine Geldſumme zu verwandeln iſt. Der zwanzigfache Betrag dieſer Geldſumme iſt der Loskaufpreis.

14. Die Primize können nur von der Geſammtheit der Pflichtigen losgekauft werden. Die Minderheit der Pflichtigen muß ſich der Mehrheit unterziehen, wenn dieſe den Loskauf des Primizes beſchließt.

15. Die Erklärung, einen Primiz loszukaufen, muß jeweilen vor Martini geſchehen. Der 31. Chriſtmonat iſt als der Verfallstag anzunehmen.

16. Wenn ſich ein Bezirk von der Primizpflicht losgekauft hat, ſo iſt das Recht, in dieſem Bezirke aus irgend einem Grunde Primiz zu fordern, ganz aufgehoben.

V. Allgemeine Beſtimmungen.

17. Von den auf die in den vorhergehenden §§. 1, 5, 12 und 13 beſtimmte Weiſe aufgefundenen Loskaufspreiſen

Digitized by Google

der in dieſem Geſetz benannten Gefälle iſt der Belauf der Abgänge und der Unkoſten abzuziehen, welche die Berechtigten bei der Naturalbeziehung derſelben zu ertragen hatten, jedoch unter Anrechnung der Koſten für die Beziehung der Zinſe des Loskaufskapitals. 22. März 1834.

18. Dieſer Abzug iſt bei den Gefällen, welche der Staat zu beziehen hat, nach dem Geſetze vom 22. Chriſtmonat 1832, und bei denjenigen, welche Privatperſonen oder Korporationen zu beziehen haben, nach den Büchern zu berechnen, die darüber auf eine regelmäßige Weiſe geführt worden.

19. Haben die Berechtigten keine regelmäßige Buchhaltung über die Abgänge und die Beziehungskoſten ihrer Gefälle geführt, ſo muß der Abzug durch drei beeidigte Schätzer ausgemittelt werden, von denen der Berechtigte den einen, der Pflichtige den andern, und dieſe beiden den dritten ernennen. Die Schatzung kommt heraus, wenn die Anſchläge der einzelnen Schätzer zuſammengezogen, und die Summe derſelben mit der Zahl der Schätzer dividirt wird.

20. Die Urkunden über den Loskauf der Gefälle, auf die ſich dieſes Geſetz bezieht, ſind, ſowohl für den Verfallstag der Loskaufſumme als der Zinſe, die von derſelben zu entrichten ſind, auf den Verfallstag des Gefälles, und namentlich für Zehntloskäufe auf Martini zu ſtellen.

Die Loskaufsſumme oder die Reſtanz derſelben iſt zu Vier von Einhundert zu verzinſen.

21. Ueberſteigt die Loskaufsſumme Fr. 6000, ſo iſt die Abbezahlung auf zweijährige Stück-Zahlungen von Fr. 2000 zu bedingen, von denen die erſte, oder die nicht auf Fr. 2000 belaufende Bruchſumme, zwei Jahre nach der Vollſtändigkeit des Loskaufs bezahlt werden ſoll. Kleinere Summen ſind in einer bis drei gleichmäßigen

Digitized by Google

22. März 1834. Stückzahlungen, jede von wenigſtens fünfhundert Franken, abzuführen.

Deſſen ungeachtet bleibt es dem Schuldner freigeſtellt die Loskaufsſumme früher, auf dreimonatliche Abkündigung hin, zu bezahlen.

Das Finanzdepartement iſt ermächtiget, für Loskaufsſummen von Staatsgefällen, die auf einen Kapitalbetrag von mehr als zehntauſend Franken anſteigen, längere Zahlungsfriſten anzuberaumen.

22. Damit der Staat die Zehnt- Bodenzins- Ehrſchatz- und Primizrechte kennen lerne, die ſich in den Händen von Privatperſonen und Korporationen befinden, ſo werden anmit die Privatperſonen und Korporationen, welche dergleichen Rechte beſitzen, aufgefordert, dieſelben dem Titel und dem Belaufe nach, mit einer Berechnung der Abzugsprozente (§. 18), binnen der Nothfriſt von zehn Monaten, von dem Datum dieſes Geſetzes an zu rechnen, dem Finanzdepartement ſchriftlich anzuzeigen: die Unterlaſſung dieſer Anzeige binnen der beſtimmten Friſt, die nicht durch hinlängliche Gründe gerechtfertigt werden kann, iſt als eine Verzichtleiſtung auf das Recht auszulegen.

23. Streitigkeiten über die Anwendung und die Auslegung dieſes Geſetzes gehören vor das Civilgericht.

24. Alle frühern Beſtimmungen über die in dieſem Geſetz enthaltenen Gegenſtände, und namentlich Gerichtſatzung Theil II, Titel XI, Satzung 20; ferner die §§. 6, 11, 23, 28, 30, 31, 42 und 51 des Geſetzes vom 2. Heumonat 1803, und die §§. 9 bis 12 und 20, 21, 22, 42 und 43 des Geſetzes vom 18. Mai 1804, ſind in ſo weit aufgehoben, als ſie durch dieſes Geſetz abgeändert worden, und an die Stelle der Beſtimmung des Loskaufspreiſes des §. 5 des Dekrets über die Lehen- und

Digitized by Google

Erbzinsgefälle in dem Leberberge vom 13. Brachmonat 1817 treten die §§. 5 und 6 dieſes Geſetzes. 22. März 1834.

Dieſes Geſetz tritt von dem Tage ſeiner Bekanntmachung an in Kraft: daſſelbe ſoll gedruckt, auf gewohnte Weiſe bekannt gemacht und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 22. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret
zu
Verlängerung des Geſetzes wider den Mißbrauch der Preßfreiheit.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Bericht des Regierungsrathes, daß die in dem Geſetze vom 9. Hornung 1832 wider den Mißbrauch der Preßfreiheit feſtgeſetzte Probezeit von zwei Jahren zu Ende gelaufen ſei, 22. März 1834.

beſchließt:

1. Das Geſetz wider den Mißbrauch der Preßfreiheit vom 9. Hornung 1832 wird neuerdings in Kraft erklärt und ſoll ferner auf unbeſtimmte Zeit hin gültig verbleiben.

Digitized by Google

22. März 1834. 2. Dieſes Dekret ſoll in beiden Sprachen gedruckt, in das Amtsblatt und in alle inländiſchen Zeitungen eingerückt, an den gewohnten Orten angeheftet und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 22. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Geſetz
über
den Bergbau.

Der Große Rath der Republik Bern,

22. März 1834. In Betrachtung der Nothwendigkeit, vollſtändigere Beſtimmungen über den Bergbau aufzuſtellen, als die, welche in der Verordnung vom 3. März 1803 enthalten ſind,

verordnet:

1. Alle Mineralien gehören zum Bergwerksregal. Der Staat hat das Recht, ſie aufſuchen zu laſſen und die aufgefundenen auf eigene Koſten auszubeuten oder die Ausbeutung derſelben zu verpachten.

2. Deſſen ungeachtet iſt es jedem Eigenthümer geſtattet die Mineralien, die ſich unter der Oberfläche ſeines Grundeigenthums befinden, ohne weitere Erlaubniß bis an die

Digitized by Google

Seigerlinie ſeiner Marke aufzuſuchen und auf eigene Rech- nung auszubeuten, oder das Recht dazu andern zu über- tragen, es ſei denn, daß die Regierung wirklich darüber verfügt habe, oder verfügen wolle. 22. März 1834.

3. Die Unternehmer der Bergwerke haften für den Schaden, den ſie andern durch ihr Verſchulden (C. 964 Cod. civ. art. 1382) verurſachen. Sie ſollen für die Sicherheit der Arbeiter die nöthige Fürſorge treffen und verlaſſene Gänge durch Pfeiler oder Geſperre vor dem Einſturze ſichern, oder ſie wieder auffüllen.

4. Der Regierungsrath verwaltet die Bergwerkspo- lizei. Derſelbe ſoll dafür ſorgen, daß der Bergbau nach richtigen Grundſätzen getrieben und die Mineralien auf die vortheilhafteſte Weiſe ausgebeutet werden. Der von ihm angeſtellte und unmittelbar unter dem Finanzdeparte- ment ſtehende Bergbeamte ſoll zu allen Gruben freien Zu- tritt haben. Dieſer Beamte iſt verpflichtet die Foſſilien, die ihm von Perſonen überbracht werden, welche ihre Ausbeute bezwecken, zu unterſuchen oder durch Sachkun- dige unterſuchen zu laſſen, und denſelben über die Vortheile und die Nachtheile der Ausbeutung und über die Art, wie dabei zu Werke gegangen werden müſſe, gegen den Erſatz der Koſten, den ſie ihm dadurch verurſachen, Auskunft zu geben. Wenn er ſich wegen einer ſolchen Anfrage von Haus entfernen muß, ſo ſoll ihm der Anfragende dafür ein Taggeld bezahlen.

5. Der Staat allein hat das Recht auf fremdem Grundeigenthum auf jede zweckmäßige Weiſe nach Mine- ralien ſuchen zu laſſen. Der Regierungsrath kann dieſes Recht auf Rechnung des Staates ausüben oder daſſelbe vermittelſt eines Schürfſcheins an andere übertragen. In dem Schürfſchein muß der Ort, wo der Probbau ſtatt finden darf, genau bezeichnet ſein, und kein ſolcher ſoll

Digitized by Google

22. März 1834. auf eine längere Friſt als auf die Zeit eines Jahres ertheilt werden.

Der Eigenthümer ſoll für den Schaden, den er durch einen Probbau leidet, zweifach entſchädigt werden (P. 197) und der Unternehmer iſt verpflichtet, nach vollendetem Verſuche in ſeinen Koſten die Sachen ſo weit möglich in den vorigen Stand ſetzen zu laſſen.

6. Gedenkt die Regierung ein Mineral auszubeuten, ſo kann ſie den Eigenthümer, in deſſen Boden es ſich findet, anhalten, ihr den dazu erforderlichen Theil ſeines Grundeigenthums, gegen Bezahlung des zweifachen Werthes, abzutreten.

7. Von der Beſtimmung der §§. 5 und 6 ſind ausgenommen: die Gebäude und der Umſchwung derſelben bis auf eine Entfernung von einhundert Fuß, Gärten, Höfe, Anlagen, Bäche und Waſſerbehälter. Niemand kann angehalten werden, dergleichen Eigenthumsgegenſtände zu der Ausübung des Bergwerksregals zu überlaſſen.

Auf Straßen und auf öffentlichen Plätzen ſoll kein Aufſuchen von Mineralien ſtatt finden.

8. Verpachtungen des Bergwerkregals an Privatperſonen oder Korporationen dürfen nicht das Maaß von 128 zehnfüßigen Lachtern ins Gevierte, horizontal gemeſſen, überſteigen. Zu der Verleihung von größern Bezirken, ſo wie auch zu jeder Ertheilung mehrerer Privilegien oder Begünſtigungen iſt die Ermächtigung des Großen Raths erforderlich.

9. Zu der Anlegung von Rad- Poch- und Waſchwerken iſt die Einwilligung der Antheilhaber der Berechtigung an dem Waſſer erforderlich, an welches ein ſolches angelegt werden ſoll, und wenn das Waſſer dem Staat gehört, die Bewilligung des Regierungsraths.

Digitized by Google

Der Schaden, welcher aus dergleichen Einrichtungen für dritte Perſonen entſtanden iſt, muß von demjenigen erſetzt werden, der ſie zu Stande gebracht. 22. März 1834.

10. Die Eigenthümer der Rad-, Poch- und Waſchwerke ſollen durch Anlegung von Sümpfen und andere zweckmäßige Einrichtungen dafür ſorgen, daß der ausgewaſchene Schlamm u. ſ. w. von dem Waſſer abgeſetzt und dieſes von den tiefer gelegenen Haus- und Güterbeſitzern, ſo viel möglich unverdorben, zum Landbau benutzt werden könne. Wenn ein Eigenthümer es unterläßt, dieſer Vorſchrift Genüge zu leiſten, ſo ſoll ihm von dem Regierungsſtatthalter eine Friſt dazu anberaumt werden, und wenn er die Friſt unbenutzt verſtreichen läßt, ſo ſoll der Regierungsſtatthalter die erforderlichen Einrichtungen auf Koſten des Säumigen machen laſſen.

11. Die Eigenthümer der Gruben- und Hüttenwerke können ſich die nöthigen Zu- und Ausfahrten, nach Anleitung der Satzungen 381, 382 und 383 C. und Cod. fr. art. 682 und die zu der Herbeiſchaffung der Mineralien allenfalls erforderlichen Laſſe, nach Anleitung der Satzungen 384 bis und mit 387 C. verſchaffen, und müſſen die erſtern in eignen Koſten unterhalten. Zu der Unterhaltung der bereits vorhandenen Wege, Bäche, Kanäle und Waſſerleitungen, die ſie mitgebrauchen, ſollen ſie verhältnißmäßig beitragen.

12. Der Raubbau oder das bergpolizeiwidrige Ausgraben von Mineralien (3 und 4) und das Wegnehmen oder Schwächen der Geſperre, Stützen und Pfeiler der verlaſſenen oder im Baue liegenden Gruben ſollen mit einer Buße, die von 100 bis auf 500 Franken anſteigen kann, belegt werden. Von dieſer Buße verfält $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger, $\frac{1}{3}$ dem Armenſeckel der Gemeinde und $\frac{1}{3}$ der

Digitized by Google

22. März 1834. Staatskaſſe. Die Widerhandelnden ſollen überdieß den verurſachten Schaden erſetzen und die Sicherung der Gruben wieder herſtellen.

Raubbau, der von einem andern als dem Eigenthümer der Grube betrieben wird, iſt als Diebſtahl zu beſtrafen.

13. Die Inhaber von Conzeſſionen bleiben in Betreff wirklich im Betriebe ſtehender Gewerke, die in Folge derſelben angelegt worden, bei den ihnen zugetheilten Rechten; hingegen fallen die ausſchließenden Rechte auf neue Grubenbauten und Hüttenwerke, zu welchen ſie durch die Conzeſſion ermächtiget geweſen ſein mögen, mit der Erlaſſung dieſes Geſetzes dahin.

14. Die von den Bergwerken zu entrichtende Abgabe iſt auf 4% von dem Reinertrage beſtimmt, der nach den Büchern der Unternehmer, deren Einſicht der Regierung offen ſtehen ſoll, oder durch die eidliche Erklärung derſelben auszumitteln iſt. Die Regierung iſt berechtiget dieſe Abgabe durch Uebereinkunft mit dem Unternehmer auf eine Zeit von höchſtens zehn Jahren in ein Firum zu verwandeln, deſſen Belauf dem 4% des durchſchnittlichen Reinertrags der Grube während der drei letzten Jahre entſpricht, wobei jedoch auf den Gewinn keine Rückſicht zu nehmen iſt, der in der weitern Verarbeitung des einmal zur allgemein käuflichen Waare geſchaffenen Stoffes ſeinen Grund hat.

Die in den beſtehenden Conzeſſionen enthaltenen läſtigen Bedingungen hören von dem Zeitpunkte an auf, wo dieſes Geſetz in Kraft tritt.

15. Streitigkeiten, die zwiſchen den Unternehmern eines Bergwerks und den Eigenthümern des Bodens entſtehen, der zu ihrem Bau nothwendig iſt, gehören vor das Civilgericht.

Der Regierungsrath iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt und ermächtiget, ſowohl den Eigen-

Digitized by Google

thümern der im Bau liegenden Bergwerke die Friſten zu den Einrichtungen anzuberaumen, welche in Folge dieſes Geſetzes zu machen ſind (10), ſo wie auch die Zeit zu beſtimmen, wann die Amtsverrichtungen der Bergbeamten (4) anheben ſollen. Dieſes Geſetz tritt am 1. Mai 1834 in Kraft. Von dieſem Zeitpunkt hinweg ſind alle damit im Widerſpruch liegenden geſetzlichen Beſtimmungen und namentlich die Verordnung über den Bergbau vom 3. März 1803 aufgehoben. Dieſes Geſetz ſoll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weiſe bekannt gemacht, und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden. 22. März 1834.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 22. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret
wegen
der dem Herrn Alex. Köhli zu ertheilenden Conzeſſion für Bohrverſuche auf Salz.

Der Große Rath der Republik Bern,

Hat aus dem Bericht des Regierungsrathes entnommen, daß die abgetretene Regierung unterm 22. Hornung 1821 22. März 1834.

22. März 1834. dem Herrn Hofrath Glenk, zu Ludwigshalle, auf acht Jahre eine Conzeſſion zu Bohrverſuchen auf Steinſalz oder Salzſohle ertheilt hat, dieſelbe im Jahr 1828 auf Herrn Alexander Köhli von Biel übergegangen und dann auf vier Jahre erneuert worden iſt, welche am 31. Dezember 1832 ausgelaufen ſind.

Da ſich ferner aus dem oben gedachten Berichte ergeben, daß ſowohl durch Herrn Glenk bei Biel, als durch Herrn Köhli bei Cornol Bohrverſuche gemacht worden ſind, die aber bis jetzt kein befriedigendes Ergebniß gezeigt haben, Herr Köhli jedoch mit dem Anſuchen um eine neue Conzeſſion bei der Regierung eingelangt iſt, ſo hat der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes,

beſchloſſen:

1. Es ſoll dem Herrn Alexander Köhli von Biel eine Conzeſſion ertheilt werden, um während ſechs Jahren die Bohrverſuche zu Cornol fortſetzen oder andere in dem hier unten beſchriebenen Bezirke machen zu können.

2. Auf den Fall, da Herr Köhli im Lauf der gedachten ſechs Jahre bauwürdige Salzlager oder bauwürdige Salzſohlen finden und ausbeuten würde, wird ihm ein ausſchließliches Privilegium zur Ausbeutung in dem ihm bezeichneten Bezirk auf ſechszig Jahre von heutigem Tag an gegeben.

3. Der dem Herrn Köhli für ſeine Conzeſſion anzuweiſende Bezirk begreift die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Freibergen, Münſter, Courtelary und Biel und außerdem den Landesſtrich von letztern drei Amtsbezirken bis an das linke Ufer des Bielerſees von Neuenſtadt nach Biel; an das linke Ufer der Zihl von ihrem Ausfluß aus dem Bielerſee bis zu ihrer Vereinigung mit der Aare, und von da an das linke Ufer der Aare bis zu ihrem Eintritt in den Kanton Solothurn.

Digitized by Google

4. Die Einſtellung der Arbeiten während eines ganzen Jahres, ſo wie auch der Verfluß von ſechs Jahren ohne gehabten Erfolg der Verſuche zieht das Erlöſchen der Konzeſſion nach ſich. 22. März 1834.

5. Dem Gutfinden des Regierungsraths wird anheim geſtellt, dem Herrn Köhli eine gänzliche oder theilweiſe Befreiung von den Kantonszöllen für das zu ſeinen Salzſiedereien nöthige Brennmaterial zu geſtatten.

6. Für alles übrige mit Einſchluß der zu bezahlenden Abgabe, hat ſich Herr Köhli den Beſtimmungen des unter heutigem Datum erlaſſenen Geſetzes über den Bergbau zu unterziehen.

7. Ferner wird ſich Herr Köhli den Bedingungen unterziehen, welche der Regierungsrath zur Sicherſtellung des Salzregals der Konzeſſion einzuverleiben für gut finden mag.

8. Der Regierungsrath wird ermächtigt dem Herrn Köhli eine dem Inhalt dieſes Dekretes gemäß abzufaſſende Konzeſſion zu ertheilen.

Eine Ausfertigung dieſes Dekrets ſoll dem Regierungsrath übermacht, und es ſoll daſſelbe in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben, Bern den 22. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an ſämmtliche Herren Regierungsſtatthalter in Betreff des Stempelgeſetzes.

Tit.

31. März 1834. Es iſt bei dem Regierungsrath durch das Militärdepartement gerügt worden, daß auf den Gemeinden und von den Herren Unterſtatthaltern oft amtliche Zeugniſſe auf ſtempelfreiem Papier an Partikularen ausgeſtellt und von denſelben Bittſchriften, auf gleichem Papier geſchrieben, legaliſirt werden, welcher Fall vorzüglich bei den Unterſuchungen über die Entſchuldigungsgründe des Ausbleibens bei den letztjährigen Feldzügen öfter vorkömmt.

Der Regierungsrath ſieht ſich dadurch veranlaßt, ſämmtliche Herren Regierungsſtatthalter auf dieſe Geſetzesaußerachtlaſſung aufmerkſam zu machen und ermahnt Sie zugleich, darauf zu wachen, daß in allen Fällen, wo das Stempelgeſetz den Gebrauch dieſes Papiers vorſchreibt, daſſelbe genau befolgt werde.

Beſonders werden Sie beauftragt, den Herren Unterſtatthaltern, Pfarrern und Gemeindsbeamten, hievon Kenntniß zu geben und ihnen ebenfalls genaue Befolgung dieſes Geſetzes anzuempfehlen.

Bern, den 31. März 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Digitized by Google

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an ſämmtliche Regierungsſtatthalter über das Verhalten gegen Landesverwieſene.

Tit.

Es iſt öfters ſchon der Fall eingetreten, daß Landesverwieſene wegen Mangel an gehörigen Legitimationsſchriften und bei der Schwierigkeit, unter ſolchen Umſtänden ihr Brod außer Lands zu finden, zum Banniſationseidesbruch verleitet worden ſind. Ein ſolcher, jüngſthin von dem Obergericht beurtheilter Fall, hat dieſes Tribunal bewogen, Uns hierauf aufmerkſam zu machen, und Uns die Nothwendigkeit darzuthun, durch geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, daß Verwieſene jeweilen mit den nothwendigen Schriften, und, erforderlichen Falls, auch mit Reiſegeld verſehen werden. 2. April 1834.

Nachdem wir hierüber den Rapport der Polizeiſektion des Juſtizdepartements angehört, haben Wir es für nothwendig erachtet, dießorts die nachfolgenden Vorſchriften aufzuſtellen, zu deren pünktlichen Vollziehung Wir hiemit alle Unſere Regierungsſtatthalter beauftragen.

1. Sobald dem Regierungsſtatthalter ein Verweiſungsurtheil zur Vollziehung mitgetheilt wird, ſoll er den Betreffenden befragen: wohin er ſich zu wenden, und auf welche Weiſe er ſein Brod zu verdienen gedenke? Ob er bereits mit Reiſegeld verſehen ſei, oder ob er Mittel beſitze, ein ſolches beizubringen.

Digitized by Google

2. April 1834. 2. Befindet ſich der Verwieſene ohne Reiſegeld und nicht im Fall, ſich ein ſolches aus eigenen Mitteln zu verſchaffen, ſo ſoll ihm, je nach den Umſtänden, nach Mitgabe der Verordnung über die Armenfuhren und Unterſtützung an hülfsbedürftige Reiſende, vom 17. Mai 1811 §. 11, ein Reiſegeld ertheilt und dieſes nach §. 7 zu den übrigen Kriminalkoſten geſchlagen, und im Fall von Unvermöglichkeit des Verwieſenen, nach §. 13 auf Rechnung des Staates gebracht werden. In der daherigen Rechnung ſoll ſich dann der Regierungsſtatthalter jeweilen auf die gegenwärtige Vorſchrift berufen, um zu verhindern, daß die Centralpolizeidirektion dergleichen Koſten der Heimathsgemeinde des betreffenden Verwieſenen in Anſchlag bringe.

3. Jedem Landesverwieſenen ſoll ein in der geſetzlichen Form ausgefertigter Heimathſchein zugeſtellt werden, welcher mit der Legaliſation der Staatskanzlei verſehen werden ſoll. Den Regierungsſtatthaltern wird demnach zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Beibringung dieſes Haupterforderniſſes niemals unterlaſſen werde.

4. Iſt der Verwieſene ein Profeſſioniſt oder Handwerker, noch nicht über vierzig Jahre alt und geſonnen auf ſeinem Handwerk oder ſeiner Profeſſion zu wandern, ſo ſoll er überdieß noch vorſchriftmäßig mit einem Wanderbuch verſehen werden. Iſt er aber über vierzig Jahre alt, und nach allgemein angenommenem Grundſatze nicht mehr im Falle zu wandern, oder betreibt er kein Handwerk und ſieht ſich folglich genöthigt, vermittelſt anderer Handarbeit ſich durchzuhelfen, ſo ſoll er nebſt dem Heimathſchein mit einem Reiſepaß verſehen werden.

Dieſe Vorſchrift iſt aber in der Regel nur auf diejenigen anwendbar, welche das Gebiet der Eidgenoſſenſchaft zu meiden haben. Für Kantonsverwieſene mag ordentlicherweiſe der Heimathſchein genügen, beſonders wenn ſie

nicht Handwerker, oder wenn auch ſolche doch ſchon über vierzig Jahre alt ſind. Sollte indeſſen ein ſolcher, der ein Handwerker wäre, und ſich noch in den Wanderjahren befände, ein Wanderbuch wünſchen, ſo iſt ihm ein ſolches zuzuſtellen. 2. April 1834.

5. Damit nun hierin gleichförmig und nach dem nämlichen Grundſatz verfahren werde: ſo ſollen die Päſſe (wie überhaupt ſchon wegen den Wanderbüchern vorgeſchrieben iſt) den Verwieſenen ausſchließlich durch die Centralpolizeidirektion ertheilt werden.

Zu dem Ende ſoll in vorkommenden Fällen der betreffende Regierungsſtatthalter eine genaue Perſonalbeſchreibung des Verwieſenen aufnehmen, und dieſelbe, unter Angabe der Profeſſion, Beſtimmung u. dgl. nach Mitgabe des vorſtehenden Artikels 4, der Centralpolizeidirektion übermachen, welche das Erforderliche zur Beibringung der Legitimation zu beſorgen hat. Zugleich iſt ihr anzuzeigen, wie viel an Reiſegeld der Betreffende beſitze.

6. Falls der Verwieſene auf ſeinem Austritt die Hauptſtadt berühren muß, ſo ſoll derſelbe der Centralpolizeidirektion zur Weitersbeförderung zugeführt werden.

7. Endlich haben die Regierungsſtatthalter auch für eine anſtändige Bekleidung des Verwieſenen zu ſorgen, damit nicht ſchon beim erſten Erſcheinen deſſelben außerhalb des Banniſationsbezirks, ein ſolcher Gefahr laufe, ſeines übeln Ausſehens wegen, von der Polizei ergriffen und zurückgewieſen zu werden.

Das gegenwärtige Kreisſchreiben werden Sie zur Befolgung in das Mandatenbuch einſchreiben laſſen.

Bern, den 2. April 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Digitized by Google

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an ſämmtliche Amtsgerichtspräſidenten in Betreff der Strafumwandlungen.

Tit.

2. April 1834. Das Geſetz über die Umwandlung der Zuchthausſtrafen vom 13. und 14. Dezember 1818 und 1. Februar 1819 ſchreibt §§. 2 und 4 vor: daß alle Urtheile auf Zuchthausſtrafe (die kriegsgerichtlichen ausgenommen) rekursreviſionsweiſe oder zur Strafumwandlung an die obere Inſtanz eingeſandt werden ſollen.

Nun ſtehen einige Gerichtsſtellen im Begriff, daß ſich das erwähnte Geſetz nicht auf polizeirichterliche Urtheile überhaupt und insbeſondere nicht auf ſolche beziehe, welche ſtatt der eigentlichen Zuchthausſtrafe, lediglich Einſperrungsſtrafe (ohne Beſtimmung des Ortes, wo ſie auszuſtehen) ausſprechen. Auf dieſe Weiſe ſind namentlich mehrere Urtheile, durch welche Zuchthaus- oder Einſperrungsſtrafen nach den verſchiedenen Verordnungen und Beſchlüſſen über die Beſorgung der Armen verhängt wurden, an das Obergericht einzuſenden unterlaſſen worden.

Da indeſſen jene Vorſchrift keine Ausnahme geſtattet, und es keinem Zweifel unterliegen kann, daß dieſelbe auch auf alle ſolche Urtheile angewendet werden müßte, durch welche eine Einſperrungsſtrafe an einem öffentlichen Ort verhängt wird, ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, Sie auf die Nothwendigkeit der Beobachtung der durch

daſ in Rede ſtehende Geſetz vorgeſchriebenen Formalität aufmerkſam zu machen und Sie demnach anzuweiſen, alle auf Zuchthaus- oder Einſperrungsſtrafe gehenden Urtheile, jedoch in Abweichung der in §. 2 beſtimmten Friſt, nach Ablauf von vierzehn Tagen, mit dem Bericht des Gerichtspräſidenten begleitet, an das Obergericht gelangen zu laſſen. 2. April 1834.

Bern, den 2. April 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.

Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Beſchluß
des
Regierungsrathes über Aufhebung des Kirchenkonvents.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

in Betrachtung:

daß die bisher unter dem Namen Kirchenkonvent proviſoriſch beſtandene Behörde weder auf einer Beſtimmung der Verfaſſung, noch auf einer Vorſchrift des Departementalgeſetzes vom 8. November 1831, noch endlich auf Unſerm Beſchluſſe vom 4. Januar 1832, durch welchen das Erziehungsdepartement ſeine Organiſation erhielt, beruht; 4. April 1834.

Digitized by Google

4. April 1834. Daß ſowohl die innere Organiſation als auch mehrere Befugniſſe des Kirchenkonvents dem Geiſte der Verfaſſung und dem Departementalgeſetze widerſtreiten;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements, in Gewärtigung der bevorſtehenden Reviſion der Predigerordnung vom Jahr 1824,

beſchließt:

1. Das Kirchenkonvent iſt von nun an aufgehoben.

2. Die Verrichtungen des Kirchenkonvents ſind dem Erziehungsdepartement auf folgende Weiſe übertragen:

1) Das Erziehungsdepartement veranſtaltet wenigſtens alle zwei Jahre, und je nach Bedürfniß in einem kürzern Zeitraume, eine Prüfung für die Aufnahme neuer Kandidaten in das berniſche Miniſterium.

2) Dieſe Prüfungen werden durch eine beſondere Prüfungskommiſſion in Beiſein des Erziehungsdepartements oder eines Ausſchuſſes aus ſeiner Mitte abgehalten.

3) Die Prüfungskommiſſion beſteht aus ſämmtlichen ordentlichen Profeſſoren der Theologie, und überdies aus ſechs Mitgliedern, welche jeweilen von dem Erziehungsdepartement frei aus allen Geiſtlichen des berniſchen Miniſteriums auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernennt werden; nach deren Verfluß ſie ſogleich wieder wählbar ſind.

4) Die Aufnahme der Kandidaten in das berniſche Miniſterium geſchieht durch den Regierungsrath mit geheimem Stimmenmehr, auf den Vorſchlag der Prüfungskommiſſion, welchen das Erziehungsdepartement mit ſeinem Gutachten begleitet.

5) Die Conſecration der neuerwählten Kandidaten geſchieht durch einen vom Erziehungsdepartement unter den

Digitized by Google

Mitgliedern der Prüfungskommiſſion zu bezeichnenden Geiſtlichen. 4. April 1834.

6) Das Erziehungsdepartement führt die Aufſicht über die ſittliche Aufführung der Kandidaten, und iſt befugt, dieſelben bei bedeutendem Aergerniſſe in ihren Amtsverrichtungen vorläufig einzuſtellen, jedoch unter ungeſäumter Anzeige an den Regierungsrath zu weiterer Verfügung.

7) Die Kandidaten des Predigtamtes ſtehen in Hinſicht auf den Dienſt der Kirche, ſo lange ſie keine eigentliche Pfarrſtelle bekleiden, unter der Verfügung des Erziehungsdepartements.

8) Der Regierungsrath kann auf den Bericht des Erziehungsdepartements einem Kandidaten geſtatten, ſich dem Dienſte der vaterländiſchen Kirche zu entziehen, oder außerhalb des Kantons eine Stelle zu übernehmen. Wenn ein Geiſtlicher, welcher mit Bewilligung des Regierungsrathes eine fremde Anſtellung angenommen hat, länger als fünf Jahre abweſend iſt, ſo ſoll er im Range und in der Progreſſion ſtille ſtehen, und ihm alle diejenige Zeit abgerechnet werden, die er über jene fünf Jahre hinaus in fremdem Kirchendienſte zugebracht hat.

9) Das Erziehungsdepartement kann einem fremden Kandidaten, nachdem derſelbe die erforderlichen Proben, welche wenigſtens in einer Predigt und in einer Katechiſation beſtehen ſollen, abgelegt hat, die Vollmacht ertheilen, kirchliche Funktionen im Kanton zu übernehmen.

10) Ein Prediger, welcher eines Vikars bedarf, wendet ſich an das Erziehungsdepartement.

11) Die Wahl der Vikarien geſchieht in der Regel durch das Erziehungsdepartement, in dringenden Fällen aber,

4. April 1834.

mit Vorbehalt nachfolgender Genehmigung, durch den Präſidenten deſſelben.

Zu unangenehmen Vikarſtellen und zu andern kirchlichen Aemtern, für die ſich keine freiwillige Bewerber finden, ſollen zuerſt diejenigen Kandidaten angehalten werden, welche das Beneficium des Alumnates und ſodann diejenigen, welche den Mußhafen genoſſen haben. In Ermanglung von Beneficiarien kann das Erziehungsdepartement auch über die andern Kandidaten verfügen.

12) Der Regel nach beträgt die Beſoldung eines Vikars nebſt freier Wohnung, Koſt und Unterhalt zweihundert Franken. Wenn aber der Vikar nicht im Pfarrhauſe wohnen kann, oder wenn ſonſt die Umſtände eine höhere Beſoldung erfordern, ſo beſtimmt das Erziehungsdepartement dieſelbe der Billigkeit gemäß.

13) Das Erziehungsdepartement wird bei der Wahl der Vikarien die Wünſche des Pfarrers, in ſo weit das Intereſſe des Kirchendienſtes es geſtattet, berückſichtigen. Kein Pfarrer darf ſeinen Vikar ohne Bewilligung des Erziehungsdepartements entfernen, ſo wie auch kein Vikar ohne Erlaubniß der Behörde ſeine Vikarſtelle verlaſſen ſoll.

14) Bei Erledigung eines Kirchendienſtes im reformirten Theile des Kantons überſenden die wahlfähigen Bewerber ihre Anmeldungen dem Erziehungsdepartement, welches ſodann dem Regierungsrath einen doppelten Wahlvorſchlag einreicht.

15) Wenn ein Pfarrer oder Vikar durch irrige, dem Worte Gottes und dem chriſtlich-reformirten Lehrbegriffe zuwider laufende Lehren in der Kirche Verwirrung und Aergerniß veranlaßt: ſo ſoll er auf fruchtloſe Warnung durch den Claßdekan dem Erzie-

Digitized by Google

hungsdepartement angezeigt werden, welches nach gründlicher Unterſuchung durch die evangeliſche Kirchenkommiſſion und nach Anhörung des Beklagten das Angemeſſene verfügen, oder dem Regierungsrathe die geeigneten Anträge vorlegen wird. 4. April 1834.

16) Wenn gefährliche, Religion und Sittlichkeit untergrabende oder zerſtörende Bücher im Umlauf ſind, ſo ſoll die Anzeige davon an das Erziehungsdepartement gelangen.

17) Streitigkeiten der Geiſtlichen wegen der Emolumente oder der Pfrundkäufe ſucht das Erziehungsdepartement in Minne beizulegen.

Wenn ſich die Parteien nicht vereinigen können, ſo ſind ſie an die kompetenten Gerichte gewieſen.

3. Das Archiv des Kirchenkonvents ſoll an das Erziehungsdepartement abgeliefert werden.

4. Die Artikel 26, 34 und 35 der Predigerordnung vom Jahr 1824 ſind, inſofern ſie auf den Kirchenkonvent Bezug haben, und alle andern Verordnungen, die mit dieſem Beſchluſſe im Widerſpruch ſtehen mögen, von nun an aufgehoben.

5. Dieſer Beſchluß ſoll in beiden Sprachen gedruckt, in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen und dem Erziehungsdepartement zur Vollziehung zugeſandt werden.

Gegeben in Bern, den 4. April 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Digitized by Google

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an ſämmtliche Regierungsſtatthalter wegen des Stimmrechtes an Gemeindverſammlungen.

Tit.

5. April 1834. Auf verſchiedene Einfragen, „ob Männer, die eidgenöſſiſche Feldzüge mitgemacht und deshalb Reiſegelder oder ſonſtige Unterſtützungen für ſich oder die Ihrigen bezogen haben, in die Klaſſe derjenigen Beſteuerten gehören, denen nach §. 5 des Gemeindsgeſetzes vom 20. Dezember 1833 das Stimmrecht an den Gemeindsverſammlungen nicht zukömmt?“ haben Wir, nach angehörtem Vortrag des Departements des Innern, Ihnen die Weiſung zu ertheilen beſchloſſen: daß ſolche außerordentliche Unterſtützungen keineswegs als Armenſteuern im Sinn des angeführten §. 5 des Geſetzes vom 20. Dezember 1833 angeſehen werden können, und daß demnach diejenigen, welche dergleichen erhalten, inſofern ſie die übrigen geſetzlichen Bedingungen erfüllen, allerdings bei den Gemeindsverſammlungen ſtimmfähig ſind.

In Fällen, wo über die Natur ähnlicher Unterſtützungen Zweifel obwalten, können die Betreffenden immerhin vorläufig auf das Verzeichniß der Stimmfähigen gebracht werden, indem nach Analogie des §. 9 des Wahlreglements vom 28. Juni 1832 die Gemeindsverſammlung bei ihrer Eröffnung durch den Vorſteher anzufragen iſt, ob jemand gegen das Stimmrecht der auf dem Verzeichniß Stehenden

Digitized by Google

Einwendungen zu machen habe? Worauf denn über allfällige Reklamationen von der Verſammlung entſchieden wird. 5. April 1834.

Bern, den 5. April 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisſchreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsſtatthalter, betreffend das Ausſchenkrecht der Bierbrauer.

Tit.

Nach §. 5 des Wirthſchaftgeſetzes vom 13. Juli 1833 wird allen Bierbrauereiberechtigten die Erlaubniß gegeben, Bier und geiſtige Getränke auszuſchenken; denſelben wird aber zur Pflicht gemacht, dem Regierungsſtatthalter vorherige Anzeige zu machen, und nur in dem von ihm bewilligten Lokale die genannten Getränke auszuſchenken. 9. April 1834.

Da nun von dieſer den Bierbrauern ertheilten Befugniß Mißbrauch gemacht worden, indem unter dem Vorwande der Bierbrauerei, Trinkſtätte für geiſtige Getränke errichtet werden, und hieraus Nachtheile aller Art entſtehen, ſo werden Sie, um allen dieſen übeln Folgen möglichſt vor-

Digitized by Google

9. April 1834. zubauen, in Erweiterung des Kreisſchreibens vom 9. Auguſt vorigen Jahrs, hiermit beauftragt denjenigen Bierbrauern, welche das Recht des Ausſchenkens gebrannter Waſſer früher nicht beſeſſen, daſſelbe als unbefügte Ausdehnung ihrer Conzeſſion, ferner nicht mehr zu geſtatten.

Bern, den 9. April 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Kreisſchreiben

des

Regierungsrathes an die Regierungsſtatthalter wegen Beaufſichtigung der Pfarrgebäude und Pfrundgüter.

Tit.

24. April 1834. Vermöge des §. 31 Artikel 7 der Predigerordnung iſt die Aufſicht über den Zuſtand der Pfarrgebäude und Pfrundgüter den Regierungsſtatthaltern übertragen, welche bisher ihren daherigen Bericht der Kapitelsverſammlung abſtatteten. Wir haben aber zweckmäßiger befunden, daß zwei beſondere Berichte über die beiden erwähnten Gegenſtände abgefaßet werden, und tragen Ihnen, Herr Regierungsſtatthalter, auf, dieſelben zwar wie bisher der Kapitelsverſammlung vorzulegen, aber nachher denjenigen über

Digitized by Google

die Gebäude dem Baudepartement und den über die Güter dem Finanzdepartement zu überſenden. 24. April 1834.

Bern, den 24. April 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Beſchluß
des
Regierungsrathes über Erleichterung der Induſtrie.

Der Regierungsrath der Republik Bern, 28. April 1834.

Demnach vermöge der bisherigen Vorſchriften alle ſowohl aus dem Auslande als den benachbarten Kantonen auf die hieſigen Manufakturen und Fabriken zu endlicher Vollendung gebrachten Tücher, Garne, Leinwand u. ſ. w. einer doppelten Verzollung, das heißt, ſowohl dem Eintritts- als Austrittszoll unterworfen waren;

Nach Unterſuchung der deshalb eingelangten Vorſtellungen;

In Betracht, daß eine ſolche Verzollung zum Nachtheil der Induſtrie gereicht;

Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements,

beſchließt:

1. Folgende Gegenſtände der Induſtrie, welche zur endlichen Vollendung oder Verarbeitung auf die im Kanton

Digitized by Google

28. April 1834. gelegenen Manufakturen und Fabriken gebracht, und nachher an ihre auswärtigen Eigenthümer zurückgeſandt werden, wie Tücher, Leinwand, Wolle und Garne auf die Bleichen und in die Fabriken zum Walken, Mangen, Weben, Färben und Drucken, Rübelizeug zum Aufſchneiden, rohe Häute zum Gerben u. ſ. w., ſollen zwar bei ihrem Eintritt in den Kanton den Eingangszoll entrichten, ſind aber bei der Wiederausfuhr über das nämliche Grenzbüreau und, inſofern einerſeits bei der Einfuhr ihre Beſtimmung als nicht im Lande bleibend, deutlich angegeben, und anderſeits beſcheiniget wird, daß die nämliche Waare inner Jahresfriſt wieder an den auswärtigen Eigenthümer zurückgeſendet werde, von dem Austrittszolle befreit.

2. Das Finanzdepartement iſt mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt.

3. Derſelbe ſoll durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 28. April 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Beſchluß
des
Regierungsrathes betreffend die von der Poſttaxe enthobenen Gegenſtände.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In der Abſicht, genauer feſtzuſetzen, in wie fern Gegenſtände, die durch die berniſchen Poſtanſtalten ſpedirt werden und den Staatsdienſt betreffen, den beſtehenden Poſttaxen enthoben ſeien, 28. April 1834.

Auf den Antrag des Finanzdepartementes

beſchließt:

1. Gegenſtände jeder Art mit Inbegriff der Valoren, die von Regierungsbehörden oder Regierungsbeamteten durch die berniſchen Poſtanſtalten befördert werden und den Staatsdienſt betreffen, ſind von den beſtehenden Poſttaxen enthoben.

2. Damit die Poſtbeamteten dieſe poſtfreien Korreſpondenzen richtig von den übrigen nicht poſtfreien unterſcheiden können, ſollen die verſendenden Regierungsbehörden und Regierungsbeamteten dieſe ihre Eigenſchaft durch Beifügung ihrer amtlichen Benennung auf der Adreſſe deutlich anzeigen, und, wo es thunlich iſt, den Gegenſtand mit ihrem amtlichen Siegel verſehen und Briefe, Paquete und dergleichen damit verſchließen. Die Adreſſe ſelbſt ſoll neben der Ortsangabe einzig die amtliche Benennung derjenigen Behörde oder desjenigen Beamteten enthalten, an welchen der Gegenſtand verſandt wird, mit Auslaſſung des Familie-

Digitized by Google

28. April 1834. namens, damit auch der Stellvertreter die Gegenſtände behändigen und die Zuſchriften eröffnen könne.

3. Gegenſtände, welche Partikularen oder Gemeindsbehörden oder Gemeindsbeamtete durch die berniſchen Poſtanſtalten an Regierungsbehörden oder Regierungsbeamtete gelangen laſſen, ſind den beſtehenden Poſttaxen unterworfen, welche von den Verſendern zu bezahlen ſind.

4. Jedem Beamteten iſt bei obliegender Pflicht unterſagt, die amtliche Portofreiheit zu Partikularkorreſpondenzen zu mißbrauchen.

5. Gegenwärtiger Beſchluß, mit deſſen Vollziehung das Finanzdepartement beauftragt iſt, ſoll gedruckt, ſämmtlichen Regierungsbehörden und Beamteten zu ihrem Verhalte mitgetheilt, in das Amtsblatt eingerückt, und auch in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 28. April 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Kreisſchreiben
des
Regierungsraths an alle Regierungsſtatthalter über den Geſchäftsgang in Forſtſachen.

Wir tragen Ihnen auf, nachſtehendes Reglement zu vollziehen:

Reglement
des
Geſchäftsganges in Forſtſachen.

Es werden für die Zukunft folgende vorläufige Beſtimmungen feſtgeſetzt: 1. Mai 1834.

1. Jedermann iſt angewieſen, ſich in Geſchäften, die Forſtadminiſtration betreffend, an den Oberförſter des Bezirks zu wenden. Vorſtellungen, Bittſchriften oder Beſchwerdeſchriften in Forſt- wie in andern Gegenſtänden, können nach den Beſtimmungen der Verfaſſung unmittelbar den obern Behörden eingereicht werden.

2. Die ſpezielle Leitung über die Bannwarten übt der Oberförſter aus, an welchen ſie ſich in allen Forſtſachen zu wenden haben. Er hat ſeinerſeits die Pflicht für die Beſetzung einer Bannwartenſtelle der Forſtkommiſſion ein amtliches Befinden über die beſondere Tauglichkeit oder empfehlenswerthen Eigenſchaften der Angeſchriebenen einzureichen, zu welchem Behuf der Regierungsſtatthalter ihm die Liſte der auf der Amtſchreiberei angeſchriebenen

Digitized by Google

1. Mai 1834. Bewerber in Abſchrift zuſtellen wird. Sobald der Anſchreibungstermin verſtrichen, überſendet der Regierungsſtatthalter mit der Liſte der Bewerber der Forſtkommiſſion zugleich ſeinen eigenen motivirten Wahlvorſchlag.

Derſelbe wird nach geſchehener Ernennung die Beeidigung des Bannwarten beſorgen.

3. Die Befehle in Forſtſachen an Unterforſtbeamte und Holzhauer über die Beſorgung und Bewirthſchaftung der obrigkeitlichen Wälder gehen vom Oberförſter aus, welcher den Partikularen und Gemeinden auch die ihm zu dieſem Zweck übermachten Beſchlüſſe der Forſtkommiſſion eröffnet.

4. Damit jedermann wiſſe, wann und wo man den Oberförſter ſprechen könne, und wohin die an ihn zu richtenden Schreiben zu adreſſiren ſeien, ſollen die Oberförſter einſtweilen ihren beſtimmten Wohnſitz haben und denſelben ohne Erlaubniß der Forſtkommiſſion nicht verändern, nämlich: für den Forſtkreis Bern zu Bern.

" " " Oberland zu Unterſeen.
" " " Thun zu Thun.
" " " Emmenthal zu Burgdorf.
" " " Seeland bei Nidau.
" " " Jura zu Pruntrut.

Sie ſollen alle vierzehn Tage in dieſem ihrem Wohnorte und jedesmal, wenn ſie einem Frevelgerichte beiwohnen, in dem betreffenden Amtsſitze Audienz ertheilen, und dieſe Tage durch öffentliche Anzeige bekannt machen.

5. Der Oberförſter prüft die Holzliſten, deren endliche Bewilligung die Forſtkommiſſion auszuſprechen hat, zu welchem Behuf ihnen die in jedem Amtsarchiv vorhandenen Sammlungen derſelben ausgeliefert werden ſollen.

6. Niemand darf die Erlaubniß oder den Befehl ertheilen, in einem Staatswalde Holz zu fällen, es ſei

Digitized by Google

zum obrigkeitlichen Gebrauche, zum Verkauf, zu Handen der Rechtſamebeſitzer, oder zu Handen eines damit Beſteuerten, als der Oberförſter; und dieſer darf es nicht ohne allgemeine oder ſpezielle Autoriſation der Forſtkommiſſion thun. 1. Mai 1834.

7. Alle Einnahmen der Forſtkaſſa, ſowohl die direkten von Holzſteigerungen und Verkäufen, als die indirekt von den Bannwarten bezogenen Zahlungen für kleinere Holzverkäufe, Pflänzlinge u. ſ. w. werden jedoch durch die Amtsſchaffner einkaſſirt und verrechnet, von welchen auch die Beſoldungen der Ober- und Unterförſter, ſo wie deren von der Forſtkommiſſion paſſirte Auslagen, die Löhne der Bannwarten, obrigkeitliche Rüſtlöhne, Kulturkoſten und andere Adminiſtrationskoſten bezahlt werden.

8. Ungeachtet dieſer Uebertragung der bezeichneten Forſtgeſchäfte von den Regierungsſtatthaltern an die Oberförſter der Kreiſe, bleiben doch die Erſtern verpflichtet, der Forſtkommiſſion alles anzuzeigen, was zum Beſten der Forſtadminiſtration und der Staatswälder gereichen mag, auch in Eröffnung und Vollziehung der Beſchlüſſe und Verfügungen, ferner bei Kantonnementsunterhandlungen, Unterſuchungen u. ſ. w., welche der Oberförſter nicht wohl ſelbſt oder allein vornehmen kann, dieſem oder der Forſtkommiſſion auf ihr Anſuchen bereitwillig an die Hand zu gehen.

9. Dem Herrn Regierungsſtatthalter wird denn insbeſondere anempfohlen, der Forſtkommiſſion und ihren Beamten überall mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Bern, den 1. Mai 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Digitized by Google

Dekret
über
die franzöſiſche Sektion der Staatskanzlei.

Der Große Rath der Republik Bern,

9. Mai 1834. in Vollziehung des §. 29 der Staatsverfaſſung und Erweiterung der §§. 1, 8, 9 und 10 des Dekrets vom 5. März 1832,

auf den Antrag des diplomatiſchen Departements und des Regierungsrathes,

beſchließt:

1. Die franzöſiſche Sektion der Staatskanzlei wird fortan beſtehen:

a. Aus einem Dollmetſcher für die Verhandlungen des Großen Raths, zugleich erſten franzöſiſchen Sekretär und Ueberſetzer, mit einem jährlichen Gehalte von 2000 Franken.

b. Aus einem zweiten franzöſiſchen Sekretär und Ueberſetzer mit Fr. 1500 Gehalt, und

c. Aus einem oder zwei fähigen Kopiſten.

2. Die Aufgabe dieſer franzöſiſchen Sektion wird ſein:

a. Die Verdollmetſchung der in deutſcher Sprache geführten Verhandlungen des Großen Rathes und namentlich der Schlüſſe der einzelnen Reden durch den Dollmetſcher und erſten Sekretär.

b. Die Ueberſetzung aller Gutachten, Geſetze, Dekrete, Verordnungen, Beſchlüſſe und Sentenzen des Großen

Rathes, des Regierungsrathes, des Obergerichtes, 9. Mai 1834.
die der Staatsſchreiber ihr auftragen wird.

c. Die Uebertragung in die franzöſiſche Sprache der geſammten Korreſpondenz des Regierungsrathes, der Departemente und ihrer Kommiſſionen mit den Beamten der leberbergiſchen Amtsbezirke und des Gerichtsbezirks Neuenſtadt. Dieſe Korreſpondenz ſoll nämlich in deutſcher Sprache geführt, der Ausfertigung aber ſtets eine von der franzöſiſchen Kanzleiſektion contraſignirte Ueberſetzung in franzöſiſcher Sprache beigefügt werden.

3. Was die Leitung und Beaufſichtigung der Herausgabe der franzöſiſchen Geſetzesſammlung ſo wie die Reviſion der von der franzöſiſchen Sektion zu beſorgenden Arbeiten im Fache der Geſetzgebung u. ſ. w. betrifft, ſo wird das diplomatiſche Departement ermächtigt, dieſe Aufgaben an einen dazu geeigneten Rechtskundigen zu übertragen und ihm zu ſolchem Zwecke ein beſonderer Kredit von jährlich 1600 Franken eröffnet.

4. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieſes gehörig bekannt zu machenden und in die Geſetzesſammlung aufzunehmenden Dekretes beauftragt.

Bern, den 9. Mai 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
über
Aufhebung der Stelle eines oberſten Dekans.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

9. Mai 1834. Daß ſeit der Erlaſſung des Geſetzes über die Organiſation der Departemente vom 8. Wintermonat 1831 der oberſte Dekan nicht mehr von Amtswegen in derjenigen Behörde ſitzt, welcher die Aufſicht und Leitung der geiſtlichen Angelegenheiten anvertraut iſt;

Daß der oberſte Dekan, ſeit dem unterm 27. März 1834 durch den Regierungsrath die Aufhebung des Kirchenkonvents beſchloſſen worden, überhaupt von keiner Behörde von Amtswegen Mitglied iſt;

Daß demſelben von dieſem Zeitpunkt an keine amtlichen Verrichtungen weder in Hinſicht auf die Prüfungen und die Aufnahme der Kandidaten in das Miniſterium, noch in Bezug auf die Beſtellung der Vikariate mehr obliegen;

Daß die Geiſtlichen an der Synode ein verfaſſungsmäßiges Organ beſitzen, welches die Stelle des oberſten Dekans überflüſſig macht;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geſchehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beſchließt:

1. Die Stelle eines oberſten Dekans und ſomit auch der Art. 1 Nr. 12 des Geſetzes vom 17. Chriſtmonat 1832, wodurch die Wahl des oberſten Dekans dem Großen Rathe vorbehalten wird, iſt von nun an aufgehoben.

Digitized by Google

2. Der Dekan der Klaſſe Bern wird, wie die Dekane der übrigen Klaſſen, auf dreifachen unabänderlichen Vorſchlag der Klaßverſammlung durch den Regierungsrath auf ſechs Jahre erwählt, und iſt nach Verfluß ſeiner Amtsdauer nicht ſogleich wieder wählbar. 9. Mai 1834.

3. Der Dekan der Klaſſe Bern bezieht als ſolcher eine jährliche Zulage von vierhundert Franken, und hat, wie die übrigen Dekane Anſpruch auf eine Pfarrwohnung.

4. Dieſes Dekret ſoll in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen und dem Regierungsrath zur Vollziehung überſendet werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. Mai 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret,

betreffend die Erbauung einer Brücke über die Aare zwiſchen Belp und Hunziken.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Unterſuchung der von Herrn Amtsgerichtspräſident Straub in Belp, Namens vieler Freunde des freien Verkehrs dortiger Gegend, eingereichten Vorſtellung, enthaltend das Anſuchen, die Erbauung einer hölzernen fahrbaren 10. Mai 1834.

Digitized by Google

10. Mai 1834. Brücke über die Aare zwiſchen Belp und Hunzikeu und als Erſatz der daherigen Unkoſten den Bezug eines Brückengeldes zu bewilligen;

In der Abſicht den innern Verkehr überhaupt und beſonders denjenigen der dortigen Umgegend zu befördern;

Auf den Vortrag des Finanzdepartementes und Vorberathung des Regierungsrathes,

beſchließt:

1. Dem Herrn Amtsgerichtspräſidenten Bendicht Straub wird zu Handen der ſich für dieſes Unternehmen gebildeten Geſellſchaft hiermit der Bau einer hölzernen Brücke über die Aare mit einer ſechszehn Schuh breiten Fahrbahn zwiſchen Belp und Hunzikeu, ſo wie zu Deckung der daherigen Baukoſten der Bezug des nachſtehenden Brückengeldes, unter Garantie der Regierung, bewilliget:

Tarif.

	Bz.	Rp.
Von einer Perſon	—	2½
Von Fuhrwerken jeder Art, leer oder geladen,		
einſpännig	2	—
zweiſpännig	3	—
Von jedem Stück der Beſpannung mehr . .	1	—
Perſonen auf den Fuhrwerken oder Führer derſelben bezahlen nicht beſonders.		
Viehwaare, große, vom Stück	—	7½
„ kleine, als Kälber, große Schweine und dergleichen, vom Stück	—	5
Schafe, Ziegen, Ferkel	—	2½

Frei vom Brückengeld ſind:

Militär und ihr Gepäck, Artillerie und Kriegsfuhrwerke, Feuerſpritzen, hülfleiſtende Mannſchaft und Brandgeräthe ſammt deren Beſpannung, Polizeibeamte und Polizeidiener.

Digitized by Google

2. Dieſes Brückengeld ſoll ſo lange erhoben werden, bis das auf dieſen Brückenbau ſammt dazu gehöriger Straße verwendete Kapital und die Zinſe deſſelben zu fünf vom Hundert, nebſt den übrigen Koſten dieſes Unternehmens, getilgt ſein werden. 10. Mai 1834.

Von dieſem Zeitpunkt der vollſtändigen Abbezahlung an, ſoll alsdann das Brückengeld in einen reduzirten, blos auf den Unterhalt der Brücke und Straße berechneten Tarif fortbezogen und ſowohl die Reduktion des Tarifs als der Bezug durch die Regierung angeordnet werden.

3. Die Entfernung der beiden Wiederlager und die Höhe des Bodens der Brücke über dem Normalniveau des Waſſerſpiegels des Stromes ſoll nach vorzunehmenden Meſſungen durch das Baudepartement beſtimmt werden.

4. Es ſollen an den Straßendämmen Behufs des Abfluſſes des Waſſers Oeffnungen, auf die durch Kunſtverſtändige anzugebende Weiſe, angebracht werden.

5. Die neue Straßenſtrecke, welche der Brückenbau erfordert, und deren Anlegung und Unterhalt die Geſellſchaft gleichfalls unternimmt, ſoll nach den Vorſchriften für die Straßen der dritten Klaſſe ausgeführt werden und immer zu der Brücke gehören.

6. Die Unternehmer ſind verpflichtet, ſobald ſich die Zahl der Aktionärs vollſtändig befindet, ein getreues Namensverzeichniß derſelben, eine Rechnung über die Koſten dieſes Brücken- und Straßenbaues und hernach jährlich über den Brückengeldbezug der Regierung abzugeben.

7. Der dießorts zu beſtellende Brückengeldbezieher ſoll durch den Regierungsſtatthalter von Seftigen in Eidespflicht aufgenommen werden, und auf Begehren der Regierung auch eine Polizeiaufſicht über die durchpaſſirenden Perſonen und Fuhrwerke, nach der ihm zu ertheilenden Inſtruktion, führen.

Digitized by Google

10. Mai 1834. 8. Es ſoll kein höheres Brückengeld, als wie ſolches in obigem Tarif ſich angegeben befindet, jemals unter irgend einem Vorwand erhoben werden.

9. Die Geſellſchaft dieſes Unternehmens oder die jeweiligen Beſitzer dieſer Brücke haben ſich allen beſtehenden und noch zu erlaſſenden Polizeivorſchriften ohne Widerrede zu unterziehen und dieſelben zu befolgen.

10. Der Bau der Brücke ſoll unter der Oberaufſicht des Baudepartementes geſchehen, welches die gehörige Feſtigkeit und Ausführung vor der Befahrung zu unterſuchen hat.

11. Der Regierungsrath iſt mit der Vollziehung dieſes Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden ſoll.

Gegeben in Unſerer Großen Rathsverſammlung, den 10. Mai 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret
über
die Beſoldung der Unterſtatthalter.

Der Große Rath der Republik Bern,

12. Mai 1834. In der Abſicht, die Beſoldungen der Unterſtatthalter, welche bis dahin für den alten Landestheil und die leberbergiſchen Amtsbezirke verſchieden berechnet worden, nach

einem gleichförmigen Maaßſtabe für den ganzen Kanton zu beſtimmen, 12. Mai 1834.

beſchließt:

1. In der Regel bildet ein jedes Kirchſpiel einen Unterſtatthaltereibezirk; dem Regierungsrath ſteht die Befugniß zu, da, wo er es nöthig und angemeſſen findet, zwei oder mehrere Kirchſpiele in eine Unterſtatthalterei zu vereinigen.

2. Die Berechnung der Beſoldungen der Unterſtatthalter wird auf die Seelenzahl ihrer Bezirke gegründet, wobei die letzte im Jahre 1831 vorgenommene Volkszählung als Grundlage angenommen wird.

3. Nach dieſen Grundſätzen wird der Gehalt eines Unterſtatthalters hiemit feſtgeſetzt wie folgt:

a. Für Bezirke von fünfhundert Seelen und weniger Fr. 50.

b. Für die übrigen Bezirke, von den erſten fünfhundert Seelen . . . . „ 50.
und von jedem hundert Seelen noch . . . . „ 5.

bis zu einem Maximum von Franken 600.

Bruchzahlen der Bevölkerung unter fünfzig kommen nicht in Anſchlag; Bruchzahlen von fünfzig Seelen und mehr werden als volle hundert angenommen; die Unterſtatthalter ſolcher Bezirke beziehen alſo den Gehalt der unmittelbar darauf folgenden höheren Beſoldungsklaſſe.

4. Die in dieſem Geſetze aufgeſtellten Beſoldungen werden vierteljährlich in Geld ausgerichtet.

5. Die obſtehende Klaſſifikation verbleibt auf zehn Jahre in Kraft; in der Zwiſchenzeit ſoll keine theilweiſe Abänderung, aber nach Verfluß der zehn Jahre eine Totalreviſion derſelben ſtatt finden.

6. Die gegenwärtigen Unterſtatthalter, welche eine höhere Beſoldung beziehen, als diejenige, die ihnen vermöge

Digitized by Google

12. Mai 1834. dieſes Dekretes zukommen würde, ſollen die bisherige Beſoldung bis zu Ende der Amtsdauer genießen, für die ſie ernennt ſind.

7. Gegenwärtiges Dekret tritt vom 1. Heumonat 1834 an in Kraft. Von dieſem Tage an ſind die Beſchlüſſe des vormaligen Kleinen Rathes über die Beſoldung der Gerichtsſtatthalter vom 13. März und 6. April 1816, das Dekret des Großen Rathes vom 16. Chriſtmonat 1820 und der Beſchluß des Regierungsrathes vom 3. Auguſt 1832 aufgehoben.

Der Regierungsrath iſt mit der Vollziehung dieſes Dekretes beauftragt, das in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weiſe bekannt gemacht, und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden ſoll.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, den 12. März 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret,
betreffend die Brücke über die Zihl bei Brügg.

Der Große Rath der Republik Bern,

13. Mai 1834. Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements und Vorberathung des Regierungsraths über das der Fahrgemeinde Brügg, im Amtsbezirk Nidau für die in Folge einer

Bewilligung des Regierungsraths vom 22. Juni 1833 erbaute Brücke über die Zihl zu bewilligende Brückengeld und andere für dieſe Brücke zu gebende Vorſchriften, 13. Mai 1834.

beſchließt:

1. Es wird gedachter Fahrgemeinde bewilligt, folgendes Brückengeld zu erheben:

	Bz.	Rp.
Von einer Perſon	—	2½
" einem einſpännigen Fuhrwerke	1	—
" " zweiſpännigen "	2	—
" " drei- und mehrſpännigen Fuhrwerke	3	—
" jedem Stücke großer Viehwaare . . .	1	—
" " " kleinem Vieh	—	2½

Perſonen auf den Fuhrwerken und die Führer derſelben zahlen nicht beſonders.

Frei vom Brückengeld ſind:

Militär und ihr Gepäck, Artillerie und Kriegsfuhrwerke, Feuerſpritzen, hülfleiſtende Mannſchaft und Brandgeräthe ſammt deren Beſpannung, Polizeibeamte und Polizeidiener.

2. Dieſes Brückengeld ſoll ſo lange erhoben werden, bis das auf dieſen Brückenbau ſammt dazu gehöriger Straße verwendete Kapital und die Zinſe deſſelben zu 5 % nebſt den übrigen Koſten dieſes Unternehmens getilgt ſein werden.

Von dieſem Zeitpunkt der vollſtändigen Abbezahlung an ſoll alsdann das Brückengeld in einem reduzirten, bloß auf den Unterhalt der Brücke und der Straße berechneten Tarif, fortbezogen und ſowohl die Reduktion des Tarifs als der Bezug durch die Regierung angeordnet werden.

3. Der Feld- und Dorfweg von Aarberg über die Werdthöfe, Aegerten, Brügg und Mett gegen Bözingen und die Brücke ſelbſt, ſoll für alle zollpflichtigen Waaren und Gegenſtände ſtrenge und unter der in der Verordnung vom 7. Jenner 1824 feſtgeſetzten Strafe verboten und die

Digitized by Google

13. Mai 1834. Gemeinde für den verbotenen Gebrauch der Brücke durch zollpflichtige Gegenſtände, die der Zollner erkennen konnte, verantwortlich ſein.

4. Sollte eine neue Landſtraße durch die dortige Gegend angelegt werden, oder ſollten einzuführende Veränderungen der beſtehenden Zollverhältniſſe der Eidgenoſſenſchaft oder des Kantons es erfordern, ſo ſoll dieſe Brücke gegen Bezahlung der darauf verwendeten und noch nicht durch das bezogene Brückengeld zurückerſtatteten Koſten vom Staat angekauft werden können.

5. Die Fahrgemeinde Brügg, als Unternehmerin dieſes Brückenbaues, iſt verpflichtet, der Regierung eine Rechnung über die Koſten dieſes Baues, und jährlich über das bezogene Brückengeld abzugeben.

6. Die Fahrgemeinde Brügg oder andere Beſitzer dieſer Brücke haben ſich allen bereits beſtehenden und noch zu erlaſſenden Polizeivorſchriften zu unterziehen.

7. Der zu beſtellende Bezieher des Brückengeldes ſoll durch den Regierungsſtatthalter von Nidau in Eidespflicht aufgenommen werden, und auf Begehren der Regierung auch eine Polizeiaufſicht über die durchpaſſirenden Perſonen und Fuhrwerke, nach der ihm zu ertheilenden Inſtruktion, führen.

8. Die bisherige Fähre zu Brügg ſoll aufgehoben, und die Konzeſſion für dieſelbe herausgegeben werden.

9. Der Regierungsrath iſt mit der Vollziehung dieſes Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden ſoll.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 13. Mai 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Nachtrag vom Jahr 1832.

Dekret
über
die Organiſation und Beſoldung der Salzhandlungsbeamten.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Abſicht ſowohl, das Beamtenperſonale der Salzhandlung auf eine einfachere und wenig koſtſpieligere Organiſation zurück zu führen, als auch den bisher verſpürten Mängeln in der Adminiſtration dieſes Regals auf eine dem Staat erſprießliche Weiſe abzuhelfen 13. Februar 1832.

beſchließt:

A. Organiſation.

1. Dem Finanz-Departement liegt, Kraft des §. 32 des Departementalgeſetzes, die oberſte Leitung der Salzhandlung ob. Die Attribute der bisherigen Salzdirektion, ſoviel es die unmittelbare Aufſicht über alle Salzbeamte, und die Vorberathung aller Salzgeſchäfte betrifft, kann es einem oder zwei Mitgliedern aus ſeinem Mittel übertragen.

2. An der Spitze des geſammten Salzperſonals ſteht ein Salzhandlungsverwalter.

Derſelbe tritt an Platz aller bisherigen Centralbeamten, nämlich des Salzhandlungsverwalters, Salzkaſſiers und

13. Februar 1832. Salzbuchhalters, ſo wie auch des bisherigen Salzmagazinverwalters von Bern. Er übernimmt alle Verrichtungen dieſer Beamten, zu welchem Ende ihm zwei Commis beigegeben werden.

3. Es beſtehen im ganzen Canton ſieben Hauptniederlagen von Salz, über welche eben ſo viele Faktoren geſetzt ſind, nämlich:

zu Wangen.
" Murgenthal.
" Burgdorf.
" Nidau.
" Dachsfelden.
" Delsberg und
" Pruntrut.

4. Die gegenwärtige Anzahl der im ganzen Kanton vertheilten Auswägerſtellen wird zwar beibehalten, jedoch aber dem Regierungsrath überlaſſen, nach den jeweiligen ſich zeigenden hinlänglich begründeten Erforderniſſen, ſowohl ihre Zahl vermehren, als auch für ihre möglichſt zweckmäßige Vertheilung ſorgen zu können.

5. Der Salzhandlungsverwalter allein wird vom Großen Rath ernennt, alle übrigen Salzbeamten dagegen, nach Ausweis der vorhandenen Geſetze entweder von dem Regierungsrath oder dem Finanz-Departement.

Die Amtsdauer ſämmtlicher Salzbeamten wird auf ſechs Jahre feſtgeſetzt, nach deren Verfluß ſie jedoch wieder wählbar ſind.

B. Beſoldung.

6. Die Beſoldung derſelben wird wie folgt feſtgeſetzt:

a. der Salzhandlungsverwalter für . . Fr. 2000
nebſt einer noch zu beſtimmenden freien Wohnung.

Digitized by Google

13. Februar 1832.

b. Seine beiden Commis:

der erſte, fix . . . . . . Fr. 1200

der zweite, idem . . . . . „ 800

c. Der Salzwaagmeiſter . . . . . „ 500
nebſt freier Wohnung.

d. Die benöthigten Handlanger in Bern kann der Regierungsrath entweder im Taglohn bezahlen, oder aber, wenn er es für den Staat vortheilhafter findet, dieſelben mit angemeſſenen jährlichen Gehalten anſtellen laſſen.

e. Salzfaktoren:

Jeder der aufgeſtellten Salzfaktoren bezieht vom Staat ein jährliches Fixum von Fr. 200.

Außerdem wird jedem zu verrechnen bewilligt:

1) Eine Eingangsproviſion von 1 Bz. vom Faß und ½ Bz. vom Sack, für alles in ihre Faktorei eingehende Salz.

2) Eine Debit- oder Verkaufsproviſion von 1 Bz. vom Centner, für das an die Salzauswäger, oder an Partikularen verkaufte Salz.

3) Für die kleinen Magazin- und Büreauauslagen, wird ihnen ein durch das Finanz-Departement verhältnißmäßig zu beſtimmendes jährliches Fixum bewilligt.

4) Wenn die Salzfaktoren anſtatt das Geld durch die Poſt zu ſenden, daſſelbe in Perſon nach Bern der Centralſalzkaſſa bringen, ſo wird ihnen die betreffende Silbergeldpoſttaxe, jedoch in keinem Fall mehr als ¼ % und nur ſo lange vergütet werden, als der Staat für ſeine Geldtransporte der Bezahlung einer Poſtgebühr unterworfen bleibt.

Digitized by Google

13. Februar 1832.

5) Da, wo ſich mit den obrigkeitlichen Salzmagazinen dazu gehörige Wohnungen vereinigt finden, werden letztere dem betreffenden Faktor, wie vordem, unentgeldlich zur Bewohnung überlaſſen.

f. Unſerem Geſetz vom 25. Januar 1832 gemäß, bleibt die Proviſion der Salzauswäger auf 5 Pfund vom Centner feſtgeſetzt.

C. Bürgſchaften und Inſtruktionen.

Der Regierungsrath beſtimmt die Bürgſchaften aller Salzbeamten, das Finanz-Departement ertheilt ihnen die erforderlichen Inſtruktionen, in welche namentlich folgende Punkte in Abänderung der frühern Vorſchriften aufgenommen werden ſollen.

1) Die Salzfaktoren haben alle Handlangerlöhne, die Faß- und Sackreparationen ſelbſt zu beſtreiten, mit einziger Ausnahme derjenigen in Bern, welche der Staat übernimmt.

2) Die verleerten Salzfäſſer und Säcke ſollen in Zukunft für Rechnung des Staates verwerthet werden. Hierunter ſind nicht begriffen diejenigen Fäſſer und Säcke, welche bisheriger Uebung gemäß bei dem Verkauf an Salzauswäger unentgeldlich mitgegeben werden.

3) Große Vorrathskaſten ſollen in der Regel nur zu Bern gehalten werden, die Salzfaktoren mögen dagegen, da wo es nöthig ſein ſollte, einen oder zwei Debitkaſten von 8 bis 10 Fäßern Inhalts halten.

8. Der Staat trägt wie bis dahin alle nothwendigen Reparationskoſten der Magazine und obrigkeitlichen dazu gehörigen Wohngebäude.

Digitized by Google

9. Der Regierungsrath und das Finanz-Departement ſind mit der Vollziehung dieſes Dekrets beauftragt. 13. Februar 1832.

Gegeben in Unſerer Großen Rathsverſammlung, Bern, den 13. Februar 1832.

Der Landammann,
von Lerber.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Kreisſchreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsſtatthalter, wegen Bekanntmachung der Erbſchaftausſchlagungen.

Tit.

Mittels Schreiben vom 2. dieſes Monats hat ſich der Herr Regierungsſtatthalter von Signau mit dem Anbringen an die Juſtizſektion des Juſtiz- und Polizei-Departements gewendet, es ereigne ſich öfters, daß auf das Abſterben vermögensloſer Perſonen, anſtatt der ſonſt üblichen Publikation, wodurch allfälligen Gläubigern überlaſſen wird, inner einer beſtimmten Friſt den Geldstag der Betreffenden anzubegehren, von den Vormundſchaftsbehörden zu Vermeidung daheriger Publikationskoſten lediglich die Eingabe einer Erbausſchlagungserklärung an den Regierungsſtatthalter erfolge, wobei demſelben die weitern Verfügungen anheim geſtellt werden, der dann beim Mangel anderer 17. Mai 1834.

Digitized by Google

17. Mai 1834. Vorſchriften nach Satzung 637 des Sachenrechts die übrigen Erbſchaftsberechtigten von dieſer Erbausſchlagung benachrichtigen ſolle.

Da nun dieſe amtliche Kundmachung Koſten zur Folge habe, ſo frage es ſich, wer dieſe bezahlen ſolle, wenn gar kein Vermögen vorhanden ſei. Zu dieſer Frage finde ſich aber der Herr Regierungsſtatthalter um ſo mehr veranlaßt, weil er ſchon in den Fall gekommen ſei, ſolche Koſten aus ſeiner Taſche beſtreiten zu müſſen, und wirklich mehrere ſolcher Erbausſchlagungserklärungen eingekommen ſeien, von denen er kein beſſeres Schickſal zu gewärtigen habe.

Wir haben nun auf den Vortrag der Juſtizſektion über die vorliegende Frage beſchloſſen: daß die Koſten von dergleichen Publikationen keineswegs von dem Regierungsſtatthalter ertragen werden ſollen, ſondern daß in ſolchen Fällen, analog wie bei Geldstagen verfahren werden müſſe, wo kein Vermögen vorhanden iſt. Da nun die Publikationen von ſolchen Geldstagen nach Vorſchrift des Art. 40 Theil I Tit. IX des Emolumententarifs von 1813 unentgeldlich in das öffentliche Blatt eingerückt werden ſollen, ſo haben Wir, da die Nothwendigkeit einer allgemeinen Verfügung vorhanden iſt, der Direktion des Amtsblatts die Weiſung zugehen laſſen, von nun an auf die jeweilige Beſcheinigung des betreffenden Regierungsſtatthalters, daß kein Vermögen vorhanden ſei, Publikationen der obigen Art unentgeldlich in das Amtsblatt aufzunehmen.

Bern, den 17. Mai 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Inſtruktion
für die
beeidigten Bauverſtändigen und Schätzer der Brandverſicherungsanſtalt.

Die von dem Departement des Innern ernennten Bauverſtändigen und Schätzer der Brandverſicherungsanſtalt ſollen die zu ſchätzenden Gebäude perſönlich und genau beſichtigen, die Schatzung derſelben dann, gemäß §§. 13 und 14 des Geſetzes, alſo machen, wie ſie es nach dem Zuſtande des Gebäudes, dem Preiſe der Baumaterialien und dem landesüblichen Werthe des Gebäudes für billig und recht halten werden; und auf keinen Fall ſo, daß der Eigenthümer bei Einäſcherung des Gebäudes gewinnen würde. 21. Mai 1834.

Die Schatzung der Brandſchaden ſoll ebenfalls, gemäß §. 26 des Geſetzes, ſo gemacht werden, daß der Betrag hinreiche, das Gebäude wieder in denjenigen Stand zu ſetzen, in dem es vorher war, und nicht ein Mehreres.

Jedem Schätzer wird zur Pflicht gemacht: in denjeninigen Fällen, wo das in §. 12 beſtimmte Verwandtſchaftsverhältniß zwiſchen ihm und dem Eigenthümer eines zu ſchätzenden Gebäudes, eintritt, dieſes dem Herrn Regierungsſtatthalter anzuzeigen, welcher für dieſen Fall einen Stellvertreter zu ernennen hat.

Die Schätzer verpflichten ſich eidlich, überhaupt alles ihnen in dieſer Eigenſchaft Obliegende, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu verrichten, niemanden zu Lieb noch zu Leid; auch ſollen ſie ihrer Verrichtungen halb von nie-

21. Mai 1834. manden Geſchenke annehmen, ſondern ſich mit den feſtgeſetzten Taggeldern begnügen.

Alſo vom Regierungsrath beſchloſſen, Bern, den 21. Mai 1834.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Kreisſchreiben

des

Regierungsrathes an ſämmtliche Regierungsſtatthalter wegen Unterſuchung obrigkeitlicher Kaſſen.

Tit.

2. Juni 1834. Von Seite verſchiedener Regierungsſtatthalter ſind gegen Unſern Beſchluß vom 1. Mai laufenden Jahres in Betreff einer vierteljährlich vorzunehmenden Unterſuchung der obrigkeitlichen Kaſſen Reklamationen erhoben worden, indem es dieſen Beamten nicht möglich ſei, jenem Auftrage ein Genüge zu leiſten.

Wir ſehen Uns demnach auf angehörten Vortrag des Finanz-Departements veranlaßt, den erwähnten Beſchluß dahin zu erläutern: daß die Regierungsſtatthalter die angeordneten Kaſſaviſitationen nicht überall ſelbſt vornehmen müſſen, ſondern daß ſie dieſelben in entferntern Ortſchaften — oder überhaupt inſofern es ihre Amtsgeſchäfte erfordern —

Digitized by Google

den betreffenden Unterſtatthaltern oder andern achtungs- werthen Männern übertragen können. 2. Juni 1834.

Bern, den 2. Juni 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an ſämmtliche Regierungsſtatthalter und Amtsgerichte, wegen Vorſchlag von Vicepräſidenten.

Tit.

Nach dem Artikel 2 des Geſetzes vom 3. Dezember 1831 über die Organiſation der Gerichtsbehörden der erſten Inſtanz ſoll der Regierungsrath, auf den doppelten Vorſchlag der Amtsgerichte, die Vicepräſidenten derſelben ernennen, welche in Fällen von Krankheit oder Abweſenheit die Präſidenten vertreten. 4. Juni 1834.

Durch Unſer Kreisſchreiben vom 22. gleichen Monats hatten Wir verordnet: daß einſtweilen der erſte Amtsrichter nach dem Range ſeiner Erwählung die Verrichtungen eines Vicepräſidenten zu erfüllen habe; da wir aber aufmerkſam geworden ſind, daß das im I. Band der Geſetze und Dekrete enthaltene Kreisſchreiben nicht ſagt, daß das-

Digitized by Google

4. Juni 1834. ſelbe nur ein proviſoriſches ſei, haben Wir nöthig gefunden zu verordnen: die Amtsgerichte, welche den Vorſchriften des erwähnten Art. 2 noch nicht ein Genüge geleiſtet, ſollen Uns in ihrer nächſten Verſammlung aus ihrer Mitte zwei Candidaten zur Vicepräſidentenſtelle vorſchlagen.

Da indeſſen ſowohl der Gerichtspräſident als der von Uns erwählte Stellvertreter deſſelben verhindert ſein können, ihre Pflichten zu erfüllen, ſo ſoll der älteſte Amtsrichter, nach dem Range ſeiner Erwählung, ſie vertreten. Nur in dieſem Sinne iſt künftig Unſer Kreisſchreiben vom 22. Dezember 1831 zu vollziehen.

Bern, den 4. Juni 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.

Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Schreiben

des

Regierungsraths an die Regierungsſtatthalter von Courtelary, Münſter und Erlach, wegen Beſtellung der Unterweibel im Leberberg.

Tit.

4. Juni 1834. In Folge der Aufhebung der Untergerichte im Leberberg ſahen Sie ſich zu der Einfrage veranlaßt, ob die Verrichtungen der durch jene ernannten Unterweibel ebenfalls aufhören ſollen.

Digitized by Google

Nach eingezogenen Erkundigungen und Anhörung des Vortrags der Juſtizſektion unſeres Juſtiz- und Polizei-Departements haben Wir, nach Mitgabe des §. 1 des Geſetzes über die Weibel, die Zahl der zu beſtellenden Unterweibel folgendermaßen beſtimmt: 4. Juni 1834.

1) für den Amtsbezirk Courtelary fünf;
2) für den Amtsbezirk Münſter acht;
3) für den Bezirk Neuenſtadt drei.

Demzufolge werden Sie beauftragt, nach eingeholtem Vorſchlage des Amtsgerichts (§. 10 des Weibelgeſetzes) die feſtgeſetzte Zahl von Unterweibeln zu beſtellen, mit der Empfehlung jedoch, zu Vermeidung von Unzufriedenheit ſo weit möglich die bisherigen Unterweibel zu berückſichtigen. Den neu erwählten Unterweibeln iſt zum Bedinge zu machen, daß ſie nur in ihren Bezirken Verrichtungen machen, und daher keinerlei Reiſekoſten dafür zu beziehen haben ſollen.

Bern, den 4. Brachmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.

Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Digitized by Google

Beſchluß
des
Großen Rathes zu Aufhebung der Concordate über Auslieferung wegen politiſcher Vergehen.

Der Große Rath der Republik Bern,

19. Juni 1834. In Betrachtung, daß Auslieferungen wegen politiſcher Vergehen weder mit den Grundſätzen der Humanität, noch mit denjenigen der Verfaſſung und gegenwärtigen Staatsverwaltung der Republik verträglich ſind;

Auf angehörten Vortrag des Regierungsraths

beſchließt:

1. Der Regierungsrath iſt beauftragt, den eidsgenöſſiſchen Ständen anzuzeigen, daß die Repnblik Bern ſich von der Verpflichtung zur Auslieferung wegen politiſcher Vergehen von nun an losſage und ſie derſelben gegen ſich gleichfalls enthebe.

2. Der Regierungsrath wird bei ſämmtlichen Ständen ſich dahin verwenden, daß ungeſäumt die erforderlichen Unterhandlungen mit Oeſterreich und Baden angebahnt werden, um die mit dieſen Staaten beſtehenden Verträge ſo zu modifiziren, daß die gegenſeitige Auslieferungspflicht ſich ausſchließend auf Solche beſchränke, die ſich gemeinſchädlicher Verbrechen ſchuldig gemacht haben, oder derſelben verdächtig ſind.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Raths, Bern, den 19. Juni 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
über
Ausſtellung von Bankſcheinen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörte Vorträge des Regierungsrathes und des Finanz-Departements, 20. Juni 1834.

beſchließt:

1. Der Regierungsrath iſt bevollmächtigt, allmählig bis auf die Summe von höchſtens zwei Millionen franzöſiſcher Franken Bankſcheine ausfertigen und dieſelben durch die neue Kantonalbank in freiwilligen Umlauf ſetzen zu laſſen.

2. Dieſe Bankſcheine werden hiermit auf das Geſammtvermögen des Staates verſichert.

3. Die Bankſcheine ſollen im Werthe von vier, zehn und zwanzig Fünffrankenthalern ausgeſtellt werden. Der Präſident des Finanz-Departements und der Bankdirektor ſollen ſie eigenhändig unterzeichnen und der Regierungsrath alle übrigen Theile ihrer Form beſtimmen.

4. Niemand iſt gezwungen, die Bankſcheine als baares Geld anzunehmen als die Bank ſelbſt; und überdieß die ſämmtlichen obrigkeitlichen Kaſſen bei den an ſie zu machenden Zahlungen.

Die Bank ſoll alle Bankſcheine, die ihr zur Einlöſung überbracht werden, ſogleich gegen baares Geld einwechſeln, und ebenſo die Staatskaſſen; letztere jedoch nur in ſo weit, als ihre vorräthige Baarſchaft und bevorſtehenden Zahlungen es erlauben mögen.

Digitized by Google

20. Juni 1834. Der Regierungsrath wird ſorgen, daß die Einlöſung der Bankſcheine niemals durch die Bank eingeſtellt werde.

5. Die Bank erſetzt keine verloren gegangene Bankſcheine.

6. Zerriſſene oder zerſchnittene Bankſcheine wechſelt die Bank wieder ein, wenn ihr die dazu gehörigen Stücke, genugſam erkenntlich mit einander, übergeben werden können.

7. Die Ausgabe und die Einlöſung der Bankſcheine durch die Bank ſollen beide in der Regel in groben Geldſorten, vom Franken einſchließlich aufwärts, geſchehen.

Bei der Einlöſung ſollen die Zahlungen nach der durch das Geſetz vom 10. April 1832 beſtimmten Werthung der Geldſorten gemacht werden.

8. Die Verfälſchung von Bankſcheinen iſt als Falſchmünzerei zu beſtrafen.

Dieſes Dekret ſoll in beiden Sprachen öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 20. Juni 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
über
Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verſchiedenen Stellen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit einer Vervollſtändigung des Dekrets vom 2. Dezember 1831, in Betreff von Modifikationen und Abänderungen des Geſetzes über die Advokaten und Agenten vom 14. Februar 1825; 23. Juni 1834.

Auf angehörten Vortrag der Juſtizſektion des Juſtiz- und Polizei-Departements und des Regierungsraths

beſchließt:

1. Außer den im §. 3 des Dekrets vom 2. Dezember 1831 bezeichneten Fällen, wird die Ausübung des Berufs eines Advokaten und Agenten noch unverträglich erklärt: mit der Bekleidung der Stelle des Staatsanwalts und ſeines Adjunkten, des Centralpolizeidirektors und ſeines Adjunkten, des Unterſuchungsrichters, des Zuchthausdirektors und ſeines Buchhalters.

2. Der Regierungsrath iſt mit der Vollziehung dieſes Dekrets beauftragt, welches in die Sammlung der Geſetze und Dekrete eingerückt werden ſoll.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 23. Juni 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Beſchluß
des
Regierungsrathes über die franzöſiſche Sektion der Staatskanzlei.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

2. Juli 1834. Auf den Vortrag des diplomatiſchen Departements über die Nothwendigkeit, die Verhältniſſe der beiden, vermöge des Dekrets vom 9. Mai 1834 zu ernennenden Sekretaire und Ueberſetzer bei der franzöſiſchen Sektion der Staatskanzlei näher zu beſtimmen,

beſchließt:

1. Die beiden franzöſiſchen Sekretaire und Ueberſetzer bei der Staatskanzlei ſind einer jährlichen Beſtätigung durch den Regierungsrath unterworfen.

2. Sie ſollen einander coordinirt, dagegen aber beide dem Staatsſchreiber ſubordinirt ſein und deſſen Aufträge befolgen.

Gegeben in Bern, den 2. Juli 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Beſchluß
des
Regierungsrathes zu Erläuterung des Stempelgeſetzes.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Auf den Bericht des Finanz-Departements, daß rückſichtlich der fernern Gültigkeit des Stempelpapiers, welches durch das Geſetz vom 20. März 1834 nur in ſeiner Form, aber nicht rückſichtlich des dafür zu bezahlenden Betrages verändert worden, Zweifel erhoben worden ſind; 4. Juli 1834.

Infolge der im §. 20 des gedachten Geſetzes dem Regierungsrathe gegebenen Ermächtigung zu Ertheilung von Erläuterungen,

beſchließt:

1. Die halben Foliobogen zu . . . . . . Btz. 2
" Quartblätter zu . . . . " 1
" Oktavblätter zu . . . . Rp. 5

des vor dem 1. Juli dieſes Jahrs beſtandenen Stempelpapiers, ſie mögen weiß oder als Formulare bedruckt oder lithographirt ſein, können auch nach dieſem Zeitpunkte gebraucht werden, ohne daß es nöthig wäre, ſie mit dem neuen Stempel zu bezeichnen.

2. Hingegen dürfen die mit dem frühern Stempel von Btz. 3 oder Btz. 5 verſehenen ganzen Foliobogen nicht ferner gebraucht werden.

3. Das Stempelamt wird die im Artikel 2 erwähnten Arten von weißem oder bloß mit noch unausgefüllten gedruckten oder lithographirten Formularen verſehenem Stempelpapier gegen neues auswechſeln.

Digitized by Google

4. Juli 1834. Dieſer Beſchluß ſoll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weiſe bekannt gemacht und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben, Bern den 4. Juli 1834.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräſident,
von Tavel.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an alle Regierungsſtatthalter in Betreff des Geſetzes über die Dachungen.

Tit.

18. Juli 1834. Schon mehrmals und noch in der letzten Zeit ſind der Regierung Widerhandlungen gegen die Verordnung über die Hausbauten vom 24. Jenner 1810 und gegen das Geſetz über die Dachungen vom 11. Dezember 1828 zur Kenntniß gekommen, ohne daß die Beamten der betreffenden Gemeinden dem Regierungsſtatthalter Anzeige davon gemacht und dieſer die Fehlbaren dem Richter verleidet hätte.

Wir finden Uns dadurch bewogen, Ihnen aufzutragen, allen Beamten und Angeſtellten Ihres Amtsbezirkes, als den Unterſtatthaltern, Gemeindsvorgeſetzten, Bannwarten, Landjägern u. ſ. w. oberwähnte Verordnungen in

Erinnerung zu bringen und ſie aufzufordern, auf jede Wi- 18. Juli 1834.
derhandlung gegen dieſelbe ein wachſames Auge zu haben und die Fehlbaren ohne Anſehen der Perſon gehörigen Orts zu verleiden. Ihnen denn, Herr Regierungsſtatthalter, tragen Wir noch beſonders auf, wenn Ihnen Anzeigen dieſer Art gemacht werden, oder Sie dergleichen Uebertretungen ſonſt in Erfahrung bringen ſollten, jedesmal genau nach den Vorſchriften der erwähnten Verordnungen zu verfahren.

Bern, den 18. Juli 1834.

Der Schultheiß,
für denſelben,
Der Vicepräſident,
von Tavel.

Der Staatſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Kreisſchreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsſtatthalter und Gerichtspräſidenten zu Berichtigung des Plakkards des Stempelgeſetzes.

Tit.

24. Juli 1834. Wir ſind aufmerkſam gemacht worden, daß ſich in den Druck der Plakkards des neuen Stempelgeſetzes vom 20. Merz 1834 folgendes Verſehen eingeſchlichen hat:

Es heißt nämlich im Art. 11 litt. f.: „Dem Stempel ſind enthoben ꝛc. ꝛc. die Geldstagrödel und die amtlichen Güterverzeichniſſe, wenn bei den erſtern das fruchtbare, und bei den letztern das Aktivvermögen die Summe von zweitauſend Franken nicht überſteigt.“

Hier hat nun eine Verſetzung der Worte „erſtern“ und „letztern“ ſtattgefunden, die allerdings den Sinn entſtellt, und daher bereits in dem Oktavformat des Geſetzes, das zum Einbinden für die eigentliche Sammlung der Geſetze und Dekrete beſtimmt und mit dem Amtsblatt ausgetheilt worden iſt, corrigirt wurde.

Es ſoll alſo heißen, wie es in der Oktavausgabe ſteht: „Dem Stempel ſind enthoben ꝛc. ꝛc. die Geldstagrödel und die amtlichen Güterverzeichniſſe, wenn bei den letztern das fruchtbare und bei den erſtern das Aktivvermögen die Summe der zweitauſend Franken nicht überſteigt.“

Das heißt alſo: Geldstagrödel ſind dem Stempel unter- worfen, wenn in dem Geldstage mehr als Fr. 2000 Aktiva vorkommen, die Paſſiva mögen denn groß oder klein ſein, und alſo viel oder wenig Anſprachen zu Verluſt gehen. 24. Juli 1834.

Amtliche Güterverzeichniſſe ſind dagegen nur dennzumal dem Stempel unterworfen, wenn nach Abzug aller Schuldigkeiten mehr als Fr. 2000 reines Vermögen übrig bleiben.

Deſſen Sie Tit. zu Ihrem Verhalt und zu Handen der Amts- (Amtsgerichts-) ſchreiberei berichtet werden.

Bern, den 24. Juli 1834.

Der Schultheiß,
für denſelben
der Vicepräſident,
von Tavel.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an alle Gerichtspräſidenten, wegen Ausfertigung der Diktaturen im ſummariſchen Verfahren.

Wir ſind durch einen in dem Großen Rathe gemachten Anzug darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die Amtsgerichtsſchreiber Diktaturen, die in ſummariſchen Verhandlungen von den Parteien auf Stempelpapier zu den Akten 28. Juli 1834.

Digitized by Google

28. Juli 1834. gegeben werden, deſſen ungeachtet in beide Protokollauszüge wörtlich eingetragen, ſo daß die Partei, welche die Diktatur eingiebt, dieſelbe zweifach erhält und bezahlen muß. Wir geben Ihnen daher den Auftrag, den Amtsgerichtſchreiber anzuweiſen, in denjenigen Fällen, wo eine Partei ihre Diktatur auf Stempelpapier zu den Akten giebt, dieſelbe zu vidimiren, und bloß in dem Protokollauszug, der für den Gegner beſtimmt iſt, wörtlich einzutragen, damit der Zweck der Satzung 296, welcher auf möglichſte Verminderung der Koſten für die ſummariſchen Rechtsſachen geht, vollkommen erreicht werde. Wobei wir nicht unterlaſſen wollen, Sie auf Ihre Pflicht aufmerkſam zu machen, bei den Moderationen darauf zu achten, daß dieſer Zweck nicht vereitelt werde, und für Diktaturen, welche die Parteien ſchriftlich zu den Akten geben, mit Ausnahme des Stempelpapiers, keine größere Gebühr zuzulaſſen, als für mündliche.

Bern, den 28. Juli 1834.

Namens des Regierungsraths,
der Vicepräſident,
von Tavel.

Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Digitized by Google

Reglement der Kantonalbank.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Ausführung des am 6. Juli 1833 erlaſſenen Dekrets über die Aufſtellung einer Kantonalbank; 30. Juli 1834.

Auf den Vortrag des Finanz-Departements,

beſchließt:

I. Geſchäfte der Kantonalbank.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Die Geſchäfte der Kantonalbank beſtehen, in: Geſchäftskreis.

a. Vorſchüſſen und Krediteröffnungen an Korporationen und Privaten.

b. Wechſelgeſchäften und Escomptirung von Billets und Wechſelbriefen.

c. Kaſſageſchäften für Rechnung dritter Perſonen.

d. Verwahrung von Koſtbarkeiten, edeln Metallen, und Schriften von finanziellem Werthe.

Ferners als Mittel zu Erreichung dieſer Zwecke:

e. Benutzung der vorräthigen Staatsgelder.

f. Temporäre Geldanleihen bei Korporationen und Privaten.

g. Emiſſion von Bankſcheinen,

2. Die Büreaux der Kantonalbank befinden ſich in der Hauptſtadt. Ihre erſte Eröffnung wird durch einen eigenen Beſchluß beſtimmt und bekannt gemacht werden. Büreaux.

Digitized by Google

30. Juli 1834. Ueber allfällige ſpätere Aufſtellung von Filialbanken werden beſondere Beſchlüſſe, nach den ſich zeigenden Bedürfniſſen, das Angemeſſene verfügen.

3. Die Büreaux der Bank ſtehen dem Publikum offen:
des Vormittags von 8 bis 12 Uhr;
des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr;
ausgenommen ſind Sonn- und Feſttage.

Wechſel- und andere Zahlungen, welche für die Bank auf einen Tag ihres Schluſſes verfallen, ſind am erſten darauf folgenden Banktage zu honoriren; ſpätere Wechſelgeſetze vorbehalten.

B. Beſondere Beſtimmungen.

A. Vorſchüſſe und Krediteröffnungen an Korporationen und Privaten.

Geldanleihen.

4. Die Bank leiht ihre Gelder unter den hienach folgenden Bedingungen aus:

a. in Form einzelner beſtimmter Vorſchüſſe ohne laufende Krediteröffnung;

b. durch Eröffnung von Krediten.

a. Fixe Vorſchüſſe.

5. Die einzelnen beſtimmten Vorſchüſſe geſchehen in runden Summen von wenigſtens Fr. 500 gegen beſondere Schuldverſchreibungen und für einen zu beſtimmenden Zeitraum von höchſtens ſechs Monaten.

b. Offene Kredite.

6. Die Krediteröffnungen geſchehen durch die Kantonalbankdirektion, auf unbeſtimmte Zeit und mittelſt Ausſtellung eines eigenen, die gegenſeitig eingegangenen Verbindlichkeiten, die Kreditſumme und die geleiſtete Sicherheit, genau bezeichnenden Aktes. Unter Fr. 1000, oder über Fr. 30,000 für das gleiche Haus darf keine Krediteröffnung ſtatt finden; und die geleiſtete Sicherheit ſoll ſo beſchaffen ſein, daß ſie in allen Fällen den ganzen Kredit,

Digitized by Google

mit allen Zinsausſtänden und Koſten, vollſtändig zu decken im Stande ſei. 30. Juli 1834.

7. Der Kreditirte kann, ſo lange die Krediteröffnung währt, die ihm nöthigen Gelder in partiellen Zahlungen innert den Schranken des Kredits bei der Bank erheben, und ihr wieder zurückzahlen. Das Maximum des bewilligten Kredits darf dagegen in keinem Fall von der Bank überſchritten werden.

Erhebung und Rückzahlung von Geldern auf offene Kredite.

Die zu machenden Gelderhebungen auf Rechnung eines eröffneten Kredits müſſen drei Tage vorher der Kantonalbank angezeigt werden. Die Zahlungen können aber auch früher geſchehen, wenn hinlängliche Baarſchaft dazu vorhanden iſt.

Die ganzen oder theilweiſen Rückzahlungen dieſer Gelder an die Bank geſchehen ohne Aufkündigung.

Zinſe.

8. Die Bank fordert und bezieht von allen ihren ausgeliehenen Geldern 4% jährlicher Zinſe.

Proviſion, Koſten und Geldverſendungen.

9. Neben obigen Zinſen haben diejenigen, welche Gelder, entweder durch Vorſchüſſe oder in Folge von Krediteröffnungen, von der Kantonalbank beziehen, derſelben noch zu vergüten:

Die Auslagen für Brief- und Geldporti, Ausfertigung der Akten, Stempelgebühren u. dgl., und endlich ⅛ Procent Proviſion für die Einkaſſirung von Wechſeln.

Die Geldverſendungen geſchehen auf Gefahr und Koſten der Geldaufbrecher, die ſie veranlaſſen.

Abrechnungen.

10. Der Abſchluß der laufenden Rechnungen geſchieht wenigſtens halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember durch Compti Current, welche die Kantonalbank den Geldaufbrechern zuſendet. Die Zinſe ſind bei jeder Abrechnungsperiode entweder baar zu bezahlen, oder vereinigt mit dem Saldo des Kapitals auf neue Rechnung überzutragen; letzteres jedoch nur, wenn der Kredit nicht dadurch überſtiegen wird.

Digitized by Google

30. Juli 1834.

Zurückziehung der eröffneten Kredite.

11. Die Kantonalbankdirektion kann unmittelbar jede Krediteröffnung ganz oder theilweiſe wieder aufheben. Bereits erhobene Summen ſind dann, im Fall der gänzlichen Aufkündigung des Kredits, in ihrem ganzen Betrag ſammt dem betreffenden Zinſe, im Fall des verminderten Kredits dagegen nur um ſo viel, als ſie den neubeſtimmten Kredit überſchreiten, inner drei Monaten, und bei bloß verbürgten Krediten inner Monatsfriſt, vom Tage der Kündigung des Kredits an, rückzahlbar.

Sicherheit für die Vorſchüſſe und Krediteröffnungen.

12. Vorſchüſſe und Krediteröffnungen ſollen nie anders von der Bank gegeben werden, als gegen vorher dafür geleiſtete vollſtändige Sicherheit, auf welcher die Bank ſich bezahlt zu machen berechtigt iſt, wenn die betreffenden Schuldner ihre Verpflichtungen nicht gehörig erfüllen.

Als Sicherheit werden angenommen:

a) Fauſtpfandsweiſe zu hinterlegende Zinsſchriften;
b) Fauſtpfänder von rohem oder verarbeitetem Gold und Silber;
c) Schadlosbriefe;
d) Bürgſchaften.

alles nach den hienach ſtehenden Beſtimmungen.

13. Zinsſchriften, welche als Fauſtpfänder angeboten werden, müſſen:

a) entweder unterpfändlich verſichert ſein; in dieſem Falle ſollen ihre Unterpfänder wenigſtens doppelte Sicherheit darbieten, und in einem Kantone liegen, deſſen Hypothekargeſetze und daherige Einrichtungen hierbei vollſtändige Sicherheit darbieten, worüber die Bank direkt auf eingeholte rechtliche Befinden entſcheiden wird;
b) oder aber in Staatspapieren oder ſogenannten fremden Fonds beſtehen. Das Finanz-Departement wird

auf die Anträge der Bankdirektion beſtimmen, welche Arten von Staatspapieren und zu welchem Kurſe dieſelben jeweilen als Fauſtpfänder angenommen werden können, und dieſe Beſtimmungen nach Maaßgabe der Ereigniſſe revidiren. 30. Juli 1834.

14. Fauſtpfänder von rohem oder verarbeitetem Golde und Silber ſollen nur nach ihrem innern Werthe, ihrem Gewichte und Feingehalte gemäß, und ohne Rückſicht auf die Form derſelben, angenommen werden.

Für goldene und ſilberne Fabrikate und Münzen von allgemein bekanntem unveränderlichem Gehalte, ſo wie für ganz reines Gold und Silber, wird das Finanz-Departement auf die Anträge der Bank zum Voraus die Preiſe beſtimmen, zu welchen dieſelben als Fauſtpfänder anzunehmen ſind. Andere goldene oder ſilberne Gegenſtände müſſen dagegen von einem durch den Bankdirektor zu bezeichnenden, und dafür in Gelübd aufzunehmenden Sachverſtändigen, nach ihrem Gewichte und Gehalte geprüft, und der ſo ausgemittelte Totalbetrag des darin enthaltenen feinen Metalls nach dem dafür von der Bank beſtimmten Preiſe berechnet werden. Der Sachverſtändige hat darüber ein ſchriftliches Befinden in zwei Doppeln auszuſtellen. Dieſe von dem Bankdirektor verificirten Fauſtpfänder ſind von ihm und dem Eigenthümer, mit einem Doppel des darüber zu fertigenden Verzeichniſſes und einem Doppel des Befindens des prüfenden Sachverſtändigen, in ein Kiſtchen zu legen, und daſſelbe von beiden Theilen zu verſiegeln. Bei der Zurücknahme des Pfandes ſoll der Eigenthümer vor der Eröffnung zuerſt die Unverſehrtheit des Kiſtchens und des von ihm darauf gedrückten Siegels anerkennen, und nach geſchehener Eröffnung und Verifikation den Rückempfang auf dem zurückzugebenden Empfangſcheine der Kantonalbank beſcheinigen.

Digitized by Google

30. Juli 1834. 15. Schadlosbriefe (Satzung 955) können einzig für Krediteröffnungen, und nur in denjenigen Theilen des Kantons, in welchen die allgemeinen Bernischen Civilgeſetze in Kraft ſind, als Sicherheiten angenommen werden. Sie müſſen wie die hypothecirten Zinsſchriften (§. 13) wenigſtens doppelte Sicherheit darbieten.

16. Bürgſchaften ſind nur dannzumal als Sicherheit anzunehmen, wenn ſie wenigſtens durch zwei nach den Beſtimmungen des §. 18 als ſolid anerkannte Häuſer oder Partikularen, oder durch Korporationen, über deren Solvabilität keine Zweifel walten können, kollektiv und unbedingt für die feſtzuſetzende Summe eingegangen werden.

17. Bei der Aufbewahrung der Pfänder haftet die Bank bloß einerſeits für die Treue und Sorgfalt ihrer Beamten, und anderſeits für die Anwendung derjenigen Maaßregeln zur ſichern Verwahrung, die für die Vermögenstheile des Staats angewendet werden. Hierauf beſchränkt ſich ihre Gewährleiſtung in allen Fällen.

Bei hinterlegten Zinsſchriften liegen alle Diligenzen zur Bewahrung und Sicherſtellung der Schuld ausſchließlich dem hinterlegenden Eigenthümer ob.

B. Wechſel- und Scontirungsgeſchäfte.

Allgemeine Beſtimmungen. 18. Die Bankdirektion beſtimmt auf die Anträge des Bankdirektors, welche Unterſchriften von Handelshäuſern und Partikularen als hinlänglich ſolid zu betrachten ſeien, um bei den Wechſel- und Escomptegeſchäften für beſtimmte Summen zugelaſſen zu werden, und revidirt ebenſo dieſes Verzeichniß wenigſtens alle Vierteljahre. Dem Finanz-Departement ertheilt ſie darüber jede von ihm verlangte Auskunft.

Digitized by Google

19. Ueber die vorzunehmenden Wechſeloperationen hat die Bankdirektion dem Finanz-Departement allgemeine Anträge zum Entſcheid vorzulegen. 30. Juli 1834.

20. Die Direktion und ihre Beamten werden beſondere Sorge tragen, daß die Bank keine Wechſel abnehme, auf welchen der Verdacht einer bloßen Geldmacherei, im Gegenſatze eigentlicher Handelstransaktionen, ruhen würde.

21. Unbeſchadet der Verpflichtung, in welcher die Cedenten nach Satz. 987 ſtehen, iſt derjenige, welcher im vorkommenden Falle eine der nachfolgenden Vorſchriften unerfüllt läßt, oder über Gebühr verzögert, auf dem Verzeichniſſe der zum Scontiren zuzulaſſenden Unterſchriften auszuſtreichen, und kann nicht wieder darauf geſetzt werden, als mittelſt vollſtändigen Erſatzes für dasjenige, das er ſich zu Schulden kommen laſſen, und auf eine ſchriftliche Verpflichtung, alle Vorſchriften der Bank gehörig zu erfüllen.

Scontirung v. Wechſeln und Billets im hieſigen Kanton zahlbar.

22. Wechſel oder Billets, im hieſigen Kanton zahlbar, können nur dannzumal von der Bank ſcontirt werden, wenn ſie wenigſtens Fr. 200 betragen, innert 90 Tagen zahlbar, und die Wechſel angenommen ſind.

Ueberdieß müſſen bei Billets die Unterſchriften ihres Ausſtellers und eines Indoſſenten; bei Wechſeln aber zwei der darauf ſtehenden Unterſchriften auf dem von der Bank angenommenen Verzeichniſſe der als ſolid erachteten Unterſchriften (§. 18) ſtehen.

23. Die Bank ſcontirt zum jährlichen Zinsfuße von 4 à 5 Prozent, und zieht überdieß die allfälligen Brief- und Verpackungskoſten ab. Wechſel oder Billets, die durch eine andere Vermittlung als die Beamten der Bank oder ihrer allfälligen Filialanſtalten einzuziehen ſind, haben überdieß noch ½ Prozent für Einkaſſirungskoſten zu vergüten.

Digitized by Google

30. Juli 1834. 24. Die von der Kantonalbank ſcontirten Wechſel oder Billets können zu jeder Zeit von dem Abtreter gegen ihren vollen Betrag zurückgezogen werden, inſofern die Bank vor der Rückforderung nicht darüber verfügt hat. Es wird aber von der Bank kein Rückſconto vergütet, und eben ſo wenig der Wechſel oder das Billet indoſſirt.

25. Die von der Kantonalbank durch das Escomptiren an ſich gebrachten Wechſel oder Billets ſind als unvollſtändige Anweiſungen (Satzung 987) zu betrachten.

26. Wechſel oder Billets, deren Acceptant vor dem Verfallstage zahlungsunfähig wird, ſoll der Cedent ſogleich entweder durch baare Zahlung einlöſen, oder durch eine andere für ſolid erachtete Unterſchrift (§. 18) verſichern laſſen.

27. Wechſel, die am Verfalltage nicht bezahlt werden, hat der Cedent ſogleich durch Bezahlung des Betrags mit allen Koſten vollſtändig einzulöſen, und auch die Zinſe vom Verfalltage bis zur Einlöſung zu bezahlen.

28. Die Bank übernimmt keine andere Verbindlichkeit gegen die Cedenten, als bei nicht erfolgter Bezahlung am Verfalltage, oder wenn er auf einen Sonn- oder Feſttag fällt, am erſten darauf folgenden Tage den Proteſt aufnehmen zu laſſen, und dann den Wechſel oder das Billet gegen den vollſtändigen Betrag ſammt Koſten und Schadensvergütung zurückzugeben.

Scontirung von Effekten außerhalb dem Kanton zahlbar.

29. Wechſelanweiſungen oder Billets außerhalb des Kantons zahlbar können zu einem feſten, von der Bankdirektion zu beſtimmenden Kurſe zum Scontiren zugelaſſen werden, wenn ſie inner 90 Tagen zahlbar ſind, und zwei für ſolid erachtete Unterſchriften (§. 18) tragen. Sie werden als unvollſtändige Anweiſungen übernommen. (Satzung 987).

30. Nach dem Wunſch des Abtreters können dieſe

Digitized by Google

Effekten auch bloß für einen Theil ihrer Zahlungsfriſt ſcontirt werden. Der Abtreter geht dadurch die Verpflichtung ein, dieſelben auf den angegebenen Zeitpunkt wieder einzulöſen, und die Bank übernimmt die Verbindlichkeit, dieſe Effekten zu dem fixen Kurſe auf die beſtimmte Zeit wieder abzutreten. Der Abtreter kann in dieſem Fall die Effekten auch vor dem angegebenen Zeitpunkte wieder einlöſen; jedoch ohne Rückſconto und ohne Indoſſement der Kantonalbank. Leiſtet der Abtreter die Einlöſung auf den beſtimmten Zeitpunkt nicht, ſo wird der Effekt ſofort ohne weitere Vergütung von ihrer Seite Eigenthum der Kantonalbank. 30. Juli 1834.

31. Die Bank übernimmt die Verpflichtung, bei Effekten, die ihr als Eigenthum verbleiben, und die am Verfalltage nicht bezahlt werden ſollten, die am Zahlungsorte geſetzlichen Diligenzen beobachten zu laſſen. Sind dieſe befolgt, ſo hat der Cedent die Effekten in ihrem vollen Betrag ſammt Koſten und Zinſen ſeit dem Verfalltage wieder einzulöſen.

C. Kaſſageſchäfte für Rechnung dritter Perſonen.

32. Wenn Handelshäuſer oder Privatperſonen ihre Kaſſengeſchäfte durch die Bank beſorgen laſſen wollen, ſo kann es durch ſchriftliche freiwillige gegenſeitige Uebereinkunft geſchehen, wobei ſowohl die Natur und Ausdehnung der zu beſorgenden Geſchäfte, und die daherigen Bedingungen zu beſtimmen ſind.

33. Ohne vorherige Sicherheit (§. 12 ad 17) leiſtet die Bank aber keine Zahlung, welche das Guthaben des Titulars übertrifft.

34. Für Wechſel und andere Effekten, welche der

Digitized by Google

30. Juli 1834. Bank entweder zur Bildung von Guthaben oder Rückzahlung ihrer Vorſchüſſe, zur Einkaſſirung übergeben werden, ſind die Betreffenden erſt dann zu kreditiren, wenn die wirkliche Bezahlung derſelben eingegangen ſein wird; es ſei denn, daß der Bezogene ſelbſt hinreichende Guthaben oder Kredite bei der Bank habe, und der Wechſel von ihm acceptirt worden.

D. Verwahrung von Koſtbarkeiten, edeln Metallen und Schriften von finanziellem Werthe.

35. Die Kantonalbank übernimmt zur Aufbewahrung ohne darauf zu machende Geldvorſchüſſe:

1) Schriften von finanziellem Werthe;
2) Gold und Silber in jeder Geſtalt;
3) Juwelen und Koſtbarkeiten.

Sie gewährleiſtet ihre Sicherheit auf dem nämlichen Fuße, wie es für die Aufbewahrung der Pfänder (§. 17) geſchieht.

36. Die Uebernahme und Rückgabe dieſer Gegenſtände geſchieht auf dem gleichen Fuße, wie es für die Fauſtpfänder von edeln Metallen (§. 14) vorgeſchrieben iſt, jedoch mit Weglaſſung der Würdigung durch Sachverſtändige, es ſei denn, daß der Bankdirektor die vom Eigenthümer ſelbſt gemachte Werthesbeſtimmung zu hoch glaube.

37. Der Eigenthümer beſtimmt bei der Uebergabe den Werth ſeiner deponirten Gegenſtände. Sollte der Bankdirektor dieſe Beſtimmung zu hoch finden, ſo hat er das Recht, vor der Uebernahme den wahren Werth durch Experten berichtigen zu laſſen.

38. Wird die Aufbewahrung für die Bank allzu beſchwerlich, verzögert ſich ihre Zurücknahme allzuſehr, oder

Digitized by Google

ſollte durch eintretende Verhältniſſe Gefahr für ihre fernere Sicherheit eintreten, ſo kann die Bank, wenn der Eigenthümer im Lande oder in deſſen Nähe iſt, die Zurückziehung der deponirten Effekten verlangen. 30. Juli 1834.

39. Der Eigenthümer der zur Aufbewahrung gegebenen Effekten hat von ihrem durch ihn konſignirten Werthe vierteljährlich an Aufbewahrungskoſten zu vergüten:

a. Von Gold, Silber, Juwelen und Koſtbarkeiten zwei von tauſend, je für ſechs Monate und weniger.

b. Von Schriften, je für drei Monate und weniger: von den erſten Fr. 20,000 eins von tauſend für die folgenden Fr. 30,000 ein halbes von tauſend; für Summen, die dieſe Fr. 50,000 überſteigen, wird ſich die Bank mit den Betreffenden verſtändigen.

Die konſignirten Effekten haften der Bank für die Bezahlung der Prämien.

40. Wenn die zur Aufbewahrung gegebenen Gegenſtände verloren gehen, ohne daß die Bank höhere Gewalt vorſchützen oder ſich über die genaue Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen (§. 17 und 35) rechtfertigen kann, ſo hat ſie dem Eigenthümer den konſignirten Werth der übergebenen Gegenſtände zu vergüten.

41. Alle Koſten für die Ausfertigung der Akten, Unterſuchung, Verpackung und Transport der übergebenen Gegenſtände fallen dem Eigenthümer auf.

E. Benutzung der vorräthigen Staatsgelder.

42. Das Finanz-Departement wird der Kantonalbank die verfügbaren Staatsgelder zur bleibenden oder vorübergehenden Benutzung anweiſen.

Digitized by Google

30. Juli 1834. 43. Finden ſich dieſelben für die Bedürfniſſe der Bank ungenügend, ſo wird die Bankdirektion dem Finanz-Departement die nöthigen Anträge zu deren Deckung oder Verminderung vorlegen, und dieſes je nach der Natur der Sache entweder direkt darüber verfügen, oder die Befehle des Regierungsraths darüber einholen.

F. Temporäre Geldanleihen der Bank bei Korporationen und Privaten.

44. Die Bank iſt bevollmächtiget, im Verhältniß ihrer jeweilen zu deckenden Bedürfniſſe, Gelder von Gemeinheiten und Partikularen zu 3 Prozent jährlicher Zinſe, in laufender Rechnung zu übernehmen.

Die wirkliche Aufnahme von Geldern ſoll indeſſen nie ohne vorherige Genehmigung der Direktion ſtatt finden, und dem Finanz-Departement iſt von dem Geſchehenen immer ſofort Kenntniß zu geben.

45. Die auf ſolchem Fuße aufgenommenen Gelder ſind nach vierzehntägiger Aufkündigung rückzahlbar, wenn die Summen Fr. 2000 oder mehr betragen. Kleinere Summen können auf dreitägige Kündigung zurückgezogen werden.

46. Der Abſchluß dieſer laufenden Rechnungen geſchieht wenigſtens halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember nach den in §. 10 aufgeſtellten Grundſätzen.

Die Zinſe ſind aber bei jedem Abſchluſſe baar zu bezahlen, und nie auf neue Rechnung zu tragen.

Digitized by Google

G. Emiſſion von Bankſcheinen.

30. Juli 1834.

47. In Bezug auf die Bankſcheine hat der Große Rath am 20. Juni 1834 ein Dekret erlaſſen, welches in allen ſeinen Beſtimmungen genau zu befolgen iſt.

48. Keine neue Ausſtellung von Bankſcheinen darf ohne ſpeziellen Beſchluß des Regierungsrathes ſtattfinden. Die Bank veranſtaltet die Vollziehung dieſer ihr durch das Finanz-Departement zukommenden Beſchlüſſe und verwahrt die Talons der ausgeſtellten Bankſcheine.

49. Zerriſſene oder zerſchnittene, durch die Bank eingewechſelte, Bankſcheine ſollen am Schluſſe jeden Halbjahres durch die Bankdirektion kontrollirt und verbrannt werden.

50. Ueber die Ausſtellung ſowohl, als auch über die Vernichtung von Bankſcheinen ſollen beſondere, genaue und wohl eingerichtete Bücher und Kontrollen geführt und über jede ſolche Verhandlung beſtimmte und ſpezifizirende Verbalprozeſſe aufgenommen werden. Die Uebernahme neu ausgeſtellter, ſo wie die Vernichtung zurückgezogener Bankſcheine ſoll vor verſammelter Bankdirektion, mit Zuziehung des Präſidenten des Finanz-Departements geſchehen. Von allen über die Ausſtellung oder Vernichtung von Bankſcheinen ausgeſtellten Verbalprozeſſen ſollen ſowohl dem Regierungsrathe, als auch der Standesbuchhalterei beglaubigte Abſchriften übermacht werden.

Digitized by Google

II. Verwaltung und Leitung der Kantonalbank.

A. Behörden und Beamte.

30. Juli 1834. 51. Die Kantonalbank ſteht unter der Oberaufſicht des Regierungsraths. Ihre Leitung wird dem Finanz-Departement und einer eigenen unter demſelben ſtehenden Direktion nach den hienach folgenden Vorſchriften übertragen.

52. Die Kantonalbankdirektion beſteht aus einem Präſidenten aus der Mitte des Finanz-Departements und aus vier Beiſitzern.

Der zweite Sekretär des Finanz-Departements beſorgt die Sekretariatsgeſchäfte, gegen eine Zulage von jährlich Fr. 300.

53. Die Beamten der Kantonalbank ſind:

a) ein Direktor, mit Fr. 3000 jährlicher Beſoldung;
b) ein Kaſſier und Buchhalter, mit Fr. 2000 jährlicher Beſoldung.
c) Wenn die Vermehrung der Geſchäfte es erfordert, ſoll überdieß ein eigener Buchhalter mit Fr. 1600 Beſoldung angeſtellt, und dadurch die eigentliche Buchhaltung den obigen Beamten abgenommen werden.

Dieſe Beamte, ſo wie die ganze Bankdirektion werden von dem Regierungsrathe auf unbeſtimmte Zeit, aber auf jährliche Beſtätigung ernannt. Die Beſtätigung geſchieht durch geheimes Stimmenmehr.

Die Anſtellung und Bezahlung der nöthigen Kopiſten nnd Abwärter wird durch die Bankdirektion, mit Gutheißen des Finanz-Departements, angeordnet.

Digitized by Google

Sollte die Menge der Geſchäfte die Anſtellung von Commiſſen erfordern, ſo ſind dem Regierungsrathe darüber die nöthigen Anträge zu machen. 30. Juli 1834.

Die Beamten werden auf die für die Staatskaſſenführer vorgeſchriebene Eidesformel beeidigt.

54. Der Bankdirektor ſtellt eine Amtsbürgſchaft von Fr. 30,000. Der Buchhalter und Kaſſier eine Amtsbürgſchaft von Fr. 20,000. Die Abwärter leiſten unbedingte Bürgſchaft für ihre Treue und Ehrlichkeit.

55. Die Bankdirektion führt die unmittelbare Aufſicht und Leitung der Kantonalbank. Sie giebt dem Direktor die erforderlichen Aufträge, ſorgt für das Vorhandenſein der nöthigen Fonds (§. 42, 43 und 47), korreſpondirt mit dem Finanz-Departement, unter welchem ſie ſteht, erſtattet demſelben die erforderlichen Berichte und Anträge, und vollzieht ſeine daherigen Befehle und Weiſungen. Bankdirektion.

56. Sie ernennt alle zwei Monate aus ihrer Mitte einen Inſpektor, der während dieſes Zeitraums die beſondere Aufſicht führt, daß alle Geſchäfte nach den beſtehenden Vorſchriften und den beſondern Weiſungen gemacht werden; ſo oft er es nöthig findet, von der ganzen Geſchäftsführung durch Einſicht der Bücher, Schriften, Kaſſen und Gewölbe Kenntniß nimmt, und alles Ordnungs- und Vorſchriftswidrige der Direktion vorträgt.

57. Die Bankdirektion beauftragt zwei ihrer Mitglieder mit der ſpeziellen Prüfung der für die Krediteröffnungen und Vorſchüſſe zu gebenden Sicherheiten, (§. 12 bis 17). Wünſcht in verwickelten Verhältniſſen eines dieſer Mitglieder das Befinden eines von der Direktion zum voraus dafür zu bezeichnenden Rechtsgelehrten, ſo ſoll es eingeholt werden. Die zwei mit dieſer Unterſuchung Beauftragten

Digitized by Google

30. Juli 1832. erhalten eine von dem Regierungsrath zu beſtimmende, mit ihrer Mühe und Zeitaufwand im Verhältniß ſtehende Entſchädigung.

58. Auf das Befinden dieſer Kommiſſion, welche die allfällig eingeholten rechtlichen Befinden dabei vorzulegen hat, entſcheidet die Bankdirektion über die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit, beſtimmt den Betrag des Vorſchuſſes oder der Krediteröffnung, und giebt den Beamten die daherigen Aufträge.

59. Erfährt die Direktion, daß die einen oder andern Fauſtpfänder nicht die Anfangs geglaubte Sicherheit gewähren, oder daß ſonſt ein Verluſt entſtehen könnte, ſo ſoll ſie vorerſt beſſere Sicherheit fordern, und wenn inner 14 Tagen dieſem Begehren nicht enſprochen wird, die gemachten Vorſchüſſe oder Krediteröffnungen ganz oder theilweiſe zurückziehen. (§. 11).

60. Auf den Vorſchlag und Bericht des Direktors und ihre eigenen Erfahrungen und eingezogenen Berichte beſorgt ſie die Verfertigung, Vervollſtändigung und Sichtung des Verzeichniſſes der Unterſchriften, welche bei den Skontirungs- und Wechſelgeſchäften als ſolid zu betrachten und anzunehmen ſind. (§. 18.) Sie wird beſonders darauf achten, über die Solidität der Handelshäuſer und Partikularen, deren Unterſchriften für die Bank von Intereſſe ſein können, immer genau unterrichtet zu ſein, und ſogleich die Ausſtreichung der im Verzeichniß ſtehenden Unterſchriften, welche die nöthige Sicherheit nicht mehr darzubieten ſcheinen, verfügen. Alle Vierteljahre ſoll überdieß eine regelmäßige Reviſion des Verzeichniſſes ſtattfinden.

61. Die Bankdirektion macht dem Finanz-Departement die nöthig werdenden Anträge über alles, was die Ausſtellung, Erſetzung, Zurückziehung, Vernichtung und Si-

ſcherung der Bankſcheine betrifft, und vollzieht die darüber von dem Departement ihm zukommenden Befehle. Sie wacht über alles, was die daherigen Intereſſen erheiſchen mögen. 30. Juli 1834.

62. Der Bankdirektor iſt der erſte Beamte der Kantonalbank, deren Befehle er vollzieht. Er beſorgt unter der Leitung und Aufſicht der Direktion die eigentlichen Geſchäfte der Anſtalt, macht der Direktion ſeine daherigen Anträge, und ſorgt, daß die nöthig werdenden Gelder bei Zeiten herbeigeſchafft werden können. An ihn haben ſich in Bankgeſchäften die Korporationen, Kaufleute und Partikularen zu wenden. Er führt die daherige Korreſpondenz; beſeitigt von ſich aus alle ſeiner Kompetenz anheimfallenden Geſchäfte und übergiebt die andern dem Präſidenten der Bankdirektion, oder wenn es ſich um Prüfung von angebotenen Sicherheiten handelt, den dazu beſtellten zwei Mitgliedern. Bankdirektor.

63. Der Bankdirektor wohnt von Amtswegen den Sitzungen der Bankdirektion, jedoch mit bloß berathender Stimme, bei.

64. Mit Ausnahme der Ausſtellung von Bankſcheinen führt der Bankdirektor einzig die für die Kantonalbank verbindliche Unterſchrift. Er unterzeichnet zu dem Ende: „Der Direktor der Kantonalbank, N. N.“ Alle und jede Unterſchrift en blanc, mit Einſchluß ſolcher Endoſſements oder Quittirung von Wechſeln oder Billets, iſt ihm aber auf das ſchärfſte unterſagt.

In Fällen von Krankheit oder Abweſenheit wird er auf kürzere Zeit durch den Kaſſier vertreten. Für längere Zeit beſtellt er mit Genehmigung des Finanz-Departements einen Stellvertreter auf eigene Gefahr und Koſten.

65. Der Direktor ſorgt, daß alle unter ihm ſtehenden

Digitized by Google

30. Juli 1834. Beamten ihre Pflichten getreu und fleißig erfüllen, daß die Bücher und Rechnungen vorſchriftmäßig geführt und alle Scripturen mit der nöthigen Klarheit und Beſtimmtheit abgefaßt und nachgetragen werden.

66. Der Direktor ſoll ſeine erhaltenen Vorſchriften und die Reglemente der Bank genau befolgen, und keine durch dieſelben nicht erlaubten Verhandlungen unternehmen. Er wacht auf alles, was die Intereſſen der ihm anvertrauten Anſtalt betrifft, und ſorgt, daß er ſtets ſowohl über die Solidität der verſchiedenen Handelshäuſer, und der Korreſpondenten der Bank, als auch über die verſchiedenen im Handel vorkommenden Ereigniſſe genau und frühzeitig unterrichtet ſei. Jedes ungewöhnliche wichtige Ereigniß wird er mit den nöthigen Aufſchlüſſen ſogleich dem Inſpektor und der Bankdirektion anzeigen, und in Wechſel- und Scontirgeſchäften vorkommende Geldmacherei (§. 20) von ſich aus abweiſen.

67. Der Direktor führt die Aufſicht über die Pfänder, Sicherheiten, Schriften, und die zur Aufbewahrung gegebenen Gegenſtände, und hat einen Schlüſſel zu dem daherigen Gewölbe.

Er ſorgt, daß keine der als Sicherheit gegebenen Zinsſchriften zu Verluſt gehen könne, und macht der Direktion Anzeige und Anträge, wenn entweder irgend eine geſtellte Sicherheit ſich vermindern oder in irgend einer Beziehung für die Bank eine Gefahr entſtehen ſollte.

68. Der Bankdirektor verifizirt die monatlichen Rechnungen des Kaſſiers, vergleicht ſie mit dem Kaſſabeſtande und beſcheinigt die Richtigkeit von beidem in dem Kaſſabuch, oder macht der Direktion die Anzeige von den gefundenen Unrichtigkeiten, wenn ſie bedeutend ſind.

69. Er verwahrt den zweiten Schlüſſel der Reſervekaſſe und wird darauf achten, daß die Vorſchriften über

Digitized by Google

den Beſtand und die Vertheilung der Kaſſen gehörig beob- achtet werde. 30. Juli 1832.

70. Halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember legt er der Direktion den vorgeſchriebenen Bericht, und auf 31. Dezember ſeine Jahresrechnung über die Verhandlungen der Bank ab.

Kaſſier und Buchhalter.

71. Der Kaſſier und Buchhalter iſt der zweite Beamte der Anſtalt; er ſteht unter dem Direktor, deſſen Befehle er zu befolgen hat, und verwahrt den zweiten Schlüſſel zu dem Gewölbe, in welchem die Fauſtpfänder, Schriften und Depots verwahrt werden, und einen Schlüſſel zu der Reſervekaſſe.

72. Als Kaſſier hat er die Kaſſen nach den daherigen Vorſchriften und über jede derſelben ein eigenes Kaſſabuch zu führen. Er ſoll ohne Einwilligung des Direktors keine Zahlung leiſten, und ohne Bordereaux weder Gelder ab- nehmen, noch auszahlen. Er iſt für die ihm anvertrauten Gelder und Bankſcheine, von denen er unter keiner Bedin- gung das Geringſte zu ſeinem Privatnutzen verwenden darf, unbedingt verantwortlich.

73. Am letzten Werktage jedes Monats ſchließt er die monatliche Rechnung ſeiner Kaſſen ab, trägt die ſpe- zifizirten Bordereaux über die Kaſſenbeſtände in ein beſon- deres Buch ein, und läßt beides vom Bankdirektor verifi- ziren und unterzeichnen.

74. Als Buchhalter hat er die Bücher nach den Vor- ſchriften des Direktors zu führen, zu gehöriger Zeit die Bilanzen abzuliefern, und die übrigen Aufträge des Direk- tors zu befolgen. In dieſen Arbeiten ſoll er jedoch durch den Direktor unterſtützt werden.

Wird denn die wirkliche Anſtellung eines — von der Kaſſierſtelle getrennten — Buchhalters erforderlich, ſo ſollen

Digitized by Google

30. Juli 1834. auch die Geſchäftskreiſe und Inſtruktionen der Bankbeamten der nöthigen Reviſion unterworfen werden.

B. Kaſſen, Bücher, Berichte und Rechnungen der Bank.

Kaſſen. 75. Die Bank ſoll zwei verſchiedene Kaſſen führen:

a. die gewöhnliche Kaſſe, zu welcher der Kaſſier einzig den Schlüſſel hat;

b. die Reſervekaſſe, mit zwei verſchiedenen Schlüſſeln, wovon der eine in Händen des Direktors, der andere in denen des Kaſſiers ſich befinden ſoll.

76. Als Maximum an Bankſcheinen und Baarſchaft wird in der Regel für die gewöhnliche Kaſſe die Summe der Fr. 50,000 angenommen. Der Mehrbetrag ſoll in die Reſervekaſſe geworfen werden.

77. Die Bank empfängt und giebt nur Gold oder grobe Silberſorten nach geſetzlichem Werthe. Unter groben Silberſorten ſind verſtanden alle Silberſtücke vom Franken einſchließlich aufwärts. Geldſorten von geringerm Werthe dürfen nur zur Bezahlung der Bruchſummen von weniger als 1 Franken angenommen oder ausgegeben werden. Alles dieß jedoch mit Vorbehalt außerordentlicher Ereigniſſe.

78. Es iſt allen Beamten der Kantonalbank bei Eiden verboten, auf den Geldſorten für eigene oder anderer Rechnung zu ſpekuliren.

Bücher. 79. Die Bücher ſollen nach den Regeln der doppelten Buchhaltung eingerichtet ſein, und beſtändig mit möglichſter Deutlichkeit, Genauigkeit und Fleiß nachgeführt werden. Die Bank wird übrigens für ihre verſchiedenen Geſchäftszweige die nöthigen Hülfsbücher und Kontrollen führen.

Digitized by Google

80. Bücher, Kaſſen und Gewölbe ſollen wenigſtens alle Monate von dem Direktor und dem Inſpektor unterſucht werden. Das Präſidium des Finanz-Departements oder deſſen Delegirter und die Präſident und Mitglieder der Bankdirektion ſollen endlich durch genaue Einſicht der Kaſſengewölbe und Bücher, ſo oft ſie es nöthig finden, von der Geſchäftsführung der Bank Kenntniß nehmen. 30. Juli 1834. Viſitationen.

81. Am Ende jedes Halbjahrs, auf 30. Juni und 31. Dezember, ſoll der Bankdirektor einen ausführlichen ſchriftlichen Bericht über die Geſchäfte und den Fortgang der Bank abſtatten, und denſelben mit einer Generalbilanz der ſämmtlichen Rechnungen und einer Ueberſicht der Depoſiten begleiten. Die Bankdirektion ſoll dieſen Bericht mit ſeinen Belegen und ihren beizufügenden Bemerkungen dem Finanz-Departement überſenden, das ihn dem Regierathe vorlegen wird. Halbjährliche Berichte über die Bank.

82. Die Jahresrechnungen der Bank werden von dem Bankdirektor abgelegt; ſie ſollen den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahrs umfaſſen, vollſtändig und deutlich abgefaßt und gehörig belegt ſein. Rechnungen.

Die Schuldner der Bank ſollen in dieſer Rechnung niemals mit ihren Namen, ſondern nach ihren Nummern und Blattſeiten bezeichnet ſein.

Die Rechnung ſelbſt ſoll in zwei Doppeln ausgefertigt und jeweilen vor Ende des Februars der Bankdirektion übergeben werden.

83. Die Rechnung wird zuerſt von der Kantonalbankdirektion und nachher von dem Finanz-Departement unterſucht und paſſirt. Das Departement überweiſet ſie dann mit ſeinem Berichte an den Regierungsrath zur endlichen Paſſation, und giebt dem Großen Rathe, zu deſſen Einſicht ſie einige Zeit in die Kanzlei gelegt werden ſoll, durch

Digitized by Google

30. Juli 1834. einen mündlichen Bericht des Departementalpräſidenten von ihrem weſentlichſten Inhalte und von dem Fortgang der Bank überhaupt die von ihm zu wünſchende Kenntniß.

Reviſion. 84. Sämmtliche hievor ſtehende Vorſchriften werden dem Finanz-Departement und der Bank zur Vollziehung und Befolgung übergeben. Der Regierungsrath behält ſich jedoch vor, in denſelben diejenigen Abänderungen und Zuſätze anzubringen, welche das Gedeihen und den Nutzen dieſer Anſtalt befördern können, und macht es ſowohl dem Finanz-Departement als der Bankdirektion und deren Angeſtellten hiermit zur Pflicht, ihm zu jeder Zeit die dazu ſich eignenden Vorſchläge und Anträge vorzulegen.

Dieſes Reglement ſoll gedruckt und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Juli 1834.

Der Schultheiß.
Für denſelben der Vicepräſident,
v. Tavel.

Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Digitized by Google

Freizügigkeitsvertrag
der
Eidgenoſſenſchaft mit dem Königreich Hannover.

Der eidgenöſſiſche Vorort iſt Namens der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft mit der königlich-hannoverſchen Staatsregierung, in Hinſicht einer wechſelſeitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen: 4. Auguſt 1834.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in das Königreich Hannover, oder umgekehrt, aus dem Königreich Hannover in die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, ſollen zwiſchen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben ſein; ohne allen Unterſchied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tauſch, Erbſchaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt ſind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rückſicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müſſen, ſind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Digitized by Google

30. Juli 1834. 4. Nach dieſem Grundſatz ſoll kein Unterſchied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskaſſen gefloſſen oder ſonſt von Standesherrſchaften, Grundherrſchaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden ſeien, und es ſollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachſteuer oder Abzug, in Beziehung auf beide Staaten, aufgehoben ſein.

5. Uebrigens ſoll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, ſondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, ſo, daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirkſamkeit tritt, das zwar ſchon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen, als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und der königlich-hannoverſchen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention ſoll, nach erfolgter Auswechslung Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 5. Juli 1834.

Bürgermeiſter und Staatsrath
des eidgenöſſiſchen Vororts Zürich,
in deren Namen
der Amtsbürgermeiſter,
M. Hirzel.
Der eidgenöſſiſche Kanzler,
Am Rhyn.

Digitized by Google

Eine gleichlautende Erklärung war bereits unterm 26. Februar 1834 vom königlich-großbrittanischen hannoverſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, unterzeichnet Alten, ausgeſtellt worden, und dann wurde nach geſchehener Auswechslung der beiden Erklärungen vom Vorort erlaſſen folgendes 4. Auguſt 1834.

Kreisſchreiben
an
ſämmtliche eidgenöſſiſche Stände.

Zürich, den 4. Auguſt 1834.

Hochgeachtete Herren,

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Nachdem eine verfaſſungsmäßige Mehrheit eidgenöſſiſcher Stände auf dem Wege der Korreſpondenz die Ratifikation des mit Kreisſchreiben vom 7. März letzthin, denſelben mitgetheilten Entwurfes einer Uebereinkunft zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und dem Königreich Hannover über den gegenſeitigen freien Vermögenszug ausgeſprochen hatte, wurde von dem eidgenöſſiſchen Vorort unterm 5. vorigen Monats die dießfällige Erklärung urkundlich ausgefertigt, welche ſeitdem durch den ſchweizeriſchen Geſchäftsträger zu Wien, gegen eine gleichlautende, vom 26. Hornung laufenden Jahrs datirte Erklärung des königlich-hannoverſchen Miniſteriums ausgewechſelt wurde. 4. Auguſt 1834.

Indem Wir Uns beeilen, Euer Hochwohlgeboren unter litt. A. und B. dieſe beiden Erklärungen zur Kenntniß zu

Digitized by Google

4. Auguſt 1834. bringen, laden Wir Euch ein, dafür zu ſorgen, daß dem Inhalt derſelben auf Euerem Kantonsgebiet in allen Theilen nachgelebt werde.

Wir benutzen übrigens dieſen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen! Unſerer vollkommenen Hochachtung zu verſichern und Uns beiderſeits in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen von Bürgermeiſter und Staatsrath
des eidgenöſſiſchen Vororts Zürich,
der Amtsbürgermeiſter,
M. Hirzel.
Der eidgenöſſiſche Kanzler,
Am Rhyn.

Digitized by Google

Beſchluß
über
periodiſche Unterſuchung der Kaſſen obrigkeitlicher Beamten.

(Nachtrag).

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit, Unregelmäßigkeiten in den Kaſſen obrigkeitlicher Beamten möglichſt zu verhüten, auf den Vortrag des Finanzdepartements, 1. Mai 1834.

beſchließt:

1. Alle und jede obrigkeitlichen Kaſſaführer in den Amtsbezirken ſollen quartaliter einen Kaſſenetat, nach den für ihre Rechnungen vorgeſchriebenen Rubriken, dem Departement, unter dem ſie ſtehen, einſenden.

2. Die Regierungsſtatthalter ſind angewieſen, ebenfalls vierteljährlich alle in ihrem Amtsbezirk befindlichen obrigkeitlichen Kaſſen zu unterſuchen und ein Bordereau darüber dem betreffenden Departement einzuſchicken.

3. Das Finanzdepartement iſt mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt.

Gegeben in Bern, den 1. Mai 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Digitized by Google

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an alle Regierungsſtatthalter in Betreff des Aufenthaltes politiſcher Flüchtlinge.

Tit.

3. Herbſtm. 1834.

Da diejenigen Fremden, welche wegen politiſcher Verhältniſſe ihr Vaterland zu verlaſſen im Falle waren, der Natur der Sache nach mit den erforderlichen Legitimationsſchriften in der Regel nicht verſehen ſind, es aber in der deutlich ausgeſprochenen Abſicht des Großen Raths liegt, ſolchen Männern das Aſylrecht zu gewähren, inſofern ſie deſſelben ſich würdig zeigen, ſo finden Wir Uns veranlaßt, Ihnen Tit. über das Verfahren bei Begehren um Aufenthaltsbewilligungen von Seite politiſcher Flüchtlinge, folgende Weiſung zu ertheilen:

1) Haben dieſelben ihre daherigen Geſuche an die Polizeiſektion des Juſtiz- und Polizeidepartements zu richten und ſich zugleich über ihre Eigenſchaft als politiſche Flüchtlinge, ſo wie in Betreff der Sittlichkeit genügend auszuweiſen.

2) Bis zu Unſerm auf angehörten Vortrag dieſer Behörde über dieſe Geſuche zu gebenden Entſcheide, werden Sie den Betreffenden den Aufenthalt in Ihrem Amtsbezirk proviſoriſch geſtatten.

Gegen alle übrigen Fremden aber, die nicht in die Kathegorie der politiſchen Flüchtlinge gehören, werden Sie die Vorſchriften des Fremdengeſetzes genau handhaben

Digitized by Google

und Sorge treffen, daß durch ungeſetzliche Duldung von Fremden, die auf das vom Großen Rath gewährte Aſyl keinen Anſpruch haben, dem Lande nicht Schaden erwachſe. 3. Herbſtm. 1834.

Bern, den 3. Herbſtmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes der Republik Bern an alle Gerichtspräſidenten des alten Landestheiles, in Betreff der Ausſchreibung von Geldstagen.

Tit.

Da das Juſtizdepartement aus mehrern Betreibungsakten, die ihm vor Augen gekommen, nebſt andern Unregelmäßigkeiten wahrgenommen hat, daß an mehrern Orten angehobene Betreibungen ohne Einwilligung des Gläubigers auf die bedingte Anrufung des Geldstags von Seite des betriebenen Schuldners eingeſtellt, und daß wirklich angerufene und erkennte Geldstage auf die Erklärung des betreibenden Gläubigers, daß er befriedigt ſei, wieder aufgehoben worden, ſo finden Wir es nothwendig, Ihnen 17. Herbſtm. 1834.

17. Herbſtm. 1834. hiemit einige Anweiſungen über die Vollziehung daheriger geſetzlicher Vorſchriften zu ertheilen.

Nach denſelben ſteht es weder in der Befugniß des Richters, noch weniger in derjenigen des betreibenden Gläubigers oder des verrichtenden Weibels, einen im Laufe einer Betreibung ab Seite eines Schuldners angerufenen Geldstag einzuſtellen (Satz. 8. S. 242 und Satz. 1 S. 268), weil der Schuldner, der den Geldstag anruft, ſein Gut nicht bloß dem betreibenden Gläubiger, ſondern gemeinen Gelten, d. h. allen ſeinen Gläubigern darſchlägt, ſo daß weder die auf eine Schuldbetreibung erfolgte Anrufung des Geldstags, noch die darauf erfolgte Erkanntniß deſſelben auf den Antrag des betreibenden Gläubigers wieder aufgehoben werden ſoll. (Verordnung IX des Anhangs Seite 36 §. 1.) Was dann die auf eine Zahlungsfriſt bedingten Geldstagsanrufungen anbelangt, ſo anerkennt das Geſetz gar keine ſolche, und die Bedingungen können höchſtens die Veranlaſſung zur Unterſuchung ſein, ob der Sache nicht auf andere Weiſe zu helfen ſei.

In der Regel ſoll der anweſende Geldstager ſelbſt den Geldstag bei dem kompetenten Richter anrufen, und wenn er denſelben bei Anlaß der Betreibung dem Weibel erklärt, ſo muß dieſer ſofort den betreffenden Schuldner dem Gerichtspräſidenten zuführen. Sollten aus der Säumniß des Weibels Nachtheile für die Gläubiger entſtehen, ſo haftet er perſönlich für den daherigen Schaden, (Weibelsgeſetz vom 24. Dezember 1832, §. 32) und es kann der Weibel oder der Gläubiger um ſo weniger zu dergleichen Friſtgeſtattungen befugt ſein, weil dieſe nicht ſelten zum unverkennbaren Zweck haben, daß der Schuldner den betreibenden Gläubiger auf eine dem Sinne des Geſetzes vom 22. Dez. 1823 §. 1 zuwiderlaufende Weiſe zum Nachtheil der übrigen Gläubiger zr begünſtigen ſucht, oder wenn es ihm möglich

iſt, ſogar neue Geldaufbrüche kontrahirt, um ſich aus der nächſten Noth augenblicklich zu retten. 17. Herbſtm. 1834.

Sobald demnach der Schuldner den Geldstag vor dem Weibel erklärt, ſich mit dieſem vor dem Gerichtspräſidenten geſtellt, und daſelbſt ſeine Erklärung wiederholt hat, ſoll die Geldstagsanrufung zu Protokoll genommen werden, (Satz. 2 S. 268), worauf der Richter ohne Verzug die geeigneten Vorſichtsmaßregeln treffen wird, damit von dem Vermögen des Gemeinſchuldners nichts entfremdet werde.

Der Richter wird ſodann, wenn der Schuldner oder ein obwaltender Umſtand dazu Veranlaſſung giebt, nach Vorſchrift der Satz. 5 S. 281 ſummariſch unterſuchen, ob der Sache durch keine andern Mittel geholfen werden könne und hiemit der Geldstag nicht zu vermeiden ſei, zu welchem Ende er dem Schuldner je nach Umſtänden eine angemeſſene Geſtündung verſtatten kann, durch welche indeß die Ausſchreibung des Geldstags nie ſo lange verſchoben werden ſoll, daß dadurch die Gläubiger zu Schaden kommen könnten.

Erſt nachdem dieſer Verſuch nach dem Ermeſſen des Richters entweder überflüſſig oder aber, wenn er ſtattgefunden, dennoch fruchtlos geblieben iſt, ſoll alsdann der Richter ohne weitern Verzug den Geldstag erkennen, die Geldstagsbehörde konſtituiren, und durch die Amtsgerichtſchreiberei die geſetzliche Geldstagspublikation ergehen laſſen.

Bern, den 17. Herbſtmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Digitized by Google

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an ſämmtliche Regierungsſtatthalter, betreffend die Befugniſſe der Sittengerichte.

22. Herbſtm. 1834. Verſchiedene Einfragen haben Uns veranlaßt, den ſämmtlichen Regierungsſtatthaltern durch Kreisſchreiben vom 13. April 1833 den Auftrag zu ertheilen, die Sittengerichte über den durch neue organiſche Geſetze veränderten Umfang ihrer Amtspflichten näher zu belehren. Seither hat es ſich gezeigt, daß dem ungeachtet mehrere Sittengerichte die Schranken ihrer Befugniß überſchreiten, indem ſie außer in Paternitäts-, Eheſcheidungs- und Einſtellungsſachen zuweilen in den beſten Abſichten, noch immer Leute in Sachen vor ihr Verhör laden, in welchen ihnen keine unmittelbare Verfügungsgewalt zuſtehen kann, daß dann ſolche Ladungen nicht befolgt werden und die Sittengerichte dadurch mehr oder weniger kompromittirt erſcheinen.

Um nun ſolchen Uebelſtänden für die Zukunft möglichſt vorzubeugen, werden Sie Tit. beauftragt, den Sittengerichten Ihres Amtsbezirks nochmals folgende Belehrung über ihre Amtspflichten zu geben:

Die Rechte und Pflichten der Sittengerichte ſind durch das Geſetz vom 3. Dezember 1831 von §. 12 bis 17 beſtimmt, und ſowohl durch das aufgehobene Geſetz vom 19. Mai 1832 als das an deſſen Stelle getretene vom 20. Dezember 1833 §. 33 wiederholt darauf beſchränkt worden.

Digitized by Google

Hienach kann es aber keineswegs in den Befugniſſen der Sittengerichte liegen, außer in Paternitäts-, Eheſcheidungs- und Einſtellungsſachen Leute vor ihr Verhör zu laden, oder vor ſich zu beſcheiden, ſondern es beſchränken ſich die Amtspflichten der Sittengerichte und ihrer einzelnen Glieder, hinſichtlich der Handhabung der Ruhe, Zucht, Ordnung und Ehrbarkeit, außer in Fällen der obigen Art, für welche ihnen das angeführte Geſetz vom 3. Dezember 1831 größere Befugniß einräumt, lediglich darauf, ein wachſames Auge auf Widerhandlungen zu haben, und, wenn deren eintreten, die ahndungswürdig ſind, ihren Präſidenten darauf aufmerkſam zu machen, damit dieſer dem §. 40 des Geſetzes über die Amtspflichten der Regierungs- und Unterſtatthalter vom 3. Dezember 1831 gemäß bewirke, daß die Fehlbaren zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. 22. Herbſtm. 1834.

Bern, den 22. Herbſtmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Digitized by Google

Kreisſchreiben

des

Regierungsrathes an die Regierungsſtatthalter von Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münſter und Pruntrut und an den Amtsverweſer von Neuenſtadt, wegen des Aufenthaltes und der Verehelichung von Fremden.

Tit.

15. Weinm. 1834. Bei Anlaß eines neulich vorgekommenen Falles haben Wir Uns überzeugen müſſen, daß die Vorſchriften des Titels V des Geſetzes vom 21. Dezember 1816, über den Aufenthalt, die Verehlichung und die polizeilichen Verhältniſſe der Fremden, in Bezug auf die Erforderniſſe zur Heirath eines Fremden mit einer hieſigen Kantonsbürgerinn, von den Pfarrämtern der Jurabezirke nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet werden.

Wir ſehen Uns daher veranlaßt, Ihnen den Auftrag zu ertheilen, den Pfarrämtern Ihres Amtsbezirks ſtrenge Befolgung der ſie betreffenden Vorſchriften des Fremdengeſetzes vom 21. Dezember 1816 anzuempfehlen und ihnen zugleich in Erinnerung zu bringen, daß der §. 58 dieſes Geſetzes Strafbeſtimmungen gegen die in dieſer Hinſicht fehlenden Geiſtlichen enthält, welche vorkommenden Falls ohne Nachſicht ihre Anwendung finden würden.

Bern, den 15. Weinmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Digitized by Google

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an ſämmtliche Regierungsſtatthalter in Betreff von Bürgerrechtszuſicherungen.

Tit.

Bei mehrern Anläſſen hat die Polizeiſektion des Juſtiz- und Polizeidepartements erfahren müſſen, daß einzelne Gemeinden in Umgehung der deutlichen Vorſchrift des Geſetzes ſich kein Bedenken machen, mit Kantonsfremden hinſichtlich deren Aufnahme in ihr Bürgerrecht in Unterhandlungen einzutreten und denſelben ſchriftliche Bürgerrechtszuſicherungen zu ertheilen, ohne daß dieſelben von dem Regierungsrath ermächtigt worden wären, ſich um die Erwerbung eines Bürgerrechts im Kanton umzuſehen. 22. Weinm. 1834.

Der §. 74 des Fremdengeſetzes vom 21. Dezemb. 1816 enthält aber die Beſtimmung, daß kein Kantonsfremder ein (Orts) Bürgerrecht im Kanton Bern ſoll erwerben können, er habe denn hiezu eine ausdrückliche Bewilligung von der Regierung erhalten. Sie werden daher beauftragt, den Vorſtehern der ſämmtlichen Gemeinden Ihres Amtsbezirks dieſe Vorſchrift in Erinnerung zu bringen und ihnen deren ſorgfältige Beobachtung ernſtlich anzuempfehlen, damit hinkünftig keine ſolche Bürgerrechtszuſicherungen von Gemeinden an Kantonsfremde mehr ausgeſtellt werden, dieſelben haben denn zuvor die Bewilligung des Regierungsrathes dazu eingeholt.

Digitized by Google

22. Weinm. 1834. Ferner hat die Polizeiſektion häufig Anlaß gefunden, zu bemerken, daß Kantonsfremde, die ſich zum Behuf der Naturaliſationsertheilung nach §. 74 vorläufig um die Bewilligung zu Anſchaffung eines Ortsbürgerrechts bewerben wollen, außer Acht gelaſſen, durch Beilegung glaubwürdiger Belege den Forderungen des §. 75 ein Genüge zu leiſten, welche Außerachtlaſſungen aber Verzögerungen in der Behandlung des Geſchäfts und beläſtigende Geſchäftsvermehrung der Behörden zur Folge haben müſſen.

Wir ergreifen daher dieſen Anlaß, um Ihnen, gleich wie den übrigen Herren Regierungsſtatthaltern, anmit die Weiſung zu ertheilen, in Zukunft keine Begehren von Kantonsfremden um Erlangung einer Bürgerrechtsankaufsbewilligung an Behörde einzuſenden, es ſeien denn dem Begehren ſelbſt glaubwürdige Beſcheinigungen über des Petenten freie ehrliche Herkunft und gute Aufführung, über ſeine Religion, ſo wie auch über ſeinen Beruf und ſeine Vermögensumſtände beigelegt, und überhaupt darauf zu achten, daß den, durch den VIII. Titel des Fremdengeſetzes vom 21. Dezember 1816 vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu Erlangung des hieſigen Landrechts ſowohl von Seite der Petenten, als von Seite der betreffenden Gemeinden genau und vollſtändig nachgelebt werde.

Bern, den 22. Weinmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Digitized by Google

Kreisſchreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsſtatthalter, wegen Vollziehung der Abbüßungsurtheile.

Tit.

Von der Polizeiſektion des Juſtiz- und Polizeidepartements iſt Uns über die geſchehene Einfrage Rapport erſtattet worden, ob Abbüßungsurtheile in denjenigen Fällen vollzogen werden ſollen oder nicht, wo die Betreffenden, die zu einer geſetzlichen Abbüßung verfällt worden ſind, vor dem Strafevollzug mit einander in die Ehe treten, und die von ihnen außerehelich erzeugten Kinder dadurch den ehelichen Stand erwerben? Wir haben befunden, der Grund der Beſtrafung falle zwar durch den nachherigen Vollzug der Ehe nicht weg, weil das Vergehen, welches die Strafe herbeigeführt, immerhin verübt worden ſei; aber es liege im Intereſſe des Staates, ſolche Ehen durch Nachlaß der Strafe zu begünſtigen, und dadurch die Gemeinden von der Laſt unehelicher Kinder ſo viel möglich zu befreien. 23. Weinm. 1834.

Demnach ertheilen Wir Ihnen, Herr Regierungsſtatthalter, den Auftrag, in Fällen dieſer Art, die dem Betreffenden auferlegte Abbüßungsſtrafe nicht in Vollziehung zu ſetzen, jedoch alsdann ſtets der Polizeiſektion des Juſtiz- und Polizeidepartements davon Anzeige zu thun.

Digitized by Google

23. Weinm. 1834. Dem Herrn Gerichtspräſidenten wollen Sie eine Abſchrift dieſes Schreibens zur Kenntniß zuſtellen.

Bern, den 23. Weinmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Reglement
über
die Bedingungen des Eintritts in die Hochſchule.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

27. Weinm. 1834. In Vollziehung der Art. 30 und 53 des Geſetzes über die Hochſchule vom 14. März 1834 mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths,

beſchließt:

1. Diejenigen, welche als Studirende in die Hochſchule einzutreten wünſchen, ſollen ſich bei dem Rektor, nach Beſcheinigung guter Sitten und des zurückgelegten achtzehnten Altersjahrs immatrikuliren laſſen.

2. Kantonsangehörige erhalten die Matrikel auf Vorweiſung eines Gymnaſialzeugniſſes der Reife oder eines Zeugniſſes über ſonſt genoſſene Vorbildung, Kantonsfremde aber auf einfache Anmeldung gegen die geſetzliche Gebühr.

Digitized by Google

3. Diejenigen, welche ſich keiner Fakultätswiſſenſchaft in ihrem Umfange wiedmen, und alſo nicht als Studirende, ſondern nur um einzelne Kurſe anzuhören, ihre Aufnahme in die Hochſchule verlangen, bedürfen weder einer Matrikel noch eines Maturitätszeugniſſes, ſondern werden zugelaſſen gegen einfache Anmeldung bei denjenigen Profeſſoren, deren Vorleſungen ſie anhören wollen, und gegen Entrichtung des geſetzlichen Collegiengeldes. 27. Weinm. 1834.

Die Profeſſoren werden dem Rektor von dieſen Anmeldungen Kenntniß geben.

4. Die betreffenden Zuhörer erhalten auf Begehren von den Profeſſoren Zeugniſſe über diejenigen Lehrkurſe, welche ſie beſucht haben.

Bern, den 18. Weinmonat 1834.

Der Präſident
des Erziehungsdepartements,
C. Neuhaus.
Der erſte Sekretär,
G. Hünerwadel.

Der Regierungsrath der Republik Bern, in Vollziehung des §. 53 des Geſetzes vom 14. März 1834 hat das vorſtehende Reglement in allen ſeinen Beſtimmnngen genehmigt.

Bern, den 27. Weinmonat 1834.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Digitized by Google

Reglement
über
die Dauer der Lehrkurſe und über die Ferien an der Hochſchule.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

27. Weinm. 1834. In Vollziehung der Art. 29 und 53 des Geſetzes über die Hochſchule vom 14. März 1834 mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths,

beſchließt:

1. Das akademiſche Jahr zerfällt in zwei Semeſter.

2. Das Winterſemeſter fängt mit dem 15. Oktober an. Vor der Eröffnung deſſelben finden acht Wochen Ferien ſtatt.

3. Das Sommerſemeſter beginnt mit 8. April, vorher tritt eine Woche Ferien ein.

Bern, den 18. Weinmonat 1834.

Der Präſident
des Erziehungsdepartements,
E. Neuhaus.
Der erſte Sekretär,
G. Hünerwadel.

Der Regierungsrath der Republik Bern hat vorſtehendes Reglement, in Vollziehung des Art. 53 des Geſetzes vom 14. März 1834 gutgeheißen und genehmigt.

Bern, den 27. Weinmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Digitized by Google

Reglementariſche Uebergangsbeſtimmungen für die Hochſchule.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit, das Verhältniß der bisherigen höhern Lehranſtalten zu der Hochſchule und dem höhern Gymnaſium feſtzuſetzen, mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths, 29. Weinm. 1834.

beſchließt:

1. Alle Studirende, welche bei der bisherigen Akademie immatrikulirt waren und ihre Studien in der Hochſchule fortſetzen wollen, ſind, mit Ausnahme der Stipendiaten, ohne weiters in dieſelbe aufgenommen.

2. Die Stipendiaten, welche ſeit dem Jahr 1832 in die Akademie eingetreten ſind und alſo noch keinen Anſpruch auf Beförderung in die Theologie hätten machen können, weil ſie ihr philoſophiſches Curriculum noch nicht vollendet haben, ſind angewieſen, ihre Studien im höhern Gymnaſium fortzuſetzen, um ſpäter nach beſtandener Prüfung in die Hochſchule befördert zu werden.

3. Es ſteht jedoch ſämmtlichen Stipendiaten frei, als Studirende in die Hochſchule überzutreten, wenn ſie auf den Genuß des Stipendiums Verzicht leiſten.

Bern, den 27. Weinmonat 1834.

Der Präſident
des Erziehungsdepartements,
C. Neuhaus.
Der erſte Sekretär,
G. Hünerwadel.

Dieſe Beſtimmungen ſind vom Regierungsrath geneh-

Digitized by Google

29. Weinm. 1834. migt und deren Vollziehung iſt dem Erziehungsdeparte-ment aufgetragen.

Bern, den 29. Weinmonat 1834.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Nachträglicher Artikel
zum
Schifffahrtsreglement für den Thunerſee, vom 11. Juli 1832.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

7. Winterm. 1834. Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern über die Nothwendigkeit einer Vervollſtändigung des Schifffahrtsreglements für den Thunerſee, vom 11. Juli 1832,

beſchließt:

Zuſatzartikel.

Alle Schiffleute, welche ſich nicht zur beſtimmten Zeit in die Tour haben aufnehmen laſſen und über die geſetzlichen Bedingungen, §§. 1—5 des erwähnten Schifffahrtreglements, zur Kehrfahrt ausgewieſen haben, ſind als

Digitized by Google

unbefugt zum Fahren mit Fremden anzuſehen, und unter- 7. Winterm. 1834.
liegen der Strafe, wie ſie durch den §. 6 deſſelben beſtimmt wird.

Gegeben in Bern, den 7. Wintermonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Kreisſchreiben
des
Regierungsrathes an ſämmtliche Regierungsſtatthalter, wegen Aufnahme der Kirchenchore in die Brandverſicherungsanſtalt.

Tit.

Auf geſchehene Einfrage, wie es ſich mit Schatzung der Kirchen und namentlich der dem Staate zuſtändigen Kirchenchore verhalte, wenn ſie in die Brandaſſekuranzanſtalt aufgenommen werden ſollen, finden Wir Uns auf den Vortrag des Departements des Innern veranlaßt, folgende Erklärung zu ertheilen: 10. Winterm. 1834.

1. Daß die Kirchen, gleich andern Gebäuden in der Aſſekuranzanſtalt, ſei es nun vom Staate, oder von Gemeinden, oder von Kollatoren, je nach Bewandtniß, auf-

10. Nov. 1834. genommen werden ſollen, und daß daher die Schatzung auf übliche Weiſe vorzunehmen ſei.

2. Daß, da die Kirchen getheiltes Eigenthum ſind, die Schatzungen des Kirchenſchiffes und des Chores beſonders gemacht und in beſondern Scheinen von der Brandaſſekuranzanſtalt verſichert werden ſollen.

Sie erhalten hiemit den Auftrag, dieſes den Kirchgemeinden Ihres Amtsbezirks in Kenntniß zu bringen.

Bern, den 10. Wintermonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der zweite Rathsſchreiber,
Stähli.

Dekret

über

die Errichtung eines beſondern Untergerichts für die Gemeinden Gadmen, Guttannen und Innerkirchet.

Der Große Rath der Republik Bern,

17. Nov. 1834. In Betrachtung, daß bis dahin für den ganzen Bezirk Oberhasle nur ein einziges Untergericht zu Meiringen beſtanden habe;

Daß dieſe Einrichtung für die Bewohner der ſämmtlichen oberhalb des Kirchets gelegenen Ortſchaften und

Digitized by Google

Gemeinden mit bedeutenden Nachtheilen und Verluſt an Zeit und Koſten verbunden ſei; 17. Nov. 1834.

Daß es demnach zu Erleichterung des Publikums und zu Erzweckung von genauerer Ordnung und Aufſicht im Hypothekarweſen argemeſſen ſei, für die bemeldten Ortſchaften ein zweites Untergericht aufzuſtellen;

Daß aber nach Art. 8 und 63 des Geſetzes über die Einführung der untergeordneten Behörden vom 15. 17. und 20. Juni 1803 in Entgegenhaltung mit §. 34 des Gemeindgeſetzes vom 20. Dezember 1833 die daherigen Anordnungen, als von frühern geſetzlichen Beſtimmungen abweichend, der Sanktion des Großen Rathes bedürfen.

Auf den Vortrag der Juſtizſektion des Juſtiz- und Polizeidepartements und empfehlenden Antrag des Regierungsraths und der Sechszehner,

beſchließt:

1. Es ſollen die bisher zu dem Gerichtsbezirk von Meiringen gehörenden jenſeits des Kirchets gelegenen Kirchgemeinden Gadmen und Guttannen, und die Ortſchaften des Innerkirchetviertels, nämlich: Grund, beſtehend aus Winkel, Brück und Unterſtock, ſodann Bottigen, Wyler und Aeppigen vom 1. Januar 1835 hinweg von dem Gerichtsbezirk Meiringen getrennt, zu einem zweiten Gerichtsbezirk des Amtsbezirks Oberhasle gemacht, und ein eigenes Untergericht für denſelben aufgeſtellt werden.

2. Von dem Zeitpunkt hinweg, wo das neue Untergericht in Funktion tritt, ſollen diejenigen vier Mitglieder von Gadmen, Guttannen und dem Innerkirchetviertel, welche bisdahin an dem Untergericht von Meiringen geſeſſen ſind, aus demſelben ihren Austritt nehmen, und nicht wieder erſetzt werden, ſo daß das Untergericht Meiringen fürohin nur noch aus acht Mitgliedern beſtehen wird.

Digitized by Google

17. Nov. 1834.

3. Das Untergericht für die Kirchgemeinden Gadmen und Guttannen und den Innerkirchetviertel beſteht mit Inbegriff des Präſidenten aus neun Mitgliedern.

4. Dieſelben ſollen in folgendem Verhältniß aus den zu dieſem Gerichtsbezirk gehörigen Ortſchaften beſtellt werden:

Gadmen mit Neſſenthal:

a. Der jeweilige Unterſtatthalter daſelbſt von Amtswegen.

b. Ein zweites Mitglied aus derjenigen Ortſchaft, die nicht ſchon durch den Unterſtatthalter im Untergericht vertreten iſt.

Guttannen mit Boden:

a. Der jeweilige Unterſtatthalter von Amtswegen.

b. Ein zweites Mitglied aus derjenigen Ortſchaft, die nicht ſchon durch den Unterſtatthalter vertreten iſt.

Innerkirchetviertel:

a. Für denſelben wird ein eigener Unterſtatthalter aufgeſtellt, welcher nach §. 72 der Staatsverfaſſung zu erwählen, und, gleich denjenigen von Gadmen und Guttannen, von Amteswegen Mitglied des Untergerichts iſt.

b. Von Grund zwei Mitglieder.

c. Von Bottigen, Wyler und Aeppigen zuſammen ebenfalls zwei Mitglieder.

5. Die Mitglieder des Untergerichts ſollen mit Ausnahme der beiden Unterſtatthalter der Thalſchaften Gadmen und Guttannen und desjenigen von Innerkirchet nach Vorſchrift des Gemeindsgeſetzes an den betreffenden Einwohnergemeinden von Gadmen, Guttannen und Innerkirchet gewählt und dabei nach dem in §. 4 angegebenen Verhältniß auf die verſchiedenen Ortſchaften Rückſicht genommen werden.

Digitized by Google

6. Hinſichtlich der Stimm- und Wahlfähigkeit, ſo wie der Amtsdauer und Wiedererwählbarkeit, gelten die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen. 17. Nov. 1834.

7. Das Präſidium des Untergerichts wechſelt alle zwei Jahre unter den drei Unterſtatthaltern, welche in dem Untergerichte ſitzen. Die Rangordnung wird für das erſte Mal durch das Loos beſtimmt. In Fällen von Abweſenheit oder Krankheit verſieht der in der Rangordnung folgende Unterſtatthalter das Präſidium.

8. Dem Unterſtatthalter von Innerkirchet ſind überdieß, gleich denjenigen der beiden Thalſchaften Gadmen und Guttannen, diejenigen Attribute zugetheilt, welche durch die §. 37 bis 42 des Geſetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtsverrichtungen der Regierungsſtatthalter bezeichnet ſind.

9. Das Untergericht beſtellt ſeinen Gerichtſchreiber und ſeinen Weibel (§. 36 des Gemeindgeſetzes).

10. Daſſelbe hat alle Befugniſſe und Verpflichtungen welche den übrigen Untergerichten der Republik durch die Geſetze übertragen ſind.

11. Das Pintenſchenkhaus im Hof iſt der jeweilige Verſammlungsort des Untergerichts; doch kann der Regierungsſtatthalter auf den Antrag des Untergerichts auch einen andern Verſammlungsort beſtimmen.

12. Der Gerichtſchreiber ſoll die freie Einſicht und Abſchrifterhebung aus den bisherigen Gerichtsprotokollen von Meiringen haben, ſoweit ſie ſich auf die ſeinem Bezirk zugetheilten Ortſchaften beziehen.

13. Der Amtsſchreiber von Oberhasle ſoll für den Untergerichtsbezirk von Gadmen, Guttannen und Innerkirchet nach Mitgabe des Geſetzes vom 18. Dezember 1832 eigene Grundbücher führen und zwar für jede dieſer drei

Digitized by Google

17. Nov. 1834. Gemeinden ein beſonderes. Dieſelben ſollen in der Amtſchreiberei aufgeſtellt, und der Untergerichtſchreiber angewieſen ſein, alle von dem Untergerichte gefertigten Akten zu der gehörigen Zeit (S. 442) dem Amtſchreiber zur Eintragung in die Grundbücher zuzuſtellen.

14. Der Amtſchreiber ſoll bei Eintragung jeden Akts, welcher unbewegliche Sachen oder Rechte auf ſolchen zum Gegenſtande hat, in dem neuen Grundbuch auf die Nummer und die Seitenzahl des alten Grundbuchs hinweiſen, wo ſich der unmittelbar vorhergehende Erwerbtitel eingeſchrieben befindet.

Dieſes Dekret ſoll gedruckt, an den gewohnten Orten angeſchlagen und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 17. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Beſchluß
über
die Herabſetzung der Legaliſations- und Viſagebühren in der Staatskanzlei.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf gefallenen Antrag, daß, nachdem laut Beſchluſſes vom 30. Dezember 1831 die ehemals von den Oberamtmännern zu eigenen Handen bezogenen Emolumente nicht mehr erhoben werden, nunmehr auch die Legaliſations- und Viſagebühren der Staatskanzlei, wenn nicht ganz abgeſchafft, doch wenigſtens herabgeſetzt werden ſollten, und in Betrachtung, daß die im VII. Theil §. 14 Fol. 102 des Emolumententarifs ſtehenden Gebühren, welche bisher zum Theil auf Bz. 9 beſtimmt waren, für die gegenwärtigen Zeitumſtände allerdings zu hoch ſeien, 17. Nov. 1834.

beſchließt:

1. Für die Legaliſation der Heimathſcheine ſoll künftig von der Staatskanzlei keine Gebühr mehr bezogen werden.

2. Die Gebühr für die Legaliſation oder Viſirung aller übrigen Akten ſoll von nun an auf Bz. 4 für jeden zu Handen der Staatskaſſa beſtimmt ſein.

3. Dieſer Beſchluß, welcher in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden ſoll, tritt von nun an in Kraft.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 17. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
über
die Ausfertigung der Geldstagsrödel.

Der Große Rath der Republik Bern,

18. Nov. 1834. In Betrachtung, daß die geſetzlich vorgeſchriebene doppelte Ausfertigung der Geldstagsrödel unnöthig ſei, und die Geldstagskoſten zum Nachtheil von Gläubigern und Schuldnern zwecklos vermehren;

Nach angehörtem Rapport der Juſtizſektion des Juſtiz- und Polizeidepartements und geſchehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

verordnet:

1. In Abänderung der Satz. 2 Seite 311 der Gerichtſatzung vom Jahr 1761 ſollen in Zukunft die Geldstagsrödel nur einfach ausgefertigt, und für die Gemeinde des Geldstagers kein beſonderes Doppel mehr gemacht werden.

2. Die alſo einfach ausgefertigten Geldstagsrödel ſollen auf der Amtsgerichtſchreiberei, in deren Bezirk der Geldstag verführt worden, aufbewahrt werden, und den betreffenden Intereſſenten jeweilen zur beliebigen Einſicht offen ſtehen.

3. Dieſe Abänderung der bisher beſtandenen Einrichtung ſoll vom 1. Januar 1835 an eintreten.

4. Dieſes Dekret ſoll gedruckt, den ſämmtlichen Gemeindsbehörden und Amtsgerichtſchreibereien zugeſtellt, und

Digitized by Google

in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden. 18. Nov. 1834.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 18. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret
zu
Aufhebung der Satz. 199 des Civilgeſetzbuchs.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nachdem er die verſchiedenen Anzüge in Betreff des Maternitätsgrundſatzes in Betrachtung genommen und infolge derſelben ſich überzeugt hat, daß die durch die Satz. 199 des Civilgeſetzbuches den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, für ihre Angehörigen, die gegen inländiſche Weibsperſonen zu Beiträgen an die Verpflegung der mit denſelben außerehelich erzeugten Kinder verurtheilt worden, einzuſtehen oder ſie zu vertreten, für dieſelben beſonders läſtig ſeie, 18. Nov. 1834.

beſchließt:

1. Von dem 1. Chriſtmonat nächſtkünftig hinweg tritt die Satz. 199 des Civilgeſetzbuches des Kantons

Digitized by Google

18. Nov. 1834. Bern außer Kraft, und iſt aufgehoben. Sie lautet folgendermaßen:

„Die Gemeinden müſſen für ihre Angehörigen einſte„hen, die gegen inländiſche Weibsperſonen für der„gleichen Beiträge (an der Verpflegung des Kindes) „verurtheilt worden, oder dieſelben vertreten, und „können von der Mutter oder der Gemeinde, welcher „das Kind angehört, für jedes Ziel unmittelbar „belangt werden, wenn der Vater daſſelbe verſtreichen „läßt, ohne ſeine Verpflichtung zu erfüllen. Der „daherige Empfangſchein dient ihnen zum Forderungs„titel gegen den Vater oder ſeine Erben.“

2. Deſſen ungeachtet dauert die Verpflichtung der Gemeinden in Betreff ſolcher unehelichen Kinder fort, zu deren Verpflegung Angehörige derſelben vor dem 1. Dez. nächſtkünftig verfällt worden. Dieſelbe fällt nur in Betreff derjenigen unehelichen Kinder weg, über deren Verpflegung nach dem angegebenen Tage geurtheilt wird.

3. Dieſes Dekret ſoll gedruckt, in denjenigen Kantonstheilen, wo das Geſetzbuch der Republik Bern eingeführt iſt, auf gewohnte Weiſe bekannt gemacht, und der Sammlung der Geſetze, Dekrete und Verordnungen einverleibt werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 18. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
über
Auflöſung der Standeskompagnie.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörte Anträge des Regierungsrathes und des Militärdepartements; 18. Nov. 1834.

In Betrachtung, daß nach dem Sinn und Geiſt der Verfaſſung, weder zur Sicherheit des Staates noch zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Lande, ſtehende beſoldete Truppen ferners erforderlich ſind;

In Betrachtung, daß der Nutzen und die Dienſtleiſtungen der Standeskompagnie in ihrem gegenwärtigen ſchwachen Beſtand in keinem Verhältniß mit den Koſten ſind, die dem Staat für ihre Beſoldung, Verpflegung und Bekleidung obliegen;

In Betrachtung, daß es zu Ertheilung des nöthigen Rekrutenunterrichts einer erforderlichen Anzahl Inſtruktoren bedarf, welche nach der Auflöſung der Standeskompagnie, die ſolche bis dahin ſtellte, durch andere inſtruktionsfähige und tüchtige Männer erſetzt werden müſſen;

beſchließt:

1. Die Standeskompagnie iſt auf 1. Januar 1835 aufgelöst.

2. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Standeskompagnie, deren Dienſtzeit nicht bis und mit dem 1. Januar 1835 ausläuft, und welche nach Auflöſung des Korps nicht ſofort wieder im Dienſte des Staates angeſtellt werden, ſollen folgendermaßen entſchädigt werden:

18. Nov. 1834. Die Offiziere erhalten eine Averſalſumme von einem Jahre Sold, ohne Rationsvergütung, nach ihrem Range.

Die übrige Manſchaft, vom Feldweibel abwärts, erhält ebenfalls eine Averſalſumme, je nach Verhältniß der Zeit, die ſie noch zu dienen hat, nämlich:

a. Diejenigen, die noch 6 Monate oder weniger zu dienen haben, den ganzen Sold ihres Grades, für die noch übrige vertragsmäßige Dienſtzeit, ohne Rationsvergütung;

b. Diejenigen, die über 6 Monate bis ein Jahr zu dienen haben, den Betrag von zwei Drittheilen des Soldes ihres Grades für die Dauer dieſer Dienſtzeit, ohne Rationsvergütung;

c. Diejenigen, die noch ein Jahr und länger zu dienen haben, den Betrag des halben Soldes ihres Grades in dieſer Zeitfriſt, ohne Rationsvergütung.

Uebrigens behält dieſe ſämmtliche Mannſchaft die ihr vom Staate gelieferte Kleidung als Eigenthum.

3. Der Regierungsrath wird zu Erſetzung der abgehenden Inſtruktoren der Standeskompagnie, neben dem Platzkommandanten und ſeinen zwei Inſtruktionsadjutanten, das erforderliche Inſtruktionsperſonale beſtimmen, und deren Beſoldungs- und Verpflegungskoſten alljährlich im Voranſchlag des Militärbüdget dem Großen Rathe zur Genehmigung vorlegen.

4. Das gegenwärtige Dekret, mit deſſen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt wird, ſoll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weiſe bekannt gemacht und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Raths, Bern, den 18. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
über
Strafbeſtimmungen in Zoll- und Lizenzſachen.

Der Groſse Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Finanzdepartements, in Berückſichtigung, daß die durch die Verordnungen vom 7. Januar 1824 und 17. Juni 1825 aufgeſtellten Strafbeſtimmungen in Zoll- und Lizenzſachen für viele Fälle zu hoch ſeien, 19. Nov. 1834.

beſchließt:

1. In Ermäßigung der in der Verordnung vom 7. Januar 1824 aufgeſtellten Strafbeſtimmungen, ſollen die in denſelben feſtgeſetzten Minima der Bußen aufgehoben, die Maxima hingegen beibehalten ſein. Jedoch ſoll die Buße den fünfzigfachen Betrag der verſchlagenen Gebühr nicht überſteigen.

2. Die im §. 12 der Lizenzverordnung vom 17. Juni 1825 enthaltenen Strafbeſtimmungen ſind als Strafmaxima für die in gedachtem Artikel bezeichneten Widerhandlungen anznſehen.

3. Dieſes Dekret tritt von ſeiner Bekanntmachung an in Kraft. Es ſoll an den gewohnten Orten angeſchlagen, und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 19. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Freizügigkeitsvertrag
zwiſchen
der Eidgenoſſenſchaft und der Hanſeſtadt Hamburg.

Eidgenöſſiſche Erklärung.

Nachdem zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft
20. Nov. und der freien und Hanſeſtadt Hamburg hinſichtlich einer
1834. wechſelſeitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachſtehenden Beſtimmungen zu desfalſiger Verpflichtung mittelſt gegenſeitig auszuwechſelnden Erklärungen vereinbart worden, ſo wird hierdurch von Seite des Vororts der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft erklärt:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in die Stadt Hamburg und in das Gebiet derſelben gehenden Vermögen, unter welchem Namen es ſei, ſchweizeriſcher Seits erhoben worden, ſollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterſchied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft bei Kauf, Tauſch, Erbſchaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt ſind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen ohne Rückſicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müſſen, ſind hierdurch hinſichtlich des hamburgiſchen Staats nicht aufgehoben.

Digitized by Google

3. Die gegenwärtige Erklärung erſtrekt ſich auf den ganzen Umfang der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. 20. Nov. 1834.

4. Nach dieſem Grundſatz ſoll kein Unterſchied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskaſſe gefloſſen, oder ſonſt von Grundherrſchaften, Individuen, oder Korporationen bezogen worden ſeien, und es ſollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachſteuer oder Abzug in Beziehung auf den hamburgiſchen Staat aufgehoben ſein.

5. Uebrigens ſoll bei der Anwendung der gegenwärtigen Beſtimmungen nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, ſondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht gezogen werden, ſo daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbeſtimmungen in Wirkſamkeit treten, das zwar ſchon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden ſoll.

6. Gegenwärtige Erklärung ſoll nach erfolgter Auswechslung gegen eine gleichmäßige Erklärung ab Seite der freien und Hanſeſtadt Hamburg Kraft und Wirkſamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkund deſſen iſt die gegenwärtige Erklärung mit den üblichen Unterſchriften und Siegel bekräftiget worden.

Alſo geſchehen, Zürich, den achtzehnten Herbſtmonat eintauſend achthundert vierunddreißig.

Bürgermeiſter und Staatsrath
des eidgenöſſiſchen Vororts Zürich,
in deren Namen
der Amtsbürgermeiſter,
M. Hirzel.
Der eidgenöſſiſche Kanzler,
Am Rhyn.

Für getreue Abſchrift
Der eidgenöſſiſche Kanzler,
Am Rhyn.

Digitized by Google

Erklärung der Stadt Hamburg.

20. Nov. 1834. Nachdem zwiſchen der freien und Hanſeſtadt Hamburg und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, hinſichtlich einer wechſelſeitigen und allgemeinen Freizügigkeit, die nachſtehenden Beſtimmungen, zu desfallſiger Verpflichtung mittelſt gegenſeitig auszuwechſelnder Erklärungen, vereinbaret worden, als wird hierdurch abſeiten des Senats der freien und Hanſeſtadt Hamburg erklärt:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der Stadt Hamburg und aus dem Gebiete derſelben in die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft gehenden Vermögen, unter welchem Namen es ſei, hamburgiſcher Seits erhoben worden, ſollen gänzlich aufgehoben werden, ohne allen Unterſchied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche im hamburgiſchen Staat bei Kauf, Tauſch, Erbſchaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt ſind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen, ohne Rückſicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müſſen, ſind hierdurch, hinſichtlich der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Erklärung erſtrekt ſich auf den ganzen Umfang des hamburgiſchen Staats.

4. Nach dieſem Grundſatz ſoll kein Unterſchied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskaſſe gefloſſen, oder ſonſt von Grundherrſchaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden ſeien, und es ſollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachſteuer oder Abzug,

Digitized by Google

in Beziehung auf die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, auf- 20. Nov. 1834.
gehoben ſein.

5. Uebrigens ſoll bei der Anwendung der gegenwärtigen Beſtimmungen, nicht der Tag des Vermögensanfalles, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, ſondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation, in Betracht genommen werden, ſo daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeitsbeſtimmungen in Wirkſamkeit treten, das, zwar ſchon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen, als freizügig behandelt werden ſoll.

6. Gegenwärtige Erklärung ſoll, nach erfolgter Auswechslung, gegen eine gleichmäßige Erklärung abſeite der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Kraft und Wirkſamkeit haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde des Obigen iſt die gegenwärtige Erklärung mit der Unterſchrift des Herrn Sekretärs des Senats verſehen, und derſelben das Inſiegel des hamburgiſchen Staats beigedruckt worden.

So geſchehen, Hamburg, am 21ten März eintauſend achthundert vierunddreißig.

Ex speciali commissione
Amplissimi Senatus Hamburgensis,
(L. S.) *E. Banks*, Dr.
Reipublicæ Hamburgensis
Secretarius subscripsit.

Für getreue Abſchrift,
der eidgenöſſiſche Kanzler,
Am Rhyn.

Vorſtehende Uebereinkunft iſt vom Vorort unterm 20. Win-

20. Nov. 1834. termonat 1834 den ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Ständen mitgetheilt worden, und tritt von der Auswechslung an in Kraft.

Die Einrückung derſelben in die Sammlung der Geſetze und Dekrete wurde von dem Regierungsrath beſchloſſen, den 25. Wintermonat 1834.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret
über
die Entſchädigung der Beamten für Reiſen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen.

Der Große Rath der Republik Bern,

26. Nov. 1834. In Betrachtung, daß die für das Dekret über die Entſchädigung der Beamten für Reiſen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen vom 27. April 1832 beſtimmte Probezeit von zwei Jahren ſeit dem 27. April ausgelaufen iſt;

In Betrachtung, daß die darin enthaltenen Vorſchriften mit Ausnahme des §. 2 in allen Theilen bewährt erfunden worden;

Digitized by Google

Auf den Vortrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes, 26. Nov. 1834.

beſchließt:

1. Das obenangeführte Dekret vom 27. April 1832 mit Ausnahme des §. 2 wird neuerdings in Kraft erklärt und ſoll ferner auf unbeſtimmte Zeit hin gültig verbleiben.

2. An die Stelle des §. 2 tritt folgendes Diſpoſitiv:

Wenn die Tagſatzung ſich in Bern verſammelt, ſo haben die Geſandten zu beziehen:

a. Wenn dieſelben nicht in der Hauptſtadt oder deren Bezirk angeſeſſen ſind, für jeden Tag mit Einſchluß der Reiſetage . . . . . Fr. 16 — — nebſt Vergütung der Reiſeauslagen.

b. Wenn ſie in der Hauptſtadt wohnen „ 8 — —

c. Der Offizial (Standesreiter) hat zu beziehen . . . . „ 2 — 50

d. Zu Veranſtaltung allfälliger Ehrenbezeugungen und Feſtlichkeiten wird dem diplomatiſchen Departemente oder der vorörtlichen Behörde ein beſonderer Kredit eröffnet, und dasſelbe mit ihrer Anordnung beauftragt werden.

3. Dieſes Dekret ſoll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 26. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
über
die Einführung der Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgeſetzbuchs der Republik Bern, in den Amtsbezirken des Leberberges.

Der Große Rath der Republik Bern,

26. Nov. 1834. In Betrachtung, daß die Beſtimmungen der Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgeſetzbuches der Republik Bern, welche den Vormundſchaftsbehörden das Recht ertheilen, die Eltern zu der Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Kinder anzuhalten, eine nothwendige Ergänzung der Beſtimmungen über die elterliche Vormundſchaft enthalten;

In Betrachtung, daß es zweckmäßig iſt, dieſe Satzungen auch für die Oberämter des Leberberges in Kraft zu erkennen, um der daſelbſt geltenden Vormundſchaftsordnung zur Ergänzung zu dienen,

beſchließt:

1. Die Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgeſetzbuchs der Republik Bern, des Inhalts:

Satz. 148. „Die Eltern ſind verpflichtet, ihre Kinder „zu erziehen, das heißt, durch den Unterricht in der Reli„gion und die Anleitung zu der Erlernung nützlicher Kennt„niſſe und Fertigkeiten, den Grund zu ihrer künftigen „Wohlfahrt zu legen, und während dieſer Zeit für ihre „Ehre, ihre Geſundheit und ihren anſtändigen Unterhalt „zu ſorgen.“

Satz. 149. „Die Vormundſchaftsbehörde ſoll darüber „wachen, daß die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder „erfüllen und pflichtvergeſſene Eltern, die vergeblich von „ihr dazu ermahnt worden, dem Oberamtmann anzeigen, „welcher nach Unterſuchung der Sache die erforderlichen „Verfügungen zu treffen hat.“ 26. Nov. 1834.

Satz. 150. „Beſtehen dieſe Verfügungen darin, daß „der Oberamtmann dem Kinde einen Vogt ſetzt, ſo ver„lieren die Eltern, ſo lange dieſes Verhältniß dauert, „die elterliche Gewalt über daſſelbe, ſo wie auch die damit „verknüpften Rechte (Art. 384 des code civil).“

ſollen von der Bekanntmachung dieſes Dekrets hinweg in den Amtsbezirken des Leberbergs Geſetzeskraft haben.

2. Dieſes Dekret ſoll in den Amtsbezirken des Leberbergs auf übliche Weiſe bekannt gemacht und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 26. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret

zu

Verlängerung des Beſchluſſes des Regierungsrathes vom 21. Wintermonat 1832 über Errichtung von Bürgerwachen.

Der Große Rath der Republik Bern,

26. Nov. 1834. Auf den mit der Empfehlung des Regierungsrathes begleiteten Vortrag des Militärdepartements,

beſchließt:

1. Der am 21. Wintermonat 1832 vom Großen Rath ſanktionirte Beſchluß des Regierungsraths über Errichtung von Bürgerwachen, deſſen beſtimmte Probezeit mit dem 1. Januar 1835 zu Ende geht, ſoll in allen ſeinen Theilen auf unbeſtimmte Zeit in Kraft fortbeſtehen.

2. Dem Regierungsrath wird aufgetragen, deshalb das Nöthige zu verfügen.

3. Dieſes Dekret ſoll in die Sammlung der Geſetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 26. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
über
Beſoldungserhöhung der Stellen der zwei Salzcommis.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörten, mit der Empfehlung des Regierungsraths verſehenen Vortrag des Finanzdepartements; 26. Nov. 1834.

In Berückſichtigung, daß wegen der veränderten Geſchäftsführung in der Salzhandlung und der dadurch vermehrten Arbeit der beiden bei derſelben angeſtellten Commis ihre durch das Dekret vom 15. Hornung 1832 beſtimmte Beſoldung zu gering ſei,

beſchließt:

1. Die Beſoldung des erſten Commis der Salzhandlung wird von Fr. 1200 auf Fr. 1500 erhöhet.

2. Die Beſoldung des zweiten Commis wird von Fr. 800 auf Fr. 1000 erhöhet.

3. Dieſe Beſoldungserhöhung ſoll vom 1. Januar 1835 an ihren Anfang nehmen.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 26. Wintermonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Organiſation
des
Inſtruktionsperſonals der Truppen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

1. Chriſtm. 1834.

In Betrachtung, daß der Art. 3 des Geſetzes über die Auflöſung der Standeskompagnie die Erſetzung der, durch dieſes Korps bis dahin geſtellten, Inſtruktoren zu Ertheilung des Unterrichts der Truppen vorſchreibt, und dem Regierungsrathe die Beſchlüſſe zur Organiſation und Bildung des neu aufzuſtellenden Inſtruktionsperſonale überträgt;

Auf angehörten Vortrag des Militärdepartements,

beſchließt:

1. Zu Ertheilung des nöthigen Unterrichts der berniſchen Miliztruppen aller Waffen, ſoll vom 1. Jenner 1835 an, folgendes Inſtruktionsperſonale angeſtellt werden:

Ein Offizier, als zweiter Inſtruktionskommandant, namentlich für den theoretiſchen Unterricht der Artillerie, mit einer jährlichen fixen Beſoldung von zwölfhundert Franken.

Zwanzig Inſtruktoren, wovon zwei mit Offiziersrang und Beſoldung nach ihrem Grade, und achtzehn in zwei Klaſſen von unbeſtimmter Stärke, eingetheilt.

Diejenigen der erſten Klaſſe erhalten eine tägliche Beſoldung von zehn Batzen, und

diejenigen der zweiten Klaſſe eine tägliche Beſoldung von acht Batzen.

Ein Tambourmajor mit einer täglichen Beſoldung von ſechszehn Batzen.

Digitized by Google

Ein Tambourmeiſter mit einer täglichen Beſoldung von acht Batzen. 1. Chriſtm. 1834.

Ein Oberkoch mit einer täglichen Beſoldung von acht Batzen.

Vier Trainſoldaten zu Anleitung der Trainrekruten und zu Beſorgung von zehn Trainpferden; ein jeder mit einer täglichen Beſoldung von fünf Batzen.

Dieſes Inſtruktionsperſonale erhält, mit Ausnahme der Offiziere und des Tambourmajors, Bekleidung und Verpflegung vom Staate.

2. Das Inſtruktionsperſonale wird ohne Handgeld, auf ein Jahr Probezeit, und nachher auf zwei Jahre Dienſtzeit angeſtellt.

Dem Militärdepartement iſt jedoch vorbehalten, einzelne Inſtruktoren vor Ablauf ihrer Kapitulation nicht nur ohne Entſchädigung, ſondern unter Anhaltung der ſcalamäßigen Monturvergütung, zu entlaſſen, wenn gegen dieſelben von ihren Obern gegründete Klagen einlangen.

3. Ein beſonderes Reglement wird die Kleidung der Inſtruktoren beſtimmen.

4. Das Militärdepartement iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes beauftragt, und derſelbe ſoll auf geeignete Weiſe bekannt gemacht werden.

Bern, den 1. Chriſtmonat 1834.

Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Digitized by Google

Dekret
zu
Aufhebung des Statutarrechtes der Landſchaft Steffisburg.

Der Große Rath der Republik Bern,

9. Chriſtm. 1834. In Betrachtung des von der Landſchaft Steffisburg geäußerten Wunſches, daß der Erbrechtsbrief vom 10. Brachmonat 1535, erneuert den 18. Juni 1674, nebſt der theilweiſen Abänderung deſſelben vom 22. Heumonat 1679, welcher bisdahin ihr Statut in Erbrechtsſachen geweſen, aufgehoben, und ſie auch in dieſer Hinſicht unter das Civilgeſetzbuch der Republik geſtellt werden möchte, und in Betrachtung, daß der Erfüllung dieſes Wunſches kein Hinderniß mehr im Wege ſteht, da derjenige Theil des Civilgeſetzbuches, welcher das Erbrecht enthält, zur Vollſtändigkeit gelangt iſt,

beſchließt:

1. Der Erbrechtsbrief der Landſchaft Steffisburg, vom 10. Brachmonat 1535 nebſt der theilweiſen Abänderung deſſelben vom 22. Heumonat 1679 iſt vom 1. Jenner nächſtkünftig hinweg aufgehoben und außer Kraft erkennt.

2. Von dieſem Zeitpunkte hinweg ſteht die Landſchaft Steffisburg auch in Betreff des Erbrechtes unter dem Civilgeſetzbuche der Republik Bern.

3. Deſſen ungeachtet ſollen die Beſtimmungen der zwei aufgehobenen Geſetze in ſolchen Fällen ihre Anwendung finden, wo ſich die Betheiligten in rechtlichen Geſchäf-

Digitized by Google

ten, die vor dem 1. künftigen Jenners zur Vollſtändigkeit gelangt ſind, in Hinſicht auf ihre Erbſchaftsverhältniſſe ausdrücklich und namentlich auf den Erbrechtsbrief der Landſchaft Steffisburg berufen haben. 9. Chriſtm. 1834.

4. Dieſes Dekret ſoll in der Landſchaft Steffisburg auf die übliche Weiſe bekannt gemacht, und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 9. Chriſtmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret
über
die Organiſation des diplomatiſchen Departements.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des diplomatiſchen Departements und die Empfehlung vom Regierungsrathe und Sechszehnern, 10. Chriſtm. 1834.

in der Abſicht,

Die Zuſammenſetzung wie den Geſchäftskreis des diplo-

Digitized by Google

10. Chriſtm. 1834. matiſchen Departements auf eine ſeiner verfaſſungsmäßigen Beſtimmung entſprechendere Weiſe zu ordnen,

beſchließt:

1. Das diplomatiſche Departement ſoll fortan beſtehen: aus einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten und ſieben Beiſitzern. Der Schultheiß iſt von Amteswegen jeweilen der Präſident, und ſein Stellvertreter der Vicepräſident deſſelben.

Die im Titel I des Geſetzes vom 8. Wintermonat 1831 über die Organiſation der Departemente enthaltenen allgemeinen Vorſchriften ſind fernerhin auf daſſelbe anwendbar.

2. Das diplomatiſche Departement beſchäftigt ſich mit den Verhältniſſen der Republik ſowohl mit dem Auslande als mit der Eidgenoſſenſchaft überhaupt, mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, inſofern dieſelbe von dieſen Verhältniſſen und von der ungeſtörten Ruhe und Ordnung im Innern abhängt; es beſchäftigt ſich mit den Maßregeln für die Erhaltung des innern Organismus des Staates, und der Einleitung und nachherigen Prüfung der Wahlen, welche den Wahlbezirken zuſtehen; es hat ferner die allgemeine Oberaufſicht über alle Beamtungen, welche nicht unmittelbar unter der Aufſicht eines andern Departementes ſtehen. Jedoch ſoll das diplomatiſche Departement in allen Beziehungen keine Vorkehren treffen, ſondern bloß Anträge an den Regierungsrath zu machen befugt ſein. Es hat die Oberaufſicht über die Staatskanzlei und die Archive der Republik, und endlich die Vorberathung aller Geſchäfte und Angelegenheiten des Staates, die keinem andern Departemente übertragen ſind.

3. Für einzelne laufende Ausgaben hat es als Kantonalbehörde eine Kompetenz bis auf hundert Franken.

Digitized by Google

4. Jn den Jahren, wo der Stand Bern der eidge- 10. Chriſtm. 1834.
nöſſiſche Vorort iſt, wird das diplomatiſche Departement unter der Benennung „vorörtlicher Staatsrath“ alle Geſchäfte vorberathen, welche dem Vororte in dieſer Eigenſchaft auffallen.

5. Alle vorörtlichen Geſchäfte, die ſich bloß auf einfache Gegenſtände beziehen und keine Anträge an die löblichen Stände erheiſchen; ferner diejenigen, welche ihrer Natur nach eine Behandlung in möglichſt engem Kreiſe nothwendig machen, kann das diplomatiſche Departement als vorörtlicher Staatsrath, zufolge der dießörtigen Uebung im eidgenöſſiſchen Geſchäftsgange, von ſich aus beſeitigen.

Alle übrigen Angelegenheiten dagegen ſind nach geſchehener Vorberathung gutachtlich vor den Regierungsrath zu bringen, der ſodann, als obere vorörtliche Behörde, das Weitere darüber verfügen wird.

6. Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft und ſein Stellvertreter, der eidgenöſſiſche Staatsſchreiber, verſehen das Sekretariat ſowohl bei dem vorörtlichen Regierungsrathe, als bei dem diplomatiſchen Departemente, wenn es ſich zu Behandlung von Bundesgeſchäften als vorörtlicher Staatsrath conſtituirt.

Jedoch iſt der Sekretär des diplomatiſchen Departements auch verpflichtet, den Sitzungen, in welchen vorörtliche Geſchäfte behandelt werden, ſo oft ihm dazu geboten wird, beizuwohnen, und während der Dauer der vorörtlichen Verhältniſſe der eidgenöſſiſchen Kanzlei diejenige Beihülfe zu leiſten, welche mit ſeinen Amtspflichten für die Republik Bern insbeſondere verträglich iſt.

7. Die Akten, welche im Namen der einen wie der andern dieſer vorörtlichen Behörden ausgehen, werden in

Digitized by Google

10. Chriſtm. 1834. der eidgenöſſiſchen Kanzlei ausgefertigt, von dem Schultheißen oder ſeinem Stellvertreter und dem eidgenöſſiſchen Kanzler oder Staatsſchreiber unterzeichnet, und mit dem eidgenöſſiſchen Siegel verſehen.

Vorübergehende Vorſchriften.

8. Durch gegenwärtiges, auf unbeſtimmte Dauer erlaſſenes Dekret, werden die §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Geſetzes vom 8. Wintermonat 1831 außer Kraft erklärt.

9. Bei Einführung deſſelben ſoll eine neue Zuſammenſetzung des diplomatiſchen Departementes ſtattfinden.

10. Dieſes Dekret tritt mit 1. Januar 1835 in Kraft.

11. Daſſelbe ſoll dem Regierungsrath zur Befolgung zugeſandt und in die Sammlung der Geſetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 10. Chriſtmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
über
Aufhebung der Abgabe des Fiſchgriffes zu Nidau und Büren.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf angehörten Vortrag des Regierungsraths über die unter dem Namen des Fiſchgriffes beſtehende Abgabe, 11. Chriſtm. 1834.

beſchließt:

1. Die zu Nidau, vermöge des dortigen Zollurbars, pag. 67 und des Zoll- und Geleitrodels pag. 82 zu Handen des Staates beſtehende Abgabe von gefangenen Fiſchen, der Griff genannt, und die bisher unter gleichem Namen, vermöge des Kaufbriefes um die Zollgerechtigkeiten zu Büren vom Oktober 1818 und Januar 1819 vom Zollbeamten des Staates an letztgenanntem Ort von den zum Verkauf durchgeführten Fiſchen bezogene Abgabe, werden als von Verhältniſſen herrührend, die mit der jetzigen Ordnung der Dinge unverträglich ſind, als aufgehoben erklärt.

2. Der Regierungsrath wird beauftragt, dieſes gehörig bekannt machen und in die betreffenden Bücher einſchreiben zu laſſen.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 11. Chriſtmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Anweiſung
für
die Richter, wie ſie bei den Hauptunterſuchungen verfahren ſollen.

(Erklärung der §§. 26 bis und mit §. 39 des Geſetzes vom 3. Chriſtmonat 1831, über die Organiſation der Gerichtsbehörden der erſten Inſtanz).

Der Regierungsrath und die Sechszehner,

15. Chriſtm. 1834. Welche, in Folge der Ermächtigung des Großen Raths vom 3. Chriſtmonat 1831, bereits eine Anweiſung für die Regierungsſtatthalter in Betreff der Voruntersuchung bei Straffällen erlaſſen, haben in Betreff der Hauptunterſuchung

beſchloſſen:

Hauptunterſuchung.

1. So wie der Zweck der Vorunterſuchung darin beſteht, die Gründe der Meinung herbeizuſchaffen, daß ein ſchweres Verbrechen oder Vergehen begangen worden, und daß eine beſtimmte Perſon der Urheber deſſelben ſei; ſo beſteht derjenige der Hauptunterſuchung darin, dieſe Gründe entweder zu Gründen der rechtlichen Gewißheit zu erheben, oder die Ueberzeugung zu bewirken, daß dieſes nicht, oder wenigſtens dermal nicht geſchehen könne.

I. Bei ſchweren Verbrechen und Vergehen.

2. Der Richter ſoll die Vorunterſuchungsakten über ein ſchweres Verbrechen oder Vergehen, die ihm der Regierungsſtatthalter übermacht *), ſogleich einer genauen

*) Geſetz vom 3. Dezember 1831 über die Organiſation der Gerichtsbehörden ꝛc. §. 26.

Digitized by Google

Prüfung unterwerfen, ob dieſelben nahe Anzeigen enthalten, daß eine ſtrafbare That begangen worden, und der Angeſchuldigte der Urheber derſelben ſei, die nicht durch andere ebenfalls in den Akten liegende Anzeigen aufgehoben werden. 15. Chriſtm. 1834.

3. Findet er die in den Akten enthaltenen Anzeigen unhinlänglich, um eine Hauptunterſuchung zu begründen, oder hat er Bedenken über die Zuſtändigkeit des Gerichtsſtandes, weil ſich in den Akten Anzeigen von Verbrechen vorfinden, die der Angeſchuldigte außerhalb ſeines Gerichtsbezirkes, oder vielleicht gar im Auslande begangen haben möchte; ſo ſoll er die Akten mit ſeinen Bemerkungen dem Juſtizdepartement übermachen, und die Weiſung deſſelben erwarten und befolgen.

Einleitung der Hauptunterſuchung.

4. Findet der Richter die in den Akten enthaltenen Anzeigen hinlänglich, um ſeine Meinung zu begründen, daß eine That begangen worden, welche die Merkmale eines ſchweren Verbrechens oder Vergehens an ſich trägt, und daß der Angeſchuldigte dieſelbe ganz oder zum Theil zu verantworten haben möchte, oder hat ihn das Juſtizdepartement in dieſem Sinne angewieſen; ſo ſoll er die Hauptunterſuchung durch einen Beſchluß einleiten, in welchem die Gründe anzugeben ſind, die ihn dazu beſtimmt haben.

Rechtliche Folgen derſelben.

5. Durch dieſen Beſchluß wird die Sache als Kriminalſache rechtshängig.

Der Richter, welcher denſelben gefällt, hat von nun an ausſchließend das Recht die zu der Unterſuchung, ſowohl des Verbrechens oder Vergehens, über welches die Hauptunterſuchung erkannt worden, als aller damit in Verbindung ſtehender Verbrechen oder Vergehen erforderlichen Beſchlüſſe zu fällen, und namentlich auch ſolche Theilnehmer der ſtrafbaren That in den Anklagezuſtand

Digitized by Google

15. Chriſtm. 1834. zu erkennen, deren Schuld erſt in der von ihm über dieſelbe eingeleiteten Hauptunterſuchung wahrſcheinlich geworden *).

Vorbereitung. 6. Sobald ſich der Richter mit den Akten der Unterſuchung genau bekannt gemacht hat, muß er die Hauptunterſuchung damit anheben, dasjenige, ſelbſt in Betreff der Förmlichkeiten, nachzuholen, was bei der Voruntersuchung wegen der damals noch mangelhaften Kenntniß der Sache, oder des Dranges der Umſtände unterlaſſen worden ſein dürfte, wie Augenſcheine, Einholung von Befinden von Sachverſtändigen, Hausdurchſuchungen ꝛc., und die allenfalls von dem Regierungsſtatthalter in Beſchlag genommenen Schriften in Gegenwart des Angeklagten, oder wenn dieſes nicht thunlich ſein ſollte, in Gegenwart unparteiiſcher Urkundsperſonen, denen das Gelübd der Verſchwiegenheit abzunehmen iſt, zu prüfen und zu unterſuchen, um dadurch eine feſtere Grundlage zu der Ausmittelung der Thatſachen zu erhalten, die in der Hauptunterſuchung auszumitteln ſind. Auch muß er jetzt ſchon darauf Bedacht nehmen, ſich amtliche Berichte über den bisherigen Lebenswandel und den Charakter des Angeklagten von den verſchiedenen Orten her zu verſchaffen, wo ſich derſelbe früher aufgehalten haben mag, weil ihm dieſe bei der Unterſuchung ſelbſt zu ſtatten kommen können.

Gegenſtände der Hauptunterſuchung. 7. Die Thatſachen, die den Gegenſtand der Hauptunterſuchung ausmachen, ſind:

a. Die Erörterung des Thatbeſtandes. Unter dem Thatbeſtand eines Verbrechens verſteht man den Inbegriff der Merkmale, welche das Geſetz erfordert, um eine That für dieſes Verbrechen, z. B. einen Mord, einen

*) Geſetz vom 3. Dezember 1831 über die Organiſation der Gerichtsbehörden ꝛc. §. 33.

Diebſtahl ꝛc. anzunehmen. Dieſe Merkmale ſind in dem Geſetze angegeben, welches die That mit einer Strafe bedroht, z. B. das Geſetz vom 17. Hornung 1823 über den Kindermord, erfordert im §. 16 zum Thatbeſtande des Kindermordes, daß die Weibsperſon ihr lebendiges und lebensfähiges Kind während oder nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlaſſungen, die nach dem gewöhnlichen, ihr bekannten Laufe der Dinge den Tod deſſelben zur Folge haben konnten, vorſetzlich um das Leben gebracht. Jede dieſer Thatſachen, daß das Kind lebendig und lebensfähig geweſen, daß es durch die Mutter während oder nach der Geburt, durch Handlungen oder Unterlaſſungen um das Leben gebracht worden, daß ihr die Folgen dieſer Handlungen oder Unterlaſſungen bekannt geweſen, und daß ſie die That abſichtlich begangen, muß vollſtändig erwieſen ſein, ehe das in dem angeführten Paragraph bezeichnete Verbrechen als vorhanden angenommen werden kann. Der Richter muß ſich demnach mit den Merkmalen der That, die er unterſuchen ſoll, aus dem Geſetze bekannt machen, und jeden Umſtand, den das Geſetz von derſelben erfordert, durch die Unterſuchung in das hellſte Licht zu ſetzen, oder aber nachzuweiſen ſuchen, daß dieſes bei der Lage der Dinge unmöglich ſei. Er muß ſich bei der Erörterung des Thatbeſtandes nicht mit der Anzeige und den Ausſagen der abgehörten Perſonen begnügen, ſondern, ſo oft es ſich thun läßt, ſich durch die eigene Anſicht von der Wahrheit dieſer Ausſagen überzeugen: wenn z. B. eine Anzeige von einem Einbruche gemacht wird, ſo muß er ſich durch den Augenſchein von der Wahrheit derſelben überzeugen.

15. Chriſtm. 1834.

Digitized by Google

15. Chriſtm. 1834.

b. In Betreff des **Urhebers** muß ausgemittelt werden, ob der Angeklagte der wirkliche Urheber des Verbrechens ſei, ob er die That begangen, und ob ihm dieſelbe rechtlich zugerechnet werden könne? oder, ob er ſie in einem Zuſtande verübt, wo er ſich ſeiner Handlungen nicht bewußt geweſen? ferner, ob er der einzige Urheber der That ſei, oder, ob ihm andere auf irgend eine Weiſe dazu behülflich geweſen?

c. In Betreff der **Abſicht**, ob er die That vollbracht um Jemand zu beſchädigen, oder ein Geſetz zu übertreten? oder, ob ſie eine Folge ſeiner Nachläſſigkeit geweſen? und,

d. die Gründe, welche eine Milderung oder eine Schärfung der Strafe bewirken, wie z. B. alle Umſtände, aus denen es ſich ergibt, daß die Abſicht des Urhebers zwiſchen dem Vorſatz und der Nachläßigkeit geſchwankt, daß derſelbe nicht vollkommen frei gehandelt, oder, daß die durch die That bewirkte Rechtsverletzung gering ſei ꝛc.

Benehmen des Richters gegen den Angeklagten.

8. Während des Laufs der Unterſuchung ſoll der Richter den Angeklagten mit Anſtand und Ernſt behandeln, und ſich durch das ſtörriſche Betragen deſſelben nie zum Zorne reizen laſſen. Er muß ſich beſtreben die Individualität deſſelben kennen zu lernen, und wenn ſein Gefühl für Ehre und Recht noch nicht ganz abgeſtumpft iſt, vorzüglich auf dieſes, ſonſt aber auf ſeinen Verſtand zu wirken ſuchen, indem er ihm die Widerſprüche, in die er ſich verwickelt, zu der ſchicklichen Zeit vor Augen hält, und ihm die Richtigkeit ſeiner Ausflüchte begreiflich macht. Der Richter darf dem Angeklagten vorſtellen, daß ein freies und reumüthiges Geſtändniß, ſowohl in Betreff ſeiner Behandlung während der Unterſuchung, als auch in Betreff des Urtheils vortheilhafter für ihn ſein werde, als hartnäckiges

Abläugnen von Thatſachen, deren Daſein bereits zu Tage 15. Chriſtm. 1834.
liegt, er ſoll ſich aber weder unwahrer Vorſpiegelungen, wie z. B., daß er den Beweis einer Thatſache in Handen habe, welche der Angeklagte abläugnet, noch Verheißungen oder Drohungen bedienen, die er nicht zu erfüllen im Stande iſt, um dem Angeſchuldigten ein Geſtändniß abzulocken. Von den Zwangsmitteln, die das Geſetz *) zuläßt, um den Angeklagten zu der beſtimmten Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen zu bewegen, ſoll er erſt nach vorhergegangener Warnung Gebrauch machen, und nie ein ſolches anwenden, um auf den Inhalt der Antworten einzuwirken. Er darf den Angeklagten durch Zwangsmittel anhalten die Frage, wo er am 1. Mai geweſen? zu beantworten, nicht aber, daß er an dieſem Tage zu A. oder zu B. geweſen ſei. Die Vorſchützung eines wahrſcheinlichen Nichtwiſſens iſt als eine genügende Antwort anzuſehen. Die Verhöre müſſen raſch fortgeſetzt werden, ohne dem Angeklagten Zeit zu laſſen, auf Erſinnung von Entſchuldigungen zu denken. Der Richter muß trachten jede Lücke in der Geſchichtserzählung bis auf die geringfügigſten Nebenumſtände auszufüllen, oder die Gründe herbeizuſchaffen, warum dieſes nicht möglich ſei. Er wird wohl thun ſich auf jedes Verhör gehörig vorzubereiten, und allemal einen beſondern weſentlichen Umſtand zum vorzüglichen Gegenſtande eines ſolchen zu machen, ohne ſich jedoch dermaßen an ſeinen Entwurf zu binden, daß er nicht davon abweichen ſollte, wenn ſich eine ſchickliche Gelegenheit darbietet einen andern Umſtand aufzuhellen, auf eine neue Entdeckung zu kommen, oder der Angeklagte ſich bereit zeigt, ein Geſtändniß abzulegen. Hat der An-

*) Geſetz vom 3. Dezember 1831 über die Organiſation der Gerichtsbehörden ꝛc. §. 36.

Digitized by Google

15. Chriſtm. 1834. geklagte in früheren Verhören Thatſachen in Abrede geſtellt, von denen der Richter glaubt, daß ſie ſich wirklich zugetragen; ſo kann eine unerwartete Frage über eine ſolche, die er ihm in einem Verhör, das er über andere Umſtände mit ihm abhält, in einer andern Form vorlegt, als in der, welcher er ſich früher bedient, auf ein Geſtändniß führen.

Abhörung, a. des Angeklagten.

9. Die Abhörung des Angeklagten in der Hauptunterſuchung hebt mit der Ermahnung zur Wahrheit, und mit Berichtigung der allgemeinen Fragen über Namen, Alter, Heimath, Wohnſitz, Beruf ꝛc. deſſelben an, inſoweit dieſe in der Vorunterſuchung noch nicht hinlänglich aufgehellt worden *). Die beſondern Fragen, welche der Richter hierauf folgen läßt, haben auf die Thatſache Bezug, welche der Anklage zum Grund liegt. Hat der Angeklagte die That bereits in der Vorunterſuchung eingeſtanden; ſo muß der Richter die Wahrheit des Eingeſtändniſſes, und das Verhältniß des Urhebers zu der That über jeden Zweifel zu erheben ſuchen, weil das Geſtändniß allein nicht hinreicht, um Jemand zu einer ſchweren Strafe zu verurtheilen. Er muß ihn über die Veranlaſſungsgründe der That, über die Vorbereitung dazu, über die Umſtände der Ausführung und die Folgen derſelben, und über alles befragen, was zum Beweis der einzelnen Thatſachen dienen kann, aus denen ſein Geſtändniß beſteht, und jede dieſer Thatſachen noch insbeſondere durch Augenſcheine, Befinden von Sachkundigen, Abhörung von Augenzeugen, in das hellſte Licht zu ſetzen trachten. Die Thatſachen, welche der Angeklagte zu ſeiner Entſchuldigung anführt, muß der Richter auf die gleiche Weiſe zu

*) Anweiſung für die Regierungsſtatthalter bei Vorunterſuchungen vom 7. März 1834 §. 24.

erwahren ſuchen, und ſich derjenigen geſetzlichen Erfor- ſchungsmittel dazu bedienen, welche ihm derſelbe angiebt. Führt der Angeklagte keine Entſchuldigungsgründe an; ſo muß ihn der Richter fragen, ob er keine ſolche anzuführen habe? ohne ihm jedoch beſtimmte Entſchuldigungsgründe auf die Zunge zu legen, die nicht in den Akten enthalten ſind. Wenn Anzeigen vorhanden ſind, daß der Angeklagte bei ſeiner That Gehülfen gehabt, oder es ſich aus den Umſtänden ergiebt, daß er dieſelbe nicht ohne Beihülfe habe ausführen können; ſo muß ſich der Richter nach den Gehülfen erkundigen, ohne ihn noch mit den Namen der Perſonen bekannt zu machen, auf welche er den Verdacht geworfen haben möchte, daß ſie ihm zu der Vollbringung des Verbrechens behüflich geweſen. Giebt der Beklagte Gehülfen an; ſo muß die Art des Beiſtandes, den jeder derſelben geleiſtet, umſtändlich ausgemittelt werden.

15. Chriſtm. 1834.

Hat der Angeklagte in der Voruntersuchung die That gar nicht, oder nur zum Theil eingeſtanden; ſo muß der Richter die geſetzlich erlaubten Erforſchungsmittel gebrauchen, um die Thatſachen außer Zweifel zu ſetzen, welche auf das Daſein des Verbrechens, und auf die Perſon des Urhebers ſchließen laſſen, und ihn durch die Vorhaltung dieſer Wahrſcheinlichkeitsgründe, und der Unſtatthaftigkeit ſeiner Vertheidignng zum Geſtändniſſe zu bewegen ſuchen. Die Geſtändniſſe des Angeklagten über jeden ihn beſchwerenden Umſtand müſſen freie Geſtändniſſe ſein. Iſt ein Geſtändniß auf eine ſuggeſtive oder auf eine verfängliche Frage, oder auf eine vorhergegangene erlaubte Bedrohung erfolgt; ſo muß es ſpäter wiederholt werden, um für ein freies Geſtändniß zu gelten, wenn es nicht mit Umſtänden begleitet iſt, deren Daſein über die Wahrheit deſſelben keinem Zweifel Raum laſſen.

Widerruf des Geſtändniſſes.

10. Um den Angeklagten zu verhindern abgelegte Ge-

Digitized by Google

15. Chriſtm. 1834. ſtändniſſe zu widerrufen, muß er veranlaßt werden alle Nebenumſtände der That zu erzählen *), deren Wahrheit ſogleich erforſcht werden muß, und es iſt zweckmäßig ihn das Geſtändniß in ſpätern Verhören wiederholen zu laſſen. Erfolgt gleichwohl ein Widerruf; ſo muß er nach den Gründen befragt werden, die ihn veranlaßt haben das Geſtändniß abzulegen, auch müſſen ihm allenfalls die Beweiſe der Wahrheit der von ihm angegebenen Nebenumſtände vor Augen gelegt werden, um ihn zu der Zurücknahme des Widerrufs zu beſtimmen. Der Widerruf eines freien Geſtändniſſes, deſſen Nebenumſtände erwahrt worden, und der durch keine erweislichen Thatſachen gerechtfertigt werden kann, kommt nicht in Betracht.

Geiſteskrankheit des Angeklagten.

11. Wenn der Richter Gründe hat zu glauben, daß der Angeklagte an einer Gemüthskrankheit leiden möchte; ſo muß er ihn der Behandlung von Sachverſtändigen unterwerfen, und vereint mit dieſen zu erforſchen trachten, ob die Krankheit wirklich vorhanden, oder bloß vorgeſpiegelt ſei. Um dieſes zu entdecken iſt es zweckmäßig den Angeklagten nicht bloß während der Verhöre, ſondern auch zu Zeiten zu beobachten, wo er ſich in der Einſamkeit des Gefängniſſes unbeobachtet glaubt. Die Sachverſtändigen müſſen über das Ergebniß ihrer Unterſuchung ein Befinden ausſtellen, welches zu den Akten zu legen iſt.

Abhörung von Perſonen, welche der Landesſprache unkundig ſind, und von Tauben und Stummen.

12. Sind Perſonen abzuhören, welche die Landesſprache nicht verſtehen; ſo muß ein Dolmetſcher beigezogen werden, der für die Treue der Verdolmetſchung zu beeidigen iſt, es ſei denn, der Richter und der Aktuar verſtehen die Sprache der abzuhörenden Perſonen vollkommen. In ſolchen Fällen muß die Ueberſetzung der Verhöre mit den darüber

---

*) Anweiſung für die Regierungsſtatthalter §. 28.

Digitized by Google

aufgenommenen Protokollen zu den Akten gelegt werden. 15. Chriſtm. 1834.
Gehörloſen müſſen die Fragen ſchriftlich vorgelegt, und Stumme müſſen angehalten werden, die Fragen ſchriftlich zu beantworten, wenn die einen oder andern leſen und ſchreiben können. Können ſie dieſes nicht; ſo iſt zu verſuchen, in wie weit man ſich mit ihnen, unter Zuziehung glaubwürdiger Perſonen, die lange mit ihnen Umgang gehabt, durch Zeichen verſtändigen könne: in dieſem Falle verdient jedoch das Abhörungsprotokoll nie vollen Glauben, wenn die darin vorkommenden Thatſachen nicht noch auf andere Weiſe beſtätigt ſind.

Wenn der Angeklagte mehrere Verbrechen verübt hat.

13. Ergeben ſich aus der Unterſuchung Anzeigen, daß der Angeklagte noch andere Verbrechen verübt haben möchte, als das, weßwegen dieſelbe eingeleitet worden; ſo muß die Unterſuchung ſelbſt in dem Falle auch auf jene Verbrechen ausgedehnt werden, wenn ſie in andern Gerichtsbezirken begangen worden ſein ſollten. Auf die gleiche Weiſe iſt die Unterſuchung auch gegen die Perſonen zu richten, welche dem Angeklagten bei der Verübung des Verbrechens Beiſtand geleiſtet, nachdem der Richter auf nahe Anzeigen hin, die Unterſuchung gegen ſie erkennt haben wird *).

Wenn das Verbrechen durch Mehrere begangen worden.

Bei Verbrechen, die durch Mehrere verübt worden, iſt es gerathen vor allen Dingen denjenigen abzuhören, von welchem die meiſten Aufſchlüſſe zu erwarten ſind, um die Geſtändniſſe deſſelben gegen die übrigen benutzen zu können. Der Antheil eines jeden Theilnehmers muß von der erſten Verabredung an, bis zu der Vollendung der That, ſorgfältig ausgemittelt werden. Es iſt dem Regierungsrathe überlaſſen, für Verbrechen, an welchen viele Perſonen Theil genommen, oder die von den gleichen Perſonen in verſchiedenen Amtsbezirken vollbracht

*) Siehe oben §. 5.

Digitized by Google

15. Chriſtm. 1834. worden, einen beſondern, dazu geeigneten Inquirenten zu beſtellen, der für dieſe Fälle die Stelle des Richters zu vertreten hat. Deswegen ſoll der Richter über jeden ſolchen Fall dem Juſtizdepartemente ſogleich Bericht geben.

Thätigkeit des Richters bei dem Gebrauche der Erforſchungsmittel.

14. Da bei ſchweren Verbrechen und Vergehen das Eingeſtändniß allein nicht zureichend iſt, um die geſetzliche Strafe zu erkennen, und bei dem Mangel eines vollſtändigen Geſtändniſſes der Beweis der That durch andere Beweismittel geleiſtet werden muß; ſo ſoll der Richter bei der Unterſuchung eines peinlichen Falles die Umſtände der That noch auf andere Weiſe als durch die Abhörung des Beklagten zu erforſchen ſuchen, und die von ihm aufgefundenen Erkenntnißgründe zu den Akten bringen, damit dieſelben, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften haben, bei der Beurtheilung als Beweisgründe gebraucht werden können. Die Erforſchungsmittel, deren ſich der Richter hiezu, je nach den Umſtänden, bedienen muß, ſind Augenſcheine, Einholung von Befinden von Sachverſtändigen, Urkunden, die über die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten Aufſchluß geben können, und ganz vorzüglich Perſonen, welche im Stande ſind, über die That und den Urheber Auskunft zu geben, die, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, als Zeugen, ſonſt aber als Berichterſtatter abzuhören ſind. Die Vorſchriften über die Einnahme des Augenſcheins, und über den Befund der Sachverſtändigen, die in den §§. 10 u. ſ. f. der Anweiſung für die Regierungsſtatthalter über die Vorunterſuchung enthalten ſind, ſollen auch von dem Richter befolgt werden, und Urkunden, welche über die Sache Aufſchluß geben können, ſind auf jede durch das Geſetz geſtattete Weiſe, z. B. durch Editionsbefehle und Hausdurchſuchungen, her-

*) P. 214 bis und mit 217. Anweiſung für die Regierungsſtatthalter §. 22.

Digitized by Google

beizuſchaffen *). Die Perſonen, die geeignet ſind über die That und den Urheber derſelben Auskunft zu geben, ſollen ſich zu der Abhörung ſelbſt zu dem Richter begeben, den Fall vorbehalten, wo ſie wegen Alter oder Krankheit in ihrer Wohnung, oder wegen Entfernung von dem Richter ihres Wohnorts abzuhören ſind. Die Abhörung derſelben ſoll auf die in dem folgenden Paragraph beſtimmte Weiſe vorgenommen werden.

15. Chriſtm. 1834.

15. Der Richter ſteht in der gleichen Verpflichtung wie der Regierungsſtatthalter alle Perſonen, von denen irgend eine Auskunft über die That und den Urheber derſelben zu erwarten iſt, ohne Rückſicht auf ihr Alter und ihre Fähigkeit in der Sache Zeugniß zu reden, abzuhören, und die Perſonen, die er zu der Berichterſtattung auffordert, ſind, mit Ausnahme des Ehegatten und der Verwandten und der Verſchwägerten des Angeklagten in der auf- oder der abſteigenden, und in dem zweiten Grad der Seitenlinien, ſchuldig ſeiner Aufforderung zu entſprechen, und ſollen von ihm mit der Strafe belegt werden, mit welcher das Geſetz widerſpänſtige Zeugen bedroht, wenn ſie ſich eines Ungehorſams ſchuldig machen *). Die Verwandten des Angeſchuldigten in den angegebenen Graden dürfen ſich der Berichterſtattung entziehen.

Abhörung, b. der Berichterſtatter und der Zeugen.

Der Richter muß die abzuhörenden Perſonen auf den Abhörungstermin amtlich vorladen. Nachdem die allgemeinen Fragen über ihren Namen, Alter, Heimath, Wohnſitz, Stand, Beruf und über ihr Verhältniß zu dem Angeklagten, und zu demjenigen, der durch dieſen beſchädigt worden ſein ſoll, beſeitigt ſind, und die Vorgeladenen zu der Ablegung eines wahren Zeugniſſes bei ihrer Bürgerpflicht aufgefordert worden, ſoll er denjenigen von ihnen, welche die Eigenſchaften von fähigen Zeugen haben, den

*) P. 235 bis und mit 238 und 249 und 259.

Digitized by Google

15. Chriſtm. 1834. Zeugeneid (P. 260) vorleſen, und hierauf jeden beſonders über die ihm vorzulegenden Fragen in Betreff der That und ihrer Verumſtändung abhören. Iſt der Abzuhörende bereits in der Voruntersuchung vernommen worden, ſo muß er durch zweckmäßige, nicht ſuggeſtive Fragen veranlaßt werden, ſeine damals gegebene Ausſage zu beſtätigen und zu vervollſtändigen. Jede Frage muß eine einzelne Thatſache zum Gegenſtand haben, und wenn es ſich aus der Antwort des Abzuhörenden ergiebt, daß er den Sinn der Frage nicht ganz aufgefaßt haben möchte; ſo muß ihm die Frage deutlich erklärt werden, ehe man ſeine Antwort zu Protokoll nimmt. Giebt der Abzuhörende unbeſtimmte Antworten auf Fragen, von denen der Richter Gründe hat zu glauben, er könne dieſelben beſtimmter beantworten, oder ſcheint es dem Richter, er ſuche die Wahrheit zu entſtellen, ſo muß er ihn an den abzulegenden Eid erinnern, und ihm die Gründe vorhalten, die ihn vermuthen laſſen, daß er die Wahrheit zu verhehlen gedenke. Wenn der Abzuhörende in Widerſprüche verfällt; ſo iſt er darauf aufmerkſam zu machen, und ſeine allfälligen Erläuterungen ſind zu Protokoll zu nehmen. Der Abzuhörende ſoll nur über Thatſachen, die er mit ſeinen Sinnen wahrnehmen konnte, und nie über Vermuthungen und Meinungen befragt, und bei jeder Thatſache, über die er redet, aufgefordert werden den Grund ſeines Wiſſens, ob er dem Ereigniſſe zugeſehen, die Worte gehört habe? anzugeben. Wenn aus dem Bekanntwerden einer Ausſage Nachtheil entſtehen könnte; ſo ſoll der Richter demjenigen, der ſie abgelegt, oder dem ſie bei der Abhörung eröffnet werden mußte, das Gelübde des Stilleſchweigens abfordern.

Gegeneinanderſtellung. 16. Hat ein Abgehörter weſentliche Thatſachen bezeugt, die der Angeklagte läugnet, ungeachtet der Richter ihn mit jener Ausſage bekannt gemacht; ſo ſoll der erſtere dem

letzteren perſönlich entgegengeſtellt werden, um dadurch eine genaue Erörterung der ſtreitigen Thatſachen zu erzwecken. Eine ſolche Gegeneinanderſtellung kann zwiſchen mehreren Abgehörten, die unter ſich über weſentliche Thatſachen im Widerſpruch ſtehen, oder zwiſchen den Mitſchuldigen, oder zwiſchen den Abgehörten und dem Agcklagten ſtattfinden. Der Richter ſoll die Perſonen, die er einander entgegenſtellt, ſich gegenſeitig anerkennen laſſen, nie mehr als zwei Perſonen auf einmal einander entgegenſtellen, und die größte Sorgfalt darauf verwenden geheime Einverſtändniſſe unter ihnen zu vermeiden. Er muß die Thatſachen, über welche die Gegeneinanderzuſtellenden im Widerſpruch ſind, ausheben, und eine nach der andern zur Erörterung bringen, indem er den einen ſeine in dem Verhör abgelegte Behauptung beſtätigen läßt, und den andern darüber vernimmt, aber jedes Geſpräch zwiſchen ihnen verhindert. 15. Chriſtm. 1834.

Einſendung der Akten an das Obergericht.

17. Wenn der Richter die Thatſachen, die den Gegenſtand der Unterſuchung ausmachen *), inſoweit erörtert glaubt, als es die Umſtände zulaſſen; ſo ſoll er die Akten dem Obergerichte zuſenden **), welche Behörde ſowohl über die Vollſtändigkeit derſelben, als auch darüber zu erkennen hat, ob die Sache als ſchweres Verbrechen oder Vergehen von dem Kriminalgerichte, oder als ein geringeres Verbrechen oder Vergehen von dem Polizeigerichte zu beurtheilen ſei? Dieſer Beſchluß hat bloß zum Zweck den Gerichtſtand, nicht aber die erſt durch das Endurtheil auszumittelnde Natur des Verbrechens oder Vergehens zu beſtimmen. Findet das Obergericht in der Unterſuchung Mängel oder Lücken; ſo ſoll es die Akten mit dem Auf-

*) Oben §. 7 und Organiſation der Gerichtsbehörden §. 31.

**) Ebendaſelbſt §. 38. Organiſation des Obergerichts §. 19 u. ff.

15. Chriſtm. 1834.

trage die Mängel zu verbeſſern, und die Lücken auszufüllen, an den Richter zurückſenden; findet es hingegen die Akten vollſtändig, und die Sache geeignet von dem Kriminalgerichte beurtheilt zu werden, damit ſie ſeiner Zeit von Amtswegen an die obere Inſtanz gelangen möge; ſo ſoll es, wenn in der Unterſuchung Zeugen der That abgehört worden, diejenigen derſelben bezeichnen, welche als fähige und unverwerfliche Zeugen zu beeidigen ſind, wodurch jedoch dem Rechte des Angeklagten nicht vorgegriffen ſein ſoll, in ſeiner Vertheidigung aus geſetzlichen Gründen auf die Verwerfung ſelbſt beeidigter Zeugen anzutragen.

18. Sind die Akten auf die in dem vorhergehenden Paragraph beſtimmte Weiſe vervollſtändigt worden, ſo muß der Angeklagte angefragt werden, ob er ſich bereits vor der erſten Inſtanz, oder erſt vor dem Obergerichte vertheidigen oder vertheidigen laſſen wolle? ſowohl der Angeklagte als ſein Vertheidiger haben das Recht die Akten, mit Inbegriff der Anklage, vollſtändig einzuſehen, und ſich unbehorcht zu beſprechen. Der Richter beſtimmt eine angemeſſene Friſt zu der Einreichung der Vertheidigung, die ohne erhebliche Gründe nicht verlängert werden ſoll *).

19. Wenn der Angeklagte eine Vertheidigungsſchrift einreicht; ſo ſoll der Richter dieſelbe zu den Akten legen.

II. Verfahren bei geringen Verbrechen oder Vergehen.

20. Wegen geringer Verbrechen oder Vergehen ſollen Perſonen, die einen Wohnſitz im Kantone haben, ordentlicher Weiſe gar nicht, und ſolche, die keinen Wohnſitz in dem Kantone haben, nur, wenn ſie keinerlei Sicherheit leiſten können, in Verhaft geſetzt werden **). Der Angeklagte wird ordentlich vorgeladen, und nur, wenn er auf

*) Organiſation der Gerichte der erſten Inſtanz §. 39, 40, 43 ꝛc. Organiſation des Obergerichts §. 21, 25.

**) Anweiſung für die Regierungsſtatthalter §. 53.

Digitized by Google

die Vorladung nicht erſcheint, vorgeführt. Das Geſtändniß oder die Ueberweiſung desſelben durch einen ordentlichen Beweis genügt zur Verurtheilung. Den Zeugen wird in der Regel nur ein Gelübd über die Wahrheit ihrer Ausſagen abgenommen, wenn der Angeklagte nicht ausdrücklich ihre Beeidigung verlangt, der Richter ſoll ihm erklären, daß er das Recht dazu habe. Die Behörde, welche den Straffall zu beurtheilen hat, erkennt über die Vollſtändigkeit der Akten. Der Angeklagte darf, wenn er es verlangt, eine Vertheidigungsſchrift dazu legen. Gelangt die Sache auf dem Wege der Weiterszichung an das Obergericht; ſo kann dieſe Behörde von Amtswegen oder auf Verlangen des Beklagten oder desjenigen, der durch ihn an ſeinem Rechte verletzt worden, eine Vervollſtändigung der Akten erkennen. 15. Chriſtm. 1834.

21. Wenn wegen des Verdachts eines ſchweren Verbrechens oder Vergehens gegen einen Abweſenden ein Kontumazialverfahren eingeleitet wird, ſo ſoll der Richter das im Lande befindliche Vermögen desſelben in Beſchlag nehmen, es ſoll aber ſeiner Familie, wenn er eine ſolche zurückgelaſſen, der ſtandesgemäße Unterhalt daraus gereicht werden. Maßregel gegen Abweſende.

22. Die in dem §. 35 der Anweiſung an die Regierungsſtatthalter enthaltenen Beſtimmungen über die Aufnahme von Protokollen ſind auch auf die Protokolle anwendbar, die in der Hauptunterſuchung aufzunehmen ſind.

23. Perſonen, die wegen eines ſchweren Verbrechens oder Vergehens in der Unterſuchung ſind, dürfen ſelbſt gegen Sicherheitsleiſtung nie in Freiheit geſetzt werden, bis die Akten von dem Obergerichte als vollſtändig anerkennt worden, und in dieſem Falle nur dann, wenn der gegen ſie geführte Beweis nicht hinreicht, um ſie zu einer Zuchthaus- oder zu einer noch höhern Strafe zu verurtheilen. Die Bürgen müſſen ſich verpflichten auf den Freilaſſung gegen Sicherheitsbeſtellung.

Digitized by Google

15. Chriſtm. 1834. Fall, daß der Angeklagte, der gegen Sicherheitsleiſtung des Verhafts entlaſſen werden ſoll, ſich auf die Vorladung des Richters nicht ſtellen ſollte, ohne ſein Ausbleiben hinlänglich zu entſchuldigen, den Schaden, der durch die ihm zur Laſt gelegte Handlung veranlaßt worden, zu erſetzen, die Prozeßkoſten zu bezahlen, und eine von dem Obergerichte zu beſtimmende Summe, die in dem Bürgſchafts-Briefe auszuſetzen iſt, an die Kriminalkaſſe zu entrichten, ohne dieſelbe je wieder zurückverlangen zu können.

24. Durch dieſe Anweiſung werden die Beſtimmungen der Inſtruktion für die Oberamtmänner vom 5. Auguſt 1803 inſoweit aufgehoben, als ſie damit im Widerſpruch liegen. Dieſelbe tritt von ihrer Bekanntmachung an in Kraft; ſie ſoll in beiden Sprachen gedruckt, durch die Austheilung an die Regierungsſtatthalter und die Gerichtsbehörden bekannt gemacht, und der Sammlung der Geſetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 15. Chriſtmonat 1834.

Namens des Regierungsrathes
und der Sechszehner,
Der Schultheiß,
Tſcharner.
Der erſte Rathsſchreiber,
J. F. Stapfer.

Digitized by Google

Dekret
über
über Beibehaltung der Stelle eines Adjunkten des Staatsanwalts.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den mit der Empfehlung des Regierungsraths versehenen Vortrag der Juſtizſektion des Juſtiz- und Polizeidepartements, 16. Chriſtm. 1834.

beſchließt:

1. Die am 6. Dezember 1833 auf die Probezeit eines Jahrs errichtete Stelle eines Adjunkten des Staatsanwalts wird auf unbeſtimmte Zeit beibehalten.

2. Dieſer Beſchluß ſoll in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. Chriſtmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret

über

Aufhebung des Kehrfahrtsrechtes verſchiedener Mühlen.

Der Große Rath der Republik Bern,

16. Chriſtm. 1834. In Betrachtung der Unverträglichkeit der Einrichtung, vermöge welcher die Müller für ihre Kehrfahrten auf gewiſſe Bezirke beſchränkt werden, mit dem §. 16 der Verfaſſung, durch den die Freiheit der Gewerbe gewährleiſtet wird;

Auf angehörten Vortrag des Departements des Innern und des Regierungsrathes,

beſchließt:

1. Die Beſchränkung der Kehrfahrtrechte der Müller iſt aufgehoben. Die Beſitzer von concedirten Mühlen dürfen das von ihnen zu vermahlende Getreide überall bei ihren Mahlkunden abholen und zurückführen.

2. Die Freiheit der Mühlekehrfahrt iſt den Müllern benachbarter Kantone gegenſeitig gleich denen des hieſigen Kantons geſtattet, unter der Bedingung, daß gleiches Recht für die hieſigen Müller im Nachbarkanton anerkennt werde.

3. Durch dieſes Dekret ſind die Verordnungen vom 9. Juli 1803 und alle mit demſelben im Widerſpruch ſtehenden Geſetze und Verordnungen aufgehoben.

Digitized by Google

Es ſoll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weiſe bekannt gemacht und der Sammlung der Geſetze und Dekrete einverleibt werden. 16. Chriſtm. 1834.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 16. Chriſtmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret
zu
Errichtung einer Normalanſtalt für die leberbergiſchen Amtsbezirke.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit für die Bildung tüchtiger Schullehrer im franz. Theile des Jura zu ſorgen; 18. Chriſtm. 1834.

In Gemäßheit der Artikel 1 und 17 des Geſetzes über die Errichtung von Normalanſtalten, vom 17. Februar 1832;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geſchehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beſchließt:

1. Es ſoll im franzöſiſchen Theile des Jura eine Anſtalt für die Bildung von Schullehrern errichtet werden.

Digitized by Google

18. Chriſtm. 1834. 2. Die Normalanſtalt beſteht aus einer Elementarmuſterſchule und einem Seminarium.

3. Die Zahl der in die Muſterſchule aufzunehmenden Kinder kann allmählig anſteigen bis zu einem proviſoriſch feſtgeſetzten Maximum von 40 armen Kindern.

4. Die Zahl der Zöglinge des Seminariums kann bis auf ein vorläufig feſtgeſetztes Maximum von zwanzig anſteigen.

5. Der Anſtalt wird ein Direktor vorſtehen mit einem Gehalte von Fr. 1000 nebſt freiem Unterhalt und Wohnung.

6. Die Zahl der Hülfslehrer darf bis auf drei, und ihre Beſoldung nebſt freiem Unterhalt und Wohnung bis auf Fr. 400 anſteigen.

7. Der Regierungsrath wird auf den Vorſchlag des Erziehungsdepartements den Direktor und die Lehrer ernennen, und die Beſoldung der letztern beſtimmen.

8. Das Erziehungsdepartement erläßt mit Genehmigung des Regierungsrathes das ſpezielle Reglement über die innere Organiſation der Anſtalt.

9. Dem Erziehungsdepartement wird für den Unterhalt der Anſtalt ein jährlicher Kredit eröffnet, welcher nach Bedürfniß beſtimmt wird.

Für die Koſten der erſten Einrichtung und des Unterhalts der Anſtalt während des Jahres 1835 wird ein Kredit von Fr. 12500 angewieſen.

10. Alle Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. Febr. 1832, welche ſich nicht ausſchließlich auf die deutſche Normalanſtalt beziehen, finden auch auf die Normalanſtalt im franzöſiſchen Theile des Jura ihre Anwendung.

Digitized by Google

11. Der Regierungsrath iſt mit der Vollziehung dieſes Dekrets beauftragt. 18. Chriſtm. 1834.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes, Bern, den 18. Chriſtmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Dekret
über
die Eintheilung der Gemeinde Steffisburg in vier Urverſammlungen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsraths und der Sechszehner; 19. Chriſtm. 1834.

In Betrachtung, daß laut §. 37 der Verfaſſung die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, durch das Geſetz der Oertlichkeit nach in mehrere Urverſammlungen abgetheilt werden können,

Daß mithin der Wunſch mehrerer Ortſchaften, der bis auf eine Bevölkerung von ungefähr 4500 Seelen angewachſenen Gemeinde Steffisburg zur Trennung der daſigen einen Urverſammlung in vier Urverſammlungen nicht

Digitized by Google

19. Chriſtm. 1834. nur geſetzlich gegründet iſt, ſondern auch durch die gegenſeitige Entfernung dieſer Ortſchaften beſonders empfohlen wird,

beſchließt:

1. Die Kirchgemeinde Steffisburg zerfällt fortan in vier Urverſammlungen, nämlich:

a. die Gemeinde Steffisburg;

b. die Gemeinde Heimberg und Thungſchneit;

c. die Gemeinde Homberg und

d. die Gemeinde Fahrni.

2. Die kirchlichen und Gemeindsverhältniſſe dieſer Ortſchaften erleiden hierdurch keine Aenderung.

3. Der Regierungsrath iſt mit der Vollziehung dieſes, in die Geſetzesſammlung aufzunehmenden Dekretes, beauftragt.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. Chriſtmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
zu
Verlängerung des Geſetzes über die Organiſation der Departemente.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß das Geſetz vom 8. Wintermonat 1831 über die Organiſation der Departemente des Regierungsrathes, ſo wie die beſondern, in Betreff der Organiſation des Juſtiz- und Polizeidepartementes erlaſſenen Dekrete, mit dem 31. Chriſtmonat nächſtkünftig außer Kraft treten; 19. Chriſtm. 1834.

Daß durch die neue Organiſation des diplomatiſchen Departementes die dringendſten Abänderungen des erwähnten Geſetzes bereits erkannt worden, und

Daß der gegenwärtige Geſchäftsdrang eine Verſchiebung der allgemeinen Reviſion dieſes Geſetzes und der infolge deſſelben erlaſſenen Dekrete wünſchenswerth macht,

Auf angehörten Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern,

beſchließt:

1. Das Geſetz vom 8. Wintermonat 1831 über die Organiſation der Departemente des Regierungsrathes (mit Ausnahme der das diplomatiſche Departement betreffenden Beſtimmungen), der nachträgliche Beſchluß des Großen Rathes vom 10. Wintermonat 1831, das Dekret vom 3. Heumonat 1832 über die Vermehrung der Mitglieder des Juſtiz- und Polizeidepartements, das Dekret

Digitized by Google

19. Chriſtm. 1834. vom 20. Brachmonat 1833 über die Abtheilung dieſes Departements in zwei Sektionen, und das Dekret vom 10. Hornung 1834 über daherige Befugniſſe des Regierungsrathes bleiben bis auf weitere Verfügungen in Kraft.

2. Die durch den §. 8 des angeführten Geſetzes vom 8. Wintermonat 1831 dem Regierungsrathe ertheilte Befugniß, über die innere Einrichtung der einzelnen Departemente, ihrer Kommiſſionen und Büreaux die nöthigen Verordnungen zu erlaſſen, wird ebenfalls beſtätigt.

3. Dieſes Dekret ſoll in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. Chriſtmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Dekret
zu
Verlängerung der Geſetze vom 3. Chriſtmonat 1831, über die Amtspflichten der Regierungsſtatthalter und Unterſtatthalter und über die Organiſation der Gerichtsbehörden erſter Inſtanz.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die Geſetze vom 3. Chriſtmonat 1831 über die Amtspflichten der Regierungsſtatthalter und Unterſtatthalter und über die Organiſation der Gerichtsbehörden erſter Inſtanz im Allgemeinen ihrem Zwecke entſprochen und ſich durch die Erfahrung bewährt haben; 19. Chriſtm. 1834.

Auf angehörten Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern,

beſchließt:

1. Das Geſetz vom 3. Chriſtmonat 1831 über die Amtspflichten der Regierungsſtatthalter und Unterſtatthalter, ſo wie dasjenige vom gleichen Tage über die Organiſation der Gerichtsbehörden erſter Inſtanz, welche beide auf eine Probezeit von drei Jahren gegeben worden ſind, bleiben bis auf weitere Verfügung in Kraft.

2. Mit Vollziehung dieſes Dekretes, welches in die Sammlung der Geſetze und Dekrete aufgenommen werden ſoll, iſt der Regierungsrath beauftragt.

Gegeben in der Verſammlung des Großen Rathes, Bern, den 19. Chriſtmonat 1834.

Der Landammann,
Meßmer.
Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Freizügigkeitsvertrag
zwiſchen
der Eidgenoſſenſchaft und der Hanſeſtadt Bremen.

22. Chriſtm. 1834. Dieſer Vertrag iſt demjenigen gleichlautend, welcher mit der Hanſeſtadt Hamburg abgeſchloſſen wurde, und ſich unterm 20. Wintermonat 1834 (Seite 270) eingerückt befindet. Die Erklärung des Vororts iſt ausgeſtellt unterm 18. Herbſtmonat und die der Stadt Bremen unterm 20. Wintermonat. Letztere iſt unterzeichnet durch den Präſidenten des Senates, Groning, und durch den Sekretär J. Greuls. Der Vertrag ward nach der geſchehenen Auswechslung am 22. Chriſtmonat durch den Vorort den ſämmtlichen Ständen mitgetheilt, und tritt von der Auswechslung an in Kraft. Die Einrückung desſelben in die Sammlung der Geſetze und Dekrete wurde vom Regierungsrath beſchloſſen, den 12. Januar 1835.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Freizügigkeitsvertrag
zwiſchen
der Eidgenoſſenſchaft und der Hanſeſtadt Lübeck.

Dieſer Vertrag iſt denjenigen Verträgen gleichlautend, welche mit den Hanſeſtädten Hamburg und Bremen abgeſchloſſen worden ſind, (S. Seite 270 und 314). Er wurde am 30. Chriſtmonat ausgewechſelt und mit vorörtlichem Kreisſchreiben vom 8. Januar 1835 den ſämmtlichen Ständen mitgetheilt. Die Erklärung des Vororts iſt datirt vom 18. Herbſtmonat und die der Stadt Lübeck vom 10. Chriſtmonat. Letztere iſt unterzeichnet durch den Bürgermeiſter L. H. Friſter und den Sekretär L. H. Kindler. Die Einrückung des Vertrags in die Sammlung der Geſetze und Dekrete wurde vom Regierungsrathe beſchloſſen, den 30. Januar 1835. 30. Chriſtm. 1834.

Der Staatsſchreiber,
F. May.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

Aar. Erbauung einer Brücke zwiſchen Belp und Hunzikeu, 185. Tarif, 186.
Abbüſſungsurtheile. Weiſung über die Vollziehung wenn die Betreffenden ſich heirathen wollen, 251.
Abzugstraktat mit Bremen, 314.
mit Hamburg, 270. 272.
mit Hannover, 237. 239.
mit Lübek, 315.
Advokaten } mit der Ausübung dieſer Berüfe ſind verſchiedene Stellen unverträglich, 207.
Agenten }
Akademie wird in eine Hochſchule umgeſtaltet, 51. Siehe das Nähere unter Hochſchule.
Amtliche Mittheilungen oder Eröffnungen. Daherige Weiſung an die Regierungsſtatthalter, 21.
Amtliche Zeugniſſe für Partikularen ſollen auf Stempelpapier geſchrieben werden, 162.
Amtsdauer des Dekans der Klaſſe Bern, 185.
der Salzbeamten, 194.
Amtsgerichte. Vertretung der Präſidenten. Vorſchläge zu Vicepräſidenten, 201.
Weiſung, wie bei den Hauptunterſuchungen verfahren werden ſolle, 288.
Das Geſetz über ihre Organiſation und Pflichten beſtätiget, 313.
Amtsgerichtspräſidenten. Weiſung, wie bei den Hauptunterſuchungen verfahren werden ſolle, 288.
Amtsnotare. Ihnen komme die Verſchreibung aller Verträge zu, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenſtande haben, 17.
Weiſung in Betreff der Verfertigung der Rechtsſchriften, 19.

Digitized by Google

Amtsſchreiber. Vorſchrift in Betreff der Verſchreibung der Handänderungen, Führung der Grundbücher und der Verträge mit Notarien, 17.
Auslieferungen für politiſche Vergehen nicht mehr zu geſtatten, 204.

Bäche und Flüſſe. Geſetz über die Waſſerbaupolizei, 137.
Bank. (Kantonal=) Geſetz über die Ausſtellung der Scheine, 205.
Beamte. Beſoldung, Ernennung, Beſtätigung, 228. Bürgſchaft, 229. Obliegenheiten, 231.
Direktion. Beſtand derſelben, Sekretariat, Ernennung, Beſtätigung, 228. Verrichtungen, 229. Siehe das Nähere unter Kantonalbank.
Bannisirte. Vorſorgen um derſelben Zurückſendung zu behindern, 163.
Bannwarten. Leitung, Ernennung, Beeidigung, 179.
Bauten. (Haus=) Die daherigen Verordnungen ſollen genau gehandhabet werden, 210.
Beamte. Unterſuchung ihrer Kaſſen und vierteljährliche Einſendung der Kaſſenetats, 200, 241.
Entſchädigung für Reiſen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen, 274.
Belp. Erbauung einer Brücke über die Aar gegen Hunzikeu, 185. Tarif, 186.
Bergbau. / Bergwerke. } Geſetz über die Bearbeitung, 154.
Bern. Der Dekan der Klaſſe wird wie die übrigen Dekane erwählt und bezieht Fr. 400 als Beſoldung, 185.
Polizeivorſchriften für die Wirthſchaften, 5.
Beſchluß über die Leitung der Sicherheitspolizei, 10.
Beſchluß über den Dienſt der Stadtlegion, 23.
Geſetz über das höhere Gymnaſium und die Hochſchule, 50.
Beſoldung der Bankbeamten, 228.
des Dekans der Klaſſe Bern, 185.
der Garniſonsinſtruktoren, 280.
der Lehrer am Gymnaſium, 52.
Normallehrer im Leberberge, 308.

Beſoldung der Profeſſoren an der Hochſchule, 58. 59.
des Rektors an der Hochſchule, 62.
der Salzbeamten, 194. 195. 279.
des Ueberſetzers und des franzöſiſchen Sekretärs der Kanzlei, 182.
der Unterſtatthalter, 188.
Bierbrauer. Nur diejenigen ſollen gebrannte Waſſer ausſchenken, welche das Recht dazu früher beſeſſen haben, 173.
Bittſchriften auf ungeſtempeltem Papier ſollen nicht viſirt werden, 162.
Bodenzinſe. Geſetz über den Loskauf, 149.
Brandverſicherungsanſtalt. Neues Geſetz, 112.
Allgemeine Beſtimmungen, 112. Beitritt und Austritt, 113. Schatzung der Gebäude, 114. Verſicherung der Gebäude, Verſicherungsbeiträge, Vorkehren bei Feuersbrünſten, 116. Entſchädigungen, 117. Ausſchluß von der Entſchädigung, Verbot der Steuerbewilligungen, 119. Vorſchriften für die Verwaltung der Anſtalt, 120.
Inſtruktion für die beeidigten Bauverſtändigen und die Schätzer, 199.
Aufnahme der Kirchen und Schätzung derſelben, 257.
Bremen. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 314.
Brügg. Erbauung einer Brücke über die Zihl, 190.
Tarif, 191.
Brückenbau. Geſetz darüber, 123.
Bücher, gefährliche, Religion und Sittlichkeit untergrabende, ſollen dem Erziehungsdepartemente angezeigt werden, 171.
Budget für das Jahr 1834, 65.
Büren. Die Abgabe des Fiſchgriffs aufgehoben, 287.
Bürgerrechtszuſicherungen an Fremde. Beobachtung daheriger Vorſchriften, 249.
Bürgerwachen. Der Beſchluß vom 21. Wintermonat 1832 auf unbeſtimmte Zeit beſtätiget, 278.

Candidaten des heiligen Predigtamts. Prüfung, Ernennung und Conſekration, 168. Aufſicht, Anſtellung

Digitized by Google

außerhalb des Kantons, fremde Candidaten, Vikariate, 169.
Canzlei. (Staats-) Organiſation der franzöſiſchen Sektion, 182. 208.
Herabſetzung der Legaliſations- oder Viſagebühren, 263.
Caſſen, obrigkeitliche. Vierteljährliche Viſitation, 200. 241.
Centralpolizeidirektor und ſein Adjunkt ſollen den Beruf eines Advokaten oder Agenten nicht ausüben, 207.
Courtelary, Amtsbezirk. Förmlichkeiten welche, ſtatt der bisherigen Fertigung durch die Untergerichte, von den Notarien zu beobachten ſind, 143.
Hat fünf Unterweibel, 202.
Criminalunterſuchungen. Wie bei denſelben verfahren werden ſolle, 25. Anweiſung für die Hauptunterſuchungen, 288.

Dachungen. Das daherige Geſetz ſoll genau gehandhabet werden, 210.
Dekan, oberſter. Dieſe Stelle wird aufgehoben, 184.
der Klaſſe Bern. Wird wie die übrigen Dekane erwählt und bezieht Fr. 400 als Beſoldung, 185.
Departemente. Das Geſetz über die Organiſation derſelben, mit Ausnahme des diplomatiſchen Departements, beſtätiget, 311.
Diktaturen im ſummariſchen Verfahren. Ausfertigung derſelben, 213.
Diplomatiſche Departement. Beſonderer Credit für Ehrenbezeugungen und Feſtlichkeiten, 275.
Neue Organiſation und Befugniſſe deſſelben, 283.
Dollmetſcher für den Großen Rath. Beſtellung eines ſolchen, 182.

Eheeinſegnungen der Fremden. Daherige Vorſchriften ſollen im Leberberge genau befolget werden, 248.
Ehen, paritätiſche. Die dießörtigen Anzeigen ſoll das Juſtizdepartement abnehmen und unterſuchen, 3.
Ehrſchätze. Geſetz über den Loskauf, 149.
Einſperungsurtheile ſollen dem Obergerichte mitgetheilt werden, 166.

Digitized by Google

Erbſchaftsausſchlagungen. Bezahlung der Publikationskoſten, 197.
Erlach, franzöſiſche Theil des Amtsbezirks. Förmlichkeiten welche, ſtatt der bisherigen Fertigung durch die Untergerichte, von den Notarien zu beobachten ſind, 143.
Hat drei Unterweibel, 202.
Eröffnungen oder Mittheilungen, amtliche. Weiſung an die Regierungsſtatthalter, 21.
Erziehungsdepartement. Demſelben die Verrichtungen des Kirchenkonvents übertragen, 167.

Fabriken, durch Erleichterung des Zolles zu begünſtigen, 175.
Fahrni. Dieſe Gemeinde bildet eine eigene Urverſammlung, 309.
Finanzdepartement. Der zweite Sekretär beſorgt die Sekretariatsgeſchäfte der Bankdirektion, 228.
Fiſchgriff. Dieſe Abgabe in Büren und Nidau aufgehoben, 287.
Flüchtlinge, politiſche. Aufenthalt im Kanton, 242.
Flüſſe und Bäche. Geſetz über die Waſſerbaupolizei, 137.
Forſtadminiſtration. Reglement über den Geſchäftsgang, 179.
Forſtkreiſe und Wohnorte der Oberförſter, 180.
Franzöſiſche Kantonsangehörige. Aufnahme auf franzöſiſchen Univerſitäten und Prüfung derſelben, 49.
Freizügigkeitsvertrag mit Bremen, 314.
mit Hamburg, 270. 272.
mit Hannover, 237. 239.
mit Lübek, 315.
Fremde. Die Vorſchriften wegen derſelben Verehlichung ſollen im Leberberge genau befolget werden, 248.
Burgerrechtszuſicherungen und Naturaliſation. Beobachtung dießörtiger Vorſchriften, 249.

Gadmen. Dieſe Kirchgemeinde trittet aus dem Centralgemeindsverbande der Landſchaft Oberhasle, und erhaltet eigene Gemeindsrechte, 101.
Erhaltet mit Guttannen und Innerkirchet ein beſonderes

Untergericht, und jede Abtheilung einen eigenen Unterſtatthalter, 258.
Garniſonsinſtruktoren. Anſtellung, 268. 280.
Gebrannte Waſſer können nur diejenigen Bierbrauer ausſchenken, welche das Recht dazu früher beſeſſen haben, 173.
Gefängnißſtrafen. Die Urtheile ſollen dem Obergerichte mitgetheilt werden, 166.
Geiſtliche, hieſige. Anſtellung außerhalb des Kantons, 169.
fremde. Uebernahme kirchlicher Funktionen in hieſigem Kanton, 169.
Geldstage. Weiſung in Betreff der Anrufung, 243.
Geldstagsrödel. Wenn dieſelben dem Stempel unterworfen ſind, 212.
Sollen nur einfach ausgefertiget werden, 264.
Gemeinden. Aufhebung der Satzung 199 des Civilgeſetzbuches, wegen Verpflegung unehelicher Kinder, 265.
Gemeindsverſammlungen. Stimmrecht derjenigen Männer, die aus Anlaß eidgenöſſiſcher Feldzüge unterſtützt worden, 172.
Gemiſchte Ehen. Die daherigen Anzeigen ſoll das Juſtizdepartement abnehmen und unterſuchen, 3.
Gerichtsbehörden erſter Inſtanz. Das Geſetz über ihre Organiſation und Pflichten beſtätiget, 313.
Gerichtspräſidenten. (Amts-) Stellvertretung und Vorſchläge zu Vicepräſidenten, 201.
Weiſung in Betreff der Hauptunterſuchungen, 288.
Das Geſetz über ihre Pflichten beſtätiget, 313.
Geſandte an der Tagſatzung. Entſchädigung, 274.
Geſetze und Dekrete. Herausgabe einer franzöſiſchen Sammlung, 183.
Große Rath. Anſtellung eines Dollmetſchers, 182.
Grundeigenthum. Die Stipulation der daherigen Handänderungsverträge liege ausſchließlich den Amtsnotaren ob, 17.
Güterverzeichniſſe, amtliche. Die Koſten ſollen, im Falle eines Geldstages, zu den Geldstagskoſten geſchlagen werden, 48.

Wenn dieſelben dem Stempel unterworfen ſind, 212.
Guttannen. Dieſe Kirchgemeinde trittet aus dem Centralgemeindsverbande der Landſchaft Oberhasle, und erhaltet eigene Gemeindsrechte, 101.
Erhaltet mit Gadmen und Innerkirchet ein beſonderes Untergericht, und jede Abtheilung einen eigenen Unterſtatthalter, 258.
Gymnaſium, höheres. Geſetz über deſſen Errichtung, 50.
Aufgabe, 51. Schüler, Lehrer, 52. Behörden, Erziehungsdepartement, Lehrerkollegium, 53. Beſondere Beſtimmungen, 54.

Hamburg. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 270. 272.
Handänderungsgebühr ſoll nicht bezogen werden, wenn der Vertrag vor der gerichtlichen Fertigung aufgehoben wird, 22.
Handänderungsverträge, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenſtande haben. Von wem ſolche ſtipulirt werden ſollen, 17.
Hannover. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 237. 239.
Hauptunterſuchungen bei ſchweren Vergehen. Weiſung darüber, 288.
Häuſer. Die Geſetze über Bauten und Dachungen ſollen genau gehandhabet werden, 210.
Heimathſcheine ſollen unentgeldlich legaliſirt werden, 263.
Heimberg und Thungſchneit. Dieſe Gemeinden bilden zuſammen eine Urverſammlung, 309.
Heirathen in Folge von Abbüſſungsurtheilen. Weiſung deshalb, 251.
Die Vorſchriften wegen Verehlichung der Fremden ſollen im Leberberge genau gehandhabet werden, 248.
Hochſchule. Geſetz über derſelben Errichtung, 50.
Gymnaſium, 51 bis 55.
Aufgabe, Organiſation der Studien, 55. Studirende, 56. Akademiſche Lehrer, Docenten, 57. Außerordentliche und ordentliche Profeſſoren, 58. Behörden,

Digitized by Google

Erziehungsdepartement, 60. Akademiſche Senat, 61. Rektor, Fakultäten, 62. Beſondere Beſtimmungen, 64.
Reglement über die Bedingungen des Eintritts, 252.
Reglement über die Dauer der Lehrkurſe und über die Ferien, 254.
Reglementariſche Uebergangsbeſtimmungen, 255.
Holzliſten. Prüfung und Genehmigung, 180.
Homberg. Dieſe Gemeinde bildet eine eigene Urverſammlung, 309.
Hornvieh aus Wallis und Italien. Die Einfuhr und den Tranſit geſtattet, 4.
Hunziken. Erbauung einer Brücke über die Aar gegen Belp, 185. Tarif, 186.
Hypothekarverſchreibungen, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenſtande haben. Von wem ſolche ſtipulirt werden ſollen, 17.
Hypothekarweſen in demjenigen Theile des Leberberges, in welchem die Untergerichte aufgehoben werden. Förmlichkeiten, welche die Notarien zu beobachten haben, 143.

Induſtrie. Dieſelbe durch Erleichterung des Zolles zu befördern, 175.
Innerkirchet. Trittet aus dem Centralgemeindsverbande der Landſchaft Oberhasle, und erhaltet eigene Gemeindsrechte, 101.
Erhaltet mit Gadmen und Guttannen ein beſonderes Untergericht, und jede Abtheilung einen eigenen Unterſtatthalter, 258.
Inſtruktoren für die Garniſon zu Bern. Anſtellung, 268. 280.
Italien. Die Einfuhr und den Tranſit des von dorther kommenden Rindviehs geſtattet, 4.
Juſtiz- und Polizeidepartement. Befugniß des Regierungsraths, Geſchäfte an die gutfindende Sektion dieſes Departements zu überweiſen, 15.

Kantonalbank. Dekret über die Ausſtellung der Scheine, 205.
Reglement. Geſchäfte der Kantonalbank, allgemeine

Digitized by Google

Beſtimmungen, 215. Beſondere Beſtimmungen, Vorſchüſſe und Crediteröffnungen an Korporationen und Privaten, 216. Wechſel- und Scontirungsgeſchäfte, 220. Kaſſageſchäfte für Rechnung dritter Perſonen, 223. Verwahrung der Koſtbarkeiten, edeln Metalle und Schriften von finanziellem Werthe, 224. Benutzung der vorräthigen Staatsgelder, 225. Temporäre Geldanleihen der Bank bei Korporationen und Privaten, 226. Emiſſion von Bankſcheinen, 227. Verwaltung und Leitung der Bank, Behörden und Beamte, 228. Kaſſen, Bücher, Berichte und Rechnungen der Bank, 234.

Kaſſen, obrigkeitliche. Vierteljährliche Unterſuchung und Einſendung der Etats, 200. 241.

Kehrfahrtrecht der Müller wird aufgehoben, 306.

Kinder. Aufhebung der Satzung 199 des Civilgeſetzbuches, wegen Verpflegung unehelicher Kinder, 265.

Einführung im Leberberge der Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgeſetzbuches, wodurch die Vormundſchaftsbehörden das Recht bekommen, Eltern zu Erfüllung ihrer Pflichten gegen Kinder anzuhalten, 276.

Kirchen ſollen in die Brandaſſekuranz aufgenommen und dafür geſchätzt werden, 257.

Kirchenconvent wird aufgehoben und ſeine Verrichtungen dem Erziehungsdepartemente übertragen, 167.

Kirchſpiele. Je nach den Umſtänden können zwei oder mehrere in eine Unterſtatthalterei vereiniget werden, 189.

Köhli, Alexander, von Biel, erhaltet eine Conceſſion zu Aufſuchung von Salz durch Bohrverſuche, 159.

Landesverwieſene. Vorſorgen, damit dieſelben nicht zurückgeſchickt werden, 163.

Leberbergiſche Amtsbezirke. Beſuchung franzöſiſcher Univerſitäten durch franzöſiſche Angehörige, Prüfung und Unterſtützung, 49.

Förmlichkeiten, welche die Notarien, in Betreff des Hypothekarweſens in dem Theile des Leberberges zu beobachten haben, in welchem die Untergerichte aufgehoben werden, 143.

Beſtimmung der Zahl der Unterweibel für Courtelary, Münſter und Neuenſtadt, 202.
Die Vorſchriften wegen Verehlichung der Fremden ſollen genau gehandhabet werden, 248.
Einführung der Satzungen 148, 149 und 150 des Civilgeſetzbuches, wodurch die Vormundſchaftsbehörden das Recht bekommen, Eltern zu Erfüllung ihrer Pflichten gegen Kinder anzuhalten, 276.
Errichtung einer Normalanſtalt zu Bildung tüchtiger Schullehrer, 307.
Legaliſationsgebühren in der Kanzlei. Herabſetzung, 263.
Lizenzverordnung. Beſtrafung der Widerhandlungen, 269.
Lübek. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 315.

Manufakturen, durch Erleichterung des Zolles zu begünſtigen, 175.
Meiringen. Von dieſer Kirchgemeinde werden die von Gadmen, Guttannen und Innerkirchet in politiſcher Beziehung getrennt, 101. 258. Das Kirchſpiel in vier Gemeindsvereine getheilt, 102. Das Untergericht ſoll aus acht Mitgliedern beſtehen, 259.
Militärſachen. Beſchluß über den Dienſt der Stadtlegion, 23.
Aufhebung der Standeskompagnie und Entſchädigung der Offiziere und Soldaten, 267.
Anſtellung von Inſtruktoren für die Garniſon in Bern, 268. 280.
Den Beſchluß wegen der Bürgerwache beſtätiget, 278.
Mineralien. Geſetz über die Aufſuchung und Ausbeutung, 154.
Müller. Derſelben Kehrfahrtrecht aufgehoben, 306.
Münſter, Amtsbezirk. Förmlichkeiten welche, ſtatt der bisherigen Fertigung durch die Untergerichte, von den Notarien zu beobachten ſind, 143.
Hat acht Unterweibel, 202.

Naturaliſation der Fremden. Beobachtung daheriger Vorſchriften, 250.

Neuenſtadt. Bezirk. Hat drei Unterweibel, 202.
Nidau. Die Abgabe des Fiſchgriffs aufgehoben, 287.
Normalanſtalt zu Bildung tüchtiger Schullehrer im Leberberge, 307.
Notare. Die Verſchreibung der Verträge, welche Recht auf Grundeigenthum zum Gegenſtande haben, komme ausſchließlich den Amtsnotaren zu, 17.
Weiſung in Betreff der Verfertigung der Rechtsſchriften, 19.
Förmlichkeiten welche die Notarien, in Betreff des Hypothekarweſens in dem Theile des Leberberges, in welchem die Untergerichte aufgehoben werden, zu beobachten haben, 143.

Oberhasle. Die Centraliſation der Gemeindsverwaltung in dieſem Amtsbezirke aufgehoben, 101.
Gadmen, Guttannen und Innerkirchet erhalten zuſammen ein Untergericht, und jede Abtheilung einen eigenen Unterſtatthalter, 258.

Paritätiſche Ehen. Die daherigen Anzeigen ſoll das Juſtizdepartement abnehmen und unterſuchen, 3.
Pfarrer. Zurechtweiſung bei irrigen Lehren, 170.
Streitigkeiten wegen der Emolumente und Pfrundkäufe, 171.
Pfarrgebäude. } Beaufſichtigung und Berichtabſtat-
Pfarrgüter. } tung darüber, 174.
Pfarrvikarien. Ernennung, 169. Beſoldung, Bewerben für erledigte Kirchendienſte, Zurechtweiſung bei irrigen Lehren, 170.
Politiſche Flüchtlinge. Aufenthalt im Kanton, 242.
Politiſche Vergehen. Dafür keine Auslieferungen mehr zu geſtatten, 204.
Polizeidepartement, ſiehe Juſtiz- und Polizeidepartement.
Polizeivorſchriften für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Hauptſtadt, 10.
Poſt. Beſchluß über die von der Taxe enthobenen, den Staatsdienſt betreffenden, Gegenſtände, 177.

Digitized by Google

Preßfreiheit. Das Geſetz wider den Misbrauch derſelben ſoll auf unbeſtimmte Zeit gültig bleiben, 153.
Primize. Geſetz über den Loskauf, 150.

Regierungsrath. Befugniß, Geſchäfte an die gutfindende Sektion des Juſtiz- und Polizeidepartements zu überweiſen, 15.
Regierungsſtatthalter. Weiſung, anſehend die amtlichen Mittheilungen oder Eröffnungen, 21.
Weiſung für die Vorunterſuchungen, 25 und für die Hauptunterſuchungen, 288.
Das Geſetz über ihre Amtspflichten beſtätiget, 313.
Reiſegelder in obrigkeitlichen Aufträgen, 274.
Rindvieh aus Italien und Wallis. Die Einfuhr und den Tranſit geſtattet, 4.

Salz. Conceſſion für Alexander Köhli von Biel zum Salzaufſuchen durch Bohrverſuche, 159.
Salzauswäger. Deren Zahl könne vermehrt werden, 194. Proviſion, 196.
Salzbeamte in Bern. Beſoldung, 194. 195. 279.
Salzfaktoren. Wo anzuſtellen, 194. Beſoldung, 195.
Salzhandlung. Organiſation und Benennung der Beamten, 193. Ernennung, Amtsdauer, Beſoldung, 194. Beamte, Bürgſchaften und Inſtruktionen. Reparation der Wohnungen und Magazine, 196.
Die Beſoldung der zwei Commiſſen in Bern erhöhet, 279.
Salzhandlungsverwalter. Verrichtungen, 193. Ernennung, Amtsdauer, Beſoldung, 194.
Schifffahrtsreglement für den Thunerſee, vom 11. Juli 1832. Nachträglicher Artikel, 256.
Schule. Geſetz zu Errichtung einer Hochſchule, 50.
Siehe das Nähere unter Hochſchule.
Schullehrer im Leberberge. Für ſie eine Normalanſtalt errichtet, 307.
Schwandi (Unter-) und Wengi, Amts Frutigen, bilden eine eigene Urverſammlung, 46.
Sicherheitspolizei für die Hauptſtadt und ihren Bezirk, 10.

Digitized by Google

Sittengerichte. Weiſung in Betreff ihrer Befugniſſe, 246.
Staatsanwalt und ſein Adjunkt ſollen den Beruf eines Advokaten oder Agenten nicht ausüben, 207.
Die Stelle eines Adjunkten auf unbeſtimmte Zeit beibehalten, 305.
Staatskanzlei. Organiſation der franzöſiſchen Sektion, 182. 208.
Herabſetzung der Legaliſations- oder Viſagebühren, 263.
Stadtlegion. Beſchluß über ihren Dienſt, 23.
Standeskompagnie. Aufhebung und Entſchädigung der Offiziere und Soldaten, 267.
Steffisburg, Landſchaft. Aufhebung ihres Erbrechtbriefs, 282.
Die Kirchgemeinde in vier Urverſammlungen getheilt, 309.
Stempelabgabe. Neues Geſetz, 103.
Stempelpapier, Form, Preis, 103. Schriften die dem Stempel unterworfen ſind, 104. Druckſchriften, Kartenſpiele, Zeitungen, Ankündigungen, Berichtzedel, 105. Geſundheitsſcheine, Schriften die dem Stempel enthoben ſind, 106. Viſa der Criminal- und Polizeiakten, Stemplung ausgefertigter Akten, 108. Aufſicht der Beamten, Strafen, 109. Kreisſchreiben zu genauer Befolgung des Geſetzes, 162. Erläuterung des Geſetzes, 209. 212.
Stimmrecht bei Gemeindsverſammlungen derjenigen Männer, die aus Anlaß eidgenöſſiſcher Feldzüge unterſtützt worden, 172.
Stipendien für franzöſiſche Kantonsangehörige, die franzöſiſche Univerſitäten beſuchen, 49.
Strafumwandlungen. Erläuterung des Geſetzes, 166.
Straßen- und Brückenbau. Geſetz, 123.
Allgemeine Beſtimmungen, Oberaufſicht, 123. Eintheilung in vier Klaſſen, 124. Anlegung und Veränderung der Straßen und Wege, 126. Unterhaltung der Straßen und Wege, 127. Loskauf der Unterhaltungspflicht, 128. Aufſicht, 129.
Geſetz über die Polizei, 130.

Digitized by Google

Summariſches Verfahren. Ausfertigung der Diktaturen, 213.

Taggelder für Reiſen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen, 274.

Tagſatzung. Entſchädigung der Geſandten, 274.

Thunerſee. Schifffahrtsreglement vom 11. Juli 1832. Nachträglicher Artikel, 256.

Thung'ſchneit und Heimberg. Dieſe Gemeinden bilden zuſammen eine Urverſammlung, 309.

Ueberſetzer, franzöſiſcher, in der Staatskanzlei. Anſtellung, Beſoldung, Pflichten, 182. Beſtätigung, Coordination, 208.

Uneheliche Kinder. Die Satzung 199 des Civilgeſetzbuches, wodurch den Gemeinden eine Verpflegungspflicht auferlegt worden, wird aufgehoben, 265.

Univerſitäten, franzöſiſche. Aufnahme und Prüfung Studirender aus dem Kanton Bern, 49.

Unterſtatthalter. Derſelben Beſoldung beſtimmt, 188.

Das Geſetz über ihre Amtspflichten beſtätiget, 313.

Unterſuchungsrichter ſoll den Beruf eines Advokaten oder Agenten nicht ausüben, 207.

Unterſuchungen. Wie bei den Vorunterſuchungen verfahren werden ſolle, 25.

Anweiſung für die Hauptunterſuchungen, 288.

Verbrechen, ſchwere. Weiſung in Betreff der Vor- und Hauptunterſuchungen, 25. 288.

Verfahren, ſummariſches. Ausfertigung der Diktaturen, 213.

Vergehen, ſchwere. Weiſung in Betreff der Vor- und Hauptunterſuchungen, 25. 288.

Verwieſene. Vorſorgen, damit dieſelben nicht zurückgeſchickt werden, 163.

Vieh, aus Italien und Wallis. Die Einfuhr und den Tranſit geſtattet, 4.

Digitized by Google

Vikarien, geiſtliche. Ernennung, 169. Beſoldung, Bewerbung für erledigte Kirchendienſte, Zurechtweiſung bei irrigen Lehren, 170.
Viſagebühren in der Kanzlei. Herabſetzung, 263.
Voranſchlag für das Jahr 1834, 65.
Vormundſchaftsbehörden im Leberberge. Denſelben das Recht ertheilt, Eltern zu Erfüllung ihrer Pflichten gegen Kinder anzuhalten, 276.
Vorörtlicher Staatsrath. Credit für Ehrenbezeugungen und Feſtlichkeiten, 275.
Neue Organiſation und Befugniſſe deſſelben, 283.
Vorunterſuchungen. Wie bei denſelben verfahren werden ſolle, 25.
Weiſung für die Hauptunterſuchungen, 288.

Wahlart der Bankbeamten, 228.
der Bannwarten, 179.
des Dekans der Klaſſe Bern, 185.
des Direktors des Gymnaſiums, 54.
des Direktors und der Lehrer der Normalanſtalt im Leberberge, 308.
der Lehrer am Gymnaſium, 53.
der Profeſſoren an der Hochſchule, 58.
des Rektors der Hochſchule, 61.
der Salzbeamten, 194.
Wallis. Die Einfuhr und den Tranſit des von dorther kommenden Rindviehs geſtattet, 4.
Waſſerbaupolizei. Geſetz darüber, 137.
Wengi und Unter-Schwandi, Amts Frutigen, bilden eine eigene Urverſammlung, 46.
Wirthſchaften im Bezirke der Hauptſtadt. Polizeivorſchriften für dieſelben, 5.

Zehnten. Geſetz über den Loskauf, 148.
Zeugniſſe, amtliche, für Partikularen, ſollen auf Stempelpapier ausgeſtellt werden, 162.
Zihl. Erbauung einer Brücke zu Brügg, 190. Tarif, 191.

Zölle. Beförderung der Induſtrie durch Zollserleichterungen, 175.
Beſtrafung der Widerhandlungen gegen die Zollverordnung, 269.
Zuchthäuſer. Alle Einſperrungsurtheile ſollen dem Obergerichte mitgetheilt werden, 166.
Der Direktor und ſein Buchhalter ſollen den Beruf eines Advokaten oder Agenten nicht ausüben, 207.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google